

4.2 Sondermindestalter für homosexuelle Beziehungen zwischen Männern (§ 209 StGB)

(1) Österreichische Rechtsentwicklung

Strafrechtskommission

Die geltende österreichische Rechtslage entspricht nicht den Empfehlungen der Strafrechtskommission.

Diese war sich darin einig, daß - sofern Homosexualität entkriminalisiert wird¹ - nicht ein generelles Verbot gleichgeschlechtlicher Kontakte mit Jugendlichen eingeführt, sondern bloß die „Verführung“ männlicher Jugendlicher unter 18 Jahren pönalisiert werden sollte.²

Die alleinige Motivation hinter dieser vorgeschlagenen Sonder-Verführungsbestimmung für männliche Homosexuelle lag darin, eine Prägung zur Homosexualität zu verhindern.³ Die Kommission legte dabei großen Wert darauf, die geschlechtliche Freiheit der Jugendlichen zu wahren, insbesondere homosexuelle Jugendliche nicht von Sexualität völlig auszuschließen.⁴

Sie war sich deshalb nicht nur einig, den Tatbestand auf „Verführung“ zu beschränken,⁵ sondern auch darin, daß eine „Verführung“ zu einem einzelnen sexuellen Akt nicht ausreichen, vielmehr nur die „Verführung zur Homosexualität schlechthin“ getroffen werden sollte. Nur in einer solchen „Verführung“ sah die Kommission sozialschädliches Verhalten.⁶

Von einer inhaltlichen Definition des Begriffs der „Verführung“ hat sie nach eingehender Erörterung⁷ in der Erwartung Abstand genommen, die Rechtsprechung werde den Begriff im beabsichtigten Sinne interpretieren. Die bisherige Rechtsprechung, die jedes Mittel als Verführungsmittel anerkannte, erschien der Kommission jedenfalls zu weit.⁸

Die Altersgrenze bestimmte sie mit großer Mehrheit⁹ bei 18 Jahren.¹⁰ Die Strafmündigkeit wurde mit knapper Mehrheit bei 14 Jahren festgesetzt.¹¹ Damit war nach dem Kommissionsvorschlag auch ein 14jähriger strafbar, der einen 17jährigen in obigem Sinne „verführte“.

Der Vorschlag, auch lesbische Beziehungen in die Strafbarkeit einzubeziehen,¹² fand keine Mehrheit.¹³ Einerseits maß die Kommission einer allfälligen homosexuellen Prägung bei Frauen geringere Sozialschädlichkeit bei als bei Männern, vor allem weil lesbische Frauen „daneben auch Ehefrau“ seien und auch „einem Mann ihre Gunst“ gewährten.¹⁴ Andererseits befürchtete sie bei Frauen größere nachteilige Wirkungen einer Strafnorm als bei Männern.¹⁵ Auch sei bei der Straffreiheit für Lesben kein Sturm der Entrüstung zu erwarten.¹⁶

Weitere Rechtsentwicklung

Die verschiedenen Ministerialentwürfe und die Regierungsvorlage 1970 sind den Empfehlungen der Strafrechtskommission nicht gefolgt.

Sie begründeten dies damit, daß die Beschränkung des Tatbestandes auf „Verführung“ zu Erpressungen Anreiz gäbe,¹⁷ die Gerichte vor unlösbare Beweisprobleme stelle und daß „gerade der gewiegte Verführer, der es versteht, unter Vermeidung jeder deutlichen Aufforderung eine Stimmung hervorzurufen, die den jugendlichen Partner seinen Wünschen geneigt macht oder ihn gar als Initiator [...] erscheinen läßt, der Bestrafung ent[ginge]“.¹⁸ Außerdem ginge es zu weit, die Verführung homosexueller Jugendlicher unter Strafe zu stellen, „da die ratio der Strafbestimmung darin lieg[e], den Jugendlichen davor zu schützen, homosexuell zu werden“.¹⁹ Deshalb sei eine feste Mindestaltersgrenze festzulegen, die homosexuelle Kontakte mit Jungen unterhalb dieser Altersgrenze generell und ungeachtet derer Einwilligung oder Initiative zum Kontakt pönalisiert.

Damit sind die Entwürfe und die Regierungsvorlage 1970 von der grundlegenden Intention der Strafrechtskommission abgegangen, die darin bestand, nicht die homosexuelle Betätigung von Jugendlichen - insbesondere nicht jene von homosexuellen Jugendlichen - generell unterbinden zu wollen, sondern die Einprägung einer homosexuellen Orientierung, und deshalb nur jene „Verführungen“ zu erfassen, die intensiv genug sind, um zur Entstehung einer homosexuellen Orientierung führen zu können, grundsätzlich nicht aber die „Verführung“ zu einzelnen homosexuellen Handlungen.

Ministerialentwurf 1964

Der Entwurf 1964 zog das Mindestalter bei 18 Jahren, und stellte fest, daß „das [...] höher [ist], als es die meisten anderen europäischen Länder tun“.²⁰

In die Strafbarkeit wurden auch die Jugendlichen einbezogen, weil gerade sie „oft als besonders hemmungslose Verderber ihrer Altersgenossen in Erscheinung treten“.²¹

Die Beschränkung des Tatbestandes auf Männer wurde damit begründet, daß „die lesbische Liebe keineswegs so stark in der Öffentlichkeit in Erscheinung tr[ete] wie die männliche Homosexualität. Das sozial gefährliche Cliqueswesen [sei] bei der lesbischen Liebe unbedeutend, lesbische Prostitution [sei] in Österreich unbekannt [...] Lesbische Verführung komm[e] sehr selten vor. Lesbierinnen [seien] nicht im gleichen Maß wie homosexuelle Männer ausschließlich gleichgeschlechtlich veranlagt, eine Normalisierung ihrer Triebrichtung [sei] bei ihnen daher viel eher möglich. Auch [sei] es eine Folge der physischen und psychischen Natur der Frau, daß sich eine klare Grenzziehung zwischen schwärmerischer Freundschaft, sexueller Zuneigung und gleichgeschlechtlicher Betätigung nur sehr schwer ziehen [lasse]. Zwischen Frauen komm[e] es auch gelegentlich zu körperlichen Vertraulichkeiten, die verschiedene Deutungen zulassen, was zu einer prekären Beweislage führen [könne]“.²²

Ministerialentwurf 1966

Der Entwurf 1966 hob die Altersgrenze auf 21 Jahre an und begründete dies im wesentlichen mit „dem Gesichtspunkt der Erzielung einer möglichst einheitlichen Auffassung der [...] kontrovers eingestellten Gruppen“.²³

Die Strafbarkeit Jugendlicher hat er jedoch insofern eingeschränkt als diese nur mehr der Strafbarkeit verfielen, wenn sie (andere Jugendliche) „verführten“.²⁴

Aus verfassungsrechtlichen Bedenken hat dieser Entwurf das Sonderminderalter auch auf lesbische Beziehungen ausgedehnt. Beim Jugendschutz träten „die geschlechtsbedingten kriminologisch bedeutsamen Verschiedenheiten der männlichen und weiblichen Homosexualität hinter dem gemeinsamen, sich aus dem minderjährigen Alter ergebenden Schutzbedürfnis zurück. Denn auch für Mädchen [gelte], wenn auch vielleicht in geringerem Maß, daß es in der Pubertät eine Phase der Zielunsicherheit des Geschlechtstriebes [gebe] und daß die in dieser Periode empfangenen Eindrücke die Persönlichkeit entscheidend prägen könn[t]en. Die sogenannte lesbische Liebe [sei] daher nicht so unbedenklich, daß auch auf einen Schutz der weiblichen Jugend vor dieser Art geschlechtlicher Betätigung - vor allem in der Form der Verführung - verzichtet werden könnte. [Möge] das Tatbild des § 228 Abs. 1 auch bei Personen weiblichen Geschlechts selten vorkommen oder erweislich sein, so [würden] doch durch diese (geschlechtsneutrale; Anm.d.Verf.) Regelung Bedenken wegen einer Verletzung des Gleichheitssatzes - nicht etwa wegen verschiedener Behandlung der männlichen und weiblichen Homosexualität im Strafrecht an sich, sondern wegen eines sachlich nicht gerechtfertigten Unterschieds im Schutz der Jugend gegen Homosexualität - von vornherein ausgeschlossen; solche verfassungsrechtliche Bedenken [seien] aber im Begutachtungsverfahren bereits mehrfach vorgebracht worden“.²⁵

Regierungsvorlage 1968

Die Regierungsvorlage 1968 kehrte wieder zum Totalverbot homosexueller Beziehungen zurück, sowohl zwischen Männern als auch zwischen Frauen.

Dazu hieß es in den Erläuternden Bemerkungen, daß „in der Frage der Strafwürdigkeit der Homosexualität umfassende Änderungen weder in der Einstellung der Bevölkerung noch in den Auffassungen der Wissenschaft noch auch in der internationalen Rechtslage vor[lägen]. Es [bestünde] daher kein zureichender Grund, den gesetzgebenden Körperschaften vorzuschlagen, von der gegenwärtigen Strafbarkeit der einfachen Homosexualität abzugehen“.²⁶

Regierungsvorlage 1970

Die Regierungsvorlage 1970 hat dann jedoch wieder auf das Konzept der Ministerialentwürfe 1964 und 1966 zurückgegriffen²⁷ und die Altersgrenze - wie im Entwurf 1966 - bei 21 Jahren festgelegt, jedoch - wie im Entwurf 1964 - auf Männer beschränkt.²⁸

Die Jugendlichen selbst hat diese Regierungsvorlage nun jedoch zur Gänze aus der Strafbarkeit herausgenommen. Strafbar war demnach nur, wer selbst über 18 Jahren, mit einem Mann unter 21 Jahren homosexuellen Kontakt hat. Jugendliche Täter unter 18 bräuchten „Erziehung und Reifung. Strafe

könnte nur schaden".²⁹ Gewissermaßen über Nacht wurden Jugendliche sohin von zu bestrafenden Mittätern zu „schützenswerten Opfern“, denn bis zur Strafrechtsreform 1971 verfielen alle an einer homosexuellen Beziehung Beteiligten der Strafbarkeit (sofern sie das 14. Lebensjahr vollendet hatten).³⁰

Der Justizausschuß hat dann das Mindestalter auf 18 Jahre gesenkt, weil ein „Auseinanderfallen der Strafmündigkeitsgrenze (vollendetes 18. Lebensjahr) und einer höher festgesetzten Schutzaltersgrenze [...] zu unerwünschtem und wenig sinnvollem Wechsel zwischen Strafflosigkeit und Strafbarkeit führen [würde]“.³¹

In dieser Form wurde die Bestimmung dann im Jahre 1971 Gesetz, und seither nur insofern geändert als 1988 das Strafmündigkeitsalter - nicht aber das Mindestalter selbst - auf 19 Jahre angehoben wurde.³²

Bestrebungen zur Streichung

Seit dem Entstehen einer österreichischen Homosexuellenbewegung Ende der 70er Jahre³³ gibt es Bestrebungen zur Streichung des § 209 StGB.

Zahlreiche *österreichische Jugendorganisationen* der verschiedensten politischen und konfessionellen Richtungen,³⁴ darunter der „*Österreichischer Bundesjugendring*“³⁵ und die „*Österreichische Hochschülerschaft*“, richteten im September 1989 eine *Petition „gegen die Diskriminierung homosexueller Frauen und Männer“* an den Nationalrat, in der sie unter anderem die Streichung des unterschiedlichen Mindestalters für homo- und heterosexuelle Beziehungen forderten.³⁶ Der Petitionsausschuß des Nationalrates hat sie per einhelligem Beschluß dem Justizausschuß übermittelt mit der Bitte um Prüfung unter Bedachtnahme auf das Diskriminierungsverbot.³⁷

Die *Sozialdemokratische Partei (SPÖ)* übernahm diese Petition auf ihrem Bundesparteitag im Oktober 1989 wortgleich als Parteitage resolution,³⁸ und SP-Abgeordnete brachten im Nationalrat anschließend einen Initiativantrag auf ersatzlose Streichung der §§ 209, 220 und 221 StGB ein.³⁹ Die Fraktion der *Grünen Alternative* tat dies bereits zuvor im Februar 1989.⁴⁰ Auch das 1993 neugegründete *Liberale Forum* forderte in seinem Parteiprogramm einheitliche Altersgrenzen.⁴¹

Die Petition der österreichischen Jugendorganisationen ist in der XVII. Gesetzgebungsperiode im Justizausschuß unbehandelt geblieben, in der XVIII. Gesetzgebungsperiode jedoch wieder im Nationalrat eingebracht und neuerlich dem Justizausschuß zugewiesen worden.⁴² Dieser hat sie dann am 12.4.1994 jenem Unterausschuß zugewiesen, der zur Beratung der Regierungsvorlage zu einem Strafrechtsänderungsgesetz 1994 eingesetzt worden war.

Sommer 1991 bildete sich die „*Plattform gegen § 209*“, die die umgehende und ersatzlose Streichung des § 209 StGB fordert. Dieser Plattform gehören zum Zeitpunkt der Drucklegung - neben nahezu allen österreichischen Homosexuellenorganisationen - unter anderem die Aids-Hilfen, das Österreichische Aids-Komitee, die Österreichische Gesellschaft für Sexualforschung, die Bewährungshilfe, der Österreichische Bundesjugendring, die Österreichische Hochschülerschaft und die Ständige Konferenz der Kinder- und Jugendanwälte Österreichs an.⁴³

Ministerialentwurf 1991

Im Dezember 1991 versandte das Justizministerium einen Entwurf zu einem Strafrechtsänderungsgesetz, in dem es - neben dem Vorschlag der Streichung der beiden anderen Sonderstrafbestimmungen für Homosexuelle⁴⁴ - auch den § 209 StGB zur Diskussion stellte.⁴⁵

Die überwiegende Mehrheit der Begutachtungsstellen hat sich für die Streichung des § 209 StGB ausgesprochen,⁴⁶ woraufhin das Ministerium eine interministerielle Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern des Justiz-, des Gesundheits- sowie des Jugend- und Familienministeriums eingesetzt hat. Diese Arbeitsgruppe ist nach Anhörung von Experten - wie diese - einhellig zu der Auffassung gelangt, daß § 209 StGB ersatzlos zu streichen sei.⁴⁷

„Kinderbericht“ 1993

In dem von der Bundesregierung auf Initiative des Nationalrats in Auftrag gegebenen Expertenberichts zur UN-Kinderrechtskonvention wird die „Überprüfung und **Harmonisierung** der (Schutz-)Altersgrenzen im Straf[...]recht“ als „eine vordringliche legistische Aufgabe“⁴⁸ bezeichnet und darauf hingewiesen, daß „die Sinn- und Zweckhaftigkeit jeder der zwischen den allgemeinen Grenzen der

Unmündigkeit und **Jugendlichkeit** bzw. **Volljährigkeit** oder auch darüber liegenden Altersgrenzen genau geprüft [gehörte]".⁴⁹ § 209 StGB selbst verletze sowohl die sexuelle Selbstbestimmung als auch den Gleichheitssatz.⁵⁰

Österreichischer Bundesjugendring

Der Österreichische Bundesjugendring forderte im Jänner 1994 in einer Resolution „die sofortige Beendigung jeglicher Benachteiligung gleichgeschlechtlich l(i)ebender Frauen und Männer in der österreichischen Rechtsordnung; insbesondere die ersatzlose Streichung der Sonderbestimmungen im Strafgesetzbuch (§§ 209, 220, 221 StGB)".⁵¹

Regierungsvorlage 1994

Im März 1994 brachte die Bundesregierung im Nationalrat eine Regierungsvorlage zu einem Strafrechtsänderungsgesetz 1994 ein, in der sie vorschlug, die §§ 220 und 221 StGB ersatzlos zu streichen und § 209 StGB in die parlamentarischen Beratungen miteinzubeziehen.

Sie führte darin aus, daß „der Umstand, daß die Aufhebung (auch) des § 209 StGB [...] nicht vorgeschlagen [werde], [...] jedoch nicht dahingehend zu verstehen [sei], daß die Aufrechterhaltung dieser Regelung auch künftig und ohne weitere Diskussion als erforderlich oder wenigstens als vertretbar angesehen werden [könne]. Schließlich [dürfe] nicht übersehen werden, daß die Beibehaltung eines unterschiedlichen Schutzalters für hetero- und homosexuelle Handlungen durchaus nicht mehr dem europäischen Rechtsstandard entspr[eche]. Schon vor einigen Jahren haben sowohl die Parlamentarische Versammlung des Europarates in der Resolution 924 (1981) bzw. in der Entschließung 756 (1981) als auch das Europäische Parlament in seiner Entschließung zur sexuellen Diskriminierung am Arbeitsplatz vom 13. März 1984 die Mitgliedstaaten ausdrücklich dazu aufgefordert, für homosexuelle Handlungen dasselbe Schutzalter wie für heterosexuelle vorzusehen. Dieser Aufforderung [seien] in den letzten Jahren mehrere europäische Staaten gefolgt (Schweiz, Frankreich, Belgien, Dänemark, Schweden, CSFR), in anderen [bestünden] Gesetzesvorhaben in dieser Richtung (Deutschland). Die Einwände gegen eine Aufhebung oder Änderung des § 209 [seien] bisher vor allem aus Gründen des Jugendschutzes, insbesondere aus der Befürchtung einer zu frühen ‚Triebfixierung‘ Jugendlicher heraus, vorgebracht [worden]. Im Hinblick auf neuere Erkenntnisse der Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie der Psychologie und der Sozial- und Sexualwissenschaften stell[e] sich allerdings die Frage, ob bzw. inwieweit diese Einwände aufrechterhalten werden können bzw. - soweit sie noch [bestünden] - genug Gewicht haben, das Gegenargument der Erforderlichkeit der Beseitigung einer unerwünschten Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Beziehungen durch strafrechtliche Sonderregelungen aufzuwiegen".⁵²

(2) Internationale Rechtsentwicklung

(a) Internationales Recht

Mit dem Beginn der 80er Jahre hat das Problem der Diskriminierung von homo- und bisexuellen Frauen und Männern, einschließlich der Frage unterschiedlicher Altersgrenzen, Eingang in die Arbeit internationaler Organisationen gefunden und seither stetig an Bedeutung gewonnen.

(aa) Europäische Union

Europäisches Parlament

In der Europäischen Union setzte das Parlament den Anfang, als es im Jahre 1983 die *sowjetische Regierung* aufforderte, die Verfolgung von Homosexuellen zu beenden, insbesondere die KGB-Taktik aufzugeben, wonach Dissidenten mit dem Vorwurf der Homosexualität diffamiert wurden.⁵³

Am 13. März 1984 beschloß das Parlament die „*Resolution über sexuelle Diskriminierung am Arbeitsplatz*“, in der es die Beendigung der Benachteiligungen homosexueller Frauen und Männer, insbesondere einheitliche Mindestaltersgrenzen für hetero- und homosexuelle Beziehungen, forderte.⁵⁴

1986 wandte es sich in seiner *Resolution über sexuelle Gewalt gegen Frauen* gegen Diskriminierung aufgrund von „sexueller Orientierung“,⁵⁵ und in seinem *Aids-Report* 1990 unterstrich das Parlament die

Notwendigkeit, Homosexuelle in Präventions- und andere Aids- Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene einzubeziehen.⁵⁶

Von besonderer Bedeutung für den Gegenstand dieser Untersuchung erscheint die „*Resolution on a European Charter of Rights of the Child*“ aus 1992, in der das Parlament verlangt, in einer künftigen Gemeinschaftscharter über die Rechte des Kindes - neben den in der UN-Kinderrechtskonvention enthaltenen Rechten - auch ein Verbot der Diskriminierung von Kindern und Jugendlichen wegen ihrer „sexuellen Orientierung“ festzuschreiben.⁵⁷

Anlässlich des Vorschlags der Kommission für eine Novelle zur *Dienstordnung für Beschäftigte der EU* forderte das Parlament 1993⁵⁸ die Einbeziehung eines Diskriminierungsverbots wegen „sexueller Orientierung“ in diese Dienstordnung.⁵⁹

Im Februar 1994 schließlich verabschiedete das Parlament die „*Resolution über gleiche Rechte von homosexuellen Frauen und Männern in der EG*“.⁶⁰ Es bekräftigt darin seine Überzeugung, daß „alle Bürger gleich behandelt werden [müßten] ungeachtet ihrer sexuellen Orientierung“ und fordert die umfassende Gleichberechtigung und die Beendigung jeder Diskriminierung homosexueller Menschen. Neben dem Zugang zur „Ehe oder vergleichbaren rechtlichen Regelungen“, die „die vollen Rechte und Vorteile der Ehe garantieren“, sowie der Gleichbehandlung im Pflschafts- und Adoptionsrecht werden neuerlich einheitliche Altersgrenzen für homo- und heterosexuelle Kontakte verlangt.⁶¹

Europäische Kommission

Die Kommission begann erst im Jahre 1991, sich mit der Diskriminierung homosexueller Frauen und Männer auseinanderzusetzen.

In diesem Jahr errichtete das Kommissionsmitglied für soziale Angelegenheiten eine Abteilung ein, die für Kontakte mit nationalen und internationalen Homosexuellenorganisationen verantwortlich ist.⁶²

In einem Vertrag mit der European Human Rights Foundation beauftragte die Kommission zugleich das Europäische Universitätsinstitut in Florenz und das Department für Lesben und Schwulenforschung der Universität Utrecht mit der Ausarbeitung einer Studie über die Auswirkungen des Gemeinschaftsrechts auf homosexuelle Frauen und Männer. Diese Studie wurde 1993 unter dem Titel „*Homosexuality: a European Community Issue, Essays on Lesbian and Gay Rights in European Law and Policy*“ veröffentlicht.⁶³ Sie endet mit dem Aufruf, jegliche Ungleichbehandlung auf Basis der sexuellen Orientierung zu beenden.⁶⁴

In ihrem „*Code of Practice on Sexual Harassment at the Workplace*“ verurteilte die Kommission 1991 unter anderem die Diskriminierung von homosexuellen Frauen und Männern.⁶⁵

1993 schließlich erschien die Studie „*Lesbian Visibility - A Report about Lesbians within the European Community*“, die von der nationalen dänischen Homosexuellenorganisation (LBL) und der International Lesbian and Gay Association (ILGA) ausgearbeitet und von der Kommission finanziert worden ist.⁶⁶

(bb) Europarat

Parlamentarische Versammlung

Als erste internationale Institution ist die Parlamentarische Versammlung des Europarates im Jahre 1981 gegen die Diskriminierung homosexueller Frauen und Männer aufgetreten.

In ihrer „*Empfehlung betreffend die Diskriminierung von Homosexuellen*“ erinnert die Versammlung „an ihr entschlossenes Eintreten für den Schutz der Menschenrechte und die Abschaffung der Diskriminierung in jeder Form“, bezeichnet die Diskriminierung von homosexuellen Menschen als „Überreste von jahrhundertalten Vorurteilen“, verleiht der Überzeugung Ausdruck, „daß alle Personen, männlichen oder weiblichen Geschlechts, die das gesetzlich vorgeschriebene Mündigkeitsalter des Landes, in dem sie leben, erreicht haben, ein Recht auf sexuelle Selbstbestimmung haben müssen“ und betont, „daß der Staat in Bereichen, die im öffentlichen Interesse liegen, wie z.B. der Schutz des Kindes, Verantwortung trägt“.⁶⁷

Sie forderte daher die Beendigung der Diskriminierung von homosexuellen Frauen und Männern, insbesondere „dieselbe Altersgrenze der Mündigkeit für homosexuelle und heterosexuelle Handlungen anzuwenden“.⁶⁸

In einer am selben Tag verabschiedeten Entschließung forderte die Versammlung zudem „die Weltgesundheitsorganisation auf, die Homosexualität aus der Internationalen Klassifikation der Krankheiten zu streichen“.⁶⁹

Seit dem Jahre 1990 wird in der Versammlung ein Vorschlag für ein Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention beraten, das jegliche Benachteiligung homosexueller Frauen und Männer ächten soll.⁷⁰ Den entsprechenden Antrag hat das Präsidium im Jänner 1991 dem Committee for Human Rights and Legal Affairs sowie dem Social, Health and Family Affairs Committee zugewiesen. Die Generalversammlung des *European Youth Forum*, des Dachverbandes der Jugendorganisationen in der Europäischen Gemeinschaft (EG), hat in einer Resolution vom Februar 1991 die Annahme eines solchen Zusatzprotokolls gefordert.⁷¹

Kriminologische Forschungskonferenz 1982

Im Anschluß an die oben erwähnte Empfehlung der Parlamentarischen Versammlung fand im Jahre 1982 die 15. Kriminologische Forschungskonferenz des Europarates statt, die auch die Situation homosexueller Frauen und Männer zum Gegenstand hatte.

Im Rahmen dieser Konferenz hat der für „Homosexualität“ bestellte Berichterstatter West dafür plädiert, im sexualstrafrechtlichen Jugendschutz nicht zwischen Homo- und Heterosexualität zu unterscheiden.⁷² Der für den Bereich des sexualstrafrechtlichen Kinder- und Jugendschutzes bestellte Berichterstatter Horstkotte hat sich für eine einheitliche Altersgrenze von 14 Jahren ausgesprochen.⁷³

Demgemäß hat die Konferenz in ihrem Schlußdokument die Forderung der Parlamentarischen Versammlung nach einheitlichen Mindestaltersgrenzen unterstützt.⁷⁴

Second Conference on Intolerance 1989

Auch die von der *European Youth Foundation* des Europarates im Jahre 1989 durchgeführte Second Conference on Intolerance forderte in ihrem Schlußdokument „equal rights and opportunities to all people regardless of [...] sexual orientation“.⁷⁵

NGOs

Jene „Non-Governmental Organisations“ (NGOs), die vom Europarat „beratenden Status“ zuerkannt erhalten haben und an Menschenrechtsfragen interessiert sind, haben auf ihrer 67. Versammlung am 2. Oktober 1990 gefordert, „alle Gesetze zu beseitigen, die Homosexualität diskriminieren“ und „davon Abstand zu nehmen, neue diskriminierende Gesetze einzuführen“.⁷⁶

Aufnahme neuer Mitglieder

Liechtenstein hat im Jahre 1982 die Europäische Menschenrechtskonvention mit dem Vorbehalt ratifiziert, daß sein damals gültiges Totalverbot homosexueller Beziehungen von Art. 8 EMRK unberührt bleibt,⁷⁷ diesen Vorbehalt im April 1991 jedoch nach erfolgter Beseitigung dieses Totalverbots zurückgezogen.⁷⁸

1993 hat die Parlamentarische Versammlung der Aufnahme *Rumäniens* in den Europarat zwar zugestimmt, gleichzeitig jedoch unter anderem verlangt, daß das dort noch gültige Totalverbot homosexueller Beziehungen aufgehoben werde.⁷⁹ Der politische Ausschuß sowie der Rechts- und Menschenrechtsausschuß sollen die Einhaltung dieser Verpflichtungen überprüfen und darüber alle sechs Monate berichten bis alle Forderungen der Versammlung erfüllt sind.⁸⁰

(cc) OSZE

Die „Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa“ (OSZE) hat sich der Diskriminierung homosexueller Frauen und Männer bislang kaum angenommen.

Lediglich im Rahmen des 1. KSZE-„*Implementation Meetings on Human Dimension Issues*“, das im Herbst 1993 in Warschau stattfand, wurde auch dieses Thema behandelt. Die Delegationen Dänemarks, Norwegens und der Niederlande haben im Zuge dieses Treffens alle Staaten dazu aufgefordert, jegliche

Diskriminierung homosexueller Menschen zu beseitigen,⁸¹ und im, einstimmig verabschiedeten, „Final Report“ wird auf die Diskriminierung von Homosexuellen hingewiesen.⁸²

(dd) Vereinte Nationen

Economic and Social Council

Der Wirtschafts- und Sozialrat hat im Jahre 1983 eine „*Studie über die rechtlichen und sozialen Probleme sexueller Minderheiten*“ verlangt,⁸³ die die „Subcommission on Prevention of Discrimination and Protection of Minorities“ vier Jahre später dem Generalsekretär in Auftrag gab.⁸⁴

Dieser bestellte hierzu den französischen Diplomaten Jean Fernand-Laurent, der die Studie im Jahre 1988 vorgelegt hat,⁸⁵ und zum Schluß kommt, daß neben der Einführung der Strafbarkeit jeder Diskriminierung aufgrund von sexueller Orientierung und verschiedenen anderen Maßnahmen auch einheitliche Altersgrenzen, wie von der Parlamentarischen Versammlung des Europarates vorgeschlagen, zu setzen seien.⁸⁶

Im Jahre 1993 wurde der „*International Lesbian and Gay Association*“ (ILGA) offizieller „Roster-NGO-Status“ zum Wirtschafts- und Sozialrat gewährt.⁸⁷

World Conference on Human Rights 1993

Auf der Weltmenschrechtskonferenz 1993 in Wien unterstützten die Regierungsvertreter von fünf Staaten⁸⁸ gleiche Rechte für homosexuelle Menschen.

Der Text für die Schlußerklärung der Konferenz sah ursprünglich eine Antidiskriminierungsklausel vor, die taxativ bestimmte verpönte Merkmale aufgezählt hat. Darunter befand sich „sexuelle Orientierung“ nicht. Nachdem Kanada einen Antrag auf Erweiterung der Bestimmung um dieses Merkmal eingebracht hatte, einigte sich die Konferenz auf eine „offene“ Bestimmung, die folgendermaßen lautet.⁸⁹

„Respect for human rights and for fundamental freedoms without distinction of any kind is a fundamental rule of international human rights law“⁹⁰

(ee) Weltgesundheitsorganisation

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat im Dezember 1991 beschlossen, Homosexualität aus der Internationalen Klassifikation der Krankheiten (Kap. V, code 302) zu streichen. Dieser Beschluß erlangte mit der Ausgabe des darauffolgenden Diagnoseschlüssels (ICD-10-version) im Jänner 1993 Wirkung.⁹¹

In ihren „*European Health for All Targets for Year 2000*“ wies die WHO bereits im September 1991 darauf hin, daß Angst vor Diskriminierung und ein unerfülltes Sexualeben die Aids-Prävention behindere, weil diese Umstände die Bereitschaft zu „Safer Sex Praktiken“ vermindere.⁹²

(ff) Amnesty International

Die Gefangenenhilfeorganisation hat auf ihrer Generalversammlung im September 1991 beschlossen, auch Personen als Gewissensgefangene anzuerkennen, die wegen ihrer sexuellen Orientierung verfolgt werden.⁹³

(b) Nationale Rechtsordnungen⁹⁴

Positives Recht

Zur Zeit der Einführung der erhöhten Mindestaltersgrenze im Jahre 1971 entsprach eine Differenzierung zwischen Homo- und Heterosexualität bei Mindestaltersbestimmungen durchaus dem europäischen Rechtsstandard.⁹⁵

Mindestaltersgrenzen für homo- und heterosexuelle Beziehungen

1971

	einheitliche (%)	unterschiedliche ⁹⁶ (%)
	Regelungen	
Europarat ⁹⁷	9 ⁹⁸ (26,5%)	25 ⁹⁹ (73,5%)
Gesamteuropa ¹⁰⁰	12 ¹⁰¹ (21,1%)	45 ¹⁰² (78,9%)

Eine Differenzierung zwischen männlicher und weiblicher Homosexualität widersprach jedoch schon damals den Regelungen in den meisten der heutigen Mitgliedstaaten des Europarates.

Mindestaltersgrenzen für männliche und weibliche homosexuelle Beziehungen

1971

	einheitliche (%)	unterschiedliche ¹⁰³ (%)
	Regelungen	
Europarat ¹⁰⁴	21 ¹⁰⁵ (61,8%)	13 ¹⁰⁶ (38,2%)
Gesamteuropa ¹⁰⁷	26 ¹⁰⁸ (45,6%)	31 ¹⁰⁹ (54,4%)

Heute hat sich das Bild grundlegend gewandelt. Fast zwei Drittel der Strafrechtsordnungen auf dem Gebiet des Europarates hat einheitliche Mindestaltersgrenzen für homo- und heterosexuelle Beziehungen festgelegt. In Gesamteuropa ist es nahezu die Hälfte.

Mindestaltersgrenzen für homo- und heterosexuelle Beziehungen

1994

	einheitliche (%)	unterschiedliche ¹¹⁰ (%)
	Regelungen	
Europarat ¹¹¹	21 ¹¹² (61,8%)	13 ¹¹³ (38,2%)
Gesamteuropa	27 ¹¹⁴ (47,7%)	30 ¹¹⁵ (52,6%)

Auch der Anteil der Rechtsordnungen, die weibliche und männliche Homosexualität gleich behandeln, hat sich erhöht. Nunmehr kennt auch die Mehrheit der Rechtsordnungen in Gesamteuropa einheitliche Regelungen.

Mindestaltersgrenzen für männliche und weibliche homosexuelle Beziehungen

1994

	einheitliche (%)	unterschiedliche ¹¹⁶ (%)
	Regelungen	
Europarat ¹¹⁷	25 ¹¹⁸ (73,3%)	9 ¹¹⁹ (26,5%)
Gesamteuropa	33 ¹²⁰ (57,9%)	24 ¹²¹ (42,1%)

Hinsichtlich des erhöhten Mindestalters bestehen in der österreichischen Rechtsordnung keinerlei Filterungsmöglichkeiten. Diese Rechtslage teilt Österreich in ganz Europa nur noch mit Liechtenstein.¹²²

In fast allen europäischen Staaten besteht eine deutliche Entwicklung in Richtung rechtlicher Gleichbehandlung homosexueller Menschen und eines besseren Schutzes gegen Diskriminierung, weit über die strafrechtliche Gleichstellung hinaus.¹²³

Dänemark, Grönland, Norwegen und Schweden sowie 70 Gemeinden in den Niederlanden und 35 Städte sowie die Regionen Valencia und Asturien in Spanien haben eigene Rechtsinstitute, „eingetragene Partnerschaften“, für homosexuelle Paare geschaffen, die (außer in den Niederlanden und in Spanien) nahezu die gleichen Rechte und Pflichten begründen wie die Ehe.¹²⁴ Hinsichtlich des Eintrittsrechts in den Mietvertrag des verstorbenen Lebensgefährten hat Spanien 1994 gleichgeschlechtliche Lebensgefährten Ehepartnern gleichgestellt.¹²⁵ Frankreich gewährte im Jahre 1993 auch gleichgeschlechtlichen Partnern die Mitversicherungsmöglichkeit in der Sozialversicherung.¹²⁶ In Finnland erkennt der Staat homosexuelle Partnerschaften hinsichtlich verschiedener rechtlicher Absicherungen an.¹²⁷

Der ungarische Verfassungsgerichtshof hat am 8. März 1995 entschieden, daß das „Gesetz über Lebensgemeinschaften“, das Paaren, die in ständiger Wohn- und Geschlechtsgemeinschaft leben, weitgehend dieselben Rechte und Pflichten wie Ehepartner gewährt, bis längstens 1.3.1996 auch für gleichgeschlechtliche Paare zu öffnen ist.¹²⁸

Das deutsche Bundesverfassungsgericht und der holländische Oberste Gerichtshof haben homosexuelle Paare zwar nicht zur Ehe zugelassen, jedoch festgehalten, daß die mangelnde rechtliche Absicherung solcher Partnerschaften verfassungswidrig sein kann.¹²⁹ Der italienische Verfassungsgerichtshof hat im Juni 1993 den Gesetzgeber aufgefordert, die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anerkennung nichtehelicher Lebensgemeinschaften zu schaffen.¹³⁰

Dänemark, Norwegen, Schweden, Irland, Frankreich und die Niederlande haben *Antidiskriminierungsgesetze* erlassen, um Homosexuelle vor Benachteiligungen und Herabsetzungen zu schützen.¹³¹ Österreich verbietet die Diskriminierung durch Polizeibeamte.¹³²

Die neuen deutschen Bundesländer Brandenburg und Thüringen haben in ihre *Verfassungen* ein Gleichbehandlungsgebot aufgenommen, das auch die Kategorie „sexuelle Orientierung“, und den Schutz nicht-ehelicher Lebensgemeinschaften enthält.¹³³ Ein ähnlicher Vorschlag hat in der gesamtdeutschen Verfassungskommission für das deutsche Grundgesetz eine einfache Mehrheit gefunden.¹³⁴

Expertenkommissionen¹³⁵

In den 50er Jahren sind die Strafrechtskommissionen international - so wie die österreichische - für eine erhöhte Altersgrenze, aber großteils auch für Beschränkung auf „Verführung“ eingetreten.¹³⁶

Seit dem Ende der 60er Jahre zeigt sich ein gänzlich anderes Bild.

Nur eine der regierungsamtlichen Expertenkommissionen, die in Europa seither zur Frage des sexualstrafrechtlichen Jugendschutzes eingesetzt worden sind, ist für eine Sonderaltersgrenze eingetreten, das britische Criminal Law Revision Committee im Jahre 1984.¹³⁷ Alle anderen europäischen Expertenkommissionen haben sich für einheitliche Altersgrenzen ausgesprochen.¹³⁸

In der Bundesrepublik Deutschland fanden sowohl 1973 als auch in den Jahren 1992 und 1993 Sachverständigenanhörungen in Bundestag bzw. Bundesrat statt. Die angehörten Experten traten dabei stets nahezu einhellig für einheitliche Altersgrenzen ein.¹³⁹

Die Enquetekommission Aids des deutschen Bundestages hat sowohl in ihrem Zwischenbericht aus 1989 als auch in ihrem Endbericht 1990 auf die Bedeutung eines anti-diskriminierenden Klimas für die Aids-Prävention hingewiesen und empfohlen, die sexualstrafrechtliche Lage hinsichtlich des höheren Mindestalters für homosexuelle Beziehungen zwischen Männern zu überprüfen.¹⁴⁰

Zusammenfassung Kap. 4.2 (1-2)

Rechtsentwicklung in Österreich

Die geltende Rechtslage entspricht nicht den Empfehlungen der Strafrechtskommission.

Diese hat nicht ein höheres Mindestalter sondern eine Bestimmung gegen „Verführung“ von männlichen Jugendlichen unter 18 Jahren vorgeschlagen. Dabei sollte nicht schon jede Verführung zu einem einzelnen Akt reichen sondern eine Verführung zur Homosexualität an sich notwendig sein.

Einer lesbischen „Verführung“ maß die Kommission kaum Sozialschädlichkeit bei. Sie sah in einer Strafbestimmung auch negativere Wirkungen für Frauen als für Männer.

Die späteren Ministerialentwürfe und Regierungsvorlagen zu einem Strafgesetzbuch sind den Empfehlungen der Kommission nicht gefolgt und haben ein festes Sonderminderalter festgelegt. Unterschiedlich geregelt haben sie die Frage der Höhe der Altersgrenze und der Einbeziehung der Frauen in die Strafbarkeit. Alle - bis auf die Regierungsvorlage 1970 - haben auch jugendliche Täter in die Strafbarkeit einbezogen.

Die Regierungsvorlage 1968 wollte sogar an der generellen Strafbarkeit homosexueller Handlungen festhalten.

Gegen das schließlich 1971 Gesetz gewordene Sonderminderalter für homosexuelle Beziehungen zwischen Männern richten sich seit dem Ende der 70er Jahre Bestrebungen auf Aufhebung. Diese führten zur Regierungsvorlage eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1994, worin Bedenken gegen § 209 StGB zum Ausdruck gebracht werden, und, infolge überwiegend positiver Stimmen im

Begutachtungsverfahren und der Empfehlung einer interministeriellen Arbeitsgruppe, die parlamentarische Beratung einer Aufhebung des § 209 StGB angeregt wird.

Internationale Rechtsentwicklung

Mit dem Beginn der 80er Jahre hat das Problem der Diskriminierung von homo- und bisexuellen Frauen und Männern, einschließlich der Frage unterschiedlicher Altersgrenzen, Eingang in die Arbeit internationaler Organisationen gefunden und seither stetig an Bedeutung gewonnen.

Insbesondere das Europäische Parlament und die Parlamentarische Versammlung des Europarates sind wiederholt gegen die Diskriminierung homosexueller Frauen und Männer und für deren Gleichbehandlung eingetreten.

Darüberhinaus haben sich auch andere internationale Organe, wie die Europäische Kommission, und andere internationale Organisationen, wie die Vereinten Nationen, des Problems angenommen.

Die Weltgesundheitsorganisation hat mit Wirkung vom 1. Jänner 1993 Homosexualität aus der internationalen Klassifikation der Krankheiten gestrichen und darauf hingewiesen, daß Diskriminierung die Aids-Prävention behindere.

Nationale Rechtsordnungen

Zur Zeit der Einführung der erhöhten Mindestaltersgrenze im Jahre 1971 entsprach eine Differenzierung zwischen Homo- und Heterosexualität bei Mindestaltersbestimmungen dem europäischen Rechtsstandard.

Eine Differenzierung zwischen männlicher und weiblicher Homosexualität widersprach jedoch schon damals den Regelungen in den meisten der heutigen Mitgliedstaaten des Europarates.

Heute hat sich das Bild grundlegend gewandelt. Die überwiegende Mehrheit der Strafrechtsordnungen auf dem Gebiet des Europarates hat einheitliche Mindestaltersgrenzen für homo- und heterosexuelle Beziehungen festgelegt. In Gesamteuropa ist dies nahezu die Hälfte.

Auch der Anteil der Rechtsordnungen, die weibliche und männliche Homosexualität gleich behandeln, hat sich weiter erhöht. Nunmehr legt auch die Mehrheit der Rechtsordnungen in Gesamteuropa einheitliche Altersgrenzen fest.

Hinsichtlich des erhöhten Mindestalters bestehen in der österreichischen Rechtsordnung keinerlei Filterungsmöglichkeiten. Diese Rechtslage teilt Österreich in ganz Europa nur noch mit Liechtenstein.

In fast allen europäischen Staaten besteht eine deutliche Entwicklung in Richtung rechtlicher Gleichbehandlung homosexueller Menschen und eines besseren Schutzes gegen Diskriminierung.

Expertenkommission

Seit dem Ende der 60er Jahre ist nur eine der regierungsamtlichen Expertenkommissionen, die in Europa zur Frage des sexualstrafrechtlichen Jugendschutzes eingesetzt worden sind, für eine Sonderminderaltersgrenze eingetreten. Alle anderen europäischen Expertenkommissionen haben sich für einheitliche Altersgrenzen ausgesprochen. Das gleiche gilt für nahezu alle in den wiederholten Anhörungen vor dem deutschen Bundestag und Bundesrat herangezogenen Experten sowie die Enquetekommission „Aids“ des deutschen Bundestages.

Anmerkungen Kap. 4.2 (1-2)

¹ wofür sich die Kommission mit 10 gegen 2 Stimmen bei keiner Enthaltung ausgesprochen hat (ProtStrKomm, 18. Sitzung im Jahre 1957, 21.9.1957, S. 1406).

Auch der Antrag Malaniuks auf Kriminalisierung homosexueller Beziehungen in der zweiten Lesung ist mit großer Mehrheit abgelehnt worden (10 gegen 5 Stimmen bei keiner Enthaltung; ProtStrKomm, 15. Sitzung im Jahre 1962, 6.9.1962, S. 1899, 1901).

² Die Beschränkung des Tatbestandes auf „Verführung“ erfolgte ohne Gegenstimme mit 9 Stimmen bei 2 Enthaltungen. Die Enthaltungen stammten von jenen beiden Mitgliedern, die für die Beibehaltung des Totalverbots eintraten (Kadecka und Rittler; siehe ProtStrKomm, 19. Sitzung im Jahre 1957, 24.10.1957, S. 1470).

In der ersten Lesung erhielt der Tatbestand die folgende Fassung: „Eine Person männlichen Geschlechts, die vorsätzlich einen jungen Mann durch Verführung bestimmt, mit ihr Unzucht zu treiben, wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft“ (§ 200 des Entwurfs).

In der zweiten Lesung wurde der Wortlaut nur unwesentlich geändert: „Eine Person männlichen Geschlechts, die einen jungen Mann durch Verführung bestimmt, mit ihr Unzucht zu treiben, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft“ (§ 244 des Entwurfs).

Die Altersgrenze von 18 Jahren wurde mit 7 gegen 4 Stimmen bei einer Enthaltung einer Grenze von 21 Jahren vorgezogen (ProtStrKomm, 19. Sitzung im Jahre 1957, 24.10.1957, S. 1483).

³ vgl.: „Die entscheidende Demarkationslinie zwischen dem gesellschaftlichen Schutzbedürfnis und jener Sphäre, wo nichts zu schützen ist, ist die Prägung des Jugendlichen“ (Broda in ProtStrKomm, 18. Sitzung im Jahre 1957, 21.9.1957, S. 1374)

vgl. auch: „Wir müssen also dafür Sorge tragen, daß die Homosexualität nicht zur Mode werde, daß sie das Abnormale bleibe, daß sie nicht als etwas angesehen werde, was angestrebt wird, was man machen kann, weil es die anderen auch tun“ (Graßberger in ProtStrKomm, 17. Sitzung im Jahre 1957, 20.9.1957, S. 1303)

⁴ vgl.: „Zur Frage der Altersgrenze: Wir dürfen den Gesichtspunkt der Freiheit der geschlechtlichen Betätigung des jungen Menschen nicht außer Acht lassen [...] es [ist] nicht recht einzusehen, weshalb der geschlechtlich reife junge Mensch, der, wenn er nicht abnorm wäre, bereits erlaubterweise die normale geschlechtliche Betätigung aufgenommen hätte, deswegen, weil er homosexuell ist, von der ihm adäquaten Betätigung ausgeschlossen wird. Denn nach den hier gemachten Vorschlägen würde er bis zu seinem 21. Lebensjahr überhaupt keinen Partner finden, der sich mit ihm erlaubterweise einlassen dürfte, er würde sich also nur strafbarerweise sexuell betätigen können oder er dürfte - nach anderen Vorschlägen - nur mit einem Manne verkehren, der gleich ihm das 21. Lebensjahr noch nicht erreicht hat. Wenn wir nicht nur auf die Verführung abstellen, sondern die geschlechtliche Betätigung mit jungen Männern schlechthin pönalisieren, dann glaube ich, bleibt nichts anderes übrig, als auf zwei Altersgrenzen abzustellen, d.h. also, daß wir nach Vorbild zahlreicher ausländischer Rechte die homosexuelle Betätigung schlechthin bestrafen, wenn der Partner des Täters etwa das 18. Lebensjahr noch nicht überschritten hat. Damit allerdings verurteilen wir zugleich den jungen homosexuellen Menschen bis zum 18. Lebensjahr dazu, sozusagen abstinenz zu leben. Wir legen ihm in seinem eigenen Interesse ein Opfer auf, weil er sich noch in einem labilen Alter befindet“ (Hausner in ProtStrKomm, 19. Sitzung im Jahre 1957, 24.10.1957, S. 1459f)

vgl. auch: „Diesen Lustknaben, der schon vollkommen verdorben ist, der eine eindeutige Prägung aufweist, darüber hinaus sogar diese eindeutige Prägung gewerbsmäßig verwertet, diesen Lustknaben, glaube ich, brauche ich nicht zu schützen. Und wenn das durch die Worte ‚verführt‘ verhindert werden sollte, so glaube ich, sind wir gedeckt auch vor dem sogenannten ‚Volksempfinden‘. Den Schutz dieses Lustknaben würde ohnehin niemand verstehen. Daher würde ich bei dem terminus technicus ‚verführen‘ bleiben“ (Malaniuk in ProtStrKomm, 19. Sitzung im Jahre 1957, 24.10.1957, S. 1463); ebenso Pallin, Kadecka, Hausner (alle in ProtStrKomm, 19. Sitzung im Jahre 1957, 24.10.1957, S. 1480)

Die Kommission folgte offenbar nicht der Meinung des Sachverständigen Graßbergers, der in seiner Anhörung vor der Kommission die behördliche Zwangsinternierung in Erziehungsanstalten sowie die zwangsweise psychotherapeutische Behandlung von homosexuell empfindenden Jugendlichen befürwortete (vgl. ProtStrKomm, 18. Sitzung im Jahre 1957, 21.9.1957, S. 1385f); ebenso Kuhn (1957, S. 116, „vor allem nächtliche Isolierung [und] strenge Beobachtung“).

Interessant der merkwürdige Vergleich: „so wenig wie der Leber- bzw. Gallenwegekrankte schwer verdauliches Fett, so wenig wie der Zuckerkrankte Zucker, der Gefäßkrankte stärkere Würzstoffe zu sich nehmen darf, sowenig darf auch der Homosexuelle seinen Trieben dritten Personen gegenüber die Zügel schießen lassen. Das ist eine unabdingbare sittliche Pflicht, gleich etwa der Askese des katholischen Seelsorgers. Auch der Normalfühlende kann sich doch nicht auf seine Geschlechtslust oder Geschlechtsnot ausreden und nach längerer sexueller Aushungerung weibliche Personen überfallen. Auch derjenige, der noch so bitteren Hunger leidet, darf doch nicht Lebensmittel stehlen. Man möge schließlich niemals vergessen, daß eine allzufreie Praktizierung der Homosexualität, die sich als ein soziales Entartungszeichen erwiesen hat, mit zum Untergang ganzer Gesellschaftsschichten oder Völker beigetragen hat“ (Stransky in ProtStrKomm, 19. Sitzung im Jahre 1957, 24.10.1957, S. 1269).

⁵ Selbst Graßberger, der für die Zwangsinternierung und -behandlung jugendlicher Homosexueller eintrat, hat sich nur „aus prozessualen Gründen“ gegen die Beschränkung auf Verführung ausgesprochen (vgl. ProtStrKomm, 18. Sitzung im Jahre 1957, 21.9.1957, S. 1388).

⁶ vgl.: „Den Verführer zu einem speziellen Unzuchtsakt, nicht aber zur Homosexualität schlechthin, wollen wir doch wohl nicht bestrafen“ (Hausner in ProtStrKomm, 19. Sitzung im Jahre 1957, 24.10.1957, S. 1475); ähnlich Estl (ebendort, S. 1476)

vgl. auch: „Vielleicht könnte man das Kriterium der ‚geschlechtlichen Unbescholtenheit‘, das wir bei Mädchen annehmen, hier mit anderen Worten allenfalls als ‚Unverdorbenheit‘ hereinbringen. Denn wir wollen ja dort, wo der Jugendliche bereits verdorben ist, nicht von Verführung sprechen. Der Lustknabe wird nicht erst verführt. Und auch der junge Mann, der bereits Unzucht wider die Natur betrieben hat, der ist nicht das Objekt, das wir hier schützen wollen“ (Pallin in ProtStrKomm, 19. Sitzung im Jahre 1957, 24.10.1957, S. 1474)

⁷ vgl. ProtStrKomm (19. Sitzung im Jahre 1957, 24.10.1957)

⁸ vgl.: „Der Oberste Gerichtshof sagt nämlich: ‚Verführung ist jede Einwirkung auf den Willen der angegriffenen Person, die bestimmt und geeignet ist, sie dem auf die Verübung einer unzüchtigen Handlung gerichteten Willen des Täters willfährig zu machen.‘ Und der OGH führt als Beispiele an: das Streicheln, das Kitzeln, das Küssen kommen bereits als Akt der Verführung in Betracht. Nun müßte man meines Erachtens nach [...] das Wort Verführung enger auslegen“ (Malaniuk in ProtStrKomm, 19. Sitzung im Jahre 1957, 24.10.1957; S. 1437); ebenso Rittler (ebendort, S. 1471, „absolut zu weit“)

vgl. auch: „die Verführung [muß] eben eine wirkliche Verführung sein, die nicht schon in dem Wort ‚komm mit‘ gelegen sein darf“ (Tschadek in ProtStrKomm, 19. Sitzung im Jahre 1957, 24.10.1957, S. 1427)

⁹ 7 gegen 4 Stimmen bei einer Enthaltung (ProtStrKomm, 19. Sitzung im Jahre 1957, 24.10.1957, S. 1483)

¹⁰ Anders der Sachverständige Graßberger: „Wir müssen im Hinblick auf die in erster Linie gefährdeten Personen mit verzögerter Reife, wenn wir schon ein besonderes Schutzalter einführen, dieses möglichst hoch ansetzen - 24 Jahre wäre m.E. auch nicht zu hoch. Wenn wir aber das Schutzalter so hoch ansetzen, dann bleiben uns ohnehin nur wenig Homosexuelle übrig, die sich nicht an solche Jugendliche heranmachen und dadurch strafbar werden [...] wenn Sie ein Alterslimit schaffen, setzen Sie sie nicht zu nieder an, mindestens bei dem 21. Lebensjahr. Sie müssen dabei auch an diejenigen Jugendlichen denken, die besonders gefährdet sind, z.B. an die Schwachsinnigen mit verzögerter sexueller Reife“ (in ProtStrKomm, 17. Sitzung im Jahre 1957, 20.9.1957, S. 1306; 18. Sitzung im Jahre 1957, 21.9.1957, S. 1386)

¹¹ In erster Abstimmung sprachen sich 5 Mitglieder für und 5 gegen ein Strafmündigkeitsalter von 14 Jahren aus (bei zwei Enthaltungen). Daraufhin wechselte Nowakowski von Enthaltung zu einer Ja-Stimme, was den Ausschlag gab (vgl. ProtStrKomm, 19. Sitzung im Jahre 1957, 24.10.1957, S. 1483).

¹² vgl. Estl und Serini (beide in ProtStrKomm, 19. Sitzung im Jahre 1957, 24.10.1957, S. 1484f, 1488f)

¹³ Die Ablehnung erfolgte mit 6 gegen 3 Stimmen bei 2 Enthaltungen (ProtStrKomm, 19. Sitzung im Jahre 1957, 24.10.1957, S. 1494).

¹⁴ so Rittler in ProtStrKomm (19. Sitzung im Jahre 1957, 24.10.1957, S. 1491)

¹⁵ vgl.: „der Staatsanwalt, wenn das Gesetz eingehalten wird, [...] wird [sich] nicht nur zu kümmern haben um Verhältnisse in Konvikten oder ähnlichen Institutionen, sondern auch in Mädchenschulen und Mädcheninternaten“ (Broda in ProtStrKomm, 19. Sitzung im Jahre 1957, 24.10.1957, S. 1487)

vgl. auch: „Die Dinge sind bei der lesbischen Liebe viel unklarer, viel komplizierter als auf dem Gebiet der männlichen Homosexualität. Bei den Frauen sind die Dinge lang nicht so faßbar, sind die Möglichkeiten, die hart an die Grenzen des Strafbaren führen, viel häufiger. Man denke an die Zärtlichkeit der Frauen untereinander, an die Enge der Freundschaft. Man denke an die körperlichen Berührungen und Betrachtungen, die sich im Zusammenhang mit Bekleidungsfragen ergeben, man zeigt sich gegenseitig Wäsche, man probiert in Anwesenheit der anderen den Bistenhalter usw. Soll man den Staatsanwalt, soll man die Gerichte wirklich dazu verhalten, in allen diesen zahllosen Lebensquellen, die bei der Männlichkeit keine Parallele haben, hineinzuschnüffeln?“ (Nowakowski in ProtStrKomm, 19. Sitzung im Jahre 1957, 24.10.1957, S. 1488)

Bemerkenswert sind die großen Ähnlichkeiten zur Begründung der deutschen *Amtlichen Strafrechtskommission* aus 1935: „Bei Männern wird Zeugungskraft vergeudet, sie scheiden zumeist aus der Fortpflanzung aus, bei Frauen ist das nicht oder zumindest nicht im gleichen Maß der Fall. Das Laster ist unter Männern stärker verbreitet als unter Frauen (abgesehen von Dirnenkreisen), entzieht sich auch bei Frauen vielmehr der Beobachtung, ist unauffälliger, die Gefahr der Verderbnis durch Beispiel also geringer. Die innigeren Formen freundschaftlichen Verkehrs zwischen Frauen würden die hier zumeist bestehenden Schwierigkeiten der Feststellung des Tatbestandes und die Gefahr unbegründeter Anzeigen und Untersuchungen außerordentlich erhöhen“ (Gürtner 1935, S. 125)

¹⁶ so Rittler (ProtStrKomm, 19. Sitzung im Jahre 1957, 24.10.1957, S. 1489f)

¹⁷ Entwurf 1964 (S. 193); Entwurf 1966 (S. 322)

Nicht erklärt wurde allerdings, warum Jugendliche mit polizeilichen Anzeigen nach einer generellen Mindestaltersgrenze nicht erpressen können sollen. Dem Verfasser erscheint die Gefahr diesfalls sogar größer, weil im Strafprozeß eine „Verführung“ nicht bewiesen zu werden braucht; allein die Tatsache eines sexuellen Kontakts reicht für die Strafbarkeit aus. Die Erfolgsaussichten einer Erpressung sind größer, weil der Erpreßte infolge der gesteigerten Gefahr einer Verurteilung viel mehr Angst vor einer Anzeige oder überhaupt einem Bekanntwerden haben muß.

¹⁸ Entwurf 1964 (S. 193); Entwurf 1966 (S. 322)

Damit schaffen die Entwürfe gewissermaßen den Typus des Verführers, der verführt, ohne zu verführen.

¹⁹ so Entwurf 1964 (S. 193)

Dieses Argument als Begründung für eine noch weitergehende Bestimmung, die erst recht Beziehungen von homosexuellen Jugendlichen trifft, ist dem Verfasser nicht nachvollziehbar.

²⁰ Entwurf 1964 (S. 193)

²¹ Entwurf 1964 (S. 193)

Damit kriminalisierte dieser Entwurf homosexuelle Kontakte von Jugendlichen generell, gleichgültig ob sie mit Erwachsenen oder mit anderen Jugendlichen stattfanden.

vgl.: „Es scheint mir wesentlich [...], daß auch Personen unter 18 Jahren oder unter 21 Jahren als Verführer aktiv werden können. Denn es gibt Jugendliche, die infolge ihrer Persönlichkeit in ihrem Kreis ein solches Übergewicht über die anderen haben, daß sie ähnlich wie Erwachsene für ihre Kollegen beispielgebend sind. [...] Mein Bub ist an einer Schule, in der sich ein homosexueller Vorfall ereignet hat; Gott sei Dank nicht in der Klasse meines Sohnes. Es hat sich um die 5. Klasse einer Mittelschule gehandelt, in der eine Reihe von Jugendlichen homosexueller Umtriebe überführt worden sind. Die Erzieher haben es nicht dem Strafgericht zur Kenntnis gebracht, sie haben der Sache kein allzu großes Gewicht beigelegt, aber sie haben es soweit gehandelt, daß sie die ganze Platte, um die es sich gehandelt hat, ausgeschlossen haben. Ich habe das als Mitglied des Elternrates erfahren. In diesem Fall ist ein Jugendlicher, sogar ein sehr guter Schüler, als Verführer aufgetreten, der infolge seiner nicht einmal sosehr sexuellen Persönlichkeit, sondern vor allem seiner geistigen Überlegenheit ein solches Übergewicht über die anderen besessen hat, daß er einen Kreis von Jugendlichen zu solchen Handlungen verleiten konnte“ (Malaniuk in ProtStrKomm, 19. Sitzung im Jahre 1957, 24.10.1957, S. 1436)

vgl. weiters: „Die [...] Gefahr sexueller Entartung wird aber noch um ein vielfaches gesteigert, wenn in derartigen Heimen homosexuell veranlagte oder sexuell gefährdete Jugendliche aufgenommen werden. Diese Jugendlichen sind durch das bereitwillige Mitteilen der Erfahrungen, vor allem aber durch Verführungen unerfahrener, noch pubeszierender Zöglinge eine unübersehbare Verseuchungsgefahr“ (Kuhn 1957, S. 48)

²² Entwurf 1964 (S. 190, 194)

²³ Entwurf 1966 (S. 323)

²⁴ Entwurf 1966 (S. 323)

²⁵ Entwurf 1966 (S. 322)

²⁶ Regierungsvorlage 1968 (S. 380)

²⁷ Auch die Begründen entsprechen (teilweise nahezu wortgleich) dem Entwurf 1964 und dem Entwurf 1966 (Regierungsvorlage 1970, S. 13ff).

²⁸ Regierungsvorlage 1970 (S. 14f)

²⁹ S. 15

³⁰ vgl. oben Kap. 3.1

³¹ Justizausschuß 1971 (S. 3)

³² vgl. oben Kap. 3.1

³³ vgl. Handl et al. (1989)

³⁴ Aktion Kritischer Schüler, Aktionsgemeinschaft, Arbeitsgemeinschaft österreichischer Jugendzentren und Initiativgruppen, B'nai Brith Youth Organisation Vienna, BSA-Jugend, Bund Europäischer Jugend Österreichs, Evangelisches Jugendwerk in Österreich - Jugendrat H.B., Evangelische Studentengemeinde Wien, GPA-Jugend, Junge Generation in der SPÖ, Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien, Kommunistische Jugend Österreichs, Kommunistische Studenteninitiative Österreich, Liberale Studenteninitiative Österreich, Naturfreundejugend Österreichs, Österreichische Hochschülerschaft - Zentralausschuß, Österreichische Jungarbeiterbewegung, Österreichische Kinderfreunde - Rote Falken, Österreichischer Bundesjugendring, Sozialistische Jugend Österreichs, Verband Sozialistischer Studentinnen Österreichs, Verein für Bewährungshilfe und soziale Arbeit, Vereinigung Jüdischer Hochschüler Österreichs, Verein Jugendhilfe sowie 20 Jugendzentren der Stadt Wien und führende Funktionäre der Österreichischen Kinderfreunde, darunter Frau Bundesminister a.D. Gertrude Fröhlich-Sandner.

Unterstützungserklärungen gegen die Diskriminierung und für die (strafrechtliche) Gleichbehandlung gaben der Ring freier Jugend, die Österreichische Gewerkschaftsjugend und das Evangelische Jugendwerk in Österreich - Jugendrat A.B. und H.B. ab (abgedruckt in Graupner 1992, Anhang).

Die Katholische Hochschuljugend Österreichs forderte im April 1990 in einem Schreiben an die Mitglieder des Justizausschusses die ersatzlose Streichung der §§ 209, 220 und 221 StGB (abgedruckt in Graupner 1992, Anhang).

Auch der vom *Österreichischen Pastoralinstitut* eingesetzte Arbeitskreis „Kirche und Homosexualität“ hat sich in seinem im Oktober 1991 der Pastorkommission Österreichs präsentierten Bericht für die Streichung der Sonderbestimmungen ausgesprochen: „Eine wichtige Aufgabe für Christen, insbesondere auch für die Kirchenleitungen ist es, sich für die Abschaffung aller besonderen Gesetze gegen Homosexualität sowie für die Schaffung eines Antidiskriminierungsgesetzes einzusetzen. (Selbstverständlich müssen Kinder und Jugendliche vor Gefährdungen geschützt werden; aber dies gilt für hetero- und homosexuelle Menschen in gleicher Weise“ (S. 12).

³⁵ Dem Österreichischen Bundesjugendring gehörten zum damaligen Zeitpunkt die folgenden Organisationen an: Arbeitsgemeinschaft katholischer Jugend Österreichs, Bund Europäischer Jugend Österreichs, Evangelisches Jugendwerk in Österreich, JGCL - Marianische Kongregation Österreichs, Junge Volkspartei, Katholische Jungschar Österreichs, Mittelschüler-Kartell-Verband, Naturfreundejugend Österreichs, Österreichische Alpenvereinsjugend, Österreichische Gewerkschaftsjugend, Österreichische Jungarbeiterbewegung, Österreichischer Pfadfinderbund, Österreichisches Jungvolk, Österreichisches Kolpingwerk, Pfadfinder und Pfadfinderinnen Österreichs, Sozialistische Jugend Österreichs, Sozialistische Kinderbewegung - Kinderfreunde Österreichs.

³⁶ Petition Nr. 50 d. XVII. GP (neu eingebracht in der XVIII. Gesetzgebungsperiode als Petition Nr. 19)
Die übrigen Forderungen betrafen die Streichung der §§ 220 und 221 StGB, die gesetzliche Sicherstellung einer nichtdiskriminierenden Auslegung des Pornographieggesetzes, die völlige Gleichstellung von Homo- und Heterosexualität in allen Rechtsbereichen und die Erweiterung des Art. 7 B-VG um die Kategorie „sexuelle Orientierung“ (vollständiger Text abgedruckt in Graupner 1992, Anhang).

³⁷ Sitzung des Petitionsausschusses vom 7.11.1989
Der beschlossene Text lautete: „Der Ausschuß für Petitionen und Bürgerinitiativen übermittelt dem Justizausschuß die vorliegende Petition mit dem Ersuchen, die in der Petition angesprochenen Fragen unter Bedachtnahme auf das in der österreichischen Rechtsordnung verankerte Diskriminierungsverbot zu prüfen und nach Anhörung des ‚Petitionsunterzeichners‘ gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zu ergreifen“ (zitiert nach einem Schreiben der Obfrau des Petitionsausschusses Mag. Brigitte Ederer an den Obmann der Homosexuellen Initiative Dr. Reinhardt Brandstätter vom 16.11.1989, unveröffentlicht).

³⁸ Stoffels!

³⁹ Antrag No. 318/A, II-9411 BlgNR XVII. GP vom 13. Dezember 1989

⁴⁰ Antrag No. 221/A, II-6676 BlgNR XVII. GP vom 28. Februar 1989

⁴¹ Liberales Forum, *Die Freiheit des Menschen und seine Verantwortung für die Gesellschaft*, Wien 1993

⁴² In der Sitzung des Petitionsausschusses vom 17.6.1991

⁴³ vgl. Graupner (1992, im Anhang)

⁴⁴ § 220 StGB („Werbung für Unzucht mit Personen des gleichen Geschlechts oder mit Tieren“) und § 221 StGB („Verbindungen zur Begünstigung gleichgeschlechtlicher Unzucht“)

⁴⁵ Entwurf 1991 (S. 64ff)

⁴⁶ vgl. Regierungsvorlage 1994 (S. 81) sowie eingehend Graupner (1993)

⁴⁷ siehe Regierungsvorlage 1994 (S. 81f)

⁴⁸ Kinderbericht 1993 (S. 250)

⁴⁹ Kinderbericht 1993 (S. 250)

⁵⁰ Kinderbericht 1993 (S. 241)

⁵¹ Resolution vom 11.1.1994 (abgedruckt in Österreichischer Bundesjugendring 1994, S. 51)
In dieser Resolution fordert der Bundesjugendring weiters einen „wirksamen gesetzlichen Schutz gegen Diskriminierung, Verhetzung und Gewalt“ sowie „eine wirksame Unterstützung und Hilfestellung von gleichgeschlechtlich l(i)ebenden Jugendlichen in der Findung ihrer Identität und in einem Leben in Würde und Gleichberechtigung, insbesondere durch die staatliche und nicht-staatliche Jugendarbeit im Sinne deren Auftrags zur Sorge um alle Jugendliche“.

Dem Österreichischen Bundesjugendring gehörten zum damaligen Zeitpunkt die folgenden Organisationen an: Arbeitsgemeinschaft katholischer Jugend Österreichs, aktion kritischer schülerInnen (aks), Bnei Akiva (BA), Bund europäischer Jugend Österreichs, Evangelisches Jugendwerk in Österreich, Haschomir Hazair (HH), JGCL - Marianische Kongregation Österreichs, Junge Volkspartei, Katholische Jungschar Österreichs, Mittelschüler-Kartell-Verband, Naturfreundejugend Österreichs, Österreichische Alpenvereinsjugend, Österreichische Gewerkschaftsjugend, Österreichische Jungarbeiterbewegung, Österreichische Kinderwelt, Österreichischer Pfadfinderbund, Österreichisches Jungvolk, Österreichisches Kolpingwerk, Österreichische Landjugend (ÖLJ), Pfadfinder und Pfadfinderinnen Österreichs, Sozialistische Jugend Österreichs, Sozialdemokratische Kinderbewegung - Kinderfreunde Österreichs, Union höherer Schüler (UHS).

⁵² Regierungsvorlage 1994 (S. 80f)
Mit dieser Stellungnahme zugunsten einer strafrechtlichen Gleichbehandlung von Homo- und Heterosexualität kehrt die Regierungsvorlage 1994 sohin gewissermaßen zum Konzept des Entwurfs 1867 zurück, der eine einheitliche Mindestaltersgrenze von 12 Jahren für Mädchen und 14 Jahren für Jungen (§§ 192f) vorgesehen hat: „Die überwiegenden Gründe scheinen dafür zu sprechen, daß das neue österreichische Strafrecht in dieser Richtung noch weiter gehe, als das Strafgesetz vom Jahre 1852. Es läßt sich vor allem nicht erkennen, warum gerade die im § 129 dieses Gesetzes (Widernatürliche Unzucht mit Personen des gleichen Geschlechts und mit Tieren, Anm.d.Verf.) hervorgehobenen Unzuchtsakte insbesondere als Verbrechen mit Strafe bedroht werden sollen, betrachte man dieselben nun nach ihrer Beschaffenheit als unzüchtige, oder nach ihrer allgemeinen Beschaffenheit als gesundheitsschädliche Handlungen. Es gibt noch eine Reihe von wider- und unnatürlichen Unzuchtsakten, sei es zwischen Personen desselben, sei es verschiedenen Geschlechtes, welche in gleicher Weise unsittlich sind und gesundheitsschädlich wirken, aber weder von dem österreichischen Strafgesetze vom Jahre 1852 noch von jenem des Jahres 1803 getroffen waren. Eben die beiderseitige Einwilligung und die Vornahme occultim vorausgesetzt, hat die Strafgesetzgebung keinen Anlaß zum Einschreiten, weil niemandes Rechte verletzt sind, und weil es jedem überlassen bleiben muß, es vor sich selbst zu verantworten, wenn er sich - ohne Skandal für andere zu erregen - gewissen Unsittlichkeiten hingibt, oder wenn er seine Gesundheit durch unzüchtige Handlungen untergräbt. Es fehlt auch nicht an äußeren Gründen für die Übergehung des § 129 des gegenwärtigen Strafgesetzes in dem Entwurfe. Erfahrungsgemäß kommen derlei strafbare Handlungen, wenn sie nicht schon in solcher Weise vorgenommen werden, daß sie als Verletzung der öffentlichen Sittlichkeit auftreten und daher ohnehin nach § 198 des M.E. bestraft werden, äußerst selten zur Kenntnis des Strafgerichts, so daß die strafgesetzliche Anordnung für die Mehrzahl der Fälle toter Buchstabe bleibt. Es läßt sich ferners nicht vermeiden, daß das Strafgesetz, wenn dasselbe einige dieser unzüchtigen Handlungen mit Strafe bedrohen will, andere aber nicht, sich

notwendig mit eingehender Beschreibung der Handlung, mit widerlichem Detail befassen, oder es dahingestellt lassen muß, ob der Richter auch ohne solche Beschreibung in dem Gesetze den Ausdruck des von dem Gesetzgeber gehegten Gedankens finden werde. Beides hat sein Uebles. Der M.E. macht daher - nach dem Vorgange mehrerer neuerer hochgeachteten Gesetzgebungen - von dem Verbrechen der Unzucht wider die Natur als solchem keine Erwähnung mehr und es werden nach demselben solche Handlungen nur dann zur Strafe gezogen werden können, wenn der § 198 des M.E. („öffentliche gröbliche Verletzung der Sittlichkeit“, Anm.d.Verf.) darauf Anwendung findet.“ (Entwurf 1867, S. 110)

Diesen Ausführungen des Entwurfs 1867 pflichtete im Jahre 1869 ausdrücklich die *Preußische Königliche Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen* in deren Gutachten zum Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund bei und empfahl ein einheitliches Mindestalter für homo- und heterosexuelle Beziehungen, für Mädchen und Jungen bei 14 Jahren (Preußische Königliche Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen 1869, S. 21f).

⁵³ Resolution on the Human Rights in the Soviet Union (Dok. No. 3 161, pp. 67-70, 1983)

⁵⁴ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 104/47

⁵⁵ Dok. A2-44/86 (11.6.1986), veröff. im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 176/73, insbesondere C 176/75, 84

⁵⁶ vgl. Roth-Report 1994 (p. 9)

⁵⁷ Dok. A3-0172/92 (8.7.1992), Pkt. 8.5

⁵⁸ Parliament's Opinion of 19th November 1993 on the proposal for a regulation amending the „Staff Regulations of Officials and the Conditions of Employment of Other Servants of the European Communities“ in respect of equal treatment of men and women.

⁵⁹ 1993 haben etwa 200 Beschäftigte der EU die Arbeitsgruppe „Égalité“ gebildet, deren Ziel es ist, jede Diskriminierung wegen sexueller Orientierung in den Dienstordnungen der EU zu beseitigen (Alexandra Duda, *Comparative Survey of the Legal and Societal Situation of Homosexuals in Europe*, in Euroletter No. 24).

⁶⁰ Dok. A3-0028/94 (8.2.1994)

⁶¹ Pkt. 5 bis 15 der Resolution

⁶² Roth-Report 1994 (p. 9)

⁶³ Waaldijk & Clapham (1993)

⁶⁴ Waaldijk & Clapham (1993, p. 395ff)

⁶⁵ „Es läßt sich nicht bestreiten, daß Belästigungen auf Grund der Rasse oder der sexuellen Orientierung die Würde der betroffenen Person am Arbeitsplatz beeinträchtigen“ (Empfehlung 92/C 27/04, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 27/6)

⁶⁶ Nissen & Paulsen (1993)

⁶⁷ Empfehlung 924/1981

⁶⁸ Pkt. 7 ii. der Empfehlung

⁶⁹ Entschließung 756/1981 betreffend die Diskriminierung von Homosexuellen

⁷⁰ Motion for a Recommendation on the elimination of discrimination based on sexual orientation submitted by Mr. Elmquist and others, 5.11.1990

⁷¹ Eine gleichlautende Resolution verabschiedete im Jahre 1990 auch die *International Federation of Liberal and Radical Youth* (vgl. zu beiden Resolutionen COE/CSCE letter No. 3).

⁷² West (1984)

⁷³ Horstkotte (1984)

⁷⁴ Council of Europe, 15th Criminological Research Conference, Conclusions and Recommendations (Pkt. 4.3)

⁷⁵ Darüberhinaus forderte sie „[to] grant the same possibilities of social and legal status for all forms of partnership regardless of sexual orientation“ (European Youth Centre, *Second Conference on Intolerance*, Strasbourg, 10-15 December 1989, Final Declaration, CEJ/CI/II [89] 12).

Auch die *Young European Federalists* (Resolution on Equal Rights of Homo-, Hetero- and Bisexuals, 10th JEF Europe Congress, 24-26 November 1989), die *International Federation of Liberal and Radical Youth* (Resolution no. 29/1989) sowie die *International Union of Socialist Youth* (Policy Paper on Lesbian, Gay and Bisexual Rights and Issues gem. Beschluß des IUSY-Bureau, Berlin, April 1990) haben gleiche Rechte für Homosexuelle in allen Rechtsbereichen und die Aufhebung diskriminierender Gesetze, insbesondere von ungleichen Mindestaltersgrenzen, gefordert.

⁷⁶ Summary report H/ONG (90/3) Strasbourg 19 November 1990, 4 und 12

⁷⁷ siehe Council of Europe *Information Sheet No. 28*, 7 November 1990-April 1991, H/INF [91] 2, Strasbourg 1991 (p. 1)

⁷⁸ siehe Council of Europe *Information Sheet No. 28*, 7 November 1990-April 1991, H/INF [91] 2, Strasbourg 1991 (p. 1)

⁷⁹ Opinion No. 176 (1993) (E0P0176.WP 1403-28/9/93-8-E)

⁸⁰ Halonen-Resolution (Order 488 [1993])

⁸¹ Euroletter No. 20

⁸² „Participants pointed out to groups which were not ‚national minorities‘ but which none the less suffered discrimination, including [...] homosexuals [...] It was pointed out that CSCE commitments in the area of non-discrimination cover homosexuals as well. Suggestions were made that discriminatory State policies against homosexuals, and criminalizing legislation, should be eliminated“ (zitiert nach Euroletter No. 21 und 27)

⁸³ Resolution 1983/30

⁸⁴ Resolution 1987/31

⁸⁵ Jean Fernand-Laurent, *The Legal and Social Problems of Sexual Minorities*, E/CN.4/Sub.2/1988/31, Commission on Human Rights, Sub-Commission on Prevention of Discrimination and Protection of Minorities, 40th session, Geneva 13.6.1988

⁸⁶ Fernand-Laurent (1988, p. 29f)

⁸⁷ Alexandra Duda, *Comparative Survey of the Legal and Societal Situation of Homosexuals in Europe* (in Euroletter No. 24)

⁸⁸ Australien, Deutschland, Kanada, Österreich, Niederlande (vgl. ILGA Committee on the UN World Conference on Human Rights, *The Start of a Process - The International Lesbian and Gay Association at the United Nations World Conference on Human Rights* (in Euroletter No. 18)

⁸⁹ vgl. ILGA Committee on the UN World Conference on Human Rights, *The Start of a Process - The International Lesbian and Gay Association at the United Nations World Conference on Human Rights* (in Euroletter No. 18)

⁹⁰ Vienna Declaration (UN-Doc. A./CONF. 157/23, 12.7.1993), Pkt. I.10 (abgedruckt in Nowak 1994, S. 168ff)

⁹¹ Alexandra Duda, *Comparative Survey of the Legal and Societal Situation of Homosexuals in Europe* (in Euroletter No. 24); Roth-Report 1994 (p. 10)

⁹² „People who hide their sexual orientation for fear of discrimination or alienation live less fulfilling lives, encounter additional stress and are placed in situations that are not conducive to safe sexual practice" (WHO-Regionalbüro für Europa, *European "Health for All" Targets for Year 2000*, September 1991)

vgl.: „Member states, having accepted the obligation to respect principles of human rights, ethics and humanity laid down in the various relevant international legal instruments on human rights to which they are signatories, should ensure that all laws, policies and practices which directly or indirectly affect HIV/AIDS prevention and control, or could inhibit the legal emancipation and empowerment of women and vulnerable population groups, take full account of those principles to ensure that they are up to date to deal effectively with the HIV epidemic, taking into account the views of representatives of people affected by HIV/AIDS. In this respect, special attention should be paid to the needs and rights of men who have sex with men [...] In particular, Member States should re-evaluate legislative measures in the field of public health [...] to revise policies and practices that are inappropriate in a social and cultural context and may have become irrelevant, outdated, or may be regarded as counter-productive in the context of the WHO Global AIDS strategy" (WHO & International Association of Rights and Humanity, *Pan-European Consultation on HIV/AIDS in the Context of Public Health and Human Rights*, Prag, 26-27.11.1991)

vgl. auch: „**Resolution II** In many countries where information about sex is available, often young people are not informed about gay sexuality, although many boys have homosexual contacts and may have a big risk to be infected by HIV. That is why education about AIDS and Safe Sex should help individuals identify their sexuality (for example as gays or women) and enable them to stand up for their equal rights. To achieve this aim public, financial and political support for gay, lesbian and bisexual youth groups should be given, as these groups strengthen the homo and bisexual identity of the youngsters, and offer them alternatives to ‚risky‘ places like toilets, parks, etc. Every girl and boy should have the right to choose her/his sexual partner regardless of sex and age. Sex education must give homosexual love the same right and place as heterosexual love.

Resolution III The European workshop on Youth, Sex, Drugs and AIDS in Vienna, November 1989, asks national governments to work together with all interested institutions, organizations and individuals on an equal basis for an internationally legally binding convention on the rights of HIV positive persons and persons with AIDS. Banning any kind of discrimination on the basis of sexual orientation. Demanding for the same social and legal appreciation for all forms of sexual relationships regardless of race, creed and colour. Demanding for implementation of non-discriminatory sex education, stressing the right of youth to live their sexuality with the partner of their choice regardless of sex and age" (*World Aids Day - Intercountry Workshop on Youth, Sex, Drugs & Aids*, organized by World Health Organization [WHO], United Nations Office in Vienna, World Assembly of Youth [WAY], Österreichische Aids-Hilfe [ÖAH], Vienna, 26.11.-1.12.1989, Report, p. 13)

⁹³ Alexandra Duda, *Comparative Survey of the Legal and Societal Situation of Homosexuals in Europe* (in Euroletter No. 24)

vgl. auch: Amnesty International (1995)

⁹⁴ vgl. hiezu eingehend Band 2 Abschnitt 2

⁹⁵ vgl.: „Wie die Rechtsvergleichung die Straffreiheit einfacher homosexueller Akte als Standard der westlich orientierten Gesellschaft ausweist, so umgekehrt auch die Strafbarkeit gleichgeschlechtlicher Handlungen an jungen Menschen" (Regierungsvorlage 1970, S. 14)

⁹⁶ Neben den Ländern mit unterschiedlichen Mindestaltersgrenzen wurden hier auch jene einbezogen, in denen ein generelles Verbot homosexueller Kontakte bestand, denn auch dort waren homosexuelle Beziehungen mit Jugendlichen - im Gegensatz zu heterosexuellen - gänzlich strafbar.

Nicht einbezogen wurden hier jedoch *Griechenland* und die *Schweiz*, in denen für homosexuelle „Verführung" höhere Altersgrenzen bestanden als für heterosexuelle (vgl. Band 2 Abschnitt 2.C.). Diese Staaten machten nämlich bei den Mindestaltersgrenzen keinen Unterschied zwischen Homo- und Heterosexualität, weshalb homosexuelle Beziehungen mit Jugendlichen insgesamt deutlich weniger restriktiv behandelt wurden als in Österreich durch § 209 öStGB. Aber auch wenn man diese beiden Rechtsordnungen in die vorliegende Kategorie („unterschiedliche Regelungen") einbezöge, änderten sich die im folgenden angegebenen Prozentzahlen nur unwesentlich.

⁹⁷ Heutige Mitglieder des Europarates

⁹⁸ Griechenland, Italien, Niederlande, Polen, Portugal, San Marino, Schweiz, Spanien, Türkei

⁹⁹ Belgien, Bulgarien, Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, England & Wales, Estland (*), Finnland, Frankreich, Irland, Island, Liechtenstein, Litauen (*), Luxemburg, Malta (*), Nordirland, Norwegen, Österreich, Rumänien, Schottland, Schweden, Slowakei, Slowenien (*), Tschechien, Ungarn, Zypern (*)

Die mit (*) gekennzeichneten Rechtsordnungen trafen nicht für alle homosexuellen Handlungen Sonderbestimmungen sondern nur für bestimmte (zumeist für Analverkehr; vgl. hiezu ausführlich Band 2 Abschnitt 2).

Der Anteil der Rechtsordnungen, die für alle homosexuellen Handlungen restriktivere Bestimmungen vorsahen als für heterosexuelle lag daher niedriger, nämlich bei 58,8% (zu Griechenland und der Schweiz vgl. oben Endnote 96).

¹⁰⁰ Heutige Staaten

¹⁰¹ Andorra, Griechenland, Italien, Monaco, Niederlande, Polen, Portugal, San Marino, Schweiz, Spanien, Türkei, Vatikan

¹⁰² Albanien, Belgien, Bosnien-Herzegowina (*), Bulgarien, Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, England & Wales, Estland (*), Färöer, Finnland, Frankreich, Georgien (*), Gibraltar, Grönland, Guernsey, Irland, Island, Isle of Man, Jersey (*), Kosovo (*), Kroatien (*), Letland (*), Liechtenstein, Litauen (*), Luxemburg, Mazedonien (*), Malta (*), Moldawien (*), Montenegro (*), Nordirland, Norwegen, Österreich, Rumänien, Rußland (*), Schottland, Schweden, Serbien (*), Slowakei, Slowenien (*), Tschechien, Ukraine (*), Ungarn, Vojvodina (*), Weißrußland (*), Zypern (*)

Die mit (*) gekennzeichneten Rechtsordnungen trafen nicht für alle homosexuellen Handlungen Sonderbestimmungen sondern nur für bestimmte (zumeist für Analverkehr; vgl. hierzu ausführlich Band 2 Abschnitt 2).

Weniger als die Hälfte der Rechtsordnungen haben daher für alle homosexuellen Handlungen restriktivere Bestimmungen vorgesehen als für heterosexuelle, nämlich 45,6% (zu Griechenland und der Schweiz vgl. oben Endnote 94).

¹⁰³ Neben den Ländern mit unterschiedlichen Mindestaltersgrenzen wurden hier auch jene einbezogen, in denen ein generelles Verbot homosexueller Kontakte zwischen Männern (nicht jedoch zwischen Frauen) bestand, denn auch dort waren männlich-homosexuelle Beziehungen mit Jugendlichen - im Gegensatz zu lesbischen - gänzlich strafbar.

Nicht einbezogen wurde hier jedoch Griechenland, wo für homosexuelle „Verführung“ von Jungen eine besondere höhere Altersgrenze bestand (vgl. Band 2 Abschnitt 2.C.). Dieser Staat machte nämlich bei den Mindestaltersgrenzen keinen Unterschied zwischen Homo- und Heterosexualität, weshalb homosexuelle Beziehungen mit Jungen insgesamt deutlich weniger restriktiv behandelt wurden als in Österreich durch § 209 öStGB. Aber auch wenn man diese Rechtsordnung in die vorliegende Kategorie („unterschiedliche Regelungen“) einbezöge, änderten sich die im folgenden angegebenen Prozentzahlen nur unwesentlich.

¹⁰⁴ Heutige Mitglieder des Europarates

¹⁰⁵ Belgien, Bulgarien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Luxemburg, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Spanien, Tschechien, Türkei, Ungarn

¹⁰⁶ BRD, England & Wales, Estland (*), Irland, Liechtenstein, Litauen (*), Malta (*), Nordirland, Norwegen, Österreich, Schottland, Slowenien (*), Zypern (*)

Die mit (*) gekennzeichneten Rechtsordnungen trafen nicht für alle homosexuellen Handlungen zwischen Männern Sonderbestimmungen sondern nur für bestimmte (zumeist für Analverkehr; vgl. hierzu ausführlich Band 2 Abschnitt 2).

Der Anteil der Rechtsordnungen, die für alle homosexuellen Handlungen zwischen Männern restriktivere Bestimmungen vorsahen als für lesbische Beziehungen lag daher noch etwas niedriger, nämlich bei 23,5% (zu Griechenland vgl. oben Endnote 103).

¹⁰⁷ Heutige Staaten

¹⁰⁸ Andorra, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Färöer, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grönland, Island, Italien, Luxemburg, Monaco, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Spanien, Tschechien, Türkei, Ungarn, Vatikan

¹⁰⁹ Albanien, Bosnien-Herzegowina (*), BRD, England & Wales, Estland (*), Georgien (*), Gibraltar, Guernsey, Irland, Isle of Man, Jersey (*), Kosovo (*), Kroatien (*), Lettland (*), Liechtenstein, Litauen (*), Mazedonien (*), Malta (*), Moldawien (*), Montenegro (*), Nordirland, Norwegen, Österreich, Rußland (*), Schottland, Serbien (*), Slowenien (*), Ukraine (*), Vojvodina (*), Weißrußland (*), Zypern (*)

Die mit (*) gekennzeichneten Rechtsordnungen trafen nicht für alle homosexuellen Handlungen zwischen Männern Sonderbestimmungen sondern nur für bestimmte (zumeist für Analverkehr; vgl. hierzu ausführlich Band 2 Abschnitt 2).

Nur eine Minderheit der Rechtsordnungen hat daher für alle homosexuellen Handlungen zwischen Männern restriktivere Bestimmungen vorgesehen als für lesbische Beziehungen, nämlich bloß 21,1% (zu Griechenland vgl. oben Endnote 103).

¹¹⁰ Neben den Ländern mit unterschiedlichen Mindestaltersgrenzen wurden hier auch jene einbezogen, in denen ein generelles Verbot homosexueller Kontakte besteht, denn auch dort sind homosexuelle Beziehungen mit Jugendlichen - im Gegensatz zu heterosexuellen - gänzlich strafbar.

Nicht einbezogen wurde hier jedoch Griechenland, wo für homosexuelle „Verführung“ eine besondere höhere Altersgrenze besteht (vgl. Band 2 Abschnitt 2.C.). Dieser Staat macht nämlich bei den Mindestaltersgrenzen keinen Unterschied zwischen Homo- und Heterosexualität, weshalb homosexuelle Beziehungen mit Jugendlichen insgesamt deutlich weniger restriktiv behandelt werden als in Österreich durch § 209 öStGB. Aber auch wenn man diese Rechtsordnung in die vorliegende Kategorie („unterschiedliche Regelungen“) einbezöge, änderten sich die im folgenden angegebenen Prozentzahlen nur unwesentlich.

¹¹¹ Heutige Mitglieder des Europarates

¹¹² Belgien, BRD, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Türkei

¹¹³ Bulgarien, England & Wales, Estland, Finnland, Irland, Liechtenstein, Litauen (*), Nordirland, Österreich, Rumänien, Schottland, Ungarn, Zypern (*)

Die mit (*) gekennzeichneten Rechtsordnungen treffen nicht für alle homosexuellen Handlungen Sonderbestimmungen sondern nur für bestimmte (zumeist für Analverkehr; vgl. hierzu ausführlich Band 2 Abschnitt 2).

Der Anteil der Rechtsordnungen, die für alle homosexuellen Handlungen restriktivere Bestimmungen vorsehen als für heterosexuelle liegt daher niedriger, nämlich bei 29,4% (zu Griechenland vgl. oben Endnote 108).

¹¹⁴ Andorra, Belgien, BRD, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Grönland, Island, Italien, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Türkei, Vatikan, Vojvodina

¹¹⁵ Albanien, Bosnien-Herzegowina (*), Bulgarien, England & Wales, Estland, Färöer, Finnland, Georgien (*), Gibraltar, Guernsey, Irland, Isle of Man, Jersey (*), Kosovo (*), Kroatien, Lettland (*), Liechtenstein, Litauen (*), Mazedonien (*), Moldawien (*), Nordirland, Österreich, Rumänien, Rußland (*), Schottland, Serbien (*), Ukraine (*), Ungarn, Weißrußland (*), Zypern (*)

Die mit (*) gekennzeichneten Rechtsordnungen treffen nicht für alle homosexuellen Handlungen Sonderbestimmungen sondern nur für bestimmte (zumeist für Analverkehr; vgl. hierzu ausführlich Band 2 Abschnitt 2).

Weniger als ein Drittel der Rechtsordnungen sieht daher für alle homosexuellen Handlungen restriktivere Bestimmungen vor als für heterosexuelle, nämlich 28,1% (zu Griechenland vgl. oben Endnote 108).

¹¹⁶ Neben den Ländern mit unterschiedlichen Mindestaltersgrenzen wurden hier auch jene einbezogen, in denen ein generelles Verbot homosexueller Kontakte zwischen Männern (nicht jedoch zwischen Frauen) besteht, denn auch dort sind männlich-homosexuelle Beziehungen mit Jugendlichen - im Gegensatz zu lesbischen - gänzlich strafbar.

Nicht einbezogen wurde hier jedoch Griechenland, wo für homosexuelle „Verführung“ von Jungen eine besondere höhere Altersgrenze besteht (vgl. Band 2 Abschnitt 2.C.). Dieser Staat macht nämlich bei den Mindestaltersgrenzen keinen Unterschied zwischen Homo- und Heterosexualität, weshalb homosexuelle Beziehungen mit Jungen insgesamt deutlich weniger restriktiv behandelt werden als in Österreich durch § 209 öStGB. Aber auch wenn man diese Rechtsordnung in die vorliegende Kategorie („unterschiedliche Regelungen“) einbezöge, änderten sich die im folgenden angegebenen Prozentzahlen nur unwesentlich.

¹¹⁷ Heutige Mitglieder des Europarates

¹¹⁸ Belgien, BRD, Bulgarien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Türkei, Ungarn

¹¹⁹ England & Wales, Estland, Irland, Liechtenstein, Litauen (*), Nordirland, Österreich, Schottland, Zypern (*)

Die mit (*) gekennzeichneten Rechtsordnungen trafen nicht für alle homosexuellen Handlungen zwischen Männern Sonderbestimmungen sondern nur für bestimmte (zumeist für Analverkehr; vgl. hierzu ausführlich Band 2 Abschnitt 2). Der Anteil der Rechtsordnungen, die für alle homosexuellen Handlungen zwischen Männern restriktivere Bestimmungen vorsehen als für lesbische Beziehungen liegt daher noch etwas niedriger, nämlich bei 17,6% (zu Griechenland vgl. oben Endnote 116).

¹²⁰ Andorra, Belgien, BRD, Bulgarien, Dänemark, Färöer, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grönland, Island, Italien, Kroatien, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Türkei, Ungarn, Vatikan, Vojvodina

¹²¹ Albanien, Bosnien-Herzegowina (*), England & Wales, Estland, Georgien (*), Gibraltar, Guernsey, Irland, Isle of Man, Jersey (*), Kosovo (*), Lettland (*), Liechtenstein, Litauen (*), Mazedonien (*), Moldawien (*), Nordirland, Österreich, Rußland (*), Schottland, Serbien (*), Ukraine (*), Weißrußland (*), Zypern (*)

Die mit (*) gekennzeichneten Rechtsordnungen treffen nicht für alle homosexuellen Handlungen zwischen Männern Sonderbestimmungen sondern nur für bestimmte (zumeist für Analverkehr; vgl. hierzu ausführlich Band 2 Abschnitt 2). Nur eine Minderheit der Rechtsordnungen sieht daher für alle homosexuellen Handlungen zwischen Männern restriktivere Bestimmungen vor als für lesbische Beziehungen, nämlich bloß 17,5% (zu Griechenland vgl. oben Endnote 114).

¹²² vgl. Band 2 Abschnitt 2

¹²³ vgl.: „The overall picture is one of a slow but progressive implementation of the principle of nondiscrimination in relation to homosexuality [...] in almost all Member States there are clear developments towards greater equality in the law and towards better legal protection against social discrimination“ (Waldijk 1993, p. 81, 129)

vgl. auch: „the tendency toward equal treatment of gays and lesbians is certainly continuing to take place worldwide, with the exception of most Islamic countries“ (Tielman & Hammelburg 1993, p. 251)

vgl. weiters: „in the vast majority of countries, the situation continues to improve“ (Hendriks et al. 1993, p. 18)

¹²⁴ Dänemark: *A Bill to provide for Registered Partnership*, adopted by the Folketing on 26.5.1989 (Lov 6.7.1989, Nr. 372); *A Bill to provide for the amendment of the Marriage Act, the Inheritance Act, the Criminal Code and the Inheritances and Gifts (Taxation) Act*, adopted by the Folketing on 26.5.1989 (zur Ausdehnung des Geltungsbereich dieser Gesetze auf Grönland Anfang 1994 siehe Euroletter 24)

Niederlande: vgl. Euro-Letter No. 32, p. 9, March 1995

Norwegen: *Bill on Registered Partnership*, adopted on 29.3.1993 (First Chamber) and 1.4.1993 (Second Chamber), reprinted in The Ministry of Children and Family Affairs, *The Norwegian Act on Registered Partnership for homosexual couples*, Oslo, April 1993, p. 55ff)

Schweden: *Lag om registrerat partnerskap*, utfärdad den 23 juni 1994, Svensk författningssamling, SFS 1994:1117, Utkom fran trycket den 5 juli 1994; *Lag om ändring i äktenskapsbalken*, utfärdad den 23 juni 1994, Svensk författningssamling, SFS 1994:1118, Utkom fran trycket den 5 juli 1994; *Lag om ändring i brottsbalken*, utfärdad den 23 juni 1994, Svensk författningssamling, SFS 1994:1119, Utkom fran trycket den 5 juli 1994

Spanien: vgl. Euro-Letter No. 32, p. 10, March 1995

¹²⁵ 26003 LEY 29/1994, de 24 de noviembre, de Arrendamientos, Urbanos, BOE núm. 282, 25.11.1994

¹²⁶ Euro-Letter, No. 32, p. 9f, March 1995

¹²⁷ Euro-Letter, No. 32, p. 9f, March 1995

¹²⁸ Euro-Letter, No. 32, p. 2, March 1995

¹²⁹ BVerfGE 640/93, 13.10.1993; Hoge Raad, 19.10.1990, RvdW 1990, 176

¹³⁰ Euro-Letter, No. 32, p. 9f, March 1995

¹³¹ Dänemark: § 266b Strafgesetzbuch, i.d.F.d. Gesetzes nr. 357 vom 3.6.1987; Lov 1971 nr. 289, i.d.F.d. Lov nr. 357 vom 3.6.1987

Norwegen: §§ 135a, 349a Strafgesetzbuch, i.d.F.d. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 8.5.1981

Schweden: Kap. 5 § 5, Kap. 16 § 9 Strafgesetzbuch, i.d.F.d. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 4.6.1987 (SFS 1987:610, in Kraft seit 1.7.1987)

Irland: Prohibition of Incitement to Hatred Act, 1989, No. 19 of 1989, s. 1 (1)

Frankreich: Art. 187-1, 187-2, 416, 416-1 Code Pénal, i.d.F. des Gesetzes No. 85-772 vom 25. Juli 1985; Art. 122-35 al. 2 Code du travail, i.d.F.v. 17.1.1986

Niederlande: Art. 137, 137c, 137d, 137f, 429 quater Strafgesetzbuch, i.d.F.d. Gesetzes vom 14.11.1991 (Staatsblad 623/1991); Allgemeines Gesetz über die Gleichbehandlung vom 2.3.1994 (Staatsblad 230/1994)

Außerhalb Europas die kanadischen Provinzen *Quebec*, *Ontario* (s. Iff Human Rights Code 1981, Statutes of Ontario 1981, Chapter 53, as amended by 1984, Chapter 58, s. 39 and 1986, Chapter 6, s. 18), *Manitoba* („The Human Rights Code“ 1987 [Bill 47], Chapter 45) und *Yukon* („Human Rights Act“, S.Y.T. 1987, c. 3), die US-Bundesstaaten *California*, *Connecticut*, *Hawaii*, *Massachusetts*, *Minnesota*, *New Jersey*, *Vermont* und *Wisconsin* sowie der *District of Columbia* (vgl. hierzu ILGA-Bulletin 2/94, p. 8), die australischen Bundesstaaten *South Australia* (Equal Opportunity Act 1984), *New South Wales* (Anti-Discrimination Act 1977 No. 48 as amended by the Anti-Discrimination [Amendment] Act 1982), *Australian Capital Territory* (Discrimination Act 1991) und *Queensland* (Anti-Discrimination Act 1991) sowie das *Northern Territory* (vgl. Toonen 1994, par. 6.6), *Neuseeland* (Gesetz vom 28.7.1993; vgl. Neue Zürcher Zeitung 31.7.1993, S. 7), *Israel* (Book of Laws, No. 1377 of 2 Jan. 1992, amending Equal Opportunities in Employment Act 1988).

vgl. auch: „The federal government [of Australia; Anm.d.Verf.] has declared sexual preference to be a ground of discrimination that may be invoked under ILO convention No. 111 (Discrimination in Employment or Occupation Convention), and created a mechanism through which complaints about discrimination in employment on the basis of sexual preference may be considered by the Australian Human Rights and Equal Opportunity Commission“ (Toonen 1994, par. 6.6)

¹³² „Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben alles zu unterlassen, das geeignet ist, den Eindruck von Voreingenommenheit zu erwecken oder als Diskriminierung auf Grund [...] der sexuellen Orientierung empfunden zu werden“ (§ 5 Abs. 1 Richtlinienverordnung [RLV] zum Sicherheitspolizeigesetz)

¹³³ Art. 12 (2) Verfassung des Landes Brandenburg (BbgVerf) „Niemand darf wegen [...] seiner sexuellen Identität [...] bevorzugt oder benachteiligt werden“

Art. 26 BbgVerf „(1) Ehe und Familie sind durch das Gemeinwesen zu schützen und zu fördern [...] (2) Die Schutzbedürftigkeit anderer auf Dauer angelegter Lebensgemeinschaften wird anerkannt“

Art. 2 (3) Verfassung des Landes Thüringen (VerfThür) „Niemand darf wegen [...] seiner sexuellen Orientierung [...] bevorzugt oder benachteiligt werden“

(zitiert nach Beck'sche Textausgabe, *Gesetze des Landes Brandenburg*, Verlag C.H.Beck, München, Loseblattsammlung und Beck'sche Textausgabe, *Gesetze des Landes Thüringen*, Verlag C.H.Beck, München, Loseblattsammlung)

¹³⁴ 27 Pro- und 22 Gegenstimmen; die erforderliche Zweidrittelmehrheit wurde sohin jedoch nicht erreicht. Der vorgeschlagene Text lautete: „Niemand darf wegen [...] seiner sexuellen Identität [...] bevorzugt oder benachteiligt werden“.

Vgl. zum Ganzen den *Bericht der Gemeinsamen Verfassungskommission* vom 5.11.1993 (Bundestagsdrucksache 12/6000, S. 54).

¹³⁵ siehe hiezu eingehend Band 2 Abschnitt I.B.I. und II., in dem sich auch die Quellennachweise finden.

¹³⁶ vgl.: „der Internationale Strafrechtskongreß in Den Haag im Jahre 1964 [hat] [...] mit 150 gegen 23 - im wesentlichen deutsche - Stimmen beschlossen: ‚Das Strafrecht sollte homosexuelles Verhalten in folgenden Fällen verbieten: [...] b) wenn ein Minderjähriger durch einen Erwachsenen zur Homosexualität veranlaßt worden ist [...]‘“ (Bauer 1963b, S. 89)

vgl. auch: „Für eine Gesetzesänderung trat nach dem Kriege zuerst die aus namhaften Juristen und Medizinern bestehende ‚Deutsche Gesellschaft für Sexualforschung‘ ein. Eine von ihr beauftragte juristisch-medizinische Arbeitsgemeinschaft hat das Ergebnis ihrer Beratungen unter dem 1.11.1950 in Gestalt einer ‚Eingabe an die Gesetzgebenden Organe des Bundes in Bonn betreffend die §§ 175 und 175a StGB‘ dem Gesetzgeber zugeleitet. Darin heißt es zusammenfassend: [...] ‚Vom Staat ist nur diejenige Grenze zu beachten, an der der Schutz Dritter durch Strafvorschriften einzusetzen hat. Daher müssen qualifizierte Fälle, wie [...] Ausnutzung der geschlechtlichen Unerfahrenheit unbescholtener minderjähriger Personen [...] stets mit Strafen geahndet werden‘ [...] Die amtliche Große Strafrechtskommission hat im Jahre 1959 beschlossen, dem Gesetzgeber folgende Fassung für den Grundtatbestand vorzuschlagen: ‚Unzucht zwischen Männern (1) Ein Mann über einundzwanzig Jahre, der 1. mit einem Mann unter einundzwanzig Jahren Unzucht treibt [...] (2) Ebenso wird [...] ein Mann über 18 Jahren bestraft, der 1. einen Mann unter einundzwanzig Jahren dazu bestimmt, daß er mit ihm oder einem anderen Mann Unzucht treibt‘“ (Ackermann 1963, S. 153f)

So auch noch Geerds 1970: „Kritisch dürfte auch bei der Verführung Jugendlicher das Schutzalter sein. Eine mögliche zusammenfassende Regelung mit 18 Jahren ist unseres Erachtens für heterosexuelle Verhaltensweisen zu weitgehend, für Homosexualität vielleicht zu knapp, weil insoweit auch Heranwachsende gefährdet werden. Am einheitlichen Deliktstyp der Verführung ändert es jedoch nichts, wenn man die Altersgrenze bei der ersten Begehungsweise auf 16 Jahre und bei der zweiten auf 18 oder 21 Jahre festlegen würde“ (in Sonderausschuß 1970, S. 901)

vgl. jedoch: „Hirschfeld stellte schon 1896/97 fest, daß der § 175 ‚unvereinbar mit der fortgeschrittenen wissenschaftlichen Erkenntnis‘ ist. Die wichtigsten sexualwissenschaftlichen Kollegen Hirschfelds - Richard v. Krafft-Ebbing, August Forel, Havelock Ellis, Hermann Rohleder, Albert Moll und Iwan Bloch - waren sich um die Jahrhundertwende in dieser Frage erstaunlich einig: Alle lehnten den § 175 ab; sie forderten wie die Petition, Straffreiheit für homosexuelle Handlungen und ein für homosexuelle und heterosexuelle Handlungen gleiches Schutzalter - und zwar bis 15 Jahre, mit Ausnahme von Krafft-Ebbing und Moll, die zu einem Schutzalter bis 17 Jahre tendierten. Hans Giese, der die Sexualwissenschaft in der Bundesrepublik nach dem Zweiten Weltkrieg wieder aufbaute, knüpfte in seinen Argumenten gegen § 175 an diese Tradition an“ (Schmidt 1987, S. 34)

¹³⁷ Das Criminal Law Revision Committee bezog sich dabei auf den Report des Policy Advisory Committees on Sexual Offences aus dem Jahre 1981 (Criminal Law Revision Committee 1984a, p. 53f, 86f). Dieses wiederum stützte sich in seiner Argumentation zu einem wesentlichen Teil auf ein Gutachten der *British Medical Association*, die damals eine Herabsetzung der Altersgrenze für homosexuelle Beziehungen zwischen Männern von 21 auf 18 Jahre befürwortete, eine Angleichung an das für heterosexuelle und lesbische Kontakte geltende Mindestalter von 16 Jahren jedoch ablehnte (vgl. Policy Advisory Committee 1981, p. 16). Mittlerweile (im Februar 1994) hat die *British Medical Association* jedoch einen Bericht vorgelegt, in dem sie sich nachdrücklich für eine Angleichung der Altersgrenze bei 16 Jahren ausspricht: „There is no convincing medical reason against reducing the age of consent for male homosexuals to 16 years, and to do so may yield some positive health benefits“ (p. 8).

Schließlich ist zu beachten, daß die Entscheidung des Policy Advisory Committees vor dem Hintergrund der Entscheidung fiel, keine Sonderbestimmung für sexuelle Kontakte in Autoritätsverhältnissen zu schaffen (vgl. Policy Advisory Committee 1981, p. 17ff). 5 Mitglieder des Komitees traten für ein einheitliches Mindestalter von 16 Jahren ein, die Mehrheit von 10 Mitgliedern befürwortete jedoch ein Sonderalter von 18 Jahren. Zwei dieser zehn hätten jedoch eine Gleichstellung bei 16 Jahren befürwortet, wenn es eine Sonderaltersgrenze für Autoritätsverhältnisse gegeben hätte. Bei einer der österreichischen vergleichbaren Rechtslage (mit einer erhöhten Altersgrenze bei Autoritätsverhältnissen) fand sich sohin für eine Sonderbestimmung gegen homosexuelle Beziehungen eine Mehrheit von lediglich einer Stimme (8 gegen 7 Stimmen) (vgl. The Law-Reform Commission of Ireland 1989, p. 75).

¹³⁸ Auch außerhalb Europas trat nur eine Kommission für eine erhöhte Altersgrenze ein, die Law Reform Commission of Hong Kong (vgl. Band 2 Abschnitt 2.B.I. und II.).

¹³⁹ Bundesratsanhörung 1992; Bundestagsanhörung 1993

¹⁴⁰ „Es ist deshalb an der Zeit zu überlegen, den Tatbestand der Homosexualität aus dem Strafgesetzbuch zu streichen, das heißt konkret, ob § 175 StGB gestrichen und durch eine einheitliche Schutzvorschrift für Jugendliche (§§ 175 und 182 StGB) ersetzt werden kann“ (Enquetekommission Aids 1988, S. 169)

„Die Kommission empfiehlt dem Deutschen Bundestag, die Bundesregierung zu ersuchen und auf die Länder sowie die entsprechenden Organisationen, Institutionen und Verbände hinzuwirken [...] 8. in geeigneter Weise ein antidiskriminierendes Klima gegenüber Homosexuellen zu fördern (z.B. durch verstärkte öffentliche Förderung von Selbsthilfegruppen und Projekte Homosexueller) sowie geeignete Maßnahmen zur rechtlichen und gesellschaftlichen Gleichstellung Homosexueller zu ergreifen und dabei unter anderem, wie bereits im Zwischenbericht vorgeschlagen, die sexualstrafrechtliche Lage bezüglich § 175 Strafgesetzbuch zu überprüfen“ (Enquetekommission Aids 1990, S. 19)

(3) Rechtsprechung

A. UNO-Menschenrechtsausschuß

Das *UN-Human Rights Committee* war mit der Frage unterschiedlicher Mindestaltersbestimmungen für homo- und heterosexuelle Beziehungen bislang noch nicht beschäftigt.

Im Fall Toonen 1994 hielt der Ausschuß jedoch einhellig fest, daß das im australischen Bundestaat Tasmanien bestehende Verbot homosexueller Beziehungen zwischen Männern sowohl das Recht auf Achtung des Privatlebens (Art. 17 ICCPR) als auch das Recht auf Gleichbehandlung (Art. 2 [1] i.V.m. 17 ICCPR) verletze.¹

Bemerkenswert erscheint, daß er das Diskriminierungsverbot homosexueller Beziehungen nicht (nur) aus dem Merkmal „other status“ entwickelt hat sondern (auch) aus dem Merkmal „Geschlecht“.²

B. Die Konventionsorgane

(a) Der Gerichtshof

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat sich zur Zulässigkeit von unterschiedlichen Jugendschutzbestimmungen für homo- und heterosexuelle Beziehungen noch nicht geäußert.

Anders als die Kommission in den 50er und 60er Jahren³ hat er zwar im Jahre 1981 ein generelles Verbot homosexueller Beziehungen als mit Art. 8 EMRK unvereinbar erklärt⁴ und diese Ansicht in der Folge zweimal bestätigt,⁵ gleichzeitig jedoch festgehalten, daß die Frage unterschiedlicher Altersgrenzen erst entschieden werden könne, wenn solche Grenzen einmal festgesetzt worden sind. Erst wenn nationale Behörden eine Altersgrenze festgelegt haben, könnten die Konventionsorgane ihre Rechtfertigung überprüfen.

Da im konkreten Fall ein Totalverbot homosexueller Beziehungen ohne Unterschied nach dem Alter der Partner bestanden hat, lag keine konkrete Altersgrenze vor, die hätte überprüft werden können.⁶ Eine vorbeugende Entscheidung, sozusagen als Richtlinie für den nationalen Gesetzgeber, lehnte der Gerichtshof ab.⁷

Bislang ist keine Beschwerde gegen eine aktuell bestehende Mindestaltersgrenze bis zum Gerichtshof vorgebracht. Weder die Kommission noch die Mitgliedstaaten haben ihm jemals solche Fälle vorgelegt.

(b) Die Kommission

Die Europäische Kommission für Menschenrechte hingegen hat wiederholt über die Zulässigkeit einer erhöhten Mindestaltersgrenze für homosexuelle Beziehungen zwischen Männern entschieden.

(aa) X v. BRD 1975⁸

Im ersten diesbezüglichen Fall hatte die Kommission über die Beschwerde eines - zum Zeitpunkt der Einbringung - 63jährigen Mannes zu entscheiden, der im Jahre 1971 wegen homosexueller Beziehungen mit Jugendlichen unter 16 Jahren nach den §§ 175⁹ und 176¹⁰ dtStGB zu 2 1/2 Jahren Gefängnis verurteilt worden ist.¹¹

Der Mann richtete sich nur gegen § 175 dtStGB, der (damals) ein Mindestalter von 21 Jahren für homosexuelle Beziehungen zwischen Männern festgelegt hat. Für heterosexuelle und für lesbische Beziehungen galt in der BRD ein Mindestalter von 14 Jahren.

Die Kommission ersuchte die Parteien, ihre Ausführungen auf die Frage der Gleichheitsverletzung nach Art. 14 EMRK zu beschränken.¹²

(aaa) Art. 8 EMRK

Zu Art. 8 EMRK stellte die Kommission fest, daß die Motivation hinter § 175 dtStGB in dem Bedürfnis liege, „die Rechte von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihnen wirkliche Autonomie in sexuellen Dingen zu ermöglichen“.¹³

Die Frage sei lediglich, bis zu welchem Alter ein solcher Schutz notwendig sei.

Da die Meinungen hierzu sehr verschieden seien - sie reichten von der Geschlechtsreife bis zu 21 Jahren - und sich die Ansichten auf diesem Gebiet rasch fortentwickelten, erscheine ein Mindestalter von 21 Jahren nicht als zu hoch.

Die Kriterien „dringendes soziales Bedürfnis“ und „Verhältnismäßigkeit“ prüfte die Kommission nicht ausdrücklich.

(bbb) Art. 14 EMRK

reasonable and objective justification

Zur Frage der Gleichheitsverletzung erkannte die Kommission in dem Ziel des „sozialen Schutzes“ ein zulässiges Kriterium und führte dann aus, Studien in der BRD hätten zu dem zwingenden Schluß geführt, daß in der männlichen Homosexualität eine spezielle soziale Gefahr liege.¹⁴

Diese Gefahr bestünde darin, daß

- homosexuelle Männer oft eine eigene sozio-kulturelle Gruppe bildeten mit
- einer deutlichen Tendenz, Jugendliche zu rekrutieren, was
- die betroffenen Jugendlichen in soziale Isolierung führe.

Eine ungleiche Behandlung von weiblicher und männlicher Homosexualität sei daher „reasonable and objective“.

Die Differenzierung zwischen heterosexuellen und (männlich-)homosexuellen Beziehungen prüfte die Kommission nicht.

Verhältnismäßigkeit

Zur Verhältnismäßigkeit stellt die Kommission nur fest, daß die Androhung und Verhängung von Kriminalstrafen nicht unverhältnismäßige Mittel zum verfolgten Ziel des sozialen Schutzes seien.¹⁵

Eine besondere Begründung hierfür findet sich in der Entscheidung nicht.

(bb) Wells v. UK 1978¹⁶

Die zweite einschlägige Beschwerde hat ein 28jähriger Brite eingebracht, der als 26jähriger mit zwei 18jährigen Männern Analverkehr hatte und dafür im Jahre 1974 zu 2 1/2 Jahren Haft verurteilt worden war.¹⁷

Der Beschwerdeführer machte geltend, daß das damals in England und Wales gültige Mindestalter für homosexuelle Beziehungen zwischen Männern von 21 Jahren gegen Art. 8 und Art. 14 i.V.m. Art. 8 EMRK verstoße. Das Mindestalter für heterosexuelle und lesbische Beziehungen lag bei 16 Jahren.¹⁸

(aaa) Art. 8 EMRK

Im Rahmen der Prüfung nach Art. 8 EMRK führte die Kommission aus, daß der Interessenausgleich, den andere Länder gefunden haben, nicht wichtig sei. Vielmehr komme es darauf an, ob die Argumente für die Strafnorm „reasonable“ und „objective“ seien. Daß die Mehrheit der anderen Rechtsordnungen Beziehungen über dem 18. Lebensjahr strafflos ließen, hieße nicht, daß ein Verbot solcher Beziehungen nicht „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ wäre.¹⁹ Die Altersgrenze in England müsse selbständig und im Umfeld der Gesellschaft, für die sie geschaffen wurde, geprüft werden.²⁰

Zwar könne ein Alter von 21 Jahren als hoch angesehen werden, wenn man es mit der Rechtslage in den anderen Mitgliedstaaten vergleiche und die gegenwärtige Entwicklung tendiere zu einer Betonung von Toleranz und Verständnis. Auch könne es als widersprüchlich angesehen werden, die Volljährigkeit bei 18 und das Mindestalter für sexuelle Beziehungen bei 21 Jahren festzulegen.

Allerdings

- sei die Frage der Altersgrenze durch das Wolfenden-Komitee 1957 geprüft worden,
- dessen Empfehlungen durch das englische Parlament 1967 als zur Übernahme geeignet erachtet worden,
- ein Antrag auf Aufhebung des Sondermindestalters 1977 im Parlament abgelehnt worden,
- die Frage werde gegenwärtig durch Expertenkommissionen geprüft²¹ und
- es handle sich um eine besonders kontroverse und sensible Frage.

Aus diesen Gründen bestehe eine realistische Basis²² für die Meinung der englischen Regierung, wonach eine Aufhebung der erhöhten Altersgrenze junge Männer

- substantiellem sozialen Druck aussetze,
- der sie in ihrer psychologischen Entwicklung beeinträchtigen könne.²³

Art. 8 EMRK sei daher nicht verletzt.

Die Entscheidung fiel mit einer Mehrheit von 8 gegen 4 Stimmen.

(bbb) Art. 14 EMRK

Homosexualität - Heterosexualität

In diesem Fall hat die Kommission erstmals ausdrücklich die Zulässigkeit einer Differenzierung zwischen homo- und heterosexuellen Beziehungen geprüft, und ist aus denselben Erwägungen wie zu Art. 8 zu dem Schluß gekommen, daß eine solche Differenzierung bei der Festlegung einer Mindestaltersgrenze zulässig sei.²⁴

Die Verhältnismäßigkeit krimineller Sanktionen wird schlicht festgestellt, nicht jedoch begründet.

Die Entscheidung erging mit 9 gegen 2 Stimmen bei einer Enthaltung.

Männliche und weibliche Homosexualität

Bezüglich der Zulässigkeit einer ungleichen Behandlung männlicher und weiblicher Homosexualität wiederholte die Kommission weitgehend wortgleich die Entscheidung X v. BRD 1975.

Mit einer Mehrheit von 11:1 Stimme erklärte sie die Differenzierung für gerechtfertigt.²⁵

(cc) X v. Belgien 1982²⁶

Diesem ersten Fall nach der ersten Homosexuellen-Entscheidung des Gerichtshofs²⁷ lag die Verurteilung eines Mannes durch ein belgisches Militärgericht²⁸ zugrunde.

Der Beschwerdeführer wurde wegen homosexueller Beziehungen mit einem 16jährigen Jugendlichen zu einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten bedingt und zu einer Geldstrafe von 26 Belgischen Francs unbedingt verurteilt.²⁹

Das Mindestalter für homosexuelle Beziehungen lag damals in Belgien bei 18 Jahren, während heterosexuelle Beziehungen ab dem 16. Lebensjahr legal waren.³⁰

Auffällig ist, daß die Kommission in dieser Entscheidung den Ausspruch des Gerichtshofs über die Frage der Altersgrenzen im Fall *Dudgeon* bloß verkürzt zitiert und damit den Eindruck erweckt, der Gerichtshof habe die Festlegung von Altersgrenzen in den Ermessensspielraum der nationalen Behörden verwiesen, dessen Überprüfung den Konventionsorganen im wesentlichen nicht zustehe.³¹ Dies ist jedoch - wie oben dargestellt³² - nicht richtig.

(aaa) Art. 8 EMRK

Zu Art. 8 stellt die Kommission in diesem Fall bloß fest, daß die Verurteilung zum Schutze der Rechte und Freiheiten anderer gerechtfertigt war, ohne dies näher auszuführen.³³

(bbb) Art. 14 EMRK

Auch zu Art. 14 führt sie nur aus, die Differenzierung zwischen homo- und heterosexuellen Beziehungen beruhe auf einer objektiven und vernünftigen Begründung, die der Notwendigkeit des sozialen Schutzes diene, und verweist im übrigen auf die Entscheidung *Wells v. UK 1978*.³⁴

(dd) Desmond v. UK 1983³⁵

Im Fall *Wells v. UK 1978* meinte *Opsahl* in seiner *Separate Opinion*, die Entscheidung hätte anderes gelaute, wenn ein Jugendlicher selbst Beschwerde erhoben hätte.³⁶

Dies geschah im vierten von der Kommission zu entscheidend gewesenen Fall, in dem ein 17jähriger homosexueller englischer Schüler geltend machte, durch die Kriminalisierung seiner intimen Beziehungen in seiner psychosexuellen Entwicklung, insbesondere im Prozeß der Selbstfindung und Selbstakzeptanz als homosexueller Mann (dem „Coming Out“), und in seiner freien selbstbestimmten Partnerwahl (in gleichheitswidriger Weise) beeinträchtigt zu sein.³⁷

(aaa) Art. 8 EMRK

Die Kommission maß dem Alter des Beschwerdeführers keinerlei Bedeutung bei und verwies auf die Entscheidung im Fall Wells v. UK 1978, wo sie eine realistische Basis für die Strafnorm festgestellt hat.

Die Frage des Mindestalters für homosexuelle Handlungen sei kontrovers und die Meinungen darüber geteilt. Es handle sich dabei um einen sensiblen und schwierigen Bereich des Strafrechts weshalb den Staaten ein Ermessensspielraum zukomme, der mit der Festlegung einer Altersgrenze von 21 Jahren nicht überschritten sei.

Eine solche Grenze sei zum Schutze der Rechte anderer und der Moral in einer demokratischen Gesellschaft notwendig.³⁸

(bbb) Art. 14 EMRK

Bei der Gleichbehandlung anerkannte die Kommission zwar die wechselnden und sich fortentwickelnden Ansichten auf diesem Gebiet, sah aber dennoch keinen Grund, von ihren früheren Entscheidungen abzugehen, und erklärte die ungleiche von Hetero- und Homosexualität wie auch von weiblicher und männlicher Homosexualität als zulässig.³⁹

(ee) Martin Johnson v. UK 1986⁴⁰

Auch dem fünften Fall liegt ein Sachverhalt aus England zu Grunde.

Der Beschwerdeführer gab eine Party mit 40 Gästen. Auf Grund eines anonymen Anrufes führte die Polizei eine Razzia durch, verhaftete 38 Personen und durchsuchte das Haus. Der Beschwerdeführer selbst war 9 Stunden lang inhaftiert. Das Verfahren wurde 2 Monate danach eingestellt.⁴¹

Unter den Verhafteten befand sich ein 20jähriger Italiener,⁴² in dessen Heimatland das Mindestalter für homosexuelle Beziehungen - wie für heterosexuelle auch - bei 14⁴³ bzw. 16⁴⁴ Jahren liegt.⁴⁵

(aaa) Art. 8 EMRK

Nach Ansicht der Kommission habe der Beschwerdeführer nicht dargetan, daß er wünsche mit unter 21jährigen Männern zu verkehren, weshalb die Mindestaltersbestimmungen in sein Privatleben nicht eingriffen.

Die Norm sei daher in diesem Fall nach Art. 8 nicht zu prüfen.⁴⁶

(bbb) Art. 14 EMRK

Dennoch hat die Kommission die Rechtfertigung des Mindestalters unter dem Aspekt des Art. 14 geprüft.⁴⁷

Hiebei bezieht sie sich - neben einem Verweis auf ihre Entscheidungen in X v. BRD 1975 und Wells v. UK 1978 - vor allem auf den Bericht des englischen *Criminal Law Revision Committee* aus dem Jahre 1984, das zu dem Schluß gekommen ist,

- homosexuelle Beziehungen entwickelten sich bei Lesben später als bei männlichen Homosexuellen,
- es gebe bei der weiblichen Homosexualität keine vergleichbare Gruppe von 16 bis 18jährigen, deren sexuelle Orientierung noch nicht festgelegt sei und
- Lesben suchten weniger jugendliche Partner.⁴⁸

Während die Kommission die wechselnden und sich fortentwickelnden Ansichten in diesem Bereich anerkannte, sah sie daher dennoch keinen Grund, von ihren früheren Entscheidungen abzugehen, und erklärte die ungleiche Behandlung von Hetero- und Homosexualität wie auch von weiblicher und männlicher Homosexualität als zulässig.⁴⁹

(ff) Zukrigl v. Österreich 1992⁵⁰

Dieser bislang letzte von der Kommission entschiedene Fall⁵¹ betraf § 209 öStGB.

Der Beschwerdeführer lernte mit 53 Jahren einen Jugendlichen kennen, der damals noch nicht 18 Jahre alt war, seine Zuneigung erwiderte und sexuelle Kontakte mit ihm wünschte. Auf Grund von § 209 öStGB durften die beiden keine intime Beziehung eingehen. Sie taten dies auch nicht.⁵²

(aaa) Art. 8 EMRK

Zu Art. 8 verwies die Kommission darauf, daß sie bereits in Wells v. UK 1978 eine realistische Basis für ein Mindestalter von 21 Jahren festgestellt habe.

In Österreich liege das Alter sogar noch darunter und, obwohl aus den vom Beschwerdeführer übermittelten ausführlichen Dokumenten hervorgehe, daß sich die allgemeine Einstellung seit 1978 weiterentwickelt haben könne, finde die Kommission im gegenwärtigen Fall nichts, was ihn von Wells v. UK 1978 unterscheiden würde.⁵³

§ 209 öStGB könne daher als „notwendig in einer demokratischen Gesellschaft“ angesehen werden.

(bbb) Art. 14 EMRK

Homosexualität-Heterosexualität

Diese Differenzierung prüfte die Kommission nicht.

Weibliche und männliche Homosexualität

Hiezu verweist die Kommission auf ihre Entscheidung in Wells v. UK 1978 und darauf, daß der österreichische Gesetzgeber angenommen habe, männliche Jugendliche seien durch homosexuelle Einflüsse mehr gefährdet als Mädchen desselben Alters.

Die unterschiedliche Behandlung stelle daher keine Diskriminierung im Sinne des Art. 14 dar.⁵⁴

C. Der österreichische Verfassungsgerichtshof

Der Verfassungsgerichtshof war bislang einmal mit der Frage des Sondermindestalters für homosexuelle Beziehungen zwischen Männern befaßt.⁵⁵

Es war dies jener Fall, der späterhin auch von der Europäischen Menschenrechtskommission entschieden worden ist.⁵⁶

(a) Gleichheitssatz

Der Gerichtshof stellte in seiner Entscheidung fest, daß § 209 StGB dem Schutz der heranreifenden jungen Menschen vor sexueller Fehlentwicklung - im unumgänglich befundenen Umfang - diene.

Wenn der Gesetzgeber

- unter Berufung auf maßgebende Expertenmeinungen und
- Erfahrungstatsachen

den Standpunkt einnehme, eine homosexuelle Einflußnahme gefährde Jungen signifikant mehr als gleichaltrige Mädchen und wenn er dann

- mit Beachtung der eingeschränkten Ziele der vorherrschenden Strafrechtspolitik
- bei sorgsamer Abwägung aller vielfältigen Vor- und Nachteile

zu dem Schluß kommt, daß nur eine Strafbestimmung gegen homosexuelle Beziehungen mit Jungen notwendig sei, so könne ihm nicht mit Grund entgegnet werden.

Auf welche Expertenmeinungen und Erfahrungstatsachen er sich hiebei bezieht, ist der Entscheidung nicht zu entnehmen.

Denn es handle sich um eine Differenzierung, die auf Unterschieden im Tatsachenbereich beruht und deshalb aus der Sicht des Gleichheitssatzes zulässig sei.⁵⁷

(b) Art. 8 EMRK

Zu Art. 8 EMRK stellte der Verfassungsgerichtshof bloß fest, daß der Eingriff in das Privat- und Familienleben ganz offenkundig eine nach Art. 8 Abs. 2 EMRK zulässige gesetzgeberische Maßnahme zum Schutz der Rechte anderer, nämlich zum Schutz der ungestörten Entwicklung der von den Straftaten betroffenen Personen, sei.⁵⁸

Eine nähere Begründung fehlt.

Zusammenfassung Kap. 4.2 (3) „Rechtsprechung“

UNO-Menschenrechtsausschuß

Der UN-Menschenrechtsausschuß war mit der Frage unterschiedlicher Mindestaltersbestimmungen für homo- und heterosexuelle Beziehungen bislang noch nicht beschäftigt, hat aber im Fall Toonen 1994 festgehalten, daß ein Verbot homosexueller Beziehungen zwischen Männern sowohl das Recht auf Achtung des Privatlebens als auch das Recht auf Gleichbehandlung verletze.

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

Der Gerichtshof hat bislang noch nicht zur Zulässigkeit von (unterschiedlichen) Mindestaltersgrenzen für homo- und heterosexuelle Beziehungen entschieden.

Solche Fälle sind ihm bisher weder von der Kommission noch von Vertragsstaaten vorgelegt worden.

Europäische Kommission für Menschenrechte

Die Kommission hingegen hatte diese Frage bisher insgesamt sechs Mal zu entscheiden, wobei sie bei den letzten vier Beschwerden im wesentlichen auf die Argumentationslinie verwies, die sie in den ersten beiden Fällen aus 1975 und 1978 entwickelt hat.

Zu Art. 8 EMRK stellte sie fest, daß die Maßnahme einem zulässigen Ziel, nämlich dem sozialen Schutz besonders verwundbarer Personen, diene. Die Frage sei lediglich bis zu welchem Alter ein solcher Schutz notwendig sei.

Da die Meinungen hierüber sehr verschieden seien, und von der Geschlechtsreife bis zu 21 Jahren reichten, komme den nationalen Behörden in dieser Frage ein Ermessensspielraum zu.

Mit einer Altersgrenze von 21 Jahren werde dieser Ermessensspielraum nicht überschritten, weil eine realistische Basis für die Regierungsmeinung bestünde, bis zu diesem Alter seien mit homosexuellen Kontakten bestimmte Gefahren verbunden.

Diese realistische Basis schloß die Kommission aus den Ausführungen einer englischen Regierungskommission (der *Wolfenden-Kommission*) aus dem Jahre 1957, deren Empfehlungen 1967 vom Gesetzgeber übernommen wurden, sowie daraus, daß späterhin im englischen Parlament ein Antrag auf Aufhebung des bekämpften Gesetzes in der Minderheit blieb.

Zur Frage der Gleichheitsverletzung (Art. 14 i.V.m. Art. 8 EMRK) führte die Kommission aus, daß die Differenzierung zwischen Hetero- und Homosexualität sowie zwischen weiblicher und männlicher Homosexualität dem zulässigen Ziel des sozialen Schutzes diene und darüberhinaus auch gerechtfertigt sei, weil von der männlichen Homosexualität für Jugendliche eine spezielle soziale Gefahr ausgehe.

Hinsichtlich der Differenzierung zwischen homo- und heterosexuellen Beziehungen verwies die Kommission auf die Begründung zu Art. 8.

Bei der Feststellung der größeren Gefährlichkeit der männlichen Homosexualität im Vergleich zur weiblichen bezog sich die Kommission auf (nicht näher genannte) vor dem Jahre 1975 erstellte deutsche Studien sowie auf die Ausführungen des englischen *Criminal Law Revision Committees* aus 1984.

In keiner ihrer Entscheidungen hat die Kommission die *15. Kriminologische Forschungskonferenz des Europarates* und deren Ergebnisse und Empfehlungen erwähnt.

In der Entscheidung aus 1978 hat sie die Rechtslage in den anderen Mitgliedsstaaten für die Beurteilung der „Notwendigkeit“ des Mindestalters als unwichtig erachtet. Bei der Prüfung der anderen Beschwerden hat sie auf den Rechtsvergleich überhaupt nicht Bezug genommen.

Keinerlei Bedeutung maß die Kommission der Tatsache bei, daß eine Beschwerde von einem geschützten Jugendlichen selbst erhoben wird.

Österreichischer Verfassungsgerichtshof

Der Verfassungsgerichtshof war bislang einmal mit der Frage des Sondermindestalters für homosexuelle Beziehungen zwischen Männern befaßt.

Der Gerichtshof stellte in seiner Entscheidung fest, daß § 209 StGB dem Schutz der heranreifenden jungen Menschen vor sexueller Fehlentwicklung - im unumgänglich befundenen Umfang - diene.

Die Differenzierung zwischen weiblicher und männlicher Homosexualität sei dabei gerechtfertigt, weil sich durch Expertenmeinungen und Erfahrungstatsachen ergebe, daß homosexuelle Einflußnahme Jungen signifikant mehr gefährde als gleichaltrige Mädchen.

Auf welche Expertenmeinungen und Erfahrungstatsachen er sich hiebei bezieht, ist der Entscheidung nicht zu entnehmen.⁵⁹

Zu Art. 8 EMRK stellte der Verfassungsgerichtshof bloß fest, daß der Eingriff in das Privat- und Familienleben ganz offenkundig eine zulässige gesetzgeberische Maßnahme zum Schutz der ungestörten Entwicklung der betroffenen Jungen sei. Eine nähere Begründung fehlt.

Anmerkungen Kap. 4.2 (3) „Rechtsprechung“

¹ par. 8.7, par. 9

Der Ausschuß hat das Verbot zwar nicht auch noch zusätzlich nach Art. 26 ICCPR geprüft, weil er bereits eine Verletzung der Art. 17 (1) und 2 (1) ICCPR festgestellt hat (par. 11); es ist jedoch kein Grund erkennbar, warum die Begründung, die der Ausschuß für eine Verletzung des Art. 2 (1) ICCPR gegeben hat (par. 8.7 i.V.m. 8.1ff), nicht auch für Art. 26 ICCPR gelten sollte.

² par. 8.7

Der Verfasser hält dies für konsequent. Denn es erscheint als deutliche Ungleichbehandlung aufgrund des Geschlechts, wenn zwar einem Mann, nicht aber einer Frau, sexuelle Beziehungen mit einem Mann verboten werden. Dasselbe gilt, wenn zwar einer Frau, nicht aber einem Mann, sexuelle Beziehungen mit einer Frau verboten werden (vgl. hiezu ausführlich Wintemute 1993).

Der Europäische Gerichtshof und die Europäische Kommission für Menschenrechte hingegen haben in ihren - im folgenden angeführten Entscheidungen - nicht angegeben auf welches Merkmal in Art. 14 EMRK sie ihre Entscheidung gründen, daß auch Ungleichbehandlungen homosexueller Beziehungen in den Anwendungsbereich dieses Artikels fallen.

³ *X v. Germany* (Appl. 104/55, decision of 17.12.1955, 1 YB 228)
X v. Germany (Appl. 167/56, decision of 28.9.1956, 1 YB 235)
X v. Germany (Appl. 261/57, decision of 16.12.1957, 3 YB 255)
X v. Germany (Appl. 530/59, decision of 4.1.1960, 3 YB 184)
X v. Germany (Appl. 600/59, decision of 2.4.1960, unveröff.)
X v. Germany (Appl. 704/60, decision of 4.8.1960, 3 Coll. Dec.)
X v. Austria (Appl. 1138/61, decision of 18.6.1963, 11 Coll. Dec. 9)
X v. Germany (Appl. 1307/61, decision of 4.10.1962, 5 YB 230)
X v. Germany (Appl. 2566/65, decision of 6.2.1967, 22 Coll. Dec. 35)

⁴ Dudgeon 1981

⁵ Norris 1988 und Modinos 1993

⁶ „In the opinion of the Commission, the interference complained of by the applicant can, in so far as he is prevented from having sexual relations with young males under 21 years of age, be justified as necessary for the protection of the rights of others (see especially paragraphs 105 and 116 of the report). This conclusion was accepted and adopted by the Government, but disputed by the applicant who submitted that the age of consent for male homosexual relations should be the same as that for heterosexual and female homosexual relations, that is, 17 years under current Northern Ireland law [...] The Court has already acknowledged the legitimate necessity in a democratic society for some degree of control over homosexual conduct notably in order to provide safeguards against the exploitation and corruption of those who are specially vulnerable by reason, for example, of their youth (see paragraph 49 above; *dort stellt das Gericht u.a. fest, daß diese Regulierungsbedürfnisse für homo- und heterosexuelles Verhalten gleichermaßen gelten, Anm.d.Verf.*) However, it falls in the first instance to the national authorities to decide on the appropriate safeguards of this kind required for the defence of morals in their society and, in particular, to fix the age under which young people should have the protection of the criminal law (see paragraph 52 above; *dort stellt das Gericht u.a. fest: „it is for the national authorities to make the initial assessment of the pressing social need in each case; accordingly a margin of appreciation is left to them. However, their decision remains subject to review by the Court“*) [...] The current law in Northern Ireland is silent in this respect as regards the male homosexual acts which it prohibits. It is only once this age has been fixed that an issue under Article 14 might arise; it is not for the Court to pronounce upon an issue which does not arise at the present moment“ (Dudgeon 1981, §§ 62, 66)

⁷ Anders Matscher: „I find that, for reasons whose obviousness renders any explanation superfluous, this differentiation is perfectly legitimate for the purposes of Article 14 and thus gives rise to no discrimination“ (dissenting opinion in Dudgeon 1981, p. 36)

⁸ Appl. 5935/72, decision of 30.9.1975, 3 D.R. 46

⁹ Mindestalter für homosexuelle Beziehungen zwischen Männern von (damals) 21 Jahren (vgl. Band 2 Abschnitt 2.C. [Deutschland])

¹⁰ Allgemeines Mindestalter für sexuelle Beziehungen von 14 Jahren (vgl. Band 2 Abschnitt 2.C. [Deutschland])

¹¹ p. 278, 286

¹² p. 278

¹³ p. 284

¹⁴ p. 288

¹⁵ p. 288

¹⁶ Appl. 7215/78, report of 12.10.1978

¹⁷ §§ 26ff

¹⁸ vgl. zur englischen Rechtslage Band 2 Abschnitt 2.C. (Vereintes Königreich)

¹⁹ „In its examination of the question of ‚necessity‘ under Art. 8 (2) on an issue such as the age of consent, what is important is not the balance struck in other European countries but the reasonable and objective nature of the arguments adduced in favour of the actual age limit chosen. The Commission does not share the applicant's view, in this regard, that because the majority of European States have an age of consent that is fixed at eighteen or below, the age of twenty-one established by the United Kingdom Government must therefore not be ‚necessary in a democratic society‘“ (§ 147)

²⁰ „The Commission takes the view that the age limit established in the United Kingdom must be examined on its own merits and in the context of the society for which it is considered appropriate“ (§ 148)
vgl. zur neueren Rechtsprechung des Gerichtshofs oben Kap. 2.13

²¹ Gemeint war damit wohl das Criminal Law Revision Committee, das seinen Endbericht 1984 vorgelegt hat (Band 2 Abschnitt 1.B.I.).

²² vgl. zur Rechtsprechung des Gerichtshofs, wonach „reasonableness“, „usefulness“ oder „desirability“ für die Annahme eines „dringenden sozialen Bedürfnisses nicht reichen, oben Kap. 2.212 (b).

²³ §§ 152ff

²⁴ §§ 162ff

²⁵ §§ 166ff

²⁶ Appl. 9484/81, decision of 1.3.1982

²⁷ Dudgeon 1981 (siehe oben (3) B)

²⁸ Der Mann war zur Zeit der Tat Gendarmeriebeamter (p. 2).

²⁹ p. 2

³⁰ vgl. Band 2 Abschnitt 2.C. (Belgien)

³¹ „La Cour européenne des Droits de l'Homme a par ailleurs reconnu la nécessité, dans une société démocratique, d'un certain contrôle du comportement homosexuel. Elle a considéré néanmoins, qu'il incombe d'abord aux autorités nationales de décider quelles garanties de ce genre commande la défense de la morale dans leur propre communauté et, en particulier, de fixer l'âge pendant lequel les jeunes doivent bénéficier de la protection du droit pénal“ (p. 3)

³² vgl. (3) B

³³ p. 3

³⁴ p. 3f

³⁵ Appl. 9721/82, decision of 7.5.1984

³⁶ Wells 1978 (p. 49a)

³⁷ p. 2ff

³⁸ p. 5ff

³⁹ p. 8f

⁴⁰ Appl. 10389/83, decision of 17.7.1986

⁴¹ p. 2

⁴² p. 8

⁴³ für „verdorbene“ Jugendliche

⁴⁴ für „unverdorbene“ Jugendliche

⁴⁵ vgl. hiezu Band 2 Abschnitt 2.C. (Italien)

⁴⁶ p. 13

⁴⁷ Dies erscheint angesichts der Entscheidung zu Art. 8 nicht ganz verständlich. Wenn schon kein Eingriff in den Schutzbereich des Art. 8 vorliegt, verbleibt kein Anwendungsbereich für Art. 14, der zwar nicht verlangt, daß ein anderes Konventionsrecht verletzt ist, aber doch einen - wenn auch gerechtfertigten - Eingriff in den Schutzbereich eines solchen Rechts.

⁴⁸ Das Criminal Law Revision Committee bezog sich dabei auf den Report des Policy Advisory Committees on Sexual Offences aus dem Jahre 1981 (Criminal Law Revision Committee 1984a, p. 53f, 86f). Dieses wiederum stützte sich in seiner Argumentation zu einem wesentlichen Teil auf ein Gutachten der *British Medical Association*, die damals eine Herabsetzung der Altersgrenze für homosexuelle Beziehungen zwischen Männern von 21 auf 18 Jahre befürwortete, eine Angleichung an das für heterosexuelle und lesbische Kontakte geltende Mindestalter von 16 Jahren jedoch ablehnte

(vgl. Policy Advisory Committee 1981, p. 16). Mittlerweile (im Februar 1994) hat die *British Medical Association* jedoch einen Bericht vorgelegt, in dem sie sich nachdrücklich für eine Angleichung der Altersgrenze bei 16 Jahren ausspricht: „There is no convincing medical reason against reducing the age of consent for male homosexuals to 16 years, and to do so may yield some positive health benefits“ (p. 8).

Schließlich ist zu beachten, daß die Entscheidung des Policy Advisory Committees vor dem Hintergrund der Entscheidung fiel, keine Sonderbestimmung für sexuelle Kontakte in Autoritätsverhältnissen zu schaffen (vgl. Policy Advisory Committee 1981, p. 17ff). 5 Mitglieder des Komitees traten für ein einheitliches Mindestalter von 16 Jahren ein, die Mehrheit von 10 Mitgliedern befürwortete jedoch ein Sonderalter von 18 Jahren. Zwei dieser zehn hätten jedoch eine Gleichstellung bei 16 Jahren befürwortet, wenn es eine Sonderaltersgrenze für Autoritätsverhältnisse gegeben hätte. Bei einer der österreichischen vergleichbaren Rechtslage (mit einer erhöhten Altersgrenze bei Autoritätsverhältnissen) fand sich sohin für eine Sonderbestimmung gegen homosexuelle Beziehungen eine Mehrheit von lediglich einer Stimme (8 gegen 7 Stimmen) (vgl. The Law Reform Commission of Ireland 1989, p. 75).

⁴⁹ p. 15

⁵⁰ Appl. 17279/90, decision of 13.5.1992

⁵¹ Zum Zeitpunkt der Drucklegung war bereits ein neuer Fall aus England anhängig, in dem ein 17jähriger Brite gegen das Mindestalter für männlich-homosexuelle Beziehungen von 18 Jahren Beschwerde führt (Euan Sutherland v. UK). Die Kommission hat die Beschwerde im Frühjahr 1995 für zulässig erklärt und die britische Regierung zur Stellungnahme aufgefordert (Schreiben der englischen Organisation *Stonewall, Working for lesbian and gay equality* vom 25.4.1994 an den Verfasser; Euro-Letter, No. 32, p. 1, March 1995).

⁵² p. 2

⁵³ p. 8

⁵⁴ p. 9

⁵⁵ VfGH 3.10.1989, G 227/88, 2/89

⁵⁶ vgl. vorhin Zukrigl 1992

⁵⁷ Pkt. 2.2.2

⁵⁸ Pkt. 2.2.2

⁵⁹ vgl.: „Der Gerichtshof beschwört die gewiß lauterer Motive des Gesetzgebers, der sich im Jahre 1971 in der Tat auf maßgebende Expertenmeinungen aus 50er- und 60er-Jahren berufen konnte. Inzwischen hat sich aber nicht nur die gesellschaftliche Einschätzung der Homosexualität geändert, sondern auch der Stand wissenschaftlicher Erkenntnis. Vor diesem *aktuellen* Hintergrund wäre die sachliche Rechtfertigung der getroffenen Differenzierung zu prüfen gewesen [...] Unterschiedliche Regelungen für Männer und Frauen müssen sich [...] auf *biologisch*-funktionale Verschiedenheiten zurückführen lassen. Wenn der Gerichtshof zur Rechtfertigung des unterschiedlichen Schutzalters eine signifikant höhergradige Gefährdung von Burschen durch homosexuellen Verkehr mit Erwachsenen anführt, sind wohl solche Verschiedenheiten gemeint. Wiederum vermißt man aber erstens die Darlegung, worin diese größere Gefährdung männlicher Jugendlicher konkret besteht, und zweitens eine Auseinandersetzung mit dem durchaus erörterungswürdigen Antragsvorbringen“ (Wiederin 1990, S. 7f)

(4) Sozialschädlichkeit

(a) „Wider die Natur“

Das älteste Argument gegen die Homosexualität ist jenes der Unnatürlichkeit. Die Gesetzestexte bezeichneten sie - gemeinsam mit anderen nicht der Norm entsprechenden sexuellen Verhaltensweisen¹ - seit jeher als „Unkeuschheit wider die Natur“² oder als „Unzucht gegen die Natur“.³

Erst seit dem Ministerialentwurf aus dem Jahre 1966 spricht der österreichische Gesetzgeber nicht mehr von „widernatürlicher Unzucht“ sondern von „Unzucht mit einer Person des gleichen Geschlechts“.⁴

Auch heute noch wird in die rechtspolitische Diskussion mitunter das Argument eingebracht, homosexuelles Verhalten sei „nicht in der normalen biologischen Natur des Menschen angelegt“.⁵

Variables Argument

Das Argument der „(Un)Natürlichkeit“ wurde im Laufe der Kulturgeschichte der Menschheit jedoch in allen erdenklichen Varianten und Richtungen verwendet.

So wurden die Meinungen vertreten,

- daß Homosexualität widernatürlich sei, weil sie in der Natur nicht vorkomme,
- daß Homosexualität abzulehnen sei, weil sie in der Natur vorkomme, und sich der Mensch von der niederen Tierwelt unterscheide,
- daß Homosexualität natürlich sei, weil sie in der Natur auch vorkomme, und schließlich,
- daß Homosexualität gerade deshalb gutzuheißen sei, weil sie im Tierreich fehle und daher „unnatürlich“ sei, hebe sich doch der Mensch von der niederen Tierwelt ab.⁶

Dieser Variantenreichtum⁷ ist Folge der Tendenz des Menschen, es „natürlich“ zu nennen, wenn Tiere etwas tun, was er mag und „animalisch“, wenn sie etwas tun, was er ablehnt.⁸ Bereits Plutarch hat es als „lächerlich“ bezeichnet, „das Verhalten unvernünftiger Tiere einmal als Beispiel herauszustellen, und es

ein andermal als irrelevant zurückzuweisen".⁹ Dennoch bildete das (Un)Natürlichkeitsargument durch Jahrhunderte die wesentliche Basis der abendländischen, christlichen Gesetzgebung gegen die Homosexualität.¹⁰

Keine Fortpflanzung

Zentral für die Ablehnung war dabei seit jeher das Fehlen der Fortpflanzungsmöglichkeit bei homosexuellen Kontakten.¹¹ Das galt für Theologen des frühen Christentums, wie etwa Clemens von Alexandria, der im dritten Jahrhundert nach Christus feststellte, „Sexualität um eines anderen Zwecks als der Fortpflanzung willen auszuüben, verstößt gegen die Natur“,¹² ebenso wie für Juristen des ausgehenden 20. Jahrhunderts, die die Ansicht vertreten, Homosexualität widerspreche dem „von der Evolution vorgegebene[n] Ziel, als Art zu überleben“.¹³

Darin liegt der Kern des Unnatürlichkeitsarguments gegen die Homosexualität. Andere Dinge, die in der nicht-menschlichen Natur fehlen, werden nicht so sehr moralisch bewertet, sondern gelten als „künstlich“ - wie die „nicht-natürlichen“ Werkstoffe, beispielweise Chemiefaser und Beton. Für andere Besonderheiten des Menschen wird eher Bewunderung aufgebracht. Niemand wird etwa die Meinung vertreten, die Schriftsprache sei als „widernatürlich“ abzulehnen, weil sie Tieren nicht bekannt ist.¹⁴

Auch im Tierreich finden sich jedoch zahlreiche Formen nichtreproduktiver Sexualität; von der Masturbation, über den Verkehr mit geschlechtsunreifen Tieren bis hin zu sexuellen Kontakten außerhalb der fruchtbaren Tage.¹⁵ Die Verhaltensforschung hat mittlerweile für jede unter Menschen mögliche homosexuelle Technik eine Entsprechung im Tierreich gefunden,¹⁶ und gerade Kontakte mit Jungtieren erweisen sich, insbesondere bei den nächsten Verwandten des Menschen, den (Menschen-)Affen, als weitverbreitet.¹⁷

Soziale Funktionen der Sexualität

Beim Menschen, dessen Sexualverhalten sich weitgehend von der Instinktsteuerung gelöst hat, und der auch keine bestimmten Fruchtbarkeitszeiten („Brunftzeiten“) mehr kennt, tritt die Fortpflanzungsfunktion noch mehr zugunsten anderer Aspekte zurück.

Sexualität dient ihm vielmehr als Quelle von Lust und als Mittel zur Entspannung und Erholung sowie als intensivste Form der Kommunikation, als Mittel zum Ausdruck der Liebe und Zuneigung zu anderen, zur Vollendung emotionaler Bindungen.¹⁸

Wenn man bedenkt, daß ein Mann in seinem Leben durchschnittlich 10.000 bis 15.000 Orgasmen¹⁹ und mehr erlebt, jedoch zumeist, auch im besten Fall, nur eine Handvoll Kinder zeugt, und wenn man weiters berücksichtigt, daß bei einer einzigen Ejakulation durchschnittlich 280 Millionen Spermazellen²⁰ ausgestoßen werden und für eine erfolgreiche Zeugung durchschnittlich 202 Kopulationen notwendig sind,²¹ so wird deutlich, daß die Fortpflanzungsfunktion in der menschlichen Sexualität, zwar einen wesentlichen, aber im Vergleich mit den anderen Funktionen, insbesondere der Lust- und Kommunikationsfunktion, doch nur einen recht kleinen Platz einnimmt.²²

Homosexualität als Selektionsvorteil

Nichtreproduktive Formen der Sexualität sind aber nicht nur weitverbreitet und haben sich sohin auf die Evolution offenbar nicht nachteilig ausgewirkt, nach der neueren Evolutionsforschung bieten sie im Gegenteil vielfach gerade Selektionsvorteile.²³ Das gilt auch für die Homosexualität, weil es unter wechselnden Bedingungen „vorteilhaft ist, Sexualkontakte mit dem gleichen Geschlecht oder mit dem Gegengeschlecht zu haben“.²⁴

Die Tierwelt ist reich an Beispielen einerseits für einzelne Tiere, die sowohl mit Tieren des gleichen als auch des anderen Geschlechts verkehren, andererseits für Arten, die sowohl heterosexuell als auch homosexuell agierende Tiere kennen. Beides - die interindividuelle und die intraindividuelle Variabilität²⁵ - kommt vor und bringt Vorteile.

Diese Vorteile reichen von der besseren Verbreitung der eigenen Spermien und der Behauptung gegenüber größeren und stärkeren Tieren über die Steigerung der Nachkommenschaft der gesamten Art durch die Fürsorge homosexueller Paare für elternlose Tiere²⁶ bis hin zur Verstärkung der sozialen Rangposition(en) durch homosexuelles Verhalten²⁷ und der Fürsorge für und der Initiation von Jungtieren.²⁸

Sommer (1990) bezeichnet die Variabilität als „Joker in jenem Spiel, bei dem Nachkommen gezählt werden, flexibel einsatzfähig, je nach den äußeren Umständen“.²⁹

Menschen, die auf eigene Nachkommen verzichten, können die freigewordene Energie, die sie nicht zur oft mühevollen und zeitraubenden Auf- und Erziehung von Kindern und nicht für eine heterosexuelle Ehe, die einen Großteil der Aufmerksamkeit in diese Richtung lenkt, verwenden müssen, in anderer Weise, etwa zur Erbringung besonderer geistiger, kultureller oder wirtschaftlicher Leistungen, denen sie sich voll widmen können, einsetzen und dadurch der Gemeinschaft insgesamt mehr Vorteile verschaffen als durch eigene Fortpflanzung.³⁰

Die katholische Kirche etwa hat das Zölibat durchaus (auch) auf diese Weise begründet.³¹ Homosexuelle Beziehungen haben gegenüber einer zölibatären Lebensweise jedoch den Vorteil, daß sie die grundsätzlich im Menschen angelegte Sexualität nicht verneinen. Sie bauen vielmehr auf diesem zentralen Merkmal der menschlichen Persönlichkeit auf und erfüllen dadurch das Bedürfnis des Menschen nach intimen Beziehungen mit anderen Menschen, nach Nähe, körperlicher Wärme und Geborgenheit. Sie fördern daher dessen psychische und emotionale Stabilität.³²

Auch homosexuelle Ersatzhandlungen von heterosexuell orientierten Menschen bieten (Selektions)Vorteile durch kooperatives Verhalten wo ein gegengeschlechtlicher Partner nicht vorhanden ist, etwa in Internaten, in abgelegenen ländlichen Regionen, auf Überseeschiffen, in Klöstern und Gefängnissen sowie in den nahöstlichen und indischen Harems. Gerade in Situationen, wo nur Partner eines Geschlechts miteinander auskommen müssen, dürfte kooperatives Verhalten vorteilhaft, wenn nicht überlebenswichtig sein. Und Zusammenarbeit kann auch und gerade über sexuelle Beziehungen stabilisiert werden. Mit jemandem eine sexuelle Beziehung eingehen, bedeutet ja in der Regel, die Reaktionen, Stärken und Schwächen einer Person verlässlicher einschätzen zu können.³³

Die Vorteile der Jugendhomosexualität liegen in ihrer Funktion als „nützliches Experimentierforum“.³⁴ „Verhaltensweisen können dabei trainiert werden, von denen es vorteilhaft ist, sie [...] zu beherrschen. Wie ein Partner erfolgreich umworben wird, welche Körperteile empfindlich auf Berührung reagieren, wie der eigene Körper reagiert - all das sind Erfahrungen, die mit Geschlechtsgenossen gemacht werden können“.³⁵

Nach Sommer (1990)³⁶ könnten gemischterbige Träger homosexueller Veranlagungen einen Fortpflanzungsvorteil haben vor jenen ohne solche Veranlagung.³⁷ Wäre Homosexualität für die Evolution tatsächlich nachteilig, so hätten sich rein heterosexuelle Populationen durchgesetzt, und es gäbe keine Homo- und Bisexuellen mehr.³⁸

Unterminierung des Staates

Mitunter findet sich das (Un)Natürlichkeitsargument auch in der Form der natürlichen oder gottgegebenen (Staats-)Ordnung, die die Homosexuellen überschreiten oder verletzen.

Homosexuelle wurden in der Geschichte für Erdbeben, Hungersnöte, Überschwemmungen, Seuchen (wie etwa die Pest), Heuschreckenplagen, Kriege, Sarazenenüberfälle und sogar für das massenhafte Auftreten von sehr dicken und gefräßigen Wühlmäusen verantwortlich gemacht.³⁹ Für Bismarck lag ein Grund für die Ablehnung darin, daß Homosexualität „die gottgegebenen Grenzen zwischen den Klassen“ überschreite.⁴⁰ Und ganz in dieser Tradition konstatierte Graßberger eine „sattsam bekannte Tendenz des Homosexuellen zur Konventikelbildung. Diese [werde] vor allem im Rahmen der Hoheitsverwaltung gefährlich, weil die dort gegebene Befugnis, Verwaltungsakte zu setzen, bei der innigen Interessen-Verklitterung der Beteiligten leicht zu einer Vorherrschaft staatsfremder Erwägungen in der Entscheidung öffentlicher Angelegenheiten führ[e]. Die Verwaltung entarte[...] unter diesen Umständen um so leichter, als die über alle Standesunterschiede sich hinwegsetzende Erotik den sonst durch den hierarchischen Behördenaufbau gesicherten Kontrollmechanismus lahmleg[e]“.⁴¹

Wie heute - 23 Jahre nach der Aufhebung des Totalverbots - deutlich gesehen werden kann, waren all diese Befürchtungen unbegründet.

Zudem zeigt sich in den letzten Jahrzehnten eine „deutliche Entflechtung von sexuellem Erleben und der Fortpflanzung in der moralischen Beurteilung“⁴².

Stammesgeschichtliches Erbe der Menschheit

Die sexualwissenschaftliche Erkenntnis lehrt seit langem, daß es im Bereich des Geschlechtslebens nichts „Natürliches“, im Sinne von fest und unabänderlich vorgegeben, existiert,⁴³ insbesondere die Homosexualität zum stammesgeschichtlichen Erbe der Menschheit gehöre und (daher) „nicht als gegen die Natur gerichtet, biologisch unnatürlich, abnormal oder pervers eingestuft werden können“.⁴⁴

Homosexuelles Verhalten kommt in allen menschlichen Gesellschaften und Kulturen vor.⁴⁵ Die Anzahl der Homosexuellen ist unabhängig von kulturellen und sozialen Einflüssen. Insbesondere hat die soziale Billigung oder Verurteilung, letztere auch nicht in Form strafrechtlicher Verfolgung und Unterdrückung, darauf keine Auswirkungen.⁴⁶

Die homosexuellen Handlungen bilden aber immer nur eine Minderheit aller in der jeweiligen Gesellschaft vorgenommenen Sexualkontakte.⁴⁷ Gleichgeschlechtliches Verhalten ist „bei den Erwachsenen keiner Menschengruppe und keiner Tierart jemals die vorherrschende Sexualbetätigung“,⁴⁸ auch dort nicht, wo Homosexualität toleriert oder sogar gefördert wurde.

Die Mehrheit der menschlichen Gemeinschaften hat homosexuelle Beziehungen toleriert, nur eine Minderheit, darunter unsere abendländisch-christliche Kultur, hat sie verfolgt.⁴⁹ Viele Gesellschaften haben Homosexualität sogar positiv in ihre Gemeinschaftsordnung integriert und homosexuellen Beziehungen bestimmte soziale Funktionen übertragen.⁵⁰

Dies geschah im wesentlichen in zwei (Haupt-)Formen.

Die erste ist die Institution des „Berdachen“.⁵¹

Es sind dies Menschen, die sozial zwischen den - uns bekannten beiden - Geschlechtern des Mannes und der Frau zugeordnet werden. Sie sind weder Frau noch Mann, obwohl sie in ihrem Leben, insbesondere in ihrem Verhalten, ihrer Kleidung und ihrem Wesen, Elemente von beiden in sich vereinen. Sie sind im besten Sinne androgyn, jedoch keine Transvestiten, weil sie sich nicht wie Frauen kleiden und auch keine Transsexuellen, weil sie sich nicht als Frauen fühlen, keine sein wollen. Sie sind eben „Berdachen“, weder Mann noch Frau, sondern ein eigenständiges „Geschlecht“.

„Berdachen“ nehmen in ihren Gesellschaften eine hohe soziale Rangposition ein, werden hoch geachtet und erfüllen bestimmte wichtige gesellschaftliche Aufgaben. Zum Teil übernehmen sie auch kultische Funktionen im Bereich des Schamanismus. Vielfach heiraten sie „ganz normale“, das heißt männlich identifizierte, Männer und führen mit ihnen eine reguläre Ehe. Viele (männliche) Jugendliche machen ihre ersten sexuellen Erfahrungen mit „Berdachen“, bevor sie sich dem anderen Geschlecht zuwenden.⁵²

Im Glauben vieler dieser Völker stehen die „Berdachen“ unter dem besonderen Schutz der Götter. Wer ihnen Schaden zufügt, ziehe deren Zorn auf sich.⁵³

Die zweite Form sozialer Integration homosexueller Beziehungen stellen die „institutionalisierten Jünglingsinitiationen“ dar.⁵⁴

Sie zeigen sich vorzugsweise in patrilinearen Gesellschaften⁵⁵ und dienen dazu, die Jungen, die in solchen Gesellschaften in ihrer Kindheit zumeist sozial zur Klasse der Frauen gezählt werden,⁵⁶ von den Frauen zu lösen und in die soziale Gruppe der erwachsenen Männer überzuführen, kurz: aus dem Jungen einen „Mann“, zumeist auch einen Krieger, zu machen.⁵⁷ Dies geschieht dadurch, daß ein erwachsener Mann ein inniges, längerdauerndes und auch, aber nicht nur sexuelles Verhältnis mit einem geschlechtsreifen Jungen eingeht.

Ursprünglich bestand dabei zumeist die Vorstellung, daß die Tugenden, die Fertigkeiten und Kenntnisse des Mannes im Sexualverkehr durch dessen Sperma auf den Jungen übertragen werden.⁵⁸ Deshalb waren solche Beziehungen Sklaven, Verbrechern und sonst übel beleumundeten Personen untersagt. Nur tugendhaften Männern war dies erlaubt.⁵⁹ Diese waren dazu wiederum häufig im Sinne einer gesellschaftlichen Verpflichtung sogar gehalten.

Späterhin wurde der Initiationsprozeß zunehmend vergeistigt verstanden, im Sinne einer Unterweisung und Anleitung, einer Form der individuellen Erziehung und Fürsorge, die von wechselseitiger Zuneigung und Treue sowie der intimen, auch sexuellen Beziehung getragen wird.⁶⁰ Zum Teil nahm die Initiation auch die Form einer Einführung in bestimmte gesellschaftliche Gruppen, wie in Kriegerbünde⁶¹ oder in eine Adels- und Oberschicht,⁶² an, und mitunter verflüchtigte sich die ganze Institution - wie etwa im spätantiken Griechenland - mit der Zeit in eine rein erotische Jünglingsliebe.⁶³

Diese rein erotische Liebe zu geschlechtsreifen Jungen, die nicht im Rahmen fester sozialer Institutionen stattfindet, sondern (bloß) der Lust, der Liebe und Zuneigung der Partner dient und daraus entsteht, war (und ist) auch außerhalb jener Gesellschaften, die die Knabeninitiation institutionalisierten, weit verbreitet;⁶⁴ nicht nur bei homosexuellen Männern. Gerade auch heterosexuelle Männer - also Männer,

die erwachsene Frauen als Sexualpartner bevorzugen - fühlen sich oft von Jungen erotisch angezogen und gehen nicht selten auch tatsächlich sexuelle Beziehungen mit ihnen ein.⁶⁵

Dies ist damit erklärt worden, daß die Jungenliebe die Form der Homosexualität ist, die der Heterosexualität am nächsten steht.⁶⁶ Jungen gleichen in ihrem Äußeren und in ihrem Verhalten viel eher Frauen als erwachsenen Männern. Sie haben eine zartere Haut, weichere Züge und Formen, sind weniger behaart und sensibler, spontaner, zärtlicher und auch verletzlicher als diese.⁶⁷

Aus diesem Grund ist die Jungenliebe (oder „Ephebophilie“)⁶⁸ im Laufe der Menschheitsgeschichte eher akzeptiert oder toleriert worden als die Liebe zwischen erwachsenen, körperlich voll ausgebildeten und männlich identifizierten Männern (die „Androphilie“).⁶⁹ Diese ist dem heterosexuellen Mann viel schwerer versteh- und nachvollziehbar.⁷⁰ Androphile Beziehungen sind daher nur selten - in Form von Waffen- oder Blutsbrüderschaften⁷¹ - institutionalisiert worden, und sie finden sich auch kaum in den Mythen der Völker wieder.⁷²

Bemerkenswert ist auch, daß in den Gesellschaften, die „Jünglingsinitiationen“ kannten, von den erwachsenen Partnern zumeist erwartet wurde, daß sie neben dem Initiationsverhältnis eine heterosexuelle Ehe eingehen und Kinder zeugen.⁷³

Diese Einstellungen haben sich erst in den letzten beiden Jahrhunderten gewandelt. Seitdem werden Beziehungen zwischen erwachsenen Männern eher akzeptiert als mit Jugendlichen. In vielen Fällen wurden (vorläufig) nur homosexuelle Beziehungen zwischen Erwachsenen, nicht aber solche mit Jugendlichen entkriminalisiert,⁷⁴ und manche Staaten, die im 19. Jahrhundert alle Sonderstrafbestimmungen gegen Homosexualität beseitigt haben, haben im 20. Jahrhundert vorübergehend Sonderbestimmungen für homosexuelle Beziehungen mit Jugendlichen wiedereingeführt. Nur in der Türkei und in Italien war dies nicht der Fall.⁷⁵

Diese Umkehrung der Bewertung ist sohin recht jungen Datums und steht im Gegensatz zur Tradition der Menschheitsgeschichte davor, die, sofern sie Homosexualität sozial integrierte und institutionalisierte, dies - neben der Form der „Berdachen“ - in Form der Jünglingsliebe und -initiation tat. Die Androphilie hingegen ist, wenn auch in den wenigsten Fällen verfolgt, so doch zumeist verachtet oder belächelt worden.

Für beide Formen der Homosexualität finden sich jedenfalls in der Geschichte zahlreiche Beispiele von herausragenden Persönlichkeiten, die homosexuell lebten und liebten, und die die menschliche Gemeinschaft mit ihrem Wirken bereicherten.⁷⁶

Beträchtlicher Anteil

Auch heute macht ein beträchtlicher Teil der Bevölkerung in Europa und Nordamerika homosexuelle Erfahrungen.

Nach Kinsey (1948 und 1953) hatten 37% aller Männer und 13% aller Frauen homosexuelle Kontakte mit Orgasmus. 20% der Frauen hatten Kontakte ohne Orgasmus, und 50% aller Männer sowie 28% aller Frauen fühlten sich bereits von Angehörigen des gleichen Geschlechts erotisch angezogen.⁷⁷

Seit den Untersuchungen Kinseys dürfte der Anteil etwas zurückgegangen sein,⁷⁸ was vor allem darauf zurückzuführen scheint, daß durch die sexuelle Liberalisierung und den damit erreichten leichteren Zugang zum anderen Geschlecht, insbesondere Jugendliche weniger zu homosexuellen Ersatzhandlungen neigen als früher.⁷⁹

Man kann daher heute weitgehend davon ausgehen, daß die homosexuellen Kontakte, insbesondere von Jugendlichen, nicht einem Mangel an heterosexuellen Möglichkeiten sondern einem wirklichen Bedürfnis nach intimen Erfahrungen aus Liebe und Zuneigung oder auch nur aus Lust und Experimentierfreude entspringen.

Zudem nähern sich die Werte für Jungen und Mädchen immer mehr an.

Die empirische Forschung ermittelte für Jugendliche die folgenden Häufigkeiten:⁸⁰

**Homosexuelle Erfahrung von Jugendlichen
(in Prozent aller Jugendlichen)**

	Jungen	Mädchen	Anmerkung
Kinsey 1948 (USA)	37%		
Yankowski 1965 (UK)	38%		aktive und passive Berührungen des Penis
Biener 1968 (CH)	13% 5% 18%		m. Gleichaltrigen m. Erwachsenen insgesamt
Dort 1968 (USA)	55%		wechselseitige Masturbation
Sigusch & Schmidt 1973 (D)	18%	6%	
Hanry 1977 (F)	30%		frz. Mittelschüler
Kirchhoff & Kirchhoff (USA)	5% 5% 10%	12%	unter 15 zwischen 15 und 17 bis zum 17 Lebensjahr
Haas 1981 (USA)	14%	11%	
Dür 1990 (A)	8%	3%	
Schmidt et al. 1991 (D)	3% 1%	6%	Westdeutschland Ostdeutschland
Wimmer-Puchinger 1992 (A)		4%	Mädchen und Jungen

Zu bemerken ist, daß wegen der Tabuisierung, die die Homosexualität (von Jugendlichen) umgibt, viele Jugendliche homosexuelle Kontakte nicht angeben bzw. ihre gleichgeschlechtlichen Kontakte oft gar nicht als „homosexuell“ verstehen. Die Prozentzahlen sind daher im Vergleich zur tatsächlichen Prävalenz höchstwahrscheinlich zu niedrig.⁸¹

Die Anzahl der Jungen, die homosexuelle Kontakte wünschen, solche aber (noch) nicht hatten, muß noch höher angesetzt werden.⁸²

Zunehmende Akzeptanz

Homosexualität wird heute weitgehend nicht mehr als Negativerscheinung gesehen, die der Schöpfungsordnung oder der Natur zuwiderläuft, sondern als gleichwertige Ausdrucksform von Liebe, Zuneigung und Sexualität.⁸³

Schon lange wurde in der Medizin das Konzept der Krankheit aufgegeben.⁸⁴ Homosexuelle Menschen unterscheiden sich in ihrer Persönlichkeitsstruktur in nichts von heterosexuellen.⁸⁵

Auch in der Theologie wird sie zunehmend nicht mehr als Verirrung oder Sünde sondern als Variante der Schöpfung verstanden.⁸⁶

All dies findet seinen Niederschlag auch in der öffentlichen Meinung. Nur mehr eine Minderheit befürwortet die Bestrafung der Homosexualität.⁸⁷ Eine deutliche Mehrheit in vielen europäischen Ländern gesteht Homosexuellen das Recht auf ihren eigenen Lebensstil zu.⁸⁸

Insbesondere Jugendliche zeigen sich aufgeschlossen und tolerant.⁸⁹ Der österreichischen Jugendwertestudie aus 1991 zufolge zählen homosexuelle Handlungen nur für 29% der Jugendlichen zu den Dingen, die man unter keinen Umständen tun darf.⁹⁰ Bei den Erwachsenen sind dies noch beträchtliche 44%.⁹¹ Nach Dür (1990)⁹² stimmten 78% der befragten Wiener Jugendlichen zu, daß Homosexualität für manche Menschen genauso wichtig und normal sei wie für andere Liebe zwischen Mann und Frau.⁹³

Im Vereinten Königreich, in dem - als letztem Land der Europäischen Union - ungleiche Altersgrenzen für homo- und heterosexuelle Beziehungen gelten, haben sich in einer Meinungsumfrage 74% der Befragten für einheitliche Altersgrenzen ausgesprochen.⁹⁴

Zusammenfassung Kap. 4.2 (4) (a) „Wider die Natur“

Das Argument der „(Un)Natürlichkeit“ wurde im Laufe der Kulturgeschichte der Menschheit in allen erdenklichen Varianten und Richtungen verwendet. Dennoch bildete es durch Jahrhunderte die wesentliche Basis der abendländischen, christlichen Gesetzgebung gegen die Homosexualität.

Zentral für die Ablehnung war dabei seit jeher das Fehlen der Fortpflanzungsmöglichkeit bei homosexuellen Kontakten.

Auch im Tierreich finden sich jedoch zahlreiche Formen nichtreproduktiver Sexualität. Beim Menschen tritt die Fortpflanzungsfunktion noch mehr zugunsten anderer Aspekte zurück. Sexualität dient ihm vielmehr als Quelle von Lust und als Mittel zur Entspannung und Erholung sowie als intensivste Form der Kommunikation, als Mittel zum Ausdruck der Liebe und Zuneigung zu anderen, zur Vollendung emotionaler Bindungen.

Nichtreproduktive Formen der Sexualität bilden vielfach auch Selektionsvorteile.

Menschen, die auf eigene Nachkommen verzichten, können die freigewordene Energie, die sie nicht zur oft mühevollen und zeitraubenden Auf- und Erziehung von Kindern und nicht für eine heterosexuelle Ehe, die einen Großteil der Aufmerksamkeit in diese Richtung lenkt, verwenden müssen, in anderer Weise, etwa zur Erbringung besonderer geistiger, kultureller oder wirtschaftlicher Leistungen, denen sie sich voll widmen können, einsetzen und dadurch der Gemeinschaft insgesamt mehr Vorteile verschaffen als durch eigene Fortpflanzung. Auch homosexuelle Ersatzhandlungen von heterosexuell orientierten Menschen bieten (Selektions)Vorteile durch kooperatives Verhalten wo ein gegengeschlechtlicher Partner nicht vorhanden ist. Die Vorteile der Jugendhomosexualität liegen in ihrer Funktion als „nützliches Experimentierforum“.

Mitunter findet sich das (Un)Natürlichkeitsargument auch in der Form der natürlichen oder gottgegebenen (Staats-)Ordnung, die die Homosexuellen überschreiten oder verletzen.

Wie heute - 23 Jahre nach der Aufhebung des Totalverbots - deutlich gesehen werden kann, waren all diese Befürchtungen unbegründet.

Homosexuelles Verhalten gehört zum stammesgeschichtlichen Erbe der Menschheit und kommt in allen menschlichen Gesellschaften und Kulturen vor. Die Anzahl der Homosexuellen ist unabhängig von kulturellen und sozialen Einflüssen.

Die Mehrheit der menschlichen Gemeinschaften hat homosexuelle Beziehungen toleriert. Viele Gesellschaften haben Homosexualität sogar positiv in ihre Gemeinschaftsordnung integriert und homosexuellen Beziehungen bestimmte soziale Funktionen übertragen. Dies geschah im wesentlichen in zwei (Haupt-)Formen, des „Berdachen“ und der institutionalisierten Jünglingsinitiation.

Die Jünglingsliebe (oder „Ephrophilie“) ist im Laufe der Menschheitsgeschichte eher akzeptiert oder toleriert worden als die Liebe zwischen erwachsenen, körperlich voll ausgebildeten und männlich identifizierten Männern (die „Androphilie“). Diese ist dem heterosexuellen Mann viel schwerer versteh- und nachvollziehbar. Androphile Beziehungen sind daher nur selten - in Form von Waffen- oder Blutsbrüderschaften - institutionalisiert worden, und sie finden sich auch kaum in den Mythen der Völker wieder.

Diese Einstellungen haben sich erst in den letzten beiden Jahrhunderten gewandelt. Seitdem werden Beziehungen zwischen erwachsenen Männern eher akzeptiert als mit Jugendlichen. Diese Umkehrung der Bewertung ist sohin recht jungen Datums und steht im Gegensatz zur Tradition der Menschheitsgeschichte davor.

Auch heute macht ein beträchtlicher Teil der Bevölkerung in Europa und Nordamerika homosexuelle Erfahrungen, wobei man heute, im Gefolge der sexuellen Liberalisierung, davon ausgehen kann, daß die homosexuellen Kontakte, insbesondere von Jugendlichen, nicht einem Mangel an heterosexuellen Möglichkeiten sondern einem wirklichen Bedürfnis nach intimen Erfahrungen aus Liebe und Zuneigung oder auch nur aus Lust und Experimentierfreude entspringen. Zudem nähern sich die Werte für Jungen und Mädchen immer mehr an.

Homosexualität wird heute zunehmend als gleichwertige Ausdrucksform von Liebe, Zuneigung und Sexualität gesehen. Schon lange wurde in der Medizin das Konzept der Krankheit aufgegeben. Homosexuelle Menschen unterscheiden sich in ihrer Persönlichkeitsstruktur in nichts von heterosexuellen.

Nur mehr eine Minderheit der Bevölkerung befürwortet die Bestrafung der Homosexualität. Eine deutliche Mehrheit in vielen europäischen Ländern gesteht Homosexuellen das Recht auf ihren eigenen Lebensstil zu. Insbesondere Jugendliche zeigen sich aufgeschlossen und tolerant.

Anmerkungen Kap. 4.2 (4) (a) „Wider die Natur“

¹ vgl. eingehend oben Kap. 3

² so § 74 CCT (vgl. oben Kap. 3)

³ so § 113 StG 1803 und 129 StG 1852 (vgl. zur geschichtlichen Entwicklung ausführlich oben Kap. 3)
vgl.: „durch den § 129 I b StG. [wird] das Interesse der Gesamtheit an der Verhinderung naturwidrigen Geschlechtsverkehrs geschützt“ (EvBl 1950/17)
vgl. auch: „The 1972 edition of commentary to the Penal Code of the Russian Republic explains that ‚the victim of this crime is the structure of sexual relations in a socialist society“ (Gessen 1994, p. 9)

⁴ Entwurf 1966 (§ 228)

⁵ so Tröndle: „unnatürliche Sexualität [kann] die biologische Unreife des Hängenbleibens an den ersten kindlichen Stufen der Sexualität sein [...] Das abweichende Sexualverhalten kleiner Minderheiten (Homosexuelle, Pädophile, Sadomasochisten, Exhibitionisten u.a.) ist nicht in der normalen biologischen Natur des Menschen angelegt und kann daher nicht als natürlich angesehen und rechtlich gleichbehandelt werden, weil die Rechts- und Sozialordnung auf das Empfinden und Natürlichkeitsbegriff der Mehrheit Rücksicht zu nehmen hat“ (in Bundesratsanhörung 1992, S. 169, 179)

Der bayrische Innenminister Lang bezeichnete 1988 Homosexualität schlicht als „Unzucht“ und „Schweineerei“ (zitiert nach Sommer 1990, S. 10)

Bemerkenswert: „Dadurch daß (Lot) seine Töchter anbietet, kann er zwar nicht den Akt der Vergewaltigung verhindern, aber er versucht wenigstens die göttliche Ordnung der Geschlechtsgemeinschaft zwischen Mann und Frau irgendwie zu retten“ (Egelkraut zitiert nach Sommer 1990, S. 180/Anm. 8)

⁶ Beispiele bei Sommer (1990, S. 160ff); Eglinton (1967, S. 323)

vgl.: „Die Knabenliebe ist so alt wie die Menschheit, und man könnte daher sagen, sie liege in der Natur, ob sie gleich gegen die Natur sei“ (Goethe in einem Gespräch mit Kanzler Friedrich von Müller am 7. April 1820, zitiert nach Brongersma 1970, S. 17; Nachweis ebendort)

vgl. auch: „Greek philosophers tempted to regard boy-love rather as the privilege of personally distinguished and virtuous citizens. Lukianos says, ‚Marriage is for everyone; to love a boy is reserved for the sage‘ [...] Michelangelo [...] maintained in a poem to his favourite Tomaso Cavalt boy-love was for connoisseurs only and wasn't suitable for ordinary people“ (Brongersma 1986, p. 81, 83f)

⁷ Sommer bezeichnete die Natur daher pointiert als „Hure der Moral“ (1990, S. 160)

⁸ Bemerkenswert auch: „The famous saying of Galenus, ‚Every animal is sad after coitus“ (Brongersma 1990, p. 191)

⁹ zitiert nach Sommer (1990, S. 162; Nachweis ebendort)

vgl.: „Bereits der englische Philosoph und Historiker David Hume kritisierte in seinem 1751 erschienenen Werk *Enquiry Concerning the Principles of Morals* (*Untersuchung über die Prinzipien der Moral*) die Herleitung ethischer Normen aus Fakten als ‚naturalistischen Fehlschluß‘ - mit der berühmten Formel ‚No Ought from an Is‘ (‚Aus dem Sein folgt kein Sollen‘). Der stoische Sittenlehrer Seneca brachte dies 1700 Jahre vor Hume prosaischer auf dem Punkt: ‚Die Natur schenkt nicht die Tugend, es ist eine Kunst, gut zu werden“ (Sommer 1990, S. 174)

¹⁰ vgl. hierzu ausführlich Sommer (1990)

¹¹ vgl.: „Perversität werden die Abarten erst dann, wenn der Coitus unterbleibt und wenn die Gesamtbefriedigung durch eine abwegige Art der sexuellen Befriedigung erreicht wird“ (Tschadek in ProtStrKomm, 17. Sitzung im Jahre 1957, 20.9.1957, S. 1285)

vgl. auch: „Es bleibt nach wie vor die Homosexualität etwas, das wir, ich drücke mich jetzt vorsichtig aus, nicht gut heißen, nicht gut heißen können, wenn wir eine gesunde Volkspolitik betreiben wollen“ (Malaniuk in ProtStrKomm, 20. Sitzung im Jahre 1957, 25.10.1957, S. 1516)

vgl. weiters: „die gleichgeschlechtliche Unzucht kann ich nicht rechtfertigen, die kann ich höchstens entschuldigen“ (Kadecka in ProtStrKomm, 1. Sitzung im Jahre 1958, 23.1.1958, S. 49)

¹² zitiert nach Sommer (1990, S. 51)

vgl.: „Der Franziskaner Bernhard von Siena äußerte sich in einer seiner Volkspredigten entsprechend: ‚Wie machst es aber du, verteufler Sodomit? Rache! rufen die Kinder, die nicht zur Welt kommen durften. Gerechter Gott, übe Vergeltung an unseren Vätern auf Erden, für uns, die wir wären geboren worden und durch ihre Schuld nicht zur Welt gekommen sind“ (Sommer 1990, S. 43)

¹³ so Tröndle: „Viele Homosexuelle verhalten sich dementsprechend und bleiben in ihrem abweichenden Sexualverhalten unter Erwachsenen. Sie akzeptieren damit auf ihre Weise das nicht nur Pflanzen und Tieren sondern auch Menschen von der ‚Evolution vorgegebene Ziel, als Art zu überleben‘, weil sich die Menschen in ihrer Gesamtheit ‚nicht in einer Weise verhalten können, die, falls sie zur dauernden Regel würde, den Untergang der Art nach sich zöge“ (in Bundesratsanhörung 1992, S. 173)

¹⁴ so Sommer (1990, S. 12)

Andererseits wurden andere Verhaltensweisen, die auch nicht zur Befruchtung führen, wie das Zölibat oder die Masturbation, nie so massiv abgelehnt wie die Homosexualität (zu den Ursachen vgl. Bleibtreu-Ehrenberg 1981 sowie Anm. 18 unten).

¹⁵ vgl. Sommer (1990, S. 163)

¹⁶ so Sommer (1990, S. 161)

Zahlreiche Beispiele aus der Tierwelt finden sich bei Sommer (1990, 110ff), Ford & Beach (1968, S. 144ff), Karsch-Haack (1900).

¹⁷ vgl. Sommer (1990, S. 110ff), Ford & Beach (1968, S. 144ff), Brongersma (1971, S. 43)

vgl. weiters: „A. KORTLANDT filmte Schimpansen im afrikanischen Urwald. Dabei zeigte es sich, daß die älteren Männchen fast ebenso häufig mit den jüngeren Männchen anal verkehrten, wie sie sich mit den Weibchen paarten“ (Brongersma 1971, S. 234, Nachweis ebendort).

¹⁸ vgl. ausführlich Brongersma (1986, p. 20ff)

(Männliche) Sexualität diene zudem schon im Tierreich vielfach auch als Dominanz- und Territorialverhalten, etwa wenn ein Tier einem anderen aufreitet, um seine soziale Rangposition zu zeigen, oder wenn (potentielle) Eindringlinge aus dem eigenen Territorium durch die Androhung von Vergewaltigung mittels demonstrativer Präsentation des erigierten Penis vertrieben werden.

Vor allem der Mensch benutzte Sexualität immer wieder zur Demonstration von Macht und Überlegenheit. Das gilt für heterosexuelle Verhaltensweisen (wie etwa Vergewaltigung, um der Frau zu zeigen, wer der „Mann im Haus“ ist) ebenso wie für homosexuelle. So wollten die persischen Haremswächter, die jeden Eindringling ohne Unterschied nach dessen sexueller Attraktivität anal vergewaltigten, sich dadurch weniger sexuelle Lust verschaffen als vor allem dem Delinquenten gegenüber Macht symbolisieren und ihn erniedrigen. Dasselbe gilt für den türkischen Obersten Hajim Bey, der Lawrence von Arabien vergewaltigte.

Phallussymbole wurden vielerorts als Symbole der Macht und zur Abgrenzung des „Territoriums“ eingesetzt. So auch im antiken Rom und Griechenland, wo steinerne Phalli vorzugsweise in den Vorgärten der Häuser aufgestellt, und konsequenterweise etwa Ehebrecher von den „gehörnten“ Ehemännern mit analer Vergewaltigung bedroht wurden. Auch in der germanischen Edda finden sich Beispiele für Demonstration von Macht und Überlegenheit durch anale Vergewaltigung anderer Männer.

Zahlreiche Beispiele für die Funktion der (Homo-)Sexualität als Macht- und Herrschaftsinstrument aus der Tierwelt und der Menschheitsgeschichte, insbesondere auch zu den zahlreichen in allen Teilen der Welt zu findenden Phalluskulten (vgl. etwa auch den germanischen „Wölsi“-Kult), finden sich in Ford & Beach (1968, insb. S. 146f), Sommer (1990), Vangaard (1979).

Die in patrilinearen Gesellschaften, insbesondere in Viehzückerkulturen, (im Gegensatz zu matrilinearen Gesellschaften, insbesondere Pflanzerkulturen) zu findende Haltung, es sei für einen Mann erniedrigend und entehrend, sich von einem anderen Mann anal penetrieren zu lassen, beruht auf der Überzeugung, daß es für einen Mann generell diffamierender ist, sich in die sozial niederere Rolle der Frau zu begeben. Die Spitze der Verabscheuungswürdigkeit wird nach dieser Ansicht dann erreicht, wenn sich ein Mann von einem anderen Mann „wie eine Frau“ sexuell gebrauchen läßt. Konsequenterweise verurteilten viele solcher Kulturen, wie etwa auch die germanische, nur den passiven, nicht aber den aktiven Partner, der sich der Penetration sogar rühmen konnte, hat er doch seine Überlegenheit auf einer der deutlichsten Arten demonstriert. Anders im antiken Rom, wo auch strafbar war, wer einen (anderen) freien römischen Bürger anal penetrierte und damit entehrte. Für Verkehr mit Fremden oder mit Sklaven galt dies nicht.

In der Ablehnung des passiven homosexuellen Analverkehrs als Verletzung der Männlichkeit liegt - neben der fehlenden Möglichkeit der Fortpflanzung - die zweite Wurzel der abendländischen Verurteilung der Homosexualität. Es erklärt auch warum sich die entsprechenden Strafnormen, etwa des Mittelalters, vornehmlich gegen Analverkehr richteten und warum - zum Teil auch heute noch - in manchen Ländern (etwa im russischen und im anglo-amerikanischen Bereich und deren Einflußgebieten) die Strafbestimmungen traditionell ausdrücklich auf Analverkehr beschränkt sind (vgl. Band 2 Abschnitt 2).

Häufig wird in patrilinearen Gesellschaften jedoch nur das sexuelle Penetrieren durch sozial Gleichrangige oder Untergeordnete als ehrverletzend empfunden. Die Penetration durch sozial Übergeordnete kann jedoch unter bestimmten Umständen mit dem männlichen Selbstbild vereinbar sein. Damit wird verständlich, warum in vielen sehr an strikten Männlichkeits- und Kriegeridealen orientierten Kulturen Verkehr mit (geschlechtsreifen) Jungen, die in ihrer Kindheit oft sozial zur Klasse der Frauen gerechnet werden, nicht oder weitaus weniger abgelehnt (vgl. etwa den gesamten muslimischen Nahen und Mittleren Osten), ja vielfach sogar als soziale, die Initiation der Jungen in die Männergesellschaft sicherstellende Institution in das Gesellschaftsgefüge fest integriert wird (so etwa bei den japanischen Samurai, den antiken Griechen, bei Papuas und Melanesiern u.v.a.m.).

vgl. zum Ganzen eingehend mit zahlreichen Beispielen und Nachweisen (Baldauf 1988; Bauserman 1989; Bethé 1927; Bleibtreu-Ehrenberg 1970; Bleibtreu-Ehrenberg 1980; Bleibtreu-Ehrenberg 1981; Bleibtreu-Ehrenberg 1984; Brongersma 1971; Brongersma 1986; Brongersma 1990; Burton 1885a; Dover 1983; Eglinton 1967; Ford & Beach 1968, insb. S. 141f, 189f; Herdt 1984; Herrmann 1963; Herrmann 1966; Meyer 1837; Patzer 1982; Rahman 1989, insb. p. 13; Schild 1988; Sommer 1990; Stoller & Herdt 1985; Vangaard 1979).

¹⁹ Bei einer sexuell aktiven Zeit von rund 50 Jahren und jährlich 200 bis 300 Orgasmen.

²⁰ Hotchkiss (1944, 112)

²¹ Hotchkiss (1944, 93f)

²² vgl.: „Of all the meanings of sex, exclusive procreation is the most animal-like, and the least human“ (Brongersma 1986, p. 24)

²³ vgl. im einzelnen Sommer (1990)

²⁴ „Offenbar hat die natürliche Auslese die Ausbreitung dieser Variabilität begünstigt, weil die Bedingungen beständig wechseln, unter denen es vorteilhaft ist, Sexualkontakte mit dem gleichen Geschlecht oder mit dem Gegengeschlecht zu haben“ (Sommer 1990, S. 133)

²⁵ so Sommer (1990, S. 134)

²⁶ die ansonsten verenden würden

²⁷ als Rangdemonstration und Territorialverhalten (vgl. hierzu auch Vangaard 1979; Ford & Beach 1968, S. 146f)

²⁸ vgl. hierzu ausführlich Sommer (1990, S. 110ff) und Vangaard (1979)

²⁹ S. 134

³⁰ vgl.: „Zeugung sei der Ausdruck sterblicher Körper, Unsterblichkeit zu erlangen, erklärt die Priesterin aus Mantinea (gemeint ist Diotima in Platons *Symposion*; Anm.d.Verf.), und die Menschen unterscheiden sich hierin nicht von den Tieren. Anstatt ‚menschliche‘ Kinder hervorzubringen, führt Diotima weiter aus, würde jeder lieber Gesetze schaffen oder unsterbliche Gedichte verfassen. Vernunftgemäße Erkenntnis zu erzeugen, sei die beste Erscheinungsform des menschlichen Verlangens nach Unsterblichkeit. Die Männer, die ‚körperlich fruchtbar‘ seien, würden sich in Frauen verlieben und Kinder zeugen. Diejenigen aber, ‚die in ihrer Seele fruchtbar‘ seien, überschritten diese Grenze. Diotimas Rede gipfelt in der Vorstellung, vernunftgemäßes Erkennen der idealen Welt werde von einem älteren Mann in einem jüngeren Mann ‚erzeugt‘. Dieser philosophische Unterricht heißt *paiderasteia* der rechten Art'. Dem Prozeß der ‚Erzeugung in einem schönen Medium‘, so spitzt sich Diotimas Rede schließlich zu, könne die tatsächliche Zeugung von Nachkommen durch heterosexuellen Verkehr nie gleichkommen“ (Sommer 1990, S. 158f, Nachweise ebendort)

vgl. auch: „Louvois, Kriegsminister unter Ludwig XIV. hatte einen durch und durch pragmatischen Zugang zu diesem Phänomen: er meinte, Homosexualität sei nicht unbedingt schlecht, da Männer mit solchen Neigungen weniger zögerlich wären, in den Krieg zu ziehen, als Männer mit Frauen und Konkubinen zu Hause“ (Sommer 1990, S. 83, Nachweise ebendort)

vgl. weiters die Vogelart der Blaibuschhäger, bei denen einzelne Tiere auf eigene Nachkommen verzichten und stattdessen bei der Aufzucht der Nachkommen ihrer Verwandten helfen. Durch diese „Nesthilfe“ steigert sich insgesamt die Zahl der Jungtiere. Der Verzicht einzelner Tiere auf Nachkommenschaft bietet daher einen Selektionsvorteil für die gesamte Gruppe (zu diesem und anderen Beispielen siehe Sommer 1990, S. 110ff).

³¹ vgl. Sommer (1990, S. 156)

³² vgl. Sommer (1990, S. 140, 157)

³³ so Sommer 1990 (S. 135)

³⁴ vgl.: „Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß man in gewissen sehr entlegenen ländlichen Gebieten beachtliche homosexuelle Betätigung unter Holzfällern, Rinderhirten, Schürfern, Bergarbeitern, Jägern und anderen Berufen in der freien Natur antrifft. Die homosexuelle Betätigung dieser Männer kommt dabei selten mit ihren heterosexuellen Beziehungen in Konflikt und spielt sich ganz ohne ein eigenes homosexuelles Argot, physische Manifestationen und andere Affektiertheiten ab, die man so oft bei städtischen Gruppen findet. Das Ausmaß an persönlicher Beunruhigung oder sozialen Konflikten auf Grund einer derartigen Betätigung ist auf ein Minimum beschränkt. Es ist dies jene Art der homosexuellen Erfahrung, die Forscher und Pioniere wahrscheinlich in ihrer Vergangenheit aufwiesen“ (Kinsey 1970, S. 587)

Eine ausführliche Darstellung von (Ersatz-)Homosexualität bei Seefahrern (Piraten), Pionieren und ‚Cowboys‘ im Amerika des 16., 17., 18. und 19. Jahrhunderts findet sich bei Williams (1986, p. 152ff).

³⁵ so Sommer (1990, S. 137)

³⁶ Sommer (1990, S. 137)

³⁷ S. 57ff, 139

³⁷ Weshalb nach den Vererbungsgesetzen immer wieder Minderheiten von (rein) homosexuellen wie auch (rein) heterosexuellen Individuen entstehen (Sommer 1990, S. 57ff, 139).

³⁸ vgl. „Robert Trivers hat mehrfach betont, Erklärungen, die ein Verhalten als maladaptiv deuteten, seien die allerletzte Zuflucht. Wenn ein Tier etwas tut - und wenn ein Mensch etwas tut - ist zunächst einmal wahrscheinlich, daß Millionen Jahre der Selektion ein Verhalten geformt haben, das biologisch ‚Sinn‘ macht. Ob wir eine brauchbare Hypothese entwickeln können, worin dieser Sinn liegen könnte, oder ob wir - was ungleich schwieriger ist - die Hypothese gar beweisen können, steht auf einem anderen Blatt. Der Ornithologe William Drury hat daher zwei in saloppem Ton gehaltene, aber dennoch bemerkenswerte Regeln der Tierbeobachtung formuliert. Erstens: Ein Tier ist so lange für gescheit zu halten, bis seine Dummheit bewiesen ist. Zweitens: Ein Verhaltensforscher ist so lange für dumm zu halten, bis seine Gescheitheit bewiesen ist [...] Da das Verhalten vieler Tiere speziell daraufhin selektiert wurde, Artgenossen zu täuschen und hinsichtlich der verfolgten Strategie irrezuführen, sollten wir auch besonders zurückhaltend sein, bevor wir homosexuelles Verhalten als Panne, Störung, Irrtum, Fehlleistung, Maladaptation oder als krankhaft deuten. Wolfgang Wickler und Uta Seibt haben darauf hingewiesen, daß die erste Beschreibung der Kopulation unter männlichen Blütenwanzen (wodurch ein Männchen seine Spermien in die Genitalwege eines anderen injiziert) in einem Buch über *Pathologisches Verhalten der Tiere* stand. Fazit von Wickler und Seibt: ‚Wir stellen nicht in Abrede, daß es auch im Bereich des Sexualverhaltens der Lebewesen Irrtümer und Abnormitäten gibt. Aber eher nicht die Folgen solchen Verhaltens - ganz gleich bei welchem Lebewesen - sorgfältig untersucht sind, sollte man dafür keine Bezeichnung wählen, die eine Bewertung enthält; sonst nämlich enthüllt sie ein Mißgeschick des Beobachters, nicht eines der Natur‘. Das trifft auch und gerade für die Deutung des homosexuellen Verhaltens unter Menschen zu!“ (Sommer 1990, S. 145ff)

³⁹ Biederich (1951, S. 33); Bleibtreu-Ehrenberg (1981, S. 300, 341/Anm. 15); Simson & Geerds (1969, S. 441f); Sommer (1990, S. 43f);

⁴⁰ zitiert nach Brongersma (1986, p. 110; Nachweise ebendort)

⁴¹ Graßberger in Regierungsvorlage 1968 (S. 377)

⁴² Niederländischer Gesundheitsrat 1969 (S. 19)

⁴³ vgl.: „ein ‚natürliches‘ Verhalten hinsichtlich des Geschlechtslebens gibt es nicht, weil menschliches Verhalten auf allen Lebensbereichen nicht mehr (wie beim Tier) instinktgesteuert, sondern lernabhängig entwickelt wird, und die unterschiedlichen Regionen der Erde mit ihren verschiedenen Klimaten, Möglichkeiten der Daseinsbewältigung und darum different ausgestalteten Kulturen ohne die Fähigkeit des Menschen, sich ‚angepaßt‘ zu verhalten (Instinkte können sich nicht anpassen, sie sind unveränderlich und funktionieren ‚blind‘), nie hätten gemeistert werden können“ (Bleibtreu-Ehrenberg in Sandfort 1986, S. 9)

vgl. auch: „Jede Kultur hat nach den Erkenntnissen der Kulturanthropologie ihr eigenes Ordnungsmuster, und in jeder Kultur neigt man zu der Meinung, es sei das einzig richtige, und kann sich nur schwer andere Möglichkeiten vorstellen. Es wird für ‚gesund‘ und ‚natürlich‘ gehalten, und man beachtet nicht, daß in einer anderen Kultur für das Entgegengesetzte der gleiche Anspruch erhoben wird. Es wird dabei sichtbar, wie ungeeignet als Maßstab gerade zur Begründung geschlechtssittlicher Normsetzungen Begriffe wie ‚natürlich‘ und ‚gesund‘ sind“ (Herrmann 1963, S. 141)

vgl. hiezu auch die Ausführungen zum (sozialen) Entstehen der menschlichen Sexualität in Kap. 4.11 (4) (a) „Sexualisierung“.

⁴⁴ „Wie die Gesellschaften ihre moralischen Prinzipien entwickeln sollten - und warum die Kulturen hier zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen -, liegt jenseits der Problematik dieser Abhandlung. Was die Biologie hinsichtlich des Phänomens der Homosexualität vorrangig zu sagen hat, ist nicht mehr - aber auch nicht weniger! - als das, was Alfred Kinsey und dessen Mitarbeiter im Jahre 1949 angesichts der weiten Verbreitung homosexuellen Verhaltens im Tierreich mit erstaunlicher Klarheit äußerten, und was leider noch nicht zum Allgemeinwissen gehört: ‚Ob solches biologisches Erbe eine angemessene Basis dafür ist, irgendeine Aktivität als richtig oder falsch, sozial wünschenswert oder nicht-wünschenswert einzuschätzen, ist eine Frage, die wir nicht stellen, und die wir nie gestellt haben. Wir glauben jedoch, daß Sexualakte, die nachgewiesen zum stammesgeschichtlichen Erbe einer Spezies gehören, nicht als gegen die Natur gerichtet, biologisch unnatürlich, abnormal oder pervers eingestuft werden können“ (Sommer 1990, S. 174, Nachweise ebendort)

vgl. auch: „Selbst wenn alle Personen mit einer Spur von Homosexualität in ihrem Leben aus der Bevölkerung ausgeschieden würden, besteht noch immer kein Grund für die Annahme, daß die Verbreitung der Homosexualität in der nächsten Generation erheblich reduziert sein würde. Homosexualität ist seit Urbeginn der Geschichte ein bedeutsamer Teil der menschlichen Sexualbetätigung gewesen, besonders da sie ein Ausdruck von grundlegend im Menschen verankerten Eigenschaften ist“ (Kinsey 1970, S. 617)

vgl. weiters: „Die Ergebnisse des Vergleichs verschiedener Kulturen und verschiedener Tierarten, die in diesem Kapitel vorgelegt wurden, machen es wahrscheinlich, daß den meisten, wenn nicht allen Säugetieren und auch dem Menschen eine biologische Tendenz innewohnt, das Sexualverhalten umzukehren“ (Ford & Beach 1968, S. 153f)

vgl. schließlich: „Homosexualität ist keine nur für den Betroffenen bedeutsame Verhaltensvariante, sondern eine entscheidende Grundlage des menschlichen Sozialverhaltens und des sozialen Verantwortungsbewußtseins“ (Schlegel in SPD-Anhörung 1984, S. 1)

⁴⁵ vgl.: „one thing is quite certain: Homosexuality did exist in all major civilizations“ (The Law Reform Commission of Hong Kong 1983, p. 14)

vgl. auch: „Boy prostitution is not a product of current turbulent times or the result of sexual permissiveness. It is an element of American life that has always existed“ (Criminal Justice Abstracts in Illinois Legislative Investigating Commission 1980, p. 233)

vgl. weiters: „It can now be stated quite generally that homosexuality is universal in the human race. Earlier explorers and anthropologists wrote that this tribe or that primitive people was totally free of any trace of homosexuality. Later investigators have revealed, however, than in all such cases the earlier writers had been mistaken; their enquiries were too superficial [...] Where there are men there is homosexuality“ (Brongersma 1986, p. 50, Nachweise ebendort)

vgl. schließlich Ford & Beach (1968, S. 134ff); Sommer (1990, S. 79f)

⁴⁶ vgl.: „Der Anteil Homosexueller an der Bevölkerung ist ziemlich konstant geblieben und scheint relativ unabhängig von zeitgenössischen und kulturellen Einflüssen zu sein.“ (Enquetekommission Aids 1988, S. 42)

vgl. auch: „Schließlich muß noch darauf hingewiesen werden, daß es keinerlei Beweise dafür gibt, daß sich die Homosexualität heute auf mehr beziehungsweise weniger Männer erstreckt, als dies in älteren Generationen der Fall war; zumindest trifft dies auf die in der vorliegenden Untersuchung erfaßte Zeitspanne zu“ (Kinsey 1970, S. 588)

vgl. weiters: „Christendom was not able to abolish boy-love immediately. Johannes Chrysostomos (340-407) complained bitterly about people only going to church to stare at handsome boys [...] William of Orange (later King

William III of England) received from his physicians the suggestion ,that he sleep with one of his pages in order to absorb some ,animal spirits' from a healthy body. Since the patient was known to enjoy sleeping with his pages, the prescription was easily followed" (Brongersma 1986, p. 83f)

vgl. zudem: „Augustinus sah sich genötigt, die Nonnen zu ermahnen, daß sie einander spirituell, aber nicht fleischlich lieben sollten. Basileus wiederum, Vordenker der mönchischen Bewegung im 4. Jahrhundert, warnte deutlich: „Setz dich bei den Mahlzeiten weit weg von deinem jüngeren Bruder; wenn du dich zur Ruhe legst, laß deine Kleider nicht in Nachbarschaft der seinen sein; laß stattdessen einen älteren Bruder zwischen euch liegen. Wenn du einem jüngeren Bruder (...) im Chor gegenüber stehst, (...) schau ihm nicht direkt in die Augen, damit der Same des Begehrens sich nicht in dir einpflanzt" (Sommer 1990, S. 82);

vgl. schließlich: „Die durch die Ausbreitung des Christentums bedingte starke Verfolgung des homosexuellen Verkehrs vermochte der männlichen Prostitution nicht viel anzuhaben. Besonders aus Köln sind Berichte erhalten geblieben, die auf eine große Verbreitung der Strichjungen in dieser Stadt im Mittelalter hinweisen" (Kuhn 1957, S. 11); „Vom frühen 17. Jahrhundert an (vielleicht sogar früher) ist bekannt, daß eine Art homosexueller Prostitutionsszene existiert" (Lautmann 1990, S. 7)

⁴⁷ vgl.: „Homosexualität kommt zu allen Zeiten und bei allen Völkern regelmäßig bei einer bestimmten Minderheit der Bevölkerung vor" (Niederländischer Gesundheitsrat 1969, S. 34)

⁴⁸ Ford & Beach (1968, S. 154)

⁴⁹ Ford & Beach (1968, S. 138f)

vgl.: „Als Faustregel darf gelten: Reine Jäger- und Sammlerkulturen kennen, wenn überhaupt, Homosexualität nur im Bereich der Religionskategorie des Schamanismus, dort wird sie ohne weiteres akzeptiert. Pflanz- und Ackerbaukulturen haben (im nicht-christlichen und nicht-islamischen Kulturbereich bis zur Epoche des Kolonialismus hin) Homosexualität bei Männern und Frauen (aber häufig auch Bestialität) weder als Verbrechen oder unmoralisch betrachtet noch pönalisiert. Hirtenkulturen hingegen, z.B. die der orthodoxgläubigen Juden (aus deren Ansichten die antihomosexuelle Einstellung des Apostels Paulus gespeist wurde), praktisch alle indogermanischen und verschiedene Turkvölker sowie in der Neuen Welt die lamazüchtenden Inkas haben Homosexualität durchgehend mit hohen Strafen (oft grausamsten Todesstrafen) geahndet. Die weibliche Homosexualität blieb (nicht überall, aber meist) unbeachtet daher auch unbestraft" (Bleibtreu-Ehrenberg in SPD-Anhörung 1984, S. 1f)

⁵⁰ Ford & Beach (1968, S. 139ff); Williams (1986, insb. p. 252ff); Baumann (1986); vgl. insbesondere die oben bei Endnote 18 angegebene Literatur.

⁵¹ vgl. hiezu eingehend Williams (1986); Ford & Beach (1968, S. 139ff); Sommer (1990, S. 71ff); Bleibtreu-Ehrenberg (1970); Burton (1885b)

Williams bringt auch Beispiele für weibliche „Berdachen" (oder „Amazonen"), über die unser Wissen jedoch wesentlich geringer ist (1986, p. 233ff).

⁵² vgl. Williams (1986, insbes. p. 100); Ford & Beach (1968, insbes. S. 142); Rossman (1979, p. 14)

⁵³ Dieser Glauben entspringt der Vorstellung, daß die Götter sich Besonderes gedacht haben müßten als sie diese Wesen in einer so geringen Zahl erschufen (vgl. Williams 1986, insbes. p. 32, 41). Ganz im Gegensatz zur abendländisch-christlichen Auffassung, wonach die Homosexuellen gerade deshalb verwerflich seien, weil sie eine Minderheit bilden und vom Verhalten der Mehrheit abweichen (vgl. das Rechtsgut „heterosexuelle Struktur der Gesellschaft", unten Kap. 4.2 [6]).

⁵⁴ Solche Institutionen werden insbesondere aus dem antiken Griechenland, aus Nordafrika, Mittelasien, Japan und China sowie aus Papua-Neuguinea und Melanesien berichtet.

hiezu eingehend Baldauf (1988); Bauserman (1989); Bethe (1927); Bleibtreu-Ehrenberg (1970); Bleibtreu-Ehrenberg (1980); Bleibtreu-Ehrenberg (1984); Brongersma (1971); Brongersma (1986, insbes. p. 77ff, 214f); Brongersma (1990); Burton (1885a); Dover (1983); Eglinton (1967); Ford & Beach (1968, S. 139ff, 189ff); Herdt (1984); Herrmann (1963); Herrmann (1966); Italiaander (1969); Licht (1959); Meyer (1837); Patzer (1982); Ptak-Wiesauer (1991a); Rahman (1989, insb. p. 13); Schild (1988); Sommer (1990); Stoller & Herdt (1985); Vangaard (1979); Williams (1986, p. 252ff) Bleibtreu-Ehrenberg (1992, p. 24) und Ford & Beach (1968, S. 186) berichten auch über lesbische Mädcheninitiationen. Über diese ist uns jedoch viel weniger bekannt.

vgl. hiezu auch: „Plutarch mentions that in Sparta not only men loved boys, but ,beautiful and noble women' likewise loved girls" (Brongersma 1986, p. 59, Nachweise ebendort)

⁵⁵ Interessant auch: „infolge der fortlaufenden Entwicklung [suchen] die intelligentesten Völker immer weniger Kinder zu zeugen [...] und [neigen] deswegen zur Päderastie" (Lombroso, zitiert nach Widmer 1922, S. 10)

⁵⁶ vgl. die in Endnote 54 angeführte Literatur, insbesondere Bleibtreu-Ehrenberg (1980); Herrmann (1966, S. 329f)

vgl. auch für das Judentum: „Zwar erlangten männliche Kinder mit dreizehn Jahren den vollen Erwachsenenstatus, aber solange sie minderjährig waren, zählten sie zu den Frauen und Sklaven" (Rush 1985, S. 65)

⁵⁷ Herrmann (1963, S. 132) stellt einen Bezug her zwischen „institutionalisierten Jünglingsinitiationen" einerseits und der Striktheit der Geschlechterrollen, dem Maß der Kluft zwischen den Geschlechtern andererseits. Je größer diese Kluft desto schwieriger ist es für Jungen, sich von der Welt der Frauen, insbesondere der Mutter zu lösen und „Mann" zu werden, desto mehr benötigen sie in diesem Prozeß die Hilfe eines Erwachsenen.

⁵⁸ vgl.: „Es darf wohl die Frage aufgeworfen werden, ob nicht derjenige, der einst die Geschichte des Kusses erforschen wird, auf gleiche oder ähnliche Vorstellungen stossen wird. Denn ein mystischer Glaube scheint doch dem sacramentalen Kusse im Ritus der römisch- wie griechisch-katholischen Kirche zu Grunde zu liegen [...] Der Kuss wurde, besser wird gegeben bei der Taufe, der Messe, der Consecration und Ordination, bei der Absolution, bei Sponsalien und den Verstorbenen. Er wurde ausdrücklich auf die Gemeinschaft der Christen beschränkt, sollte nur den fratres, nicht den Katechumenen gegeben werden [...] Besonders interessant ist das Küssen des Altars durch den Bischof, der dann den Kuss den Priestern weitergibt, oder nach griechischem Ritus durch den neu ordinierten Priester, während nach lateinischem Ritus der neu Geweihte vom Bischof geküßt wird. Das sieht doch so aus, als sollte durch den Kuss irgend etwas spezifisch Christliches auf das neue Gemeindemitglied und den neuen Priester und Bischof übertragen oder durch Wiederholung des Kusses bei jeder neuen Feier gestärkt werden" (Bethe 1927, S. 31)

vgl. auch: „Thomas Aquinas, greatest Christian theologian of the Middle Ages, ,argued that devils in the form of succubi seduced males and thereby received their semen" (Brongersma 1986, p. 148)

⁵⁹ vgl. Bethe (1927); Dover (1983); Eglinton (1967); Licht (1959); Meier (1837); Patzer (1982) für das antike Griechenland und Bleibtreu-Ehrenberg (1980) für Papua und Melanesier

⁶⁰ vgl.: „In his treatise *Menschliches allzu Menschliches*, Nietzsche stated that probably in no time in human history were boys treated with so much affection, love and careful consideration for their well-being as [in Old Greece]" (Brongersma 1986, S. 81; ebenso Borneman 1978, S. 1011f)

⁶¹ vgl. insbesondere Bleibtreu-Ehrenberg (1980); Herrmann (1966, S. 326)

⁶² vgl. Patzer (1982)

⁶³ vgl. Eglinton (1967); Patzer (1982)

⁶⁴ Auch, trotz der Ächtung, in der abendländisch-christlichen Kultur; vgl. die oben in den Endnoten 18 und 54 angegebene Literatur, insbesondere Brongersma (1971), Brongersma (1986), Brongersma (1990), Eglinton (1967).

⁶⁵ vgl.: „Eine interessante Erwähnung findet sich bei Duerr: Im Jahre 1846 begründete der portugiesische Konsul in Rio de Janeiro den Transport azorischer Frauen nach Brasilien damit, daß dies nötig sei, um die Päderastie einzudämmen“ (Ptak-Wiesauer 1991b, S. 160, Nachweis ebendort)

vgl. auch: „temporary or substitute' pederast who sleeps with a boy when women are not available [...] This type was in the past commonly found at sea: for example see Jean Bosqu's *Le Vice Marin*, which helped remove young boys from French ships because of its evidence that the ship captain was accurate when he remarked that 'after six weeks at sea sodomy laws no longer apply' [...] And there is a great deal of pederasty among Americans in Vietnam, as there was among the French before them" (Rossman 1980, p. 341f); vgl. auch Rossman (1979)

vgl. weiters: „Der Heterosexuelle, der sich in sexueller Not befindet, kommt in Gefangenschaft, in abgelegenen Kasernen, auf Schiffen, im Dschungel seinerseits häufig dazu, sich als Ersatz für die abwesende Frau einen Jungen zu greifen. Jeder, der die Tatsachen kennt, weiß das, genauso wie die siegreichen Armeen nicht nur Frauen und Mädchen, sondern, wenn es daran fehlt, auch Jungen vergewaltigen. Wir brauchen dazu nicht auf die lebendige Schilderung zurückgreifen, die PEARL BUCK in ‚Drachensaat‘ von einem derartigen Geschehen im Japanisch-Chinesischen Krieg gibt [...] Der Zweite Weltkrieg hat dafür massenhaft Beispiele geliefert, und was den Ersten betrifft, ist eine Anekdote typisch, die HIRSCHFELD in seiner ‚Sittengeschichte der Nachkriegszeit‘ mitteilt. Als sich der Bürgermeister eines kleinen Städtchens in der Pfalz weigerte, auf Befehl des Kommandanten der französischen Besatzungstruppen ein Bordell für Soldaten einzurichten, warnte ihn der Offizier, daß bei Fehlen einer solchen Einrichtung unvermeidlich kein Mädchen *und kein Junge* mehr sicher wären" (Brongersma 1971, S. 43, Nachweise ebendort)

vgl. darüberhinaus: „Johann Wolfgang von Goethe wrote of both boys and girls: ‚I like boys a lot, but the girls are even nicer. If I tire of her as a girl, she'll play the boy for me as well!‘" (Bullough 1990, p. 72, Nachweis ebendort)

vgl. insbesondere: „Noch nicht geschlechtsreife Männchen schließen sich oft ausgewachsenen Junggesellen an, um sich mit ihnen sexuell zu betätigen. Vor und in der Pubertät zeigen die Männchen eine weite Spielbreite sexueller Reaktionen. Sie bieten sich in weiblicher Weise dar, masturbieren und besteigen einander. Sie besteigen auch erwachsene Geschlechtsgenossen und werden von diesen bestiegen. Außerdem untersuchen sie die Genitalien von Männchen ihres eigenen Alters mit den Händen, dem Mund und der Nase. Es ist hier die Frage zu stellen, ob bei den unter dem Menschen stehenden Primaten die männliche Homosexualität lediglich ein Ersatz für den heterosexuellen Koitus ist. Daß darin jedenfalls noch keine vollständige Erklärung zu sehen ist, ergibt sich aus HAMILTONS Beobachtungen, wonach manche erwachsenen Affenmännchen neben heterosexuellen Betätigungen gleichzeitig auch homosexuelle Verbindungen unterhalten. Außerdem berichtet ZUCKERMANN, daß manche erwachsenen Pavianmännchen unmittelbar vor oder nach der Begattung eines paarungsbereiten Weibchens mitunter ihre eigenen Geschlechtsgenossen besteigen. Im allgemeinen zeigen alle geschlechtsreifen Affen- und Menschenaffenmännchen eine deutliche Bevorzugung der heterosexuellen Partnerschaften vor den homosexuellen; aber in vielen Fällen ist diese Bevorzugung nicht ausschließlich" (Ford & Beach 1968, S. 146)

vgl. zudem eingehend und mit weiteren Beispielen Brongersma (1986, insbesondere p. 69f)

⁶⁶ vgl. eingehend Feirman (1990, p. 37ff, insbesondere Figure 1.10)

vgl. auch: „Pederasty probably has more in common with normal heterosexuality than might be perceived at first glance" (Rossman 1979, p. 77)

vgl. weiters: „Havelock Ellis [...] wrote, in phrases typical of that period: ‚A sexual attraction for boys is, no doubt, as Moll points out, that form of inversion which comes nearest to normal sexuality, for the subject of it usually approaches nearer to the average man in physical and mental disposition. The reason for this is obvious: boys resemble women, and therefore it requires a less profound organic twist to become sexually attracted to them!‘" (Brongersma 1986, p. 75); vgl. auch eingehend mit zahlreichen Beispielen und Nachweisen Brongersma (1971, S. 40ff)

vgl. schließlich: „Vive la difference bejubelt nicht notwendigerweise den genitalen Unterschied [...] tatsächliche[...] Geschichte, Tradition und anerkannte[...] Stimmen [segnen] Sex mit Jungen ab[...], weil er heterosexuellen Beziehungen gleiche" (Rush 1984, S. 258, 260)

⁶⁷ vgl.: „Ein Frauengesicht hat dir Natur geschenkt [...] ein Doppelbild, von der Natur gemalt. Als sie zum Weib dich schuf und selbst entbrannte für dich, ergänzte sie dich gleich zum Mann" (Shakespeare, XX. *Sonette*, zitiert nach Eglinton 1967, S. 374)

vgl. auch: „Der Pädophile schätzt also an der äußeren Erscheinung eines Jungen gerade alle die Eigenschaften, die der Mann von Natur aus *nicht* hat und die seit Jahrhunderten von verliebten Dichtern bei Mädchen und Frauen verherrlicht wurden [...] Ausgenommen vielleicht die Araber, denn ihre Dichter verfahren nicht selten umgekehrt und sagen einem Mädchen als Kompliment, daß sie fast so schön wie ein Junge ist! [...] Ein so unerwarteter Zeuge wie VOLTAIRE schrieb: ‚Nicht selten sieht ein Junge infolge seiner frischen Gesichtsfarbe, wegen dem Glanz seiner Haut und seines Haares und der sanften Glut in seinen Augen zwei oder drei Jahre lang einem schönen Mädchen ziemlich ähnlich; wenn du dich in ihn verliebst, dann geschieht das infolge eines Irrtums der Natur!‘" (Brongersma 1971, S. 38ff, Nachweise sowie ausführliche weitere Beispiele ebendort)

vgl. weiters: „It is not difficult to understand how the predominantly heterophile male, when no girl or woman is available, will find greater satisfaction with a smooth-skinned soft-cheeked substitute boy than with an adult substitute man. Lawrence (1980), an American researcher, even thinks that in human evolution there was a natural selection process favouring those hunters who were best able to satisfy their sexual needs with the boys who accompanied them and were thus most strongly motivated to deal lovingly with their training and education [...] The 'normal' *male heterophile*, whose sexual longings are mainly directed toward females, may also perceive the seductive qualities of a boy and enjoy pleasurable sex with him. For the boy - with his fresh complexion, his shining, silk-like hair, his radiant long-lashed eyes, his soft, ruddy cheeks, his full sweet lips, his smooth-skinned hairless body with its rounded curves, his slim waist - has so many properties in common with a woman" (Brongersma 1986, p. 69, 75, zahlreiche Nachweise und Beispiele ebendort)

vgl. zudem: „Körperliche Merkmale erwachsener Frauen, wie z.B. weiche Haut, weitgehende Haarlosigkeit des Körpers, und auch psychologische Merkmale, wie Zurückhaltung und eventuell unaggressive Verhaltensformen können - oberflächlich betrachtet - eine Nähe zu kindlichem Verhalten aufweisen" (Keller in Bundesratsanhörung 1992, S. 116)

vgl. überdies: „Liebesgedichte an Knaben wie auch an Frauen zeichnen sich durch ebensoviel Leidenschaft wie Herablassung aus. In beiden Fällen werden Lippen, Haare, Haut, Taille und andere passiven anatomischen Teile bewundert, während die veränderlichen, komplexen Aspekte der menschlichen Persönlichkeit wie Begabung, Ehrgeiz, Verstand oder Humor bei den angeblich Angeboteten unter den Tisch fallen" (Rush 1984, S. 258f)

vgl. auch: „GEBHARD und Mitarbeiter sowie auch SCHOFIELD stellten fest, daß weibisches Gebaren und Äußeres als auch homophile Maniertheit viel seltener bei Pädophilen vorkommen [...] KURT FREUND fand, daß es die am wenigsten Femininen unter den von ihm Untersuchten waren, die eine Vorliebe für Jungen von 13 bis 16 Jahren zeigten. Das hängt zusammen mit der Erscheinung, daß die am männlichsten eingestellten Männer größeres Interesse an schlanken, wenig behaarten Partnern zeigten [...] Unter Pädophilen begegnet man auch mehr Verheirateten, mehr Männern, die auch heterosexuell verkehren oder die auch an Mädchen interessiert sind, als unter Homophilen" (Brongersma 1971, S. 46f; ebenso Brongersma 1986, p. 74); ähnlich Schorsch (1971)

⁶⁸ die Liebe zu geschlechtsreifen Jungen

⁶⁹ vgl.: „authors have reviewed the predominant types of homosexual behaviour existing in different societies around the world and noted that they nearly always consist of man-boy relationships or institutionalized transvestism rather than homosexual behavior between two masculine men [...] All of these authors (Carrier, Gebhard, Gregerson, Trumbach; Anm.d.Verf.) note that man-boy sexuality and transvestic homosexuality are the predominant forms of

socially accepted male homosexual behavior in societies around the world" (Bausermann 1989, p. 28, 38f, Nachweise ebendort)

vgl. auch: „Dr. Wainwright Churchill confirms [...] in the Animal Kingdom: 'The cross-species and cross-cultural data also reveal that homosexual contacts occur most frequently between a younger and an older male rather than between mature males of the same age. Often there is considerable disparity between the ages of the partners'" (Brongersma 1986, p. 66)

vgl. weiters: „Edvard Westermarck, der finnische Philosoph und Anthropologe, der das Monumentalwerk *Geschichte der menschlichen Ehe* schrieb, sagte: ‚Es ist anzumerken, daß die geläufigste Form der Inversion, zumindest in islamischen Ländern, die Liebe zu Knaben und Jugendlichen ist, die die Pubertät noch nicht erreicht haben, d.h. zu männlichen Individuen, die physisch Mädchen gleichen" (Rush 1984, S. 259, Nachweise ebendort)

vgl. zudem: „Summing up, we may conclude that men having sex with boys is an omnipresent human phenomenon [...] Only the ignorant could call it unnatural or deviant [...] according to Aristotle, only someone who had been born blind could ask why one would love boys" (Brongersma 1986, p. 77, 90); vgl. auch Schiefenhövel (1990, p. 418f, zahlreiche Beispiele und Nachweise ebendort)

⁷⁰ vgl.: „Freud [...] hatte zum Beispiel Verständnis für die Knabenliebe der alten Griechen, weil ‚nicht der männliche Charakter des Knaben, sondern seine körperliche Annäherung an das Weib sowie seine weiblichen seelischen Eigenschaften, Schüchternheit, Zurückhaltung, Lern- und Hilfsbedürftigkeit die Liebe des Mannes entzündeten'" (Rush 1984, S. 258, Nachweise ebendort)

vgl. auch: „There is considerable evidence to suggest that in Muslim India beautiful boys, like women, were seen as legitimate objects of male desire [...] It was certainly seen as 'f frailty' of human nature not to abstain from sexual acts outside the institution of polygamous marriage. But that made boy-love without sexual acts merely a 'f frailty', and while sexual acts with boys were regarded as sinful, they were not seen as abnormal in the way they are now in the West. Paederasty was explained not with reference to having a different nature from ordinary men, but in terms of having an inordinately lustful disposition, or just a different taste. This meant that men who loved boys were neither doubtful about their masculinity, nor of their mental health. This self-image and the assumptions which go with it were also found in Arab, Persian and Turkish Muslim cultures. In these cultures there is a stigma attached to passivity, to taking the female role in sexual acts. For an adult male this is considered inappropriate behaviour, while it is appropriate for women and immature males, who are in the social category of 'not men' [...] the criteria of passivity is receiving the penis, or playing the role of the woman" (Rahman 1989, p. 12f)

⁷¹ vgl. Bleibtreu-Ehrenberg (1980); Vangaard (1979)

⁷² Eine Ausnahme bildet der Mythos von Gilgamesch und Enkidu im babylonischen Gilgamesch-Epos (vgl. Vangaard 1979; Sommer 1990, S. 84f).

vgl. auch: „There is no significant body of literature in Urdu concerning mutual sexual relationships between fully grown men, as there is in Western languages. Nor is there any literature expressing a fully grown man's desire to see or handle the genitals of handsome youths, to be anally penetrated, or to commit fellatio, as 'gay' men are shown doing in Western novels. (In Pakistani pornography not men but boys, youths and women take the penis in their mouths.) [...] In common with the boy-beloved in Arab and Persian literature, he [the ideal boy, Anm.d.Verf.] is given many feminine attributes, without being effeminate or epicene [...] The boy-beloveds are not men, but they are not children either. *Ghazals* have been written about boys of twelve, and fourteen seems to have been a favourite age for both boys and girls [...] Generally he was between fourteen and twenty years of age" (Rahman 1989, p. 13, 17f)

⁷³ Genaugenommen müßte man daher in diesen Fällen von institutionalisierter Bisexualität anstatt von institutionalisierter Homosexualität sprechen.

⁷⁴ siehe Band 2 Abschnitt 2

⁷⁵ vgl. Band 2 Abschnitt 2

⁷⁶ zahlreiche Beispiele bei Riess (1981); Italiaander (1969); Eglinton (1967); Sommer (1990, insb. S. 159); Bullough (1990, p. 72); Brongersma (1971); Brongersma (1986); Brongersma (1990)

⁷⁷ vgl. Band 2 Abschnitt 1.C.II. (Kinsey 1948, Kinsey 1953)

vgl. auch die Zahlen für homosexuelle Erfahrung im *arabischen Raum*:

Marokko -> Landjugend: 20%

Beiruter Studenten --> 1952: 38% (Durchschnittsalter 13 Jahre), 1963: 43% (Durchschnitt 12 Jahre)

Ägypten --> 45% (ohne HS Männer) Durchschnittsalter 14 Jahre

(alle in Schild 1988, p. 46f)

⁷⁸ vgl. Band 2 Abschnitt 1.C.II. (Fay 1989)

vgl. auch Seil (1990):

gleichgeschlechtliche Erlebnisse

seit dem 15 Lebensjahr -> F: 11,6%; UK: 7,8%; USA: 11,6%

in den letzten 5 Jahren -> F: 10,8%; GB: 4,7%; USA: 6,3%

(zitiert nach Waaldijk 1993, p. 75/Anm. 2)

Zum Teil sind die unterschiedlichen Zahlen aber auch nur Scheinunterschiede, die auf unterschiedliche Samples, Methoden, Fragen und vor allem auch auf die unterschiedliche Definition „homosexueller Kontakte" zurückzuführen sind. Kinsey etwa zählte zu diesen auch die Gruppenmasturbation ohne (wechselseitige) körperliche Berührung.

⁷⁹ vgl.: „in der Tat ist die Verbreitung homosexueller Kontakte bei Jungen im Jugendalter in den letzten 20 Jahren offenbar drastisch gesunken. Während vor zwei Jahrzehnten noch etwa jeder fünfte Junge homosexuelle Erfahrungen angab, sind es heute unter 5%. In einer Publikation, die voraussichtlich in der ‚Zeitschrift für Sexualforschung' im September erscheinen wird, stellen wir dazu fest, daß die sogenannte passagere homosexuelle Betätigung von Jungen in der Adoleszenz offenbar eine verschwindende sexuelle Verhaltensform ist. Die Heterosozialisierung der Umwelt Jugendlicher mag hierfür ebenso eine Erklärung sein wie die freizügigere gesellschaftliche Beurteilung heterosexueller Beziehungen Jugendlicher, insbesondere die größere Akzeptanz der Jugendsexualität bei Eltern" (Gunter Schmidt, Universität Hamburg, Universitäts-Krankenhaus Eppendorf, Abteilung für Sexualforschung, Schreiben an den Verfasser vom 13.5.1992)

vgl. auch: „Untersuchungen in den letzten Jahren (von Salisch und Oswald; G. Schmidt, Klusmann und Zeitzschel; Strehlow und Haffner) [...] haben übrigens auch ergeben, daß homosexuelle Kontakte bei den Jungen in diesem Zeitraum von 18% auf 2% zurückgegangen sind, wogegen sie bei Mädchen mit 6% gleichgeblieben sind" (Lempp in Bundestagsanhörung 1993, S. 12)

⁸⁰ vgl. ausführlich Band 2 Abschnitt 1.C.II.

⁸¹ vgl. Band 2 Abschnitt 1.C.II. (Dür 1990, Sigusch & Schmidt 1973, Wimmer-Puchinger 1992)

⁸² vgl. Band 2 Abschnitt 1.C.II. (Yankowski 1965)

⁸³ vgl. hierzu oben Kap. 4.2 (2)

vgl. auch: „Die Kommission meint, dass man bei einer Standpunktbestimmung zur Homosexualität nicht bei einer mehr oder weniger großen Toleranz gegenüber der ‚Abweichung' stehenbleiben, sondern, dass man statt dessen in dieser Erscheinung eine Form menschlicher Liebe sehen muss. Dann stehen nicht die Störung, der Mangel und das, was den

Homosexuellen anders macht, im Vordergrund, sondern das, was er gemein hat, so dass das Objekt der Untersuchung wieder zu einem Subjekt wird" (Niederländischer Gesundheitsrat 1969, S. 31, Pkt. 6.4.6)

vgl. weiters: „A written submission from the Reverend Chad Varah, O.B.E., M.A., which was made to the Commission, is of immense value as he himself and his Samaritan organisation around the world have had considerable dealings with homosexual people. We quote from his submission: 'let homosexuals be free to love one another in the ways that come natural to them [...] The majority of Samaritans would entirely support the line I have taken'" (Western Australia Royal Commission on Homosexuality 1974, p. 34f)

vgl. zudem: „Homosexuality is slowly becoming recognised and accepted as part of human sexuality" (The Law Reform Commission of Hong Kong 1983, p. 12)

⁸⁴ vgl. den einhelligen Beschluß der Amerikanischen Psychiatervereinigung aus 1973 (vgl. Anti-Discrimination Board 1982, p. 104) sowie die EntschlieÙung 756/81 der Parlamentarischen Versammlung des Europarates. Die Weltgesundheitsorganisation hat diese Entwicklung erst im Jahre 1993 (nach)vollzogen (siehe oben Kap. 4.2 [2]).

vgl.: „Darüberhinaus muß man sich von der überkommenen Vorstellung freimachen, Homosexualität sei eine Krankheit oder eine Perversion. Sie muß als eine Variante des Menschseins angesehen werden" (Lempp in Bundestagsanhörung 1993, S. 9)

⁸⁵ vgl. Anti-Discrimination Board 1982 (S. 88ff, 104; mit Nachweisen); Tiusanen (1982)

vgl. auch: „Die große Mehrheit der Homosexuellen sieht sich nicht als krank an und befindet sich nicht in einer Konfliktsituation mit sich selbst [...] Viele Homosexuelle leben in guter Harmonie mit sich selbst und können als gesunde Menschen angesehen werden. Unter ‚gesund‘ ist hier ‚geistig gesund‘ gemeint, nach der Definition der Weltgesundheitsorganisation von 1948" (Niederländischer Gesundheitsrat 1969, S. 28, 35, vgl. auch 32); ebenso Göppinger in SPD-Anhörung 1984, S. 33f, mit zahlreichen Nachweisen)

vgl. weiters: „A variety of reasons have been advanced as to why some people are homosexual - genetics, environment, family situation. Whatever maybe the cause, it would seem that most homosexuals do not wish to be otherwise, and that those who seek a cure are the dissatisfied and non-accepting. The Wolfenden (UK) report was satisfied that homosexuality was not a disease, and most contemporary psychiatric opinion would agree. Most consider that it is as natural as heterosexuality and should be freely expressed" (The Royal Commission on Human Relationships 1977, Vol. 1, p. 87)

vgl. zudem: „There is no homosexual personality as such, and there is just as wide a range of variation among homosexual personalities as there is among heterosexuals. It may well be that there is a higher incidence of neurotic personality among homosexuals than among heterosexuals, but this distortion is not necessarily attributable to the homosexuality itself. In a culture in which being homosexual is labelled as being 'queer' and means being subjected to ridicule, humiliation, contempt and rejection, it would be remarkable indeed if most persons who found themselves growing up with such yearnings did not suffer from an impaired self-image, feelings of emotional insecurity, and various defensive personality consequences. On the other hand, many homosexuals, both male and female, function responsibly and honourably, often in positions of the highest trust, and live emotionally stable, mature and well-adjusted lives, psychodynamically indistinguishable from well-adjusted heterosexuals, except for their alternative sexual preferences" (The Law Reform Commission of Hong Kong 1983, p. 11)

vgl. überdies: „In seinem Buch definiert Irving BIEBER Homosexualität als Krankheit nachdem er eine Gruppe von Kollegen nach ihren Erfahrungen mit Analysanden befragte, und anschließend die ihm berichteten Krankengeschichten von 106 homosexuellen mit denen von 100 heterosexuellen Patienten verglich. BIEBER stellte die Hypothese auf, daß Homosexualität eine Geisteskrankheit ist, und meint - nicht überraschend - daß die klinischen Resultate diese Annahme bestätigen. Dazu meint der Psychoanalytiker van den HAAG: „Gewiß kann homosexuelles Verhalten häufig ein Symptom oder ein Teil einer Krankheit sein - so wie dies auch für heterosexuelles Verhalten gilt. Einem Kollegen, der mir immer wieder sagte: ‚Meine homosexuellen Patienten sind allesamt ziemlich krank‘, habe ich schließlich geantwortet: ‚Alle meine heterosexuellen Patienten ebenfalls‘ (E. van den HAAG, 1963)" (Tiusanen 1982, S. 10, Nachweise ebendort)

vgl. schließlich: „Clinical reports of 'pathological' homosexuality, characterised by violent or compulsive sexual behaviour associated with aggression and absence of affection, should not be regarded as typical. Such cases presumably exist, as do cases of disturbed, abusive or compulsive heterosexual behaviour. They are overrepresented in the medical and criminological literature, simply because their behaviour creates problems which bring them to professional attention. Normal well-adjusted homosexuals, in contrast, remain largely invisible to doctors and psychiatrists except in the context of sexually transmitted infections" (British Medical Association 1994, p. 4)

Anders noch: „Homosexuelle sind immer irgendwie psychisch abgeartete Menschen, auch auf anderen Gebieten, einmal mehr, einmal weniger. Jedenfalls habe ich in meiner weit über ein halbes Jahrhundert dauernden psychiatrischen und neurologischen Praxis einen Homosexuellen, der kein Psychopath gewesen wäre, nicht gesehen" (Stransky in ProtStrKomm, 17. Sitzung im Jahre 1957, 20.9.1957, S. 1270) und „Störung jenes Kontrollapparates, der uns daran hindert, sexuelle Abnormitäten in uns aufzunehmen, das heißt, es wird die Homosexualität von ihm (dem Homosexuellen, Anm.d.Verf.) akzeptiert" (Hoff in ProtStrKomm, 17. Sitzung im Jahre 1957, 20.9.1957, S. 1279) sowie „der Homosexuelle gehört unserer Auffassung entweder zu den Kranken oder zumindest irgendwie zu den Mißgebildeten" (Breitenecker in ProtStrKomm, 19. Sitzung im Jahre 1957, 24.10.1957, S. 1434)

⁸⁶ vgl. Generalsynode 1994; Österreichisches Pastoralinstitut (1991), die beide auch für Beseitigung der Sonderbehandlung von homosexuellem Verhalten im StGB, insbesondere auch in § 209, eintreten (S. 11 bzw. S. 12); anders jedoch Glaubenskongregation 1986.

vgl. auch: „We reviewed evidence that the attitude of the churches is changing. Roman Catholic, Anglican and other churches have pleaded for just and fair treatment of homosexuals, although the Anglican Diocese of Sidney could not recognise homosexuality as an accepted form of sexual activity in society" (The Royal Commission on Human Relationships 1977, Vol. 1, p. 87)

vgl. auch: „the sin of Sodom was never interpreted within the Old Testament or Apocryphs as specifically to do with homosexuality [...] The homosexual emphasis only comes out in Palestinian Pseudoepigraphists" (Smith 1989, p. 15)

vgl. weiters: „Ein Verbot der sakralrituellen Homosexualität findet sich nicht im ältesten Rechtsbuch Israels, dem Bundesbuch, sondern erst in dem sehr viel späteren Heiligkeitgesetz in *Leviticus 17-26*, welches das Ringen Israels um Identität gegenüber der heidnischen Umwelt widerspiegelt. Somit richtet sich das Verbot offenbar nicht gegen die Homosexualität per se, sondern gegen ihre Sakralisierung" (Sommer 1990, S. 45); ebenso Herrmann (1963, S. 138f); Hirschfeld (1984, S. 813f)

vgl. schließlich Horner (1978); Batchelor (1980)

⁸⁷ 27% der befragten Österreicher und 11% der Deutschen (vgl. Fritsch & Langbein 1991, S. 159; Nachweise ebendort) Im Jahre 1968 traten in einer Umfrage des Allensbacher-Meinungsforschungsinstitutes lediglich 38% der Befragten für die Entkriminalisierung der männlichen Homosexualität ein; bereits damals befürworteten aber 48% der 16 bis 29jährigen eine Aufhebung der Strafbestimmung (vgl. Göppinger in SPD-Anhörung 1984, S. 32, Nachweise ebendort)

⁸⁸ vgl., daß im Jahre 1979 55% der (befragten) Franzosen das Recht, homosexuell zu leben, als ein fundamentales Menschenrecht qualifizierten, nur 1% bewerteten Homosexualität als strafrechtliches Delikt (Voogd Report 1981, p. 5)

vgl. auch: „30% [der Italiener] sind dafür, die Homosexuellen ins Gefängnis zu werfen [...] 43% der Turiner sehen in der Homosexualität eine der zahlreichen Formen der Sexualität; 78,7% würden dem eigenen Sohn helfen, seiner eigenen Neigung nachzuleben, ohne zu versuchen, ihn zu ändern" (Squarzialupi Report 1984, p. 17f)

vgl. weiters: „A Dutch inquiry at [...] (1968) reported [...] that 58% of males and 55% of females were in favour of permitting homophiles to enjoy their own way of life. When the same questions were asked in 1981, the percentage of males holding this view had increased from 58% to 85,5%, and that of females from 55% to 87,7% (*Nieuwe Revu*, 24 June, 1981)" (Brongersma 1990, p. 193)

⁸⁹ Sind es bevölkerungsweit noch 27% der (befragten) Österreicher, die homosexuelle Handlungen strafrechtlich verfolgt wissen wollen, so liegt der Anteil bei der jüngsten der befragten Gruppen, den Schülern, bei lediglich 6% (vgl. Fritsch & Langbein 1991, S. 159)

⁹⁰ Nur „in Notwehr töten“ und Ehescheidung waren bei den Jugendlichen mit weniger Tabu belegt.

⁹¹ Österreichisches Institut für Jugendkunde (1991, S. 30)

⁹² siehe Band 2 Abschnitt 1.C.II. (Dür et al. 1990 [10])

⁹³ ebenso Band 2 Abschnitt 1.C.II. (Haas 1981 [7]), (Sigusch & Schmidt 1973 [g])

⁹⁴ vgl. Waaldijk (1993, p. 88/Anm. 78, Nachweis ebendort)

vgl. für 1981: „most of us believe that a recommendation that the minimum age should be reduced to 16 would prove to be wholly unacceptable to public opinion“ (Policy Advisory Committee 1981, p. 15)

(b) Mißbrauch

Das Mißbrauchsargument scheint gerade für homosexuelle Beziehungen mit Jugendlichen falsch.¹ Es erscheint vielmehr häufig geradezu so zu sein, daß die Männer ihre Lust aus jener Lust schöpfen, die der Junge an dem sexuellen Kontakt empfindet.²

Zudem zeigt die kriminologische Forschung, daß Homosexuelle die Selbstbestimmung des Jüngeren ernster zu nehmen scheinen als heterosexuelle Männer.³ Gewalt ist in solchen Beziehungen extrem selten⁴ und die Kontakte sind ganz überwiegend von beiderseitigem Interesse und beiderseitiger Aktivität geprägt.⁵ Dort wo Jugendliche solchen Kontakten abgeneigt sind, reagieren sie auf entsprechende Ansinnen von Erwachsenen eher amüsiert.⁶

(Mit) Aus diesem Grund stellt sich auch die Situation von Strichjungen besser dar als jene von jugendlichen weiblichen Prostituierten.⁷

Homosexuelle Jungen

Insbesondere Jugendliche, die selbst homosexuell sind, suchen aktiv nach gleichgeschlechtlichen Partnern.⁸ Nach ihrem „Coming Out“ beginnen sie, aktiv an der „Gay World“ teilzunehmen.⁹

Das Alter des Coming Outs liegt heute bei Jungen durchschnittlich bei etwa 13 bis 16 Jahren.¹⁰ Unmittelbar nach der ersten Idee, homosexuell zu sein, nehmen diese Jungen homosexuelle Kontakte zu Jungen und Männern auf, leben ihre sexuelle Orientierung und probieren sie aus.¹¹

Homosexuelle Kontakte - auch mit Erwachsenen¹² - entsprechen dem Wesen, der Natur und dem Empfinden dieser Jugendlichen.¹³

Ihre ersten (fortgeschrittenen) homosexuellen Erfahrungen machen sie zumeist zwischen dem 15. und dem 17. Lebensjahr.¹⁴ Mit 14 Jahren hatte bereits jeder dritte homosexuelle Junge Sex mit einem Mann.¹⁵ Mehr als die Hälfte der Partner der 14 bis 17jährigen Jungen sind über 18 Jahren, jeder Dritte über 25.¹⁶

Heterosexuelle Jungen

Aber auch heterosexuelle Jungen gehen häufig bereitwillig homosexuelle Beziehungen mit Gleichaltrigen oder mit Erwachsenen ein.¹⁷

Das erklärt sich einerseits aus dem jugendtypischen Experimentierverhalten, das zur normalen sexuellen Entwicklung gehört, ja geradezu eine Voraussetzung der geglückten Identitätsfindung darstellt.¹⁸

Zum anderen ist die beträchtliche Lust¹⁹ nicht zu unterschätzen, die viele heterosexuelle Jungen empfinden, wenn sie oral befriedigt werden, auch wenn dies ein Mann tut.²⁰

Solche homosexuellen Beziehungen können die Jungen auch mit ihrer heterosexuellen Identität vereinbaren, bleiben sie dabei doch in der „männlichen Rolle“.²¹ Sie sehen die homosexuellen Kontakte zumeist als Spaß und Spiel²² im Rahmen einer Männerfreundschaft, nicht als homosexuelle Beziehung im Sinne einer tieferen emotionalen Bindung, Liebe oder Zuneigung wie sie die Frauen gegenüber empfinden. Das unterscheidet sie von den homo- und bissexuellen Jugendlichen. Für diese bedeutet eine homosexuelle Beziehung Ausdruck ihrer inneren Natur.²³ Für heterosexuelle Jungen hingegen oft schlicht Spaß, Lust und sexuelle Befriedigung mit einem sympathischen Freund.²⁴

Zusammenfassung Kap. 4.2 (b) „Mißbrauch“

Es besteht keine Grundlage für die Annahme, homosexuelle Kontakte mit Jugendlichen stellten öfter „Mißbrauch“ dar als heterosexuelle.

Anmerkungen Kap. 4.2 (4) (b) „Mißbrauch“

¹ vgl.: „[es spricht] kaum etwas dafür [...], daß gerade im Bereich der Sexualität das männliche Geschlecht das schwächere sei“ (Bauer 1963b, S. 90)

vgl. auch: „the picture from the Sigma study is not one of vulnerable boys needing protection from older men“ (British Medical Association (1994, p. 5)

Ganz abgesehen davon, daß § 209 StGB darauf abzielt, einverständliche Fälle zu erfassen. Gewalt und Nötigung sowie Mißbrauch von Autoritätsverhältnissen sind ohnehin nach anderen Bestimmungen erfaßt (vgl. oben Kap. 3).

² vgl.: „The pederast enjoys giving the boy pleasure in the sense of 'enjoying the pleasure of the other'“ (Rossman 1980, p. 345)

vgl. auch: „The emphasis is on giving pleasure to the boy, perhaps to the exclusion of the tutor's own sexual gratification“ (Geiser 1979, p. 83)

vgl. weiters: „This phenomenon of the boy's pleasure having more importance for the man than his own has been noted by many authors“ (Brongersma 1986, p. 114; zahlreiche Nachweise ebendort und in Brongersma 1990, p. 382ff)

Das erklärt auch die Häufigkeit der lediglich manuellen oder oralen Befriedigung des Jungen durch den Mann (vgl.: „One fifth of the men arrested had simply masturbated the boy, and 50 per cent of them had felled a boy“ [Rossman 1979, p. 163]; Ebenso Brongersma 1990, p. 73)

Viele Kunden von Strichjungen zahlen nur dafür, daß sie den Jungen manuell oder oral befriedigen dürfen.

vgl. hierzu: „In female prostitution the prostitute rarely or never reaches orgasm and the client almost invariably does; in male prostitution the prostitute almost invariably reaches orgasm, but the client frequently does not. This paradox is the result of a curious mythology, which the male hustler and his client feel compelled to enact. The homosexual male ideally seeks a masculine-appearing heterosexual male, and the prostitute attempts to fit this image. Consequently the prostitute can do little or nothing for or to the homosexual client lest he betray a homosexual inclination of his own and ruin the illusion. So the prostitute plays an essentially passive role and has orgasm (this is regarded as a necessary part of the bargain), while the client must ordinarily content himself with psychological arousal, self-masturbation, and body contact. This arrangement is reinforced by the male prostitute's protective image of himself as a 'real' and heterosexual man who tolerates homosexual activity solely for financial reasons. In actuality, of course, the hustler has a substantial homosexual component that is necessary or he could not achieve erection and orgasm; and many of them are predominantly homosexual in orientation, though loath to admit it. One might regard this as the reverse of female prostitution: the female stimulates a passion she does not feel, whereas the male prostitute conceals a passion he does feel [...] There is some evidence that this curious pattern of feigned indifference is gradually breaking down and that more male prostitutes are taking an active role in the sexual relation while maintaining a masculine image“ (Gebhard in *Encyclopaedia Britannica*, zitiert nach Lloyd 1976, p. 222f; vgl. auch p. 112); vgl. auch Brongersma (1986, p. 113f)

³ vgl.: „unabhängig von der Art der Straftat [zeigten] die männlichen Opfer relativ seltener Abwehr [mußten seltener Abwehr zeigen] (43,9%) als die weiblichen (61,8%). Die männlichen Opfer erlebten viel seltener Drohung und Gewalt als die weiblichen. Daraus ist einerseits zu schließen, daß angezeigte homosexuelle Kontakte seltener aggressiv sind als heterosexuelle. Dies erklärt sich vielleicht daraus, daß der ältere homosexuelle Mann den jüngeren Partner etwas ernster nimmt, was dessen sexuelle Selbstbestimmung angeht, als der heterosexuelle Mann. Es mag hinzu kommen, daß das potentielle männliche Sexualopfer mehr Erfahrung hat, wie es sich erfolgreich wehren kann. Manche von ihnen lassen sich sogar bewußt auf den strafbaren Sexualkontakt ein. Schließlich ist aber noch zu vermuten, daß gerade die heterosexuelle Sexualideologie die Anschauung enthält, eine Frau müsse ‚erobert‘ werden. Es gehört offensichtlich öfters zu heterosexuellen Rollenspielen, daß der Mann die Frau gegen deren Willen zum Geschlechtsverkehr ‚bringt‘; dabei werden manche Männer zu brutalen Tätern“ (Baurmann 1983, S. 356)

vgl. auch: „there may be deeper psychological reasons why homosexual males rarely commit spontaneous, violent sex assaults. Actual violence against young boys is also rare“ (The Howard League 1985, p. 57)

vgl. weiters: „Es wird sogar, und nicht ohne Plausibilität, die These vertreten, daß die Beziehungen der Homosexuellen u.a. auch Elemente einer progressiven, d.h. bedürfnisadäquaten und ethisch billigen Entwicklung der Sexualität aufweisen. Dies bezieht sich zum einen auf die freiere Artikulation und Befriedigung in sexueller Motivation und zum anderen auf die relative Herrschaftsfreiheit der Beziehungen von Homosexuellen - jeweils verglichen mit dem Ist-Zustand der Beziehungen unter Heterosexuellen“ (Lautmann in FDP-Anhörung 1981, S. 116)

vgl. zudem: „In his ideal world [...] the pederast - except for certain criminal and promiscuous types - loves and protects the boy [...] They do not kiss boys, usually, because boys do not want to be kissed, so the pederast contents himself with the teasing and wrestling which a boy enjoys. Because a pederast truly wants a boy's affection, he follows the boy's sexual lead rather passively, becoming sexually active only as affection grows and as the boy wishes. Most said: 'You never really have to seduce a boy. Give him time and he will seduce you'“ (Rossman 1980, p. 345f)

vgl. überdies: „Their (der Homosexuellen; Anm.d.Verf.) feeling toward young men and boys, unless it is contaminated with a great deal of self-hatred, is usually tender and protective - often over-protective“ (Friedenberg 1974, p. 185)

anders: „Ambitionen [...], die nicht auf gleichberechtigte Partnerschaft, sondern sexuelle Beherrschung ausgerichtet sind [...] Normalfall des Mißbrauchs [...] Diese Überlegungen empirisch zu belegen ist nicht meine Aufgabe und steht nicht in meiner Kompetenz“ (Tönnies in Bundesratsanhörung 1992, S. 157f)

Brongersma stellt schlicht fest: „Boy lovers as a group are no better than other people; among them are evil and merciless egoists as well as kind and considerate men“ (Brongersma 1990, p. 164)

⁴ vgl.: „the claim that homosexuals are prone to violence is a myth; [...] violence seems to be a prerogative of heterosexuals [...] Hoffman offers a theory as to why force or violence would not be a factor in a sex relationship between an adult male and a young boy: 'In 45 percent of the cases, masturbation was the technique, and in 38 percent of the cases, fellatio was performed on the boy. Anal intercourse occurred in only 4 percent of the cases. [Hoffman does not explain the unaccounted 13 percent.] Masturbation or fellatio of a boy involves producing an erection on his part and bringing him to orgasm. I think it is not difficult to see that this can only be done with the cooperation of the boy. In other words, these sexual techniques are not susceptible to force or violence. One cannot bring a boy to orgasm unless he is a consenting partner'“ (Lloyd 1976, p. 112, Nachweise ebendort)

vgl. auch oben Kap. 4.11 (4c) „Mißbrauch“

⁵ vgl.: „Of the three hundred boys we interviewed, however, who were sexually involved with men, the majority took an aggressive initiative in seeking the relationship; while most of the rest had role-played in their imagination the sort of erotic play that might be possible to the point of consent and readiness [...] The young boys involved with arrested pederasts showed 'a high degree of participation' and co-conspiracy - indeed more than in other types of sex crime. Less than 6 per cent of boys involved with imprisoned pederasts had in any way resisted the man's overtures. Force and threat were infrequent and untypical“ (Rossman 1979, p. 163f)

vgl. auch: „Case histories of homosexuals show clearly enough that particularly in the larger cities where anonymity is easier to maintain many boys actively seek homosexual relations with men [...] It is not at all unusual to find the boy seducing the man“ (Coon 1957, p. 845, 849)

vgl. auch: „Jugendliche in diesem Alter [übernehmen] wegen ihrer eigenen oft stark drängenden sexuellen Bedürfnisse häufig [selbst] die Initiative zum sexuellen Kontakt“ (Meyer in SPD-Anhörung 1984, S. 45)

vgl. weiters: „As many of the under-age males involved with homosexual offenders are adolescents rather than children, it is not surprising that many of them are willing collaborators, either for sexual pleasure or for financial gain or perhaps both" (The Howard League 1985, p. 57)

vgl. weiters: „Die ersten gleichgeschlechtlichen Kontakte zwischen Jugendlichen und Älteren werden ganz überwiegend mit beidseitigem Interesse und bei beidseitiger Aktivität geknüpft. Nicht selten gehen sie gerade auf Initiative der Jüngeren zurück" (Bräutigam in SPD-Anhörung 1984, S. 5)

Bell (1978) fand, daß 83% der homosexuellen und 64% der heterosexuellen Jungen eine aktive Rolle bei homosexueller Betätigung vor dem 19. Lebensjahr einnahmen (vgl. Band 2 Abschnitt 1.C.II.).

vgl. zudem: „Das Auffallende aber ist, daß dieser Gefahr (der Verführung; Anm.d.Verf.) auch tatsächlich ein großer Teil der Jugendlichen erliegt" (Kuhn 1957, S. 49)

vgl. sogar zu Kindern: „Bei der Durchsicht der Akten ist wiederholt aufgefallen, daß schon die im Kindesalter stehenden Knaben einen gewissen Hang zur geschlechtlichen Betätigung auf homosexuellem Gebiete haben" (Häbel 1952, S. 71)

vgl. auch Band 2 Abschnitt 1.B.I. (Badgley-Report 1984 [1.IV.a,h, 2a,e]) sowie 1.C.II. (Sigma Projekt 1993: nur 1% erlebten die ersten homosexuellen Erfahrungen nicht einverständlich)

anders: „Der Junge, der von einem Mann umworben wird, steht [...] diesem ungeschützt gegenüber da als das gleichaltrige Mädchen [...] Diese Überlegungen empirisch zu belegen ist nicht meine Aufgabe und steht nicht in meiner Kompetenz" (Tönnies in Bundesratsanhörung 1992, S. 154, 158)

⁶ vgl.: „Wenn sich Jungen - das sei noch mitangeführt - energisch und mit Erfolg gewehrt hatten oder zumindest die Flucht ergriffen hatten, reagierten sie eigentlich in der Mehrzahl der Fälle [...] eher amüsiert; sie standen darüber, waren wohl manchmal etwas verlegen, aber sonst konnte man nichts feststellen" (Arntzen in FDP-Anhörung 1981, S. 158)

vgl. auch Rossman (1979, p. 162)

⁷ Die „*American Bar Association*" stellte 1983 hiezu fest:

„The adolescent males involved in prostitution have been typically described as gay-identified, exploring their homosexuality, coming to terms with their homosexual identity, or struggling to find a place in the gay male subculture. In addition, these youths have been found to generally not have pimps; they are rather free-lance call boys or independent street hustlers who hustle under certain circumstances and view this as merely a temporary activity. In contrast, most female adolescents involved in prostitution have been found to characteristically be heterosexual. Most female prostitutes have pimps or work out of escort services, massage parlors, or other such settings. In addition, research has disclosed that most adolescent female prostitutes tend to become committed to prostitution as a lifestyle.

Another significant difference between adolescent males and females involved in prostitution involves their self-images and attitudes towards prostitution. A significant number of young males have expressed satisfaction with their vocation, including the sexual aspects, while most young females have indicated displeasure with hustling, especially with its sexual aspects. Many adolescent males involved in prostitution have positive self-images and consider themselves entrepreneurs and sexually desirable partners. Most female prostitutes have very negative self-images, and feel that once they have become involved in prostitution that they have lost all opportunities for a normal and decent life. These young girls become vulnerable to the affections of a pimp and often dependent upon drugs. The feelings of hopelessness, combined with an aversion to the sexual aspects of prostitution, perpetuates a negative self-image" (American Bar Association 1983, p. 4f)

Diese Charakterisierung wird durch die empirischen Daten der umfangreichen Untersuchung der kanadischen „Badgley-Kommission" aus dem Jahre 1984 bestätigt (vgl. Band 2 Abschnitt 1.B.I.).

vgl. auch Bader & Lang (1991); Dannecker & Reiche (1974, S. 131: „allein der Prostituierte bestimmt [...] den Ablauf des Geschehens [...] Hier bleibt der Kunde demütiger Bittsteller des Prostituierten"); Geiser (1979, p. 137f); Illinois Legislative Investigating Commission (1980, p. 235ff, 256f); Kuhn (1957, insb. S. 102); Lautmann (1990); Lloyd (1976, p. 222f); Möbius (in Bundesratsanhörung 1992); Stallberg (1990, insb. S. 22)

Bemerkenswert: „Den [...] Urteilsgründen läßt sich entnehmen, daß sämtliche Jugendliche gegen Entgelt gehandelt haben und zu ihrem Tun ‚nur allzu gern' bereit waren. Das deutet daraufhin, daß es sich jeweils um Strichjungen handelte" (BGH, Beschluß vom 2.1.1990 - 1 StR 675/89)

vgl. weiters: „sogenannte[...] Stammfreier[...], die ihre homosexuellen Bedürfnisse nicht verstecken und intensivere Kontakte zu Strichern suchen. Viele junge Stricher finden Verständnis und Zuneigung bei ihnen" (Möbius 1990, S. 36)

⁸ vgl.: „This willingness may be especially characteristic [...] homosexual adolescent males" (Garland & Dougher 1990, p. 504, Nachweise ebendort)

vgl. auch: „eine Reihe von kritischen Ereignissen [müssen] der Selbstidentifikation als Homosexueller vorausgehen. Dies beinhaltet [...] das aktive Suchen eines homosexuellen Partners in der Adoleszenz" (Wimmer-Puchinger 1992, S. 41)

vgl. weiters: „bei weitem die meisten homosexuellen Beziehungen [kommen] zwischen Personen zustande [...], die dasselbe Verständnis für ihre Triebrichtung haben und im selben Grad von Freiwilligkeit wie Mädchen der gleichen Altersstufe handeln, die Beziehungen zu Burschen oder Männern aufnehmen" (Dänischer Strafgesetzzrat 1975, S. 11)

⁹ so Wimmer-Puchinger (1992, S. 41)

¹⁰ vgl. unten Kap. 4.2 (4h)

¹¹ vgl.: „nach empirischen Studien und klinischen Erfahrungen [unternimmt] ein wesentlicher Teil der homosexuellen und lesbischen Jugendlichen wichtige Schritte des Coming Out, bis hin zu sexuellen Kontakten, zwischen dem 14. und dem 16. Lebensjahr" (Deutsche Gesellschaft für Sexualforschung, *Stellungnahme zum Referententwurf 1991*, Fft./M. & Hamburg, März 1992, S. 2, unveröffentlicht)

¹² vgl. auch Barrington (1981), demzufolge 12% der homo- und bissexuellen Jugendlichen Partner über 50 bevorzugen (Band 2 Abschnitt 1.C.II.)

¹³ vgl. nach den Feststellungen des niederländischen Gesundheitsrates (1969) fanden 58% der ersten Erfahrungen homosexueller Jugendlicher auf beiderseitige Initiative statt, in 21% der Fälle ging die Initiative vom Jugendlichen aus (siehe Band 2 Abschnitt 1.B.I.).

¹⁴ siehe Band 1.B.I. (Niederländischer Gesundheitsrat 1969 [4]), Band 2 Abschnitt 1.C.II. (Bell 1981, Bieber 1962, Dannecker & Reiche 1974, Remafedi 1991, Schofield 1965, Sigma Projekt 1993)
siehe auch unten Kap. 4.2 (4h.ccc)

¹⁵ siehe Band 2 Abschnitt 1.C.II. (Dannecker & Reiche 1974, Sigma Projekt 1993: 50-60% bis 16, 80-90% bis 80)

¹⁶ siehe Band 2 Abschnitt 1.C.II. (Dannecker & Reiche 1974, Sigma Projekt 1993: 40% mehr als 2 Jahre Altersunterschied beim ersten Sex mit einem Mann)

¹⁷ vgl. Band 2 Abschnitt 1.C.II. und III.:

Boulin 1977 --> 28% der Mittelschüler zu homosexuellen Kontakten bereit

Gebhard 1965 --> 70% der 12 bis 15jährigen Jungen, die Kontakte mit erwachsenen Männern hatten, ermutigten diese aktiv dazu

Schorsch 1971 --> Jugendlicher meist einverstanden

Wyss 1967 --> 15 bis 16jährige Jungen: 27,3% verführten den Mann, 18,2% erotisches Verhältnis

Tindall 1978 --> „mostly result of mutual desire"

Obwohl heterosexuell gibt nahezu ein Drittel dieser Jungen an, an ihrer homosexuellen Betätigung vor dem 19. Lebensjahr Spaß gehabt zu haben (Band 2 Abschnitt 1.C.II. [Bell, Weinberg & Hammersmith 1981]).

¹⁸ vgl. hierzu oben 4.1a (4)

vgl. auch: „Ebenso wie die anderen Entwicklungsbereichen erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten dazu drängen, geübt zu werden (Funktionslust), drängt die Erfahrung sexueller Gefühle und Bedürfnisse zu Experimentierfreudigkeit in diesem Bereich. Zu einer normalen Entwicklung in der Pubertät gehören häufig sowohl heterosexuelle wie homosexuelle Kontakte" (Keller in Bundesratsanhörung 1992, S. 119)

vgl. weiters: „Experimentieren [ist] in allen Lebensbereichen ein notwendiges jugendtypisches Verhalten und Voraussetzung zur Identitätsfindung" (Böllinger 1987, S. 17)

¹⁹ Diese Lust entsteht nicht nur aus der physischen Stimulation der Genitalien sondern auch aus dem psychischen Erlebnis (von Macht), daß sie ein erwachsener Mann sexuell „bedient“, ihnen gegenüber die „weibliche“ Rolle übernimmt.

vgl.: „There is also the titillation of seeing a man take a submissive role, which is psychologically exciting to many boys who have grown up always having to submit to these giants" (Rossman 1979, p. 150)

²⁰ vgl.: „mostly, however much they may hide behind other reasons, boys indulge in sexual activity with men because they greatly enjoy being fellated" (Rossman 1976, p. 346); „Underneath the wish for money, affection and adventure there is an undeniable element of *sexual desire*. Whether boys are seduced by men or they seduce themselves, the lure of pleasure, especially curiosity about oral sex, is a primary factor" (Rossman 1979, p. 149)

vgl. auch oben Endnote 2

vgl. weiters Band 2 Abschnitt 1.C.II. (Kinsey 1948 [d. „Oralverkehr"]) und III.CC.(2). (Gebhard et al. 1965 [c])

²¹ vgl.: „Häufig auf den Straßen anzutreffen waren die Stricher, meistens attraktive junge Männer, die zum Teil nur zu bestimmten Zeiten arbeiteten und dabei scheinbar mühelos Geld verdienten. Einige praktizierten nur passive Fellatio und wollten daher nicht als homosexuell etikettiert werden" (Bell et al. 1978, S. 291)

vgl. auch: „Mutual masturbation is the most frequent practice; next comes the boy being sucked by the client, since this allows heterophile hustlers to pretend they're not 'queer' if brought to climax this way" (Brongersma 1990, p. 73)

vgl. aber auch Band 2 Abschnitt 1.C.II. (Kinsey 1948 [d]), wonach Jungen öfter aktive homosexuelle Fellatio ausführen als heterosexuellen Cunnilingus.

vgl. auch: „Only a small minority of boys enjoy fellating, but the distaste may well be largely moral and psychic; for, if left to their own devices (that is, if given freedom and privacy to amuse themselves as they wished), most of the subjects in a European experiment who enjoyed being fellated, turned in time to mutual fellation as a favorite pastime. The role which had otherwise often seemed degrading or unmasculine became acceptable when it was mutual" (Rossman 1980, p. 152f)

²² Im Englischen oft als „horseplay" bezeichnet (Rossman 1979, p. 151f)

vgl.: „In most cases, the actual sexual intercourse of man with boy is much more like a game than like love-making with a woman. Indeed, a large number of boys in America, and also in England, use the term 'fun and game' to talk about such activity. The boy who would react angrily to any suggestion that he had ever indulged in homosexual activity, or in sexual perversions, or love-making with males, would often admit to 'fun and games'. I do not know how extensive it is for adolescents to view sexual activity as a sport, but it seems to be very typical of those boys who are involved with pederasts, and seems to characterize the adolescent memories and fantasies of a high percentage of pederasts of all categories" (Rossman 1980, p. 347)

²³ Nahezu zwei Drittel der homosexuellen Jungen geben an, an ihrer homosexuellen Betätigung vor dem 19. Lebensjahr Spaß gehabt zu haben (vgl. Band 2 Abschnitt 1.C.II. [Bell, Weinberg & Hammersmith 1981]).

²⁴ Obwohl heterosexuell gibt nahezu ein Drittel der Jungen an, an ihrer homosexuellen Betätigung vor dem 19. Lebensjahr Spaß gehabt zu haben (vgl. Band 2 Abschnitt 1.C.II. [Bell, Weinberg & Hammersmith 1981]).

(c) Prägung

Das Hauptargument für ein erhöhtes Sonderminderalter für homosexuelle Beziehungen zwischen Männern liegt in der Befürchtung, homosexuelle Kontakte führten bei Jugendlichen zu sexueller Fehlentwicklung,¹ im Sinne einer dauernden (Um-)Prägung zur Homosexualität.²

Dies war etwa für die österreichische Strafrechtskommission der Grund, eine Verführungsbestimmung vorzuschlagen,³ und die Regierungsvorlage 1970 begründete § 209 StGB damit, daß sich Jungen bis 21 in noch prägbarem Alter befänden.⁴

Wurde die Prägungstheorie in den 50er und 60er Jahren in der Wissenschaft noch teilweise vertreten,⁵ so haben die beteiligten Wissenschaften die Prägungs- oder Verführungstheorie heute gänzlich aufgegeben.⁶

„Eine Verführung zur Homosexualität gibt es nicht. Kein Mensch, Mann oder Frau, ist deshalb homosexuell geworden, weil er oder sie - in welchem Alter auch immer - homosexuelle Beziehungen mit Gleichaltrigen, Jüngeren oder Älteren hatte. Konkrete gleichgeschlechtliche Erlebnisse im Jugendalter spielen für die Entstehung oder eine ‚Fixierung‘ der Homosexualität keine Rolle. Die Entstehungsbedingungen der Homosexualität sind - ebenso wie die der Heterosexualität - bis heute nicht vollständig aufgeklärt. Es gibt unterschiedliche, zum Teil sich ergänzende, zum Teil widerstreitende Erklärungsversuche dafür, wie eine hetero- oder, homosexuelle Entwicklung entsteht und sich entfaltet. Alle diese Ansätze stimmen in einem Punkt aber überein: Eine homosexuelle Entwicklung ist festgelegt, lange bevor sie dem Individuum klar und in seinen Wünschen, Phantasien und Verhalten manifest wird - lange vor der Pubertät, ja schon vor der Einschulung. Diese Annahme ist der gemeinsame Nenner aller ätiologischen Forschungsansätze. Sie wird vertreten von somatisch orientierten Forschern, die eine genetische Prädisposition (*F. J. Kallmann* aufgrund von Zwillingsbefunden) annehmen oder eine vorgeburtliche hormonelle Abweichung (wie der Endokrinologe *G. Dörner*). Sie wird vertreten von Psychoanalytikern, ob sie nun die Ursache für eine hetero- bzw. homosexuelle Weichenstellung in der Struktur der frühen familiären Situation vermuten (wie *I. Bieber*), oder im Zusammenhang mit frühen Entwicklungsstufen des Selbst (wie *F. Morgenthaler* oder *C. W. Socarides*), oder im Zusammenhang mit

der Entwicklung der Geschlechtsidentität (wie *R. J. Stoller*). Und sie wird vertreten von Sozialwissenschaftlern (*A. P. Bell* u.a.), die aufgrund umfangreicher empirischer Untersuchungen⁷ über die Entwicklung homosexueller und heterosexueller Männer und Frauen zu dem Schluß kommen, daß Homosexualität ein komplexer, früh verankerter Persönlichkeitszug ist. Wir treffen hier auf einen für die Humanwissenschaft ungewöhnlichen Tatbestand: Genetiker, Endokrinologen, Psychiater, Kliniker und Nichtkliniker sind sich bei allen sonst kontroversen Auffassungen in diesem Punkt einig: Die Disposition zur Homosexualität ist lange vor dem Erreichen juristisch relevanter Altersgrenzen festgelegt".⁸

Vor allem empirische Untersuchungen mit Jungen und Männern, die homosexuelle Kontakte im jugendlichen Alter hatten, zeigten ein klares Ergebnis. In keiner der Populationen war der Anteil homosexueller Männer höher als in der Allgemeinbevölkerung.⁹

Zudem erwiesen sich die homosexuellen Erlebnisse von Jugendlichen als ohne Einfluß auf das Maß ihrer heterosexuellen Betätigung.¹⁰ Es zeigte sich vielmehr, daß die heterosexuell aktiven Jugendlichen zugleich die homosexuell Aktiven waren, während die Jugendlichen, die heterosexuell wenig aktiv sind, auch weniger homosexuelle Erfahrungen machen.¹¹

Bemerkenswert ist, daß mehr heterosexuelle Männer als homosexuelle bei ihren gleichgeschlechtlichen Kontakten vor dem 19. Lebensjahr viel ältere Partner hatten.¹²

Schließlich ist zu bedenken, daß auch die Art und der Ort des ersten Verkehrs nicht prägend wirken.¹³ Das Konzept der „Prägung“ kann nicht vom (niederen) Tier auf den Menschen übertragen werden.¹⁴

Auch heiratet ein Gutteil der Strichjungen später und gründet Familien.¹⁵ Schon Krafft-Ebbing hat im vorigen Jahrhundert festgestellt, daß Homosexualität an den österreichischen Kadettenschulen weitverbreitet war, die Offiziere der k.u.k. Armee dem Verkehr mit Frauen jedoch nicht abgeneigt waren.¹⁶

Heute gilt es als gesicherte wissenschaftliche Erkenntnis, daß „Homosexualität ebenso tief eingewurzelt ist wie Heterosexualität“ und daß „die homosexuelle Erregung und Betätigung [...] als Teil der sexuellen Präferenz zu betrachten [ist] und nicht als etwas, das zu ihr hinführt“.¹⁷

Dementsprechend haben auch alle regierungsamtlichen Expertenkommissionen die Prägungs- und Verführungstheorie verworfen.¹⁸ Dasselbe gilt für die vom deutschen Bundestag und Bundesrat seit dem Jahre 1970 gehörten Sachverständigen.¹⁹

Nicht zuletzt sind aus den Ländern, die, zum Teil schon seit über 100 Jahren, homosexuelle Beziehungen mit Jugendlichen nicht mehr bestrafen, keine Berichte über ein vermehrtes Auftreten von Homosexualität bekannt.²⁰

Zusammenfassung Kap. 4.2 (4) (c) „Prägung“

Die sogenannte „Prägungstheorie“ gilt heute als widerlegt und wird nicht mehr aufrechterhalten.

Anmerkungen Kap. 4.2 (4) (c) „Prägung“

¹ so der österreichische Verfassungsgerichtshof (siehe oben Kap. 4.2 [3])

² vgl.: „Aristotle said homosexuality often becomes habitual in 'those who are abused from childhood' (De Mause 1977, p. 31)

vgl. auch: „Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß durch Gewöhnung an homosexuellen Verkehr eine Fixierung der homosexuellen Triebrichtung möglich ist. Villinger [1928/29] sagt hiezu treffend ‚... die erotisch schwüle Atmosphäre der Pubertät hat den Boden gelockert; sexuelle Berührung und mutuelle Onanie führen zu einer Lustgewinnung, diese zu einer Wiederholung, die Wiederholung zur Gewöhnung. Und nun wird zur Beruhigung des eigenen Gewissens die rettende und alles klärende ‚angeborene‘ Homosexualität. Dies bedeutet aber eine Fixierung, der man immer schwerer entrinnt, je länger die homosexuelle Betätigung und der Umgang mit homosexuellen Schriften und Freunden anhält“ (Kuhn 1957, S. 106)

³ siehe oben Kap. 4.2 (1)

vgl.: verständlich, daß es gewisse Perioden im Leben des Jugendlichen gibt, in denen er besonders für einen Vorgang empfindlich ist, den wir als Prägung bezeichnen. Das bedeutet, daß eine Verführung in dieser Zeit zu einem dauernden Schaden des Betroffenen führen kann [...] Das gilt im selben oder in noch viel stärkerem Maße für die Verführung eines Jugendlichen zu einer Perversion. Auch hier ist es nicht ganz gleichgültig, in welchem Alter jemand einer Verführung zu einer Perversion unterliegt [...] Jeder Junge geht durch eine homosexuelle Periode und wenn nun gerade in diese Periode eine Verführung zur Perversion fällt, dann kann es zu dem kommen, was mein Freund Konrad Lorenz als Prägung bezeichnet hat. Prägung ist die Fixierung der Sexualität in einer primitiven Form. Da die Sexualität auch eine soziale Bedeutung hat, wird ein pervertierter Mensch durch seine sexuelle Reaktion nicht nur mit der Gesellschaft in Konflikt kommen, sondern auch in sozialer Hinsicht mit den anderen Menschen in Konflikt geraten. Das bedeutet, daß eine Verführung zur Homosexualität in einem bestimmten Zeitpunkt zu einer vollständigen Zerstörung des Menschen führen kann. Es ist aber andererseits durchaus möglich, daß dieselbe Verführung in einer anderen Periode völlig harmlos ist“ (Hoff in ProtStrKomm, 17. Sitzung im Jahre 1957, 20.9.1957, S. 1255f); aber auch: „Die Verführung macht einen Menschen noch nicht zum Homosexuellen, sonst hätten wir viele, viele tausende Homosexuelle. Es muß auch noch eine psychodynamische Entwicklung dazutreten; dann kommt es erst zur Prägung“ (Hoff, ebendort, S. 1279f)

anders bereits damals: „es [ist] gar nicht möglich [...], einen Menschen, dessen homosexuelle Komponente sehr niedrig ist, zur Homosexualität zu verführen [...] ich bin der sicheren Überzeugung, daß nur dann ein Mensch homosexuell wird, wenn in ihm eine angeborene Disposition dazu wirksam ist“ (Werkgartner in ProtStrKomm, 18. Sitzung im Jahre 1957, 21.9.1957, S. 1400); „Verführbar sind nur die, die von Geburt aus irgendwie konstitutionell geprägt sind, die infolgedessen auch ihren Weg noch nicht gefunden haben, die diese ganze Frage erst in sich klären müssen“ (Werkgartner in ProtStrKomm, 19. Sitzung im Jahre 1957, 24.10.1957, S. 1449); „derjenige, der biologisch normal veranlagt ist, wird auch nicht auf die Dauer verleitet werden“ (Breitenecker in ProtStrKomm, 19. Sitzung im Jahre 1957, 24.10.1957, S. 1434); „Es gibt eine Reihe von jugendlichen Homosexuellen, die nicht mehr verführbar sind und bei denen der Begriff der Verführung eigentlich absurd ist“ (Solms ebendort, S. 1429)

⁴ (S. 13)

⁵ vgl. oben Endnote 3

vgl. jedoch: „Hirschfeld stellte schon 1896/97 fest, daß der § 175 ‚unvereinbar mit der fortgeschrittenen wissenschaftlichen Erkenntnis‘ ist. Die wichtigsten sexualwissenschaftlichen Kollegen *Hirschfelds - Richard v. Krafft-Ebbing, August Forel, Havelock Ellis, Hermann Rohleder, Albert Moll und Iwan Bloch* - waren sich um die Jahrhundertwende in dieser Frage erstaunlich einig: Alle lehnten den § 175 ab; sie forderten wie die Petition, Straffreiheit für homosexuelle Handlungen und ein für homosexuelle und heterosexuelle Handlungen gleiches Schutzzalter - und zwar bis 15 Jahre, mit Ausnahme von *Krafft-Ebbing* und *Moll*, die zu einem Schutzzalter bis 17 Jahre tendierten. *Hans Giese*, der die Sexualwissenschaft in der Bundesrepublik nach dem Zweiten Weltkrieg wieder aufbaute, knüpfte in seinen Argumenten gegen § 175 an diese Tradition an“ (Schmidt 1987, S. 34)

⁶ vgl. statt vieler: Baurmann (in Bundesratsanhörung 1992, S. 30); Bleibtreu-Ehrenberg (in SPD-Anhörung 1984, S. 9f); Böllinger (1987, S. 16); Bräutigam (in SPD-Anhörung 1984, S. 1); Bosinski (in Bundesratsanhörung 1992, S. 66); British Medical Association (1994, p. 5, 7); Brongersma (1971, S. 91ff, zahlreiche Nachweise ebendort); Brongersma (1990, p. 28f, zahlreiche Nachweise ebendort); Bruns (in Bundesratsanhörung 1992, S. 46); Dannecker & Reiche (1974, S. 55); Feirman (1990, p. 58); Freyschmidt (in SPD-Anhörung 1984, S. 55); Göppinger (in SPD-Anhörung 1984, S. 25f); Hassemer (in SPD-Anhörung 1984, S. 5); Kentler (in Sonderausschuß 1970, S. 1029f); Kentler (in FDP-Anhörung 1981, S. 147ff); Langfeldt (1979, p. 496); Lautmann (in FDP-Anhörung 1981, S. 111); Lautmann (1990, S. 19); Lempp (1968, 2266); Lempp (in Bundestagsanhörung 1993, S. 9); Meyer (in SPD-Anhörung 1984, S. 44); Müller (in Bundestagsanhörung 1993, S. 54); Schmidt (in FDP-Anhörung 1984, S. 137); Schorsch (in Sonderausschuß 1970, S. 987); Schroeder (in Bundestagsanhörung 1993, S. 2); Sigusch (in Sonderausschuß 1970, S. 869); Stoller & Herdt (1985); The Howard League (1985, p. 27 u. 160, weitere Nachweise ebendort); Tönnies (in Bundesratsanhörung 1992, S. 153); Wille (in SPD-Anhörung 1984, S. 5); Wimmer-Puchinger (1992, S. 23)

Etwas anders: „Wir vermuten - ich betone aber ausdrücklich, daß wir es nur vermuten können -, daß vielleicht doch bei einer bestimmten Zahl von Jungen die Prägung durch solche Vorkommnisse eine gewisse Rolle spielt. Das sind vielleicht Jungen, die labiler sind, vielleicht Jungen, die an sich schon früh bisexuell geprägt worden sind, aber nun durch solche Erlebnisse ein Schwergewicht in einer Richtung haben. Aber wir können nur sagen: Wir befürchten, daß gerade hier für einen Teil der Jungen die entscheidende Schädigung liegen könnte“ (Arntzen in FDP-Anhörung 1984, S. 158)

vgl. auch: „wir haben immerhin noch aus den 60er Jahren vielfältige Äußerungen führender Sachkenner, daß ein triebunsicherer, schwankender und neurotisierbarer Junge durch solche Kontakte, ja selbst durch ein einmaliges Erlebnis dieser Art vorübergehend traumatisiert werden kann und daß die Verführung unter bestimmten Bedingungen sogar Anlaß für eine pseudohomosexuelle Entwicklung zu werden vermag. Ich selbst, der ich nun freilich nur Jurist bin, habe auf Grund des vorhandenen Materials 1967 überhaupt keine Zweifel gehabt, daß ein besonderer Jugendschutz in diesem Bereich erforderlich ist, und zwar bis mindestens 18“ (Hanack in FDP-Anhörung 1984, S. 106)

⁷ siehe Band 2 Abschnitt 1.C.I. (Bell, Weinberg & Hammersmith 1981)

⁸ Schmidt (1987, S. 34f; Nachweise ebendort)

vgl. dort weiter: „Selbstverständlich ist zu unterscheiden zwischen einer Verführung zur Homosexualität und der Verführung zu einer homosexuellen Handlung oder Geschlechtsverkehr. Erstere gibt es nicht - wie ich eben zu zeigen versuchte -, letztere gibt es sehr wohl. Ich verstehe darunter, daß ein hetero- oder homosexueller Jugendlicher von einem erwachsenen homosexuellen Mann oder einer erwachsenen homosexuellen Frau ohne Anwendung von Gewalt und Zwang in eine Stimmung versetzt wird, die ihn den Wünschen des anderen zugänglich macht. Diese Definition schließt ein: Der Jugendliche ist einer solchen Verführung nicht willenlos ausgeliefert. Sie rührt in ihm etwas an, stößt auf eine Bereitschaft, auf Interesse und Wünsche, die ihn dazu bewegen, auf das Ansinnen des anderen einzugehen. Ist eine solche Bereitschaft, die vielfältig motiviert sein kann, nicht gegeben, dann ist eine Verführung unmöglich. Die ‚Immunität‘ gegen eine homosexuelle Verführung liegt in den Betroffenen selbst, der Gesetzgeber braucht dafür nicht zu sorgen“ (S. 35)

vgl. auch: „Ein Jugendlicher mag zwar - insbesondere bei homosexuellen Entwicklungen - lange suchen bis er ‚seinen‘ Stil des Sexualverhaltens gefunden hat; seine Suche bewegt sich aber in Formen, deren Grundstrukturen in der Kindheit entstanden sind. Nur in Ausnahmefällen (wie in Falle raffinierter Verführung) sind ‚persönlichkeitsfremde‘ Reaktionen im Jugendalter möglich, und sie sind im allgemeinen ohne bleibenden Einfluß auf die weitere Entwicklung“ (Kentler in Sonderausschuß 1970, S. 1161); ebenso Lautmann (1990, S. 19)

⁹ vgl. Band 2 Abschnitt 1.C.III.BB., CC., DD., EE.:

Rossmann (1976); Doshay (1943); Reiss (o.J.); Tolsma (1957); Westwood (1960); Wille (1970); Tindall (1978); Bieber (1962); Freund (1962); Imilienski (1970; jedenfalls ab dem 14. Lebensjahr)

vgl. auch Kröhn et al. (1979) sowie The British Medical Association und das Project Sigma (beide zitiert nach House of Commons 1994, p. 82)

¹⁰ Das heißt Jugendliche, die bereits vor ihrem ersten homosexuellen Erlebnis heterosexuelle Kontakte hatten, ließen von diesen danach nicht ab, sondern setzten diese fort (vgl. Band 2 Abschnitt 1.C.II. [Dannecker & Reiche 1974 {4}]).

¹¹ vgl. Band 2 Abschnitt 1.C.II. (Dür 1990 [9a]; Sigusch & Schmidt 1973 [f]; Bell, Weinberg & Hammersmith 1981 [II., Verabredungen mit Mädchen])

¹² vgl. Band 2 Abschnitt 1.C.II. (Bell, Weinberg & Hammersmith 1981 [II])

¹³ vgl.: „Die Unterstellung, daß der Sexualtrieb von Jungen durch homosexuellen Verkehr bleibend in homosexueller Richtung geprägt werden könnte, beruht auf der Vorstellung, daß die ersten sexuellen Kontakte, die ein Junge in seinem Leben pflegt, für die Entwicklung seiner Gefühle richtunggebend seien. Wenn das zuträfe, müßten wir erwarten, daß nicht nur dem Geschlecht des Partners, sondern auch der Art, in der die sexuelle Handlung stattfindet, dieser prägende Einfluß zukommt. Der englische Forscher GORDON WESTWOOD ist dieser Theorie nachgegangen und kam im Gegensatz dazu zu der Erkenntnis, daß zwischen der Art und Weise, mit der der Junge durch seinen Partner zum erstenmal zum Orgasmus gebracht worden war, und der bevorzugten Art des sexuellen Verkehrs und der sexuellen Technik, die er später zeigte, kein Zusammenhang besteht“ (Brongersma 1971, S. 91, Nachweise ebendort)

¹⁴ vgl.: „Der Begriff der Prägung ist aus der Tierpsychologie bzw. aus der Verhaltensforschung gekommen und bedeutet eigentlich etwas anderes. Die Verhaltensforscher meinen bei der Prägung, daß ein einmaliges Erlebnis für die weitere Entwicklung etwa eines jungen Tieres von entscheidender Bedeutung ist. Ich darf Sie erinnern, Lorenz hat das so dargestellt, daß also ein Tier, das in einer bestimmten Situation nur einen Menschen als Partner hat, auf den Menschen jetzt geprägt ist und nie mehr umgeprägt werden kann. So schaut das beim Menschen nicht aus. Das heißt,

beim Menschen gibt es nicht solche blitzartige Prägungen, wenigstens sehen wir es nie" (Solms in ProtStrKomm, 19. Sitzung im Jahre 1957, 24.10.1957, S. 1430)

¹⁵ vgl. „The vast majority of the boys described in this book are, indeed, technically bisexual: able to complete a sexual act with either a man or a woman. The majority of them eventually marry and raise families. The indications are that those who finally choose to accept the homosexual way of life would have done so even if they had not entered the field of prostitution" (Lloyd Martin 1976, p. 222); ebenso Geiser (1979, p. 137)
vgl. auch Band 2 Abschnitt I.C.III.GG.(2). (Kuhn 1957)

¹⁶ „schon Krafft-Ebbing hat gesagt, in den Kadettenschulen sind die meisten Burschen homosexuell gewesen, aber es ist mir nicht bekannt, daß die Offiziere der österreichischen Armee heterosexuellen Verkehr ablehnen" (Hoff in ProtStrKomm, 17. Sitzung im Jahre 1957, 20.9.1957, S. 1280)

¹⁷ Bell, Weinberg & Hammersmith (1981, S. 119, 202), British Medical Association (1994, p. 5)

¹⁸ vgl. Band 2 Abschnitt I.B.I. (Dänischer Strafgesetzzrat 1975; Niederländischer Gesundheitsrat 1969; Policy Advisory Committee on Sexual Offences 1981, p. 12f, 16; Schwedische Sexualdeliktsskommission 1976; Schweizer Strafrechtskommission 1977, S. 38) sowie II. (Griffin Report 1956; New South Wales Anti-Discrimination Board 1982; Wolfenden-Report 1957)

vgl. auch Voogd-Report (1981, p. 1)

¹⁹ Sonderausschuß 1970; Bundesratsanhörung 1992; Bundestagsanhörung 1993

²⁰ vgl.: „Wenn es in keinem der vielen Länder, in denen die einfache Homosexualität nicht mehr strafbar ist, zu schweren nachteiligen Folgen gekommen ist, so ist nicht einzusehen, warum gerade in Österreich die Aufhebung der Strafdrohung so gefährliche Folgen nach sich ziehen sollte. Das Beispiel so vieler ausländischer Staaten beweist vielmehr, daß die Aufhebung der Strafdrohung gegen die einfache Homosexualität in Österreich kein Experiment, sondern eine Konsequenz aus der allgemeinen Entwicklungstendenz darstellt" (Entwurf 1964, S. 192); ebenso Entwurf 1966 (S. 321f)

vgl. auch: „Am Beispiel der Onanie läßt sich verdeutlichen, daß die heute weitestgehende unbefangene Einstellung der jungen Generation zur Selbstbefriedigung kaum das Vorkommen und die Häufigkeit onanistischer Aktivität in der Adoleszenz verändert hat, sondern in erster Linie das Erleben, das Verarbeiten und die innere Einstellung dieser ‚praecoitalen Werkzeugkunde‘. Onanieskrupel und verdrängende Praktiken sind heute sicherlich seltener als allgemein vor 50 Jahren oder auch heute noch in Regionen mit moralisierender Problematisierung der angeblich ‚selbstbefleckenden Jugendsünde‘ [...] Eine Streichung des § 175 StGB wird kaum zu einem vermehrten Vorkommen homosexuellen Verhaltens führen" (Wille in SPD-Anhörung 1984, S. 1f, 4)

vgl. weiters: „We have also referred to an article entitled 'Reported Consequences of Decriminalization of Consensual Homosexuality in Seven American States' (Geis, Wright, Garrett and Wilson, 1976, Journal of Homosexuality, Volume 1 (4), page 419). The authors claim that: 'This article results of a survey of police officials, prosecuting attorneys, and members of homosexual groups in the seven states that had decriminalized private homosexual behaviour between consenting adults. Despite the dire predictions of many, the responses indicate that, among other things, decriminalization has had no effect on the involvement of homosexuals with minors, the use of force by homosexuals, or the amount of private homosexual behaviour. Additionally, decriminalization reportedly eased somewhat the problems of the homosexual community and allowed the police to devote more time to the investigation of what generally are regarded as more serious criminal offences'" (The Law Reform Commission of Hong Kong 1983, p. 117)

vgl. insbesondere: „Zur Frage wie sich eine Nichtkriminalisierung gleichgeschlechtlichen Verhaltens unter männlichen Erwachsenen auswirkt, äußerte sich Goldenberg (Generalsekretär der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation - Interpol) auf einer Arbeitstagung des Bundeskriminalamtes in Wiesbaden. „Diese Maßnahmen (Beschränkung der französischen Gesetzgebung auf den Jugendschutz) lassen sich über einen Zeitraum von 150 Jahren verfolgen, obschon z.B. das Elsaß von 1870 bis 1918 unter deutschen Gesetzen stand (bis dahin nach französischem Strafrecht einheitliches Mindestalter: bis 1832 keines, ab 1832 11 Jahre, ab 1863 13 Jahre; Anm.d.Verf.), dann bis 1940 unter französischen (einheitliches Mindestalter: 13 Jahre; Anm.d.Verf.), von 1940 bis 1945 wieder unter deutschen, und heute erneut der französischen Justizhoheit untersteht. Ich glaube, daß das Elsaß dem Lande Baden-Württemberg nicht wesensfremd ist. Feststeht jedenfalls, daß es im Elsaß nach der jeweiligen Einführung der französischen Gesetzgebung nicht zu einer Ausbreitung der Homosexualität gekommen ist, weder in Mühlhausen noch in Colmar noch in Thionville noch in Straßburg; das ist eine Tatsache, die ich Ihnen nicht vorenthalten wollte. Es lassen sich in diesem Zusammenhang auch noch andere Tatsachen anführen. In den Vereinigten Staaten, die wohl als homogenes Staatsgebilde angesprochen werden dürfen, gibt es den Staat Vermont und den District of Columbia, in denen die Homosexualität straffrei ist. Es besteht in diesen Staaten keine Ausbreitung und auch keine Zusammenballung der Homosexualität.' Vor der Bismarckschen Reichsgründung war homosexueller Umgang in Bayern, Württemberg, Hannover und Braunschweig nur strafbar, sofern die Handlungen öffentliches Ärgernis erregten oder sofern von einem Beteiligten Strafantrag gestellt wurde, was jedenfalls bedeutete, daß Erwachsene bei gegenseitigem Einverständnis straflos blieben (das Mindestalter lag einheitlich zwischen 12 und 15 Jahren; Anm.d.Verf.). Es gibt keinerlei Anhaltspunkte dafür, daß die süddeutschen Staaten ein Eldorado für Homosexuelle geworden wären. Ein Antrag der bayerischen Regierung auf Anpassung des bayerischen (einheitliches Mindestalter: 12 Jahre; Anm.d.Verf.) an das preußische Recht (Totalverbot; Anm.d.Verf.) wurde im Jahre 1865 vom Parlament mit der Begründung verworfen, es gebe keinen Rechtsgrund für die Bestrafung einer geschlechtlichen Handlung, die von erwachsenen Individuen unter gegenseitiger Einwilligung ausgeführt werde; erst wenn öffentliches Ärgernis vorliege, dürfe eingeschritten werden; eine Übereinstimmung mit den Nachbarstaaten könne ebensogut auf umgekehrtem Weg herbeigeführt werden, nämlich dadurch, daß diese eine Bestrafung abschaffen, für die ein Rechtsgrund nicht vorhanden sei. In Finnland und Österreich ist heute nicht nur die männliche sondern auch die weibliche homosexuelle Betätigung erwachsener Personen unter Strafe gestellt. Es gibt nicht die mindesten Anzeichen dafür, daß lesbische Liebe etwa in Deutschland stärker als in Österreich praktiziert würde, in Schweden oder Norwegen mehr als in Finnland" (Bauer 1963a, S. 24f)

(d) Soziale und psychische Schädigungen

Das Argument, homosexuelle Beziehungen brächten für Jugendliche soziale und psychische Risiken mit sich, ist relativ jung. Es wurde im wesentlichen erst in die Diskussion eingebracht als sich die Unhaltbarkeit der Prägungs- und Verführungstheorie zunehmend verdeutlichte.

In Österreich spricht erstmals die Regierungsvorlage 1970 von einer „erheblichen" Belastung ihrer „Leistungsfähigkeit und seelische[n] Entwicklung" sowie von einer „erheblichen" Erschwerung „ihre[r] Anpassung an die gegebenen gesellschaftlichen Strukturen".¹

In der Folge hat sich auch die Europäische Kommission für Menschenrechte - unter Verweis auf zwei englische Kommissionsberichte aus den Jahren 1957 und 1984 - darauf berufen, homosexuelle Kontakte könnten Jugendliche verstören und - wegen der gesellschaftlichen Diskriminierung der Homosexualität - sozial isolieren.²

Auch hier gilt, daß keine Berichte bekannt sind, wonach die Straffreiheit in der mittlerweile überwiegenden Mehrheit der europäischen Rechtsordnungen größere Gefährdungen für die Jugendlichen nach sich gezogen hätte.³ Ganz im Gegenteil machte das Beispiel der Entkriminalisierung Schule, und die positiven Erfahrungen führten zu einer deutlichen europäischen Rechtsentwicklung in diese Richtung.⁴

Überdies ist die Haltung gegenüber Homosexualität heute zunehmend von Toleranz und Verständnis geprägt, die soziale Diskriminierung nimmt ab.⁵

Gegenüber homo- und bisexuellen Jugendlichen greift das Argument der Diskriminierung ohnehin ins Leere, sind sie dieser Diskriminierung doch vor allem wegen ihrer Eigenart und ihres Wesens, ihrer Natur, eben wegen ihrer sexuellen Orientierung weitgehend unabhängig von allfälligen gleichgeschlechtlichen Kontakten ausgesetzt.

Die Befürchtung der „Verstörung“ heterosexueller Jungen ist deshalb größtenteils unbegründet, weil diese Jungen homosexuelle Kontakte häufig sehr gut mit ihrer heterosexuellen Identität vereinbaren können. Das liegt daran, daß sie diese Kontakte - zumindest für sich selbst - vielfach gar nicht als „homosexuell“ im Sinne der Verwirklichung und Vollendung einer inneren Neigung empfinden, sondern als Spiel, Spaß und sexuelle Befriedigung mit einem (guten) Freund. Erleichtert wird ihnen dies dadurch, daß sie zumeist in der „männlichen Sexualrolle“ verbleiben. Als „homosexuell“ verstehen sie allenfalls den Mann, der sie oral befriedigt, oder den sie anal penetrieren, der sohin die Rolle der Frau übernimmt, nicht aber sich selbst; tun sie doch nichts anderes als bei einem Sexualkontakt mit einer Frau.⁶

Die Gefahr der „Verstörung“ ist allenfalls dann gegeben, wenn ein heterosexueller Junge Homosexualität (für sich) ablehnt, aber dennoch wegen fehlender Möglichkeiten heterosexuellen Verkehrs und auf Grund seiner drängenden Bedürfnisse gleichgeschlechtliche Kontakte eingeht. Ein solcher Junge kann sich fragen, warum er sich homosexuell verhalten hat und sich allenfalls Selbstvorwürfe machen, vielleicht befürchten, selbst homosexuell zu sein.

Durch die sexuelle Liberalisierung und den mit ihr verbundenen leichteren Zugang zum anderen Geschlecht sind homosexuelle Ersatzhandlungen bei Jugendlichen jedoch deutlich zurückgegangen.⁷ Homosexuelle Kontakte von Jugendlichen erscheinen sohin heute viel weniger einem Mangel an heterosexuellen Möglichkeiten sondern vielmehr einem wirklichen Bedürfnis nach intimen Erfahrungen aus Zuneigung und Sympathie oder auch nur aus Lust und Experimentierfreude zu entspringen.⁸

Darüberhinaus zeigt sich, daß die homosexuell aktiven Jugendlichen zugleich auch die heterosexuell aktiven sind.⁹ Homosexuelle Aktivität führt also im allgemeinen nicht zu heterosexueller Isolierung.

Die Gefahr einer „Verstörung“ scheint daher gerade heute nur mehr gering.¹⁰ Dem entspricht, daß das Verstörungsargument auch von dessen Befürwortern oft auf „Ausnahmefälle“ beschränkt wird.¹¹

Zudem gehören Verwirrungen und Verstörungen zur typischen sexuellen Entwicklung von Jugendlichen, und „die meisten Jugendlichen besitzen genügend psychische Kraft, um aus ihren Verwirrungen als relativ gesunde Erwachsene hervorzugehen“.¹² Positive wie negative Erfahrungen dienen dem (jungen) Menschen dazu, seine sexuelle Identität zu finden, ja bilden geradezu eine Voraussetzung dafür. Für homosexuelle Beziehungen gilt nichts anderes.¹³

Dort wo die Verwirrungen und Verstörungen über das übliche Maß hinausgehen, liegt dies in den allermeisten Fällen gerade an der sozialen Ächtung und Diskriminierung, die bewirken, daß ein Junge allenfalls „befürchtet“, homosexuell zu sein, anstatt seine homosexuellen Anteile positiv in seine Gesamtpersönlichkeit integrieren zu können. Strafrechtliche Sonderbestimmungen wie § 209 StGB stützen diese Ächtung und Diskriminierung¹⁴ und tragen daher gerade zu den „Verstörungen“ und Verwerfungen bei, zu deren Hintanhaltung sie geschaffen wurden.¹⁵

Dieser Zirkelschluß ist auch beim Argument der Diskriminierung und Isolierung augenfällig, wobei zudem unbeantwortet bleibt, wie „ausgerechnet eine Bestrafung von Menschen (die ja nun wirklich Konflikte schafft) andere vor ‚Konflikten‘ bewahren solle“.¹⁶

Demgemäß haben auch alle regierungsamtlichen Expertenkommissionen der vergangenen 25 Jahre - mit Ausnahme nur des oben erwähnten Criminal Law Revision Committee 1984¹⁷ - keine relevanten sozialen oder psychischen Risiken für die Jugendlichen feststellen können.¹⁸

Dasselbe gilt für empirische Untersuchungen, die diese Frage untersucht haben.¹⁹

Positive Wirkungen

Nicht vergessen werden darf, daß auch homosexuelle Beziehungen mit Erwachsenen für Jugendliche eine sehr wertvolle und positive Erfahrung sein können.²⁰

Gerade für homosexuelle Jugendliche sind „erlaubte und damit auch sozial kontrollierte und kultivierbare Beziehungen“ wichtig zur Identitätsfindung, „um sich kennenzulernen und auszuprobieren, um herauszubekommen, was mit ihnen eigentlich los ist“.²¹ Besonders ältere und erfahrene Homosexuelle scheinen dabei eine wichtige Funktion zu entwickeln.

Homosexuelle Jugendliche bevorzugen als Gesprächspartner mit weitem Abstand andere Homosexuelle, insbesondere ihre Sexualpartner.²² Das erklärt, warum „erfahrene“ Homosexuelle genau so sehr als Kommunikations- wie als Sexualpartner geschätzt werden.²³ Jugendliche finden bei ihnen oft eine verständnisvolle Stütze und können durch die homosexuellen Kontakte und die damit verbundene Intimität, Nähe und Geborgenheit Streß und Schuldgefühle abbauen.²⁴ Gerade die Erfahrung des Partners gibt ihnen die benötigte Wärme und Sicherheit. Oft machen sie in diesen Beziehungen „zum ersten Mal die Erfahrung [. . .], als Homosexueller geschätzt zu sein“.²⁵

Aber auch über die homo- und bisexuellen Jugendlichen hinaus brauchen Pubertierende ganz generell enge menschliche Beziehungen mit einem hohen Grad an Intimität.²⁶ Diese finden Jugendliche häufig gerade in einer homosexuellen Beziehung mit einem Mann, die für sie gewisse Vorteile gegenüber Beziehungen mit Gleichaltrigen oder mit Mädchen oder Frauen haben kann.²⁷

So gehen Jugendliche oft durch eine Phase der Auflehnung und Rebellion gegen die Welt der Erwachsenen, die (auch) daher rührt, daß sie die „soziale Lüge“, das Auseinanderklaffen von in der Kindheit internalisierten Idealen²⁸ und der Wirklichkeit, erkennen. In dieser Zeit kann die Beziehung mit einem Erwachsenen eine wichtige Verbindung zur Erwachsenenwelt darstellen, die diese Phase überdauert. Die traditionellen Autoritätspersonen scheiden zu diesem Zweck jedenfalls aus. Gegen sie richtet sich ja die Auflehnung in erster Linie.

Zudem entwickeln Jugendliche oft ein „Heldenverehrungsbedürfnis“, ein ICH-Ideal, an dem sie sich positiv orientieren können.²⁹ Dieses ICH-Ideal kann nicht nur der Gefahr der Orientierungslosigkeit und der Entfremdung von der Erwachsenenwelt entgegenwirken sondern auch dem Mißverständnis vorbeugen, Genuß und Freude müßten (zur Gänze) jetzt konsumiert werden, weil das Erwachsenenleben ohnehin nicht lebenswert sei.³⁰

Diese positiven Aspekte sind freilich nicht auf sexuelle Beziehungen beschränkt. Je näher und intimer jedoch eine Beziehung ist und je vertrauter einander die Partner sind, desto besser kann eine solche Beziehung ihre (positiven) Wirkungen entfalten. Vor allem erfüllt Sexualität das grundlegende menschliche Bedürfnis nach körperlicher Nähe, Zärtlichkeit und Liebkosung. Gerade wenn ein Erwachsener Liebe und Zuneigung zu einem Jugendlichen empfindet, ist dies die beste Voraussetzung dafür, daß er auf dessen spezifische Situation, seine Wünsche und Bedürfnisse eingeht.

Die Beziehung zu einem Mann kann für Jungen zudem den Vorteil haben, daß sie im Bereich ihrer täglichen Erfahrungen und Erlebnisse liegt, die vertraut und vorhersehbar sind.³¹ Außerdem können sie in der Beziehung mit einem Mann, der vorlebt, daß Zärtlichkeiten nicht unmännlich sind, das oft bei heterosexuellen Männern feststellbare und von Frauen beklagte Zärtlichkeitsdefizit, das sogenannte „Macho“-Verhalten, überwinden.³²

Eine homosexuelle Beziehung kann für Jungen vielfältige Bedürfnisse, wie jene nach Anregung, Freundschaft und Anerkennung sowie nach sexueller Befriedigung, erfüllen. Sie kann den widerstreitenden Bedürfnissen der Jugendlichen nach Fürsorge und Freiheit entsprechen und ihnen ein Element der Stabilität, der Beständigkeit und Ruhe in der stürmischen Zeit der sexuellen Entwicklung bieten.³³

Dies hat sich insbesondere für „sozial problematische“ Jugendliche sehr wertvoll erwiesen.

Kentler berichtet von einem Projekt, „an dem beteiligt zu sein [er] um 1970 anfing. [Er] arbeitete damals mit ehemaligen Fürsorgezöglingen, die an sekundärem Schwachsinn litten [...] eine[m] Schwachsinn, der durch Vernachlässigung in Heimen oder bei schlechten Pflegeeltern entstanden ist. - Sie waren zwischen 13 und 15 Jahren alt. Die meisten konnten nicht lesen und nicht schreiben; die meisten konnten noch nicht einmal die Uhr lesen. Teilweise gelang es, diese Jungen bei Päderasten unterzubringen. Das waren meist sehr einfach strukturierte Leute, vor allem Hausmeister, in einem Falle ein Trödler. Diese Leute haben diese schwachsinnigen Jungen nur deswegen ertragen, weil sie eben in sie verliebt, verknallt und vernarrt waren. [Kentler und seine Mitarbeiter] haben diese Beziehungen sehr intensiv betreut und beraten, also in diesen Fällen die Supervision geleistet. In allen Fällen sind diese Jungen heute fähig, ihren Lebensunterhalt selbständig zu verdienen, und - auch dies wieder nur nebenbei - kein einziger von ihnen ist homosexuell geworden“.³⁴

Rossmann (1976) fand in seiner großangelegten und umfangreichen Studie der sexuellen Beziehungen zwischen Jungen und Männern, daß diese Beziehungen häufig der Kriminalität der Jungen entgegenwirken.³⁵

Homosexuelle Beziehungen mit erwachsenen Männern können somit auch für die weitere Entwicklung von heterosexuellen Jungen wertvoll sein.³⁶

Wenn sich diese Jungen schließlich gänzlich der Heterosexualität zuwenden, heiraten und Familien gründen, so bedeutet dies vielfach nicht das Ende der Beziehung der bisherigen Partner. Diese wandelt sich vielmehr oft in (lebenslange) innige Freundschaft, die mitunter die ganze Familie des Jüngeren einschließt.³⁷ Nicht selten legen die Männer großen Wert auf die heterosexuelle Entwicklung des Jungen und verfolgen diese nicht ohne Vergnügen und Genugtuung.³⁸

Insoweit bestehen durchaus Ähnlichkeiten mit den alten Formen der Jünglingsinitiation, die im wesentlichen die Funktion hatten, den Jugendlichen in seinem Übergang vom Jungen zum (heterosexuellen) Mann, der heiratet und eine Familie gründet, zu begleiten.

Zusammenfassung Kap. 4.2 (4) (d) „Soziale und psychische Schädigungen“

Homosexuelle Beziehungen mit Jugendlichen beinhalten im wesentlichen keine größeren sozialen und psychischen Risiken für die Jugendlichen als heterosexuelle Kontakte.

Dort wo allenfalls Verwirrungen und Verstörungen über das übliche Maß hinausgehen, liegt dies in den allermeisten Fällen gerade an der sozialen Ächtung und Diskriminierung, die bewirken, daß ein Junge „befürchtet“, homosexuell zu sein, anstatt seine homosexuellen Anteile positiv in seine Gesamtpersönlichkeit integrieren zu können. Strafrechtliche Sonderbestimmungen wie § 209 StGB stützen diese Ächtung und Diskriminierung und tragen daher gerade zu jenen „Verstörungen“ und Verwerfungen bei, zu deren Hintanhaltung sie geschaffen wurden.

Dieser Zirkelschluß ist auch beim Argument der Diskriminierung und Isolierung aufgrund homosexueller Kontakte augenfällig.

Demgemäß haben auch alle regierungsamtlichen Expertenkommissionen der vergangenen 25 Jahre - mit nur einer Ausnahme - keine relevanten sozialen oder psychischen Risiken für die Jugendlichen feststellen können. Dasselbe gilt für empirische Untersuchungen, die diese Frage untersucht haben.

Homosexuelle Beziehungen mit Erwachsenen können für Jugendliche auch sehr wertvolle und positive Erfahrungen sein.

Gerade für homosexuelle Jugendliche sind erlaubte und damit sozial kontrollierte und kultivierbare Beziehungen wichtig zur Identitätsfindung. Besonders ältere und erfahrene Homosexuelle scheinen dabei eine wichtige Funktion zu entwickeln. Oft machen sie in diesen Beziehungen zum ersten Mal die Erfahrung, als Homosexueller geschätzt zu werden.

Aber auch über die homo- und bisexuellen Jugendlichen hinaus brauchen Pubertierende ganz generell enge menschliche Beziehungen mit einem hohen Grad an Intimität. Diese finden Jugendliche häufig gerade (auch) in einer homosexuellen Beziehung mit einem Mann.

Eine homosexuelle Beziehung kann für Jungen vielfältige Bedürfnisse, wie jene nach Anregung, Freundschaft und Anerkennung sowie nach sexueller Befriedigung, erfüllen. Sie kann den widerstreitenden Bedürfnissen der Jugendlichen nach Fürsorge und Freiheit entsprechen und ihnen ein Element der Stabilität, der Beständigkeit und Ruhe in der stürmischen Zeit der sexuellen Entwicklung bieten. Dies hat sich insbesondere für „sozial problematische“ Jugendliche sehr wertvoll erwiesen.

Anmerkungen Kap. 4.2 (4) (d) „Soziale und psychische Schädigungen“

¹ (S. 14)

² siehe hierzu oben Kap. 4.2 (3)

bemerkenswert ist, daß die Kommission aus 1984 (das britische *Criminal Law Revision Committee*) bei heterosexuellem Analverkehr keinen Grund für besonderen Schutz vor sozialer Diskriminierung wegen einer abweichenden Sexualpraktik gesehen hat: „Most of us are of the opinion that girls do not need the protection of the criminal law against anal intercourse once they have reached the age of 16 [...] Anal intercourse is one of a number of sexual acts, apart from ordinary sexual intercourse, in which couples may engage“ (Criminal Revision Committee 1984a, p. 52)

vgl.: „a boy is incapable, at the age of sixteen, of forming a mature judgement about actions of a kind which might have the effect of setting him apart from the rest of society [...] most of us would prefer to see the age fixed at twenty-one, not because we think that to fix the age at eighteen would result in any greater readiness on the part of young men between eighteen and twenty-one to lend themselves to homosexual practices than exists at present, but because to fix it at eighteen would lay them open to attentions and pressures of an undesirable kind from which the adoption of the later

age would help to protect them, and from which they ought, in view of their special vulnerability, to be protected" (Wolfenden Committee 1957, zitiert nach Policy Advisory Committee 1981, p. 14)

vgl. das Policy Advisory Committee 1981, auf deren Argumentation sich das Criminal Law Revision Committee 1984 stützt (vgl. Criminal Law Revision Committee 1984a, p. 53f, 86f): „Another reason for discouraging young men from participating in homosexual relations is the possibility that they will not be sufficiently mature to cope with the consequences of their actions [...] The British Medical Association [...] have told us that the physical development of males is in general about two years behind that of females [...] This last line of argument could suggest that boys under 18 should be protected from heterosexual intercourse as well as homosexual relations. However, we feel that it is far easier to cope with the usual complexities of youthful heterosexual relationships, which are accepted by parents, friends and society, than the greater complexity of homosexual relationships with all the difficulties and pressures involved [...] Even though his basic heterosexual pattern may remain unaffected, an immature young man could be disturbed by a homosexual relationship. This may apply, too, to bisexual young men, who may find it less easy to encourage the heterosexual part of their sexual make-up" (p. 16f); aber auch: „We think that a person deemed by society to be adult for many important social purposes should be able to take responsibility for dealing with pressures from homosexuals. Such pressures [...] are only an example of many different kinds of pressures. The time must come when a person should be expected to be able to stand on his own two feet" (p. 15)

Beachte, daß sich das Policy Advisory Committee 1981 in seiner Argumentation zu einem wesentlichen Teil auf ein Gutachten der *British Medical Association* stützte, die damals eine Herabsetzung der Altersgrenze für homosexuelle Beziehungen zwischen Männern von 21 auf 18 Jahre befürwortete, eine Angleichung an das für heterosexuelle und lesbische Kontakte geltende Mindestalter von 16 Jahren jedoch ablehnte (vgl. Policy Advisory Committee 1981, p. 16). Mittlerweile (im Februar 1994) hat die *British Medical Association* jedoch einen Bericht vorgelegt, in dem sie sich nachdrücklich für eine Angleichung der Altersgrenze bei 16 Jahren ausspricht: „There is no convincing reason against reducing the age of consent for male homosexuals to 16 years, and to do so may yield positive health benefits" (zitiert nach House of Commons 1994, p. 78, 84f).

vgl. hierzu auch: „there is no developmental reason to treat young men and women differently" (Royal College of Psychiatrists, zitiert nach House of Commons 1994, p. 82)

³ vgl. oben Kap. 4.2 (4) (c) Endnote 20

⁴ siehe oben Kap. 4.2 (2)

⁵ vgl. oben Kap. 4.2 (2) und (4) (a)

Die Rechtsprechung hinkt der Entwicklung der Werte und Auffassungen freilich oft bedeutend hinterher: „Auch nach den Auffassungen einer modernen und aufgeklärten Gesellschaft wird man in diesen Kreisen (der Gatte war Tierarzt, also Akademiker) bei verheirateten Frauen außer der Ehe gepflogenen geschlechtlichen Verkehr - selbst nach längerer Auflösung der ehelichen Gemeinschaft - als ihnen zur Schande gereichend ansehen müssen" (OGH RZ 1989/58, zitiert nach Schick 1991, S. 113/Anm. 10).

⁶ vgl. hierzu die historische Entwicklung, wonach häufig (insbesondere auch in der germanischen Tradition) nur der passive Teil verachtet wurde, weil er die weibliche Rolle übernahm, der aktive sich seiner „männlichen" Rolle hingegen sogar rühmen konnte, der Kontakt seine männliche Identität daher nicht beeinträchtigen konnte (oben Kap. 4.2 [4] [a], insbes. Endnote 18).

vgl. auch oben Kap. 4.2 (4) (b)

⁷ vgl. „Ich glaube man könnte die Hypothese gut begründen, daß sich der Schutz vor eben dieser Verführbarkeit in den letzten 10 Jahren auch erheblich gefestigt hat. Das liegt daran, daß sich die Jugendlichen heute sehr viel früher als noch vor 10 Jahren ihrer sexuellen Orientierung bewußt werden. Das hat zwei Gründe. Zum ersten hat es damit zu tun, daß die heterosexuelle Entwicklung in dem Sinne ganz erheblich vorverlegt ist, daß freundschaftliche Beziehungen, zärtliche Beziehungen, aber auch sexuelle Beziehungen zum anderen Geschlecht heute erheblich früher vorkommen, auch erheblich früher möglich geworden sind, weil sie nicht mehr so tabuisiert sind. Es gibt einen zweiten Grund, der damit zu tun hat, daß durch die nun ja insgesamt eingeführte Koedukation Jungen wie Mädchen sehr viel weniger in homozialen Gemeinschaften leben und damit auch ihre heterosexuellen Bedürfnisse und Wünsche früh entfalten können, und sei es zunächst auch nur auf der sozialen Ebene" (Schmidt in FDP-Anhörung 1984, S. 138f)

⁸ vgl. oben Kap. 4.2 (4) (a)

⁹ Band 2 Abschnitt 1.C.II. (Bell, Weinberg & Hammersmith 1981 [II.,Verabredungen mit Mädchen"]; Dür et al. 1990 [9a]; Sigusch & Schmidt 1973 [f])

¹⁰ vgl.: „Zusammenfassend meint die Kommission, daß der ‚Verführung‘ nicht die große Bedeutung zuzumessen ist, wie dies häufig geschieht [...] Unter den Gefahren, denen der Jugendliche im Leben ausgesetzt ist, werden sexuelle Gefahren und die Verführung stark überschätzt [...] Inmitten des emotionalen Schadens, den sich Menschen in zwischenmenschlichen Beziehungen zufügen können, sinkt der Schaden, der heute durch § 248bis bekämpft werden muss, zu einem Nichts herunter" (Niederländischer Gesundheitsrat 1969, S. 46, Pkt. 7.9.1 u. 7.9.4)

¹¹ vgl.: „So wäre es sicher falsch, jeder homosexuellen Betätigung, die von einem erwachsenen Mann an einem Jugendlichen vorgenommen wird, eine traumatisierende Wirkung zuzusprechen. Andererseits kann ein solches Erlebnis für nicht wenige Jugendliche, die es im Vergleich mit Gleichaltrigen schwerer haben, ihre ‚Entwicklungsaufgaben‘ zu erfüllen, recht belastend sein und in der Folge zu einer starken, sich auch auf andere Bereiche erstreckende Verunsicherung führen" (Göppinger in SPD-Anhörung 1984, S. 27)

vgl. auch: „Aber wir haben immerhin noch aus den 60er Jahren vielfältige Äußerungen führender Sachkenner, daß ein triebunsicherer, schwankender und neurotisierbarer Junge durch solche Kontakte, ja selbst durch ein einmaliges Erlebnis dieser Art, vorübergehend traumatisiert werden kann" (Hanack in FDP-Anhörung 1981, S. 106)

¹² Baacke (1973, S. 75)

¹³ vgl. oben Kap. 4.1a (4) (b)

vgl.: „Vor allen diesen Erlebnissen, positiven wie negativen, kann man Jugendliche nicht schützen, will man sie nicht in eine sterile, ihre Entwicklung abtötende bewachte Umwelt stellen" (Schmidt 1987, S. 36)

¹⁴ vgl. hierzu unten Kap. 4.2 (5)

¹⁵ vgl.: „Die Analyse des psychosozialen Zusammenhanges ergibt mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit, daß entgegen dem Anschein das Rechtsgut des § 175 in Wirklichkeit durch die strafrechtsinduzierte soziale Diskriminierung gefährdet wird. § 175 ist nicht nur ein ‚opferloses Verbrechen‘, er ist selbst eine Schadensbedingung" (Böllinger 1987, S. 29f)

¹⁶ Hassemer (in SPD-Anhörung 1984, S. 2)

vgl.: „Die die jetzigen Altersgrenzen in § 175 StGB können - wenn überhaupt - nur wenigen Jugendlichen dienlich sein für ein möglichst konfliktarmes Bestehen der turbulenten und deshalb orientierungsbedürftigen Zeit der Adoleszenz" (Wille in SPD-Anhörung 1984, S. 6)

¹⁷ und - außerhalb Europas - der Law Reform Commission of Hong Kong 1983

¹⁸ vgl. Band 2 Abschnitt 1.B.

vgl. auch: „Das untersuchte Material (122 Strafverfahren wegen homosexueller Handlungen mit Kindern und Jugendlichen) läßt keinen Schluß auf Schädigungen durch homosexuelle Handlungen zu. Der Gesamtüberblick legt vielmehr den gegenteiligen Schluß nahe“ (Bundesministerium der Justiz in SPD-Anhörung 1984, S. 5)

vgl. auch: „It has been demonstrated in the literature that a completely mutual consensual relationship between a young man and an older man usually does not result in deleterious effects on the younger of the two“ (Illinois Legislative Investigating Commission 1980, p. 205)

ebenso Bleibtreu-Ehrenberg, Bräutigam, Hassemer und Wille („im allgemeinen von genauso positiven psychischen Auswirkungen begleitet wie heterosexuelle [...] die orgiastische Befriedigung [...] sogar noch intensiver“) (alle in SPD-Anhörung 1984) sowie Kentler und Schmidt (in FDP-Anhörung 1981, S. 135ff, 144ff)

¹⁹ vgl. Band 2 Abschnitt 1.C.III.CC.(3). (Arntzen 1981), DD.(2). (Tindall 1978)

²⁰ vgl.: „Die Kommission meint, daß tatsächlich ein Anlaß dazu besteht, auch nachdrücklich auf die positiven Aspekte der homosexuellen Initiation hinzuweisen [...] Ferner will die Kommission nachdrücklich darauf hinweisen, daß diese Initiation - in welche Richtung auch immer - in einer Anzahl von Fällen eine bessere Entfaltung der Jugendlichen bewirken kann“ (Niederländischer Gesundheitsrat 1969, S. 45f, Pkt. 7.8.3, 7.9.3)

vgl. auch: „Dieses Erlebnis (der erste Geschlechtsverkehr; Anm.d.Verf.) kann enttäuschen, ängstigen, schockieren, glücklich oder stolz machen, befreien. Es kann die Entwicklung begünstigen, stagnieren lassen oder verunsichern. Für den homosexuellen Jungen oder das homosexuelle Mädchen kann die Verführung in der Phase der Selbsterkennung hilfreich und identitätsstiftend sein - oder auch verschrecken und einen Rückzug auf sich selber, vorübergehend, zur Folge haben. Ein homosexuelles Verführungserlebnis bei einem heterosexuellen Jungen oder Mädchen kann kurzfristig Angst erwecken, daß man selber homosexuell ist verwirren, Schuldgefühle hervorrufen; vielleicht aber auch erkennen lassen, daß das Andersartige gar nicht so fremd, sondern verstehbar ist“ (Schmidt 1987, S. 35); ebenso in FDP-Anhörung 1981 (S. 140)

vgl. weiters: „Bei nicht wenigen Jungen und jungen Männern - beispielsweise bei denjenigen, die ohne positive Leitbilder aufgewachsen sind - wären positive Wirkungen zu erwarten, wenn sie vorübergehend emotionale, auch erotische Beziehungen zu einem Erwachsenen haben könnten, denn diese sind geeignet, Schwierigkeiten, Probleme und Konflikte, die in der bisherigen Sozialisation entstanden, zu bearbeiten. Diesen Jugendlichen schadet § 175 StGB am meisten“ (Kentler 1987, S. 52)

vgl. zudem: „Es muß auch bedacht werden, daß homosexuelle Handlungen gerade im Jugendalter mit Gewinn, mit positiven Erfahrungen verbunden sein können“ (Sigusch in Sonderausschuß 1970, S. 865)

²¹ so Kentler (in FDP-Anhörung 1981, S. 151)

vgl.: „Tatsache, daß manche Homosexuelle erst nach beglückendem Vollzug ihrer ersten homosexuellen Erfahrung sicher erkennen, daß dies ihre ‚Bestimmung‘, ihre sexuelle Konstitution ist [...] Klarheit über eine bereits lange vorhandene Ausrichtung ihrer sexuellen Orientierung gebracht [...] Dies wird nicht selten als Befreiung von angstmachender Unsicherheit empfunden“ (Bosinski in Bundesratsanhörung 1992, S. 75)

²² so Dannecker & Reiche (1974, S. 45)

²³ vgl.: „Erfahrene‘ Homosexuelle scheinen in dieser Endphase des coming out genau so sehr als Kommunikations- wie als Sexualpartner geschätzt zu werden“ (Dannecker & Reiche 1974, S. 45)

vgl. auch: „Burschen mit homosexuellen Erfahrungen [haben] insgesamt weniger Vertrauenspersonen, mit denen sie über ihre Sexualität reden können“ (Dür et al. 1990, S. 140)

vgl. weiters, daß nach der Gewißheit, homosexuell zu sein, 43% der Jungen mit niemandem darüber gesprochen haben (Dannecker & Reiche 1974, S. 45). „Im Alltagsleben junger Homosexueller sind Gesprächspartner eine Rarität“ (ebendort).

²⁴ vgl.: „Die Kommission hat ein Memorandum der ‚Nationalen Föderation für geistige Volksgesundheit‘ erhalten, worin diese ihre Meinung zur Problematik des § 248bis darlegt. Die Kommission kann sich der Meinung der Föderation anschließen, so wie diese auf Seite 3 formuliert ist: ‚[...] Homosexuelle Kontakte können für Jugendliche mit homophiler Ausrichtung positiv sein, besonders sofern sie Gefühle von Stress und Frustration vermindern oder überwinden können.‘ [...] Gerade der sich unsicher fühlende, werdende Homosexuelle hat dringend eine mitfühlende, verständnisvolle Stütze nötig. Durch Mangel an Kontakt und Initiationsmöglichkeiten kann der Jugendliche lange Zeit in einer Art Vakuum bleiben. Der Bedarf an Selbsterkenntnis und Selbstverwirklichung [...] ist hier besonders dringend“ (Niederländischer Gesundheitsrat 1969, S. 45f, Pkt. 7.8.2ff)

²⁵ Dannecker & Reiche (1974, S. 45)

vgl.: „ich halte [...] das Argument für richtig, daß das sich anläßlich einer Verführung erweisende ‚Coming out‘ eine Erleichterung bedeuten [...] kann“ (Tönnies in Bundesratsanhörung 1992, S. 153)

²⁶ vgl.: „Mehr Offenheit und Kontaktmöglichkeiten werden nicht nur dem jugendlichen Homosexuellen bei seinen Reifungsproblemen helfen, sondern können auch für den heterosexuellen Jugendlichen einen positiven Aspekt haben. Der amerikanische Psychiater Sullivan legt in seinem Werk besonderen Nachdruck auf den Bedarf an engen Beziehungen in der präadoleszenten Phase. Er hält es für besonders wichtig, daß diese Beziehungen einen hohen Grad an Intimität erreichen“ (Niederländischer Gesundheitsrat 1969, S. 45f, Pkt. 7.8.5)

²⁷ vgl. hiezu insbesondere Eglinton (1967, S. 100ff); Coon (1957, S. 851f); Brongersma (1986); Brongersma (1990)

²⁸ wie „Alle Menschen sind gleich an Würde und Rechten“, „faire Aufstiegsbedingungen in einer demokratischen Ordnung“, „Beförderung nach Leistung“ u.v.a.m.

²⁹ Im Gegensatz zum rein negativen Aspekt der bisherigen moralischen Erziehung, die überwiegend aus Verboten besteht.

³⁰ eine wesentliche Wurzel von Drogenmißbrauch und Jugendkriminalität

³¹ vgl. Kentler (in Sonderausschuß 1970, S. 1034)

³² vgl.: „Ich habe 15 Jahre lang Jugendliche in Gefängnissen betreut, die schwere Gewaltverbrechen begangen hatten; teilweise ging es um Mord und Totschlag. Erstaunlich häufig - für mich wirklich erstaunlich häufig - waren diese Jungen in ihrer körperlichen Beschaffenheit außerordentlich zart, in ihrem Wesen geradezu weich und empfindsam, so daß ich anfangs hier vor der Frage stand: Wie kann ein solcher Mensch überhaupt so gewalttätig werden? Sie waren im Allgemeinen sehr stark mit ihrer Mutter identifiziert - zum Vater bestand jeweils eine sehr gespannte Beziehung; oft waren die Väter Säufer -, und sie empfanden sich dann mit beginnender Pubertät sehr oft als - so haben sie es auch ausgedrückt - zu weiblich. Sie brauchten - so muß ich es formulieren - Gewalttaten regelrecht als Ritual, denn in solchen Ritualen konnten sie sich endlich einmal als ‚wirklich männlich‘ erleben. Sie schafften diese Männlichkeitsrituale oft nur in einer Clique; sehr oft handelte es sich bei diesen Gewaltdelikten deshalb auch um Cliquendelikte. Bei einer größeren Zahl habe ich nun mitbekommen, daß diese Jungen im Gefängnis homosexuelle Freundschaften schlossen. Übrigens: Wenn man wüßte, wie gang und gäbe in Jugendgefängnissen homosexuelle Beziehungen sind, und wenn man sich dann anschaut, wie viele von diesen Jungen tatsächlich homosexuell sind, würde kein Mensch mehr darüber diskutieren, ob Homosexualität ansteckend wirkt oder nicht. Diese Jungen, die wirklich ernsthafte und tiefe Freundschaften schlossen, lernten dabei - zum Teil von meinen Mitarbeitern und mir betreut -, sich als - so will ich es einmal nennen - die ‚sanften Männer‘ zu akzeptieren. Sie sind nach ihrer Entlassung in keinem einzigen Fall rückfällig geworden, und sie fanden - das ist für mich das Interessante gewesen - auch Mädchen, von denen sie als der moderne Typ des ‚softies‘ sogar sehr geschätzt wurden“ (Kentler in FDP-Anhörung 1981, S. 152f)

³³ vgl.: „es gibt sogar Beziehungen auf dieser Ebene, die einen jungen Menschen stabilisieren“ (Schmidt-Quast in FDP-Anhörung 1981, S. 165)
vgl. auch Kentler (in FDP-Anhörung 1981, S. 152)

³⁴ Kentler (in FDP-Anhörung 1981, S. 154)

³⁵ vgl.: „a pederastic relationship frequently salvages boys from sexual and other delinquency“ (Rossman 1979, p. 163f)

³⁶ vgl.: „es [gibt] augenscheinlich junge Männer [...], die vor altersüblichen heterosexuellen Beziehungen aus Furcht vor geschlechtlicher ‚Mangelhaftigkeit‘ zurückschrecken und dann nicht nur eher zum homosexuellen Erlebnis tendieren, sondern möglicherweise gerade dadurch gewissermaßen den Übergang zur heterosexuellen Beziehung leichter finden“ (Hanack 1969, S. 154)

vgl. auch: „Homophilic love, if not essential to ultimate heterosexual love, certainly tends to pave the way towards it and enrich it“ (Friedenberg 1974, p. 49)

³⁷ Pieterse (1982) fand in ihrer Untersuchung von 114 Männern, die Kontakte mit Jungen bevorzugten, daß 21,5% die Beziehung immer, 33,8% für gewöhnlich und 18,9% gelegentlich späterhin als Freundschaft aufrechterhalten haben (zitiert nach Brongersma 1990, p. 171, 347f)

vgl.: „as the erotic element gradually diminishes, their friendship normally goes on, often for life [...] When the boy grows up, marries, has children, the older partner usually becomes a welcome guest in his home. Often he is asked to be the godfather to their first-born child“ (Brongersma 1990, p. 171, Nachweise ebendort)

vgl. Petronius: „The ancient Romans were fully aware of this phenomenon and Petronius quotes the proverb: 'Who has carried the calf may also carry the bull'“ (Brongersma 1990, p. 99)

³⁸ vgl.: „They then view adolescent boys and young men who are taking this next step in emotional development as extensions of themselves, identifying with them in their growing capacity to love women and in their success with them, and often taking a particular delight in their young friends' marriages“ (Friedenberg 1974, p. 185)

vgl. auch: „a pederast relationship with a masculine man seems to direct many boys away from confirming a homosexual identity and into normal heterosexuality“ (Rossman 1979, p. 163f)

(e) Promiskuität

Gegen die Gleichstellung von homosexuellen Männern wird häufig vorgebracht, daß „der homosexuelle Mann dazu neig[e], einem hemmungslosen Sexualbedürfnis zu verfallen“ und daß der Trieb zu einem ‚Überbau‘, einem ‚Zuhause‘ [...] zwar auch bei homosexuellen Männern zu Dauerbeziehungen führen [können], jedoch gel[ä]ngen sie selten. Männliche Homosexuelle streb[t]en häufig zu einer homosexuellen Gruppe, lehn[t]en aber familienhafte Bindungen meist ab und neig[t]en zu ständigem Partnerwechsel“.¹ Ihre Promiskuität wird jedoch überschätzt.

Die entsprechenden, häufig zitierten Zahlen stammen zumeist aus den USA der 70er Jahre. So fand das Kinsey-Institut in seiner Untersuchung homosexueller Männer im San Francisco der 70er Jahre, daß 28% bereits 1.000 oder mehr, und weitere 15% zwischen 500 und 999 Sexualpartner hatten. 75% hatten mit 100 oder mehr Männern sexuellen Kontakt.²

In Europa lagen die entsprechenden Häufigkeiten schon damals niedriger³ und ganz allgemein müssen die Daten aus den 70er Jahren vor dem Hintergrund der sexuellen Revolution und der damals soeben erreichten Freiheit nach einer langen Zeit der strafrechtlichen Verfolgung und Unterdrückung gesehen werden.⁴ Zudem diente San Francisco damals wie heute als Zuzugsgebiet für Homosexuelle aus allen Teilen der USA, auch aus jenen, in denen homosexuelle Beziehungen strafrechtlich verfolgt werden. Diese Stadt kann daher als ganz besonderer Kristallisationspunkt gelten, der für andere Städte und Gebiete nicht repräsentativ ist.⁵

Hoch waren jedoch immer schon nur die Partnerzahlen, nicht aber die sexuelle Aktivität. Diese erwies sich sogar geringer als bei Heterosexuellen. So stellte Kinsey bei homosexuellen Männern eine geringere Orgasmushäufigkeit fest als bei heterosexuellen.⁶

Dies erklärt sich daraus, daß durch den Zwang zu Heimlichkeit infolge von Tabuisierung und Diskriminierung, einschließlich der strafrechtlichen Verfolgung, keine dauerhaften Beziehungen mit regelmäßiger sexueller Aktivität aufgebaut werden konnten.⁷

¹ Urteil des deutschen Bundesverfassungsgerichtes vom 10. Mai 1957 - 1 BvR 550/52 (B.II.1.b). Bestätigt im Urteil vom 2. Oktober 1973 - 1 BvL 7/72.

vgl.: „bei Männern [herrscht] die Promiskuität vor [...] homosexuelle Männer [haben] vorwiegend viele, ausschließlich auf das Sexuelle beschränkte, oft jugendliche Partner“ (Göppinger in SPD-Anhörung 1984, S. 23f)

² Bell et al. (1978, S. 366)

³ vgl. Dannecker & Reiche (1974, S. 162, 165, 178f: 15 bis 16% mehr als 600 Partner, 42 bis 46% mehr als 100; aber auch: 58% zum Befragungszeitpunkt fest mit einem Mann befreundet und 21% der Beziehungen dauerten mehr als zwei Jahre, 36% mehr als ein Jahr)

Aus neuerer Zeit sind dazu keine Gesamtpartnerzahlen mehr bekannt. Dürer et al. (1992, S. 13) beispielsweise fragten lediglich nach der durchschnittlichen Sexualpartnerzahl für das letzte Monat und für das letzte Jahr; die entsprechenden Häufigkeiten lagen bei 3 bzw. 14 Partnern. Bochow (1993) fand bei den von ihm befragten homosexuellen deutschen Männern, daß während des letzten Jahres 19% nur einen oder gar keinen Partner hatten, 33% 2-5, 29% 6-20, 12% 21-50 und nur 7% mehr als 50 (zitiert nach *Safer Sex liegt im Trend*, magnus 8/94, S. 18).

⁴ gewissermaßen das altbekannte „Dampfkesselprinzip“

⁵ ähnlich Sommer (1990, S. 26)

⁶ Kinsey (1970, S. 227, 245, 592f); ebenso Bräutigam (1979, S. 100f)

Deshalb hatten homosexuelle Männer eben viele Partner mit jeweils nur wenigen, zumeist anonymen Sexualkontakten. Insgesamt ergab sich dadurch keine hohe Sexualaktivität. Jedenfalls keine so hohe wie in einer festen Partnerschaft mit regelmäßigem Sexualverkehr.

Mit zunehmender Toleranz nimmt heute die Zahl der Partner ab und die Zahl fester Beziehungen zu.

Jedenfalls ist der Wunsch nach und auch die Fähigkeit zu stabilen Partnerschaften bei Homosexuellen nicht geringer als bei Heterosexuellen.⁸ Ein Ausdruck dessen ist auch die Forderung nach Zulassung zur Ehe und die große Anzahl von homosexuellen Frauen und Männern, die dort, wo dies möglich ist, eine „registrierte Partnerschaft“ eingegangen sind.⁹

Bemerkenswert erscheint, daß gerade homosexuelle Beziehungen zwischen erwachsenen Männern und Jugendlichen sich als „intensiver, länger dauernd und stabiler [erweisen] als homosexuelle Beziehungen zwischen Erwachsenen“.¹⁰

Nicht vergessen werden darf, daß sich die soziale Ächtung und Diskriminierung, inklusive die Strafnorm selbst, als ein wesentlicher Motor der Promiskuität bei homosexuellen Jugendlichen erweisen.¹¹

Schließlich ist Promiskuität keine Besonderheit der homosexuellen Männer. Auch bei heterosexuellen Männern ist sie weit verbreitet. Man denke nur an den „Don Juanismus“ oder die „Single“-Bewegung. Der Unterschied besteht nur darin, daß sie dort unterschwellig positiv bewertet wird.¹²

Anmerkungen Kap. 4.2 (4) (e) „Promiskuität“

¹ Urteil des deutschen Bundesverfassungsgerichtes vom 10. Mai 1957 - 1 BvR 550/52 (B.II.1.b). Bestätigt im Urteil vom 2. Oktober 1973 - 1 BvL 7/72.

vgl.: „bei Männern [herrscht] die Promiskuität vor [...] homosexuelle Männer [haben] vorwiegend viele, ausschließlich auf das Sexuelle beschränkte, oft jugendliche Partner“ (Göppinger in SPD-Anhörung 1984, S. 23f)

² Bell et al. (1978, S. 366)

³ vgl. Dannecker & Reiche (1974, S. 162, 165, 178f: 15 bis 16% mehr als 600 Partner, 42 bis 46% mehr als 100; aber auch: 58% zum Befragungszeitpunkt fest mit einem Mann befreundet und 21% der Beziehungen dauerten mehr als zwei Jahre, 36% mehr als ein Jahr)

Aus neuerer Zeit sind dazu keine Gesamtpartnerzahlen mehr bekannt. Dür et al. (1992, S. 13) beispielsweise fragten lediglich nach der durchschnittlichen Sexualpartnerzahl für das letzte Monat und für das letzte Jahr; die entsprechenden Häufigkeiten lagen bei 3 bzw. 14 Partnern. Bochow (1993) fand bei den von ihm befragten homosexuellen deutschen Männern, daß während des letzten Jahres 19% nur einen oder gar keinen Partner hatten, 33% 2-5, 29% 6-20, 12% 21-50 und nur 7% mehr als 50 (zitiert nach *Safer Sex liegt im Trend*, magnus 8/94, S. 18).

⁴ gewissermaßen das altbekannte „Dampfkesselprinzip“

⁵ ähnlich Sommer (1990, S. 26)

⁶ Kinsey (1970, S. 227, 245, 592f); ebenso Bräutigam (1979, S. 100f)

⁷ vgl.: „Es gibt erstaunlich wenig langfristige Beziehungen zwischen zwei Männern. Langdauernde Beziehungen auf heterosexuellem Gebiet würden wahrscheinlich weniger häufig sein, als dies tatsächlich der Fall ist, wenn es keine gesellschaftlichen Sitten oder rechtliche Bedenken gäbe, die fortgesetzte Beziehungen in der Ehe erzwingen. Jedoch ohne solchen Druck von außen zur Beibehaltung homosexueller Beziehungen und wegen der ständig störenden persönlichen und gesellschaftlichen Konflikte überleben homosexuelle Beziehungen zwischen zwei Männern sehr selten die ersten Meinungsverschiedenheiten“ (Kinsey 1970, S. 592)

⁸ vgl. daß sich 44% der homosexuellen Männer einen festen Freund wünschen, mit dem sie gemeinsam in einer Wohnung leben, und weitere 27% einen festen Freund, aber keine gemeinsame Wohnung (Bochow [1993], zitiert nach *Safer Sex liegt im Trend, Umfrage zum Sexualverhalten schwuler Männer*, magnus, August 1994, S. 18f)

⁹ In Dänemark haben seit der Einführung dieses Instituts im Jahre 1989 2810 Frauen und Männer (2013 Männer und 797 Frauen) von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. 185 haben sich seither wieder „scheiden“ lassen. (Die ungeraden Zahlen kamen zustande, weil einige der Partner nicht oder noch nicht in Dänemark gemeldet sind und daher vom nationalen Statistikamt nicht erfaßt wurden) (Ius Amandi 1/94, S. 9).

¹⁰ Schorsch (1971, S. 196f)

Untersuchungen von Männern, die Kontakte mit Jungen bevorzugen, zeigten die folgenden Ergebnisse:

Rouweler-Wutz 1976 (N=60 Männer): 80% Freundschaft wichtiger als Sex; 81% würden eine Beziehung sicher nicht beenden, wenn Junge Sex verweigert; 59% hatten langdauernde Beziehungen, 12% sogar ausschließlich; 31% hatten überhaupt keine Kontakte; nur 10% hatten ausschließlich gelegentliche Kontakte. N=45 Eltern von Jungen, mit denen diese Männer Kontakte hatten: 26 wußten von der Beziehung, davon akzeptierten sie 4, 6 tolerierten, 12 waren feindlich eingestellt oder wollten intervenieren.

Pieterse 1982 (N=114 Männer): nur 7,4% ausschließlich gelegentliche Kontakte, 8,8% gar keine Kontakte; 49,3% bevorzugten eine monogame Beziehung.

Carpenter 1985 (N=69 Männer): 27% hatten Beziehungen von einigen Monaten, 11% von einigen Jahren (alle zitiert nach Brongersma 1990, p. 164, 171, 347f).

¹¹ vgl. unten Kap. 4.2 (5)

vgl.: „In den 50er Jahren und auch früher wurde das Strichjungenunwesen in einigen größeren Städten als ein ernsthaftes soziales Problem angesehen. Die Kontaktaufnahme vollzog sich auf offener Straße, und die Zahl der beteiligten Jungen war nicht gerade klein. Heutzutage scheint die Straßenprostitution nicht mehr so umfangreich zu sein. Nach Erkenntnissen der Kommission scheinen die Aktivitäten der Homosexuellen für die Polizei kein Problem mehr zu sein. Möglicherweise hat die homosexuelle Prostitution ihr Erscheinungsbild geändert, wahrscheinlich hat sie aber effektiv abgenommen. Seit Homosexualität mehr toleriert wird, ist es jedenfalls für Homosexuelle nicht mehr so schwer, auf anderem Wege Kontakt zu finden als über die Inanspruchnahme von Strichjungen“ (Schwedische Sexualdeliktsskommission 1976, S. 13f)

¹² so Böllinger (1987, S. 19)

(f) Aids

Selten, aber gelegentlich doch, wird die Strafnorm mit der Krankheit Aids begründet.

Tröndle (1992) hat etwa die Meinung vertreten, daß „jede Rücknahme des Strafschutzes für Jugendliche gegenüber homosexueller Betätigung die tödliche AIDS-Gefahr gerade für männliche Jugendliche signifikant erhöhen wird“ und bezeichnete die Angleichung der Altersgrenzen in der Bundesrepublik Deutschland als „ein gesetzgeberisches Vorhaben [...], das unter anderem letzte (schwache) Sicherungen männlicher Jugendlicher vor AIDS-Gefahren beseitigt, um ideologischen Wünschen Homosexueller Rechnung zu tragen und künftig auch ephebophilen und partnernmobilen Schwulen einen sexuellen Freiraum ohne strafrechtliche Risiken zu sichern“.¹

Aids ist jedoch nicht auf homosexuelle Männer beschränkt sondern zunehmend auch in der heterosexuellen Bevölkerung vertreten, die mittlerweile sogar die Mehrheit der Neuinfektionen stellt.²

Gerade „homosexuelle Männer [haben] ein Sexualverhalten zustandegebracht [...], das sich erheblich risikomindernd auswirkt“.³

Vor allem aber liegt die Gefahr der Ansteckung mit dem Hi-Virus nicht in homosexuellen Natur eines Kontaktes sondern in ungeschützten Sexualkontakten.

Gerade diese fördert die Strafnorm und wird damit selbst zum Motor der Aids-Verbreitung.⁴

Anmerkungen Kap. 4.2 (4) (f) „Aids“

¹ Tröndle (in Bundesratsanhörung 1992, S. 189f; ebenso S. 175)

vgl.: „Der Jugendschutz im Sexualstrafrecht hat durch die Aids-Problematik eine neue Dimension erhalten. Da bei Minderjährigen häufig die Einsicht in die Gefahr der Infektion mit Aids fehlt, erhalten Tatbestände zur Verhinderung des Geschlechtsverkehrs mit Jugendlichen eine neue Funktion. Angesichts des signifikant höheren Risikos bei der Homosexualität erscheinen auch geschlechtsunterschiedliche Altersgrenzen durchaus gerechtfertigt“ (Schroeder in Bundesratsanhörung 1992, S. 142)

²	homo- oder bisexuell	heterosexuelle Kontakte
1994	30,1 %	36,9%
Jänner - April 1995	23,5 %	41,2 %

(Informationsstelle der AIDS-Hilfen Österreichs 1995)

³ Dannecker (1990, S. 213); ebenso Dür et al. (1993, S. 315)

vgl.: „Bezogen auf das Gesamtsample [...] verzichten [...] 4% [...] auf Verhaltensänderungen, obwohl solche notwendig wären, gehen also bewußt ein Risiko ein“ (Dür et al. 1992b, S. 8f)

vgl. auch Bochow (1993), zitiert nach *Safer Sex liegt im Trend, Umfrage zum Sexualverhalten schwuler Männer*, magnus, August 1994, S. 18f

vgl. weiters: „there is no sufficient information available to support the conclusion that sexually transmitted diseases are on the increase among male homosexuals“ (Policy Advisory Committee 1981, p. 15)

⁴ vgl.: „As far as the public health argument of the Tasmanian authorities is concerned, the Committee notes that the criminalization of homosexual practices cannot be considered a reasonable means or proportionate measure to achieve the aim of preventing the spread of AIDS/HIV. The Australian Government observes that statutes criminalizing homosexual activity tend to impede public health programmes 'by driving underground many of the people at the risk of infection'. Criminalization of homosexual activity thus would appear to run counter to the implementation of effective education programmes in respect of the HIV/AIDS prevention. Secondly, the Committee notes that no link has been shown between the continued criminalization of homosexual activity and the effective control of the spread of the HIV/AIDS virus“ (Toonen 1994, par. 8.5)

vgl. eingehend unten Kap. 4.2 (5)

(g) Rekrutierung von Jugendlichen

Nach Meinung der Europäischen Kommission für Menschenrechte bilden die homosexuellen Männer „oft eine eigene sozio-kulturelle Gruppe mit einer klaren Tendenz, Jugendliche zu rekrutieren“.¹

Dieses Argument ist jedoch nachweislich unrichtig.²

Empirische Untersuchungen belegen, daß nur eine Minderheit der homosexuellen Männer eine besondere sexuelle Neigung zu Jugendlichen zeigen, Jugendliche als Sexualpartner bevorzugen.³

Zudem ist die sexuelle Attraktivität von Teenagern ein fester Bestandteil unserer Kultur und uralt,⁴ gerade im heterosexuellen Bereich. Während sexuelle Kontakte mit geschlechtsunreifen Kindern nahezu überall abgelehnt wurden und werden, stellten sexuelle Beziehungen mit (pubertierenden) Jugendlichen oft sogar die Norm dar.⁵ Rush (1984)⁶ berichtet sogar über spezielle Reiseführer für heterosexuelle Männer, in denen angegeben wird, wo Sex mit Teenagern gefunden werden kann, und es ist allseits bekannt, daß der heutige Sextourismus heterosexueller Männer zu einem großen Teil auf jugendliche Mädchen abzielt.

Ganz generell ist die heterosexuelle Jugendprostitution von Mädchen viel verbreiteter als die homosexuelle von Jungen. Sie ist zudem für die Jugendlichen härter.⁷ Erscheinungen wie die Deflorationsmanie im viktorianischen England des 19. Jahrhunderts, die dazu geführt hat, daß Mädchen in Bordellen bei der Entjungferung chloroformiert wurden, um die Penetration zu ertragen, und daß das

Hymen dieser Mädchen danach immer wieder zugenäht wurde, um sie weiterhin als jungfräulich verkaufen zu können,⁸ haben in der homosexuellen Welt keine Entsprechung.

In der sexuellen Attraktivität von Jugendlichen liegt nichts spezifisch homosexuelles, und auch tatsächlich haben homosexuelle Männer nicht mehr jugendliche Partner als heterosexuelle.⁹

Auch heterosexuelle Beziehungen von Frauen zu Jungen sind verbreitet,¹⁰ und die Jungen rühmen sich dieser Beziehungen häufig.¹¹ Selbst als Kundinnen von Strichjungen sind Frauen nicht selten.¹²

Kindesmißbrauch meist heterosexuell

Darüberhinaus scheinen sexuelle Kontakte mit geschlechtsunreifen Kindern geradezu ein heterosexuelles Spezifikum zu sein. Solche Kontakte werden überwiegend von heterosexuellen Männern eingegangen.¹³

Sie stellen nicht nur die Täter in heterosexuellen Beziehungen mit unreifen Mädchen, sondern auch jene Männer, die mit unreifen Jungen Kontakt haben, sind überwiegend heterosexuell, das heißt ihr preferiertes Sexualobjekt, von dem sie „regrediert“ sind, ist eine erwachsene Frau.¹⁴ Homosexuelle Männer, also solche, deren preferiertes Sexualobjekt ein erwachsener Mann oder ein geschlechtsreifer Jugendlicher ist, treten im Bereich des sexuellen Kindesmißbrauchs praktisch nie in Erscheinung.¹⁵

Schließlich blendet das Argument der „Rekrutierung“ - wie das *New South Wales Antidiscrimination Board* zutreffend feststellte - die (Bedürfnisse der) homosexuellen Jugendlichen völlig aus, die bereits entsprechend veranlagt sind, und daher ein Recht darauf haben, andere Homosexuelle, insbesondere erwachsene und erfahrene Homosexuelle kennenzulernen sowie zu wissen, wo man gleich empfindende Freunde und Partner finden kann.¹⁶

Jugendprostitution

Aus dem bisher Gesagten ergibt sich auch, daß die Befürchtung, wonach eine Aufhebung der Strafnorm zu einer Ausweitung der Strichjungentätigkeit führte,¹⁷ unbegründet ist. Aus keinem der Länder, die solche Strafbestimmungen aufgehoben haben, sind Berichte über eine solche Ausweitung bekannt.

Zudem fördert gerade die Strafnorm selbst die Jugendprostitution durch die Abdrängung der Jugendlichen an sozial ungünstige Orte.¹⁸

Abschließend sei zu diesem Argument noch darauf verwiesen, daß die Jugendlichkeit von den Älteren mehr verehrt als genossen wird. Die Anzahl der Partner unter 20 Jahren nimmt mit zunehmendem Alter ab.¹⁹

Zusammenfassung Kap. 4.2 (4) (g) „Rekrutierung von Jugendlichen“

Homosexuelle Männer zeigen keine größere Neigung zu jugendlichen Sexualpartnern als heterosexuelle Männer.

Anmerkungen Kap. 4.2 (4) (g) „Rekrutierung von Jugendlichen“

¹ Appl. 5935/72 (vgl. oben Kap. 4.2 [3]); kritisch hiezu Anti-Discrimination Board 1982 (p. 27)
vgl.: „Die Gesetzesinitiative kommt allein den Interessen homosexueller Männer entgegen, deren Begehren vornehmlich auf leicht beeinflussbare, dem kindlichen Alter kaum erwachsene jugendliche Partner gerichtet ist [...] mit der völligen Entkriminalisierung der Homosexualität [wird] die etablierte Schwulenszene die in der Pubertät und Adoleszenz befindlichen Jugendlichen für ihre Zwecke rekrutieren“ (Tröndle in Bundesratsanhörung 1992, S. 172)

² Das australische *New South Wales Anti-Discrimination Board* bezeichnete dieses Argument in seinem Bericht aus dem Jahre 1982 als „demonstrably false“ (S. 343, vgl. Band 2 Abschnitt I.B.II.)

³ vgl. Band 2 Abschnitt I.B.I. und II.

vgl.: „Unter 340 Homosexuellen, die ich befragte, gaben 57% als begehrte Sexualpartner Altersspannen an, die auch unter 21 Jahren lagen. Dazu ist allerdings auch hinzuzufügen, daß lediglich 4,4% nur Partner unter 21 Jahren wünschten [...] 4,4% [gaben] an, sich auch für Partner unter 15 Jahren zu interessieren, und 0,3% wünschten nur Partner unter 15 Jahren“ (Giese 1965, S. 25f) und „Der typisch homosexuelle Mann such[t] den 20-27-jährigen, zumeist den jünglingshaften, gleichwohl doch reifen Mann“ (derselbe in BVerfGE v. 10.5.1957 - 1 B v R 550/52)

vgl. auch: „The 'normal' man simply loves what is youthful“ (Brongersma 1986, p. 76)
vgl. auch Brongersma (1971, S. 23ff, zahlreiche Nachweise ebendort)

⁴ Constantine & Martinson (1981, p. 7)

vgl.: „*Ephēbophilie*“ die Fixierung auf *Jugendliche* [...] [kann] nicht als abnorm bezeichnet werden [...], sondern [stellt] eher eine - in der Normalpopulation stets vorhandene - Wertschätzung jugendlicher Reize dar[...], welche im übrigen durch Medien, Mode, Werbebranche etc. durchaus bedient wird“ (Bosinski in Bundesratsanhörung 1992, S. 73)

vgl. auch: „Daß der Jugendliche als besonders reizvoller Partner angesehen wird, ist nicht spezifisch für die Homosexualität, sondern eine allgemeine Tendenz der menschlichen Sexualität“ (Friedrich Naumann Stiftung 1981, S. 14)

⁵ vgl. oben 4.11 (4) (f)

⁶ (S. 45)

⁷ vgl. oben Kap. 4.2 (4) (b)

⁸ siehe Brongersma (1986, p. 59); Brongersma (1990, p. 197); Bullough (1990, p. 75f); Rush (1984, S. 109, 116)

⁹ vgl. Band 2 Abschnitt 1.B.II. (New South Wales Antidiscrimination Board 1982)

Nach Bell et al. hatten nur 25% der homosexuellen Männer nach dem 20. Lebensjahr einen Partner unter 17 Jahren. 3/4 hatten nie einen solchen Partner (1978, S. 369)

Bei den jugendlichen Prostituierten sind Mädchen tendenziell jünger als Jungen, vgl. hierzu Band 2 Abschnitt 1.B.I. (Badgley-Report 1984 [6]); Hoff (in ProtStrKomm, 18. Sitzung im Jahre 1957, 21.9.1957, S. 1380: Stricher -> 17 bis 35 Jahre alt); Kuhn (1957, S. 22: Strichjungen zumeist 16-23 Jahre alt, nur 3% unter 16); Möbius (in Bundesratsanhörung 1992, S. 133: Anteil der unter 18jährigen 30%, unter 21jährige -> 41,3%)

¹⁰ vgl. Brongersma (1986, S. 22f; zahlreiche Nachweise ebendort); Brongersma (1986, p. 60ff; zahlreiche Nachweise ebendort)

¹¹ vgl. Rush (1984, S. 272) sowie oben Kap. 4.11 (4) (c)

¹² vgl. Band 2 Abschnitt 1.B.I. (Badgley-Kommission 1984 [6]; 61,9% der Strichjungen sind bereits von Frauen in Anspruch genommen worden, 14,3% mehr als sechs Mal)
vgl. auch Brongersma (1986, p. 65f)

¹³ vgl.: „more heterosexuals commit these offences against minors“ (Western Australia Royal Commission on Homosexuality 1974, p. 41)

vgl. auch die Statistiken oben in Kap. 3.2

¹⁴ vgl. Groth & Birnbaum (1978)

vgl.: „Es gibt Täter, die Mädchen und Jungen sexuell mißbrauchen und solche, die sich nur Jungen zuwenden. Gerade die letzteren werden häufiger als homosexuell eingestuft. Wenn Jungen sexuell mißhandelt werden, heißt das aber nicht, daß die Täter dabei ihre homosexuellen Neigungen ausleben. Vielmehr wählen sie Jungen, weil sie sich besser mit ihnen identifizieren können und weil ihnen der Umgang mit Jungen leichter fällt“ (Glöer & Schmiedeskamp-Böhler 1990, S. 18); „Die untersuchten Täter zeigen keine homosexuellen Neigungen, sondern leben entweder mit Frauen zusammen oder fühlen sich fast ausschließlich zu Kindern hingezogen“ (Glöer 1989, S. 14)

vgl. weiters: „In seiner Untersuchung *The Gay World* faßte Martion Hoffmann die Arbeit des Kinsey-Themas wie folgt zusammen: „Diejenigen, die wegen Sexualverbrechen an Jungen unter 12 Jahren verhaftet wurden, zeigen von allen wegen homosexueller Handlungen verhafteten Männer die geringste Orientierung zu ihrem eigenen Geschlecht. Sie sind im allgemeinen bisexuell [...] man kann wohl sagen, je jünger der männliche Partner des Sexualtäters ist, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, daß er bisexuell anstatt ausschließlich homosexuell ist. Die meisten erwachsenen Männer, die sexuelle Beziehungen mit Jungen unter 12 haben, weisen eine relative Prädisposition zu heterosexuellen Vergehen an Mädchen unter 16 auf. Kurzum die meisten sind an jungen Menschen interessiert“ (Rush 1984, S. 259f)

vgl. zudem: „Sittlichkeitsvergehen an Knaben, begangen von homosexuellen Männern, seien [nach Krafft-Ebbing; Anm.d.Verf.] aber die größte Seltenheit“ (Wyss 1967, S. 5)

vgl. überdies, daß nach Wyss (1967, S. 27/Tabelle 8) keiner der Täter, Sexualphantasien mit erwachsenen Männern zeigten und daß Täter, die zwischen ihrem 16. und 20. Lebensjahr homosexuelle Erfahrungen gemacht haben, Kinder unter 8 Jahren meiden“ (Wyss 1967, S. 52/Tabelle 19)

vgl. schließlich: „Wir halten die heterosexuelle Pädophilie, den Mißbrauch von kleinen Mädchen durch erwachsene Männer, für sehr viel problematischer, weil zum Machtverhältnis zwischen den Generationen auch noch das zwischen den Geschlechtern dazukommt. Wenn sich kleine Jungen mit dem erwachsenen Mann teilweise identifizieren können, Bestätigung durch sein Interesse erhalten und die materiellen Vorteile nutzen können, so steht für jedes Mädchen die Gefahr der Penetration im Hintergrund, gleich wie vorsichtig der Mann die Sexualität beginnt. Dem Mädchen bleibt nur die Unterwerfung unter den übermächtigen männlichen Erwachsenen, ohne positive Identifizierung“ (Kavemann-Lohstötter 1984, S. 117)

¹⁵ Newton (1978); Groth & Birnbaum (1978); ebenso eine in der Juli 1994-Ausgabe von „Pediatrics“ publizierte Studie (zitiert nach ILGA-Bulletin 3/94, p. 6)

vgl.: „erwachsene homosexuelle Männer [haben] in aller Regel keinerlei erlebnismäßigen Zugang zu pädophilen Verhaltensweisen [...] Der sexuelle Verkehr mit Kindern und Jugendlichen ist für sie ebenso unvorstellbar, wie dies in der Regel von heterosexuellen Personen ebenfalls bewertet wird“ (Keller in Bundesratsanhörung 1992, S. 118)

Neben der großen Mehrheit der (regredierten) heterosexuellen Täter, gibt es noch die Minderheit der exklusiv Pädophilen, deren preferiertes Sexualobjekt eben ein unreifes Kind ist. Sie sind sowohl von heterosexuellen Männern als auch von homosexuellen zu unterscheiden. Sie bilden eine eigene Kategorie und können hetero- oder homopädophil sein. Diese Gruppe ist sowohl bei den Heterosexuellen als auch bei den Homosexuellen sehr klein (vgl. Band 2 Abschnitt 1.B.I. und II. sowie C.III.CC.[2]. [Gebhard 1965])

Beispiele für bekannte pädophile Männer sind Lewis Carroll (der Autor von „Alice im Wunderland“; heteropädophil) und J.M. Barrie (der Autor von „Peter Pan“; homopädophil); vgl. hierzu Brongersma (1990, p. 156); Bullough (1990, p. 72)

vgl.: „Der homosexuelle Pädophile gehört darum erst sekundär zu den Homosexuellen, primär aber zur Gruppe der Pädophilen mit ihrer sehr speziellen psychologischen und psychopathologischen Struktur“ (Giese 1965, S. 26)

vgl. auch: „Pedo- and ephobophilia may be quite different phenomena etilogically and may resemble each other only to a degree [...] the two should be kept separate“ (Feierman 1990, p. 60)

¹⁶ (p. 189)

¹⁷ vgl.: „Die Strichjungentätigkeit könnte also erheblich zunehmen, wenn man das Alter auf 14 Jahre herabsetzte“ (Arntzen in FDP-Anhörung 1984, S. 159)

vgl. auch: „Schließlich kennzeichnet den Entwurf, daß er in der Begründung keinerlei Anlaß zu irgendwelchen Ausführungen darüber sieht, welche Auswirkungen es in der etablierten Schwulenszene auf das Stricher-Unwesen haben wird, wenn die gesamte männliche Jugend über 14 Jahren aus dem Strafschutz vor Aktivitäten homosexueller Erwachsener herausgenommen wird, so z.B. im Zusammenhang mit der Beschaffungsprostitution, der Not- und Unterschulff-Prostitution und der Freizeitfinanzierungs-Prostitution“ (Tröndle in Bundesratsanhörung 1992, S. 174f)

¹⁸ vgl. eingehend unten Kap. 4.2 (5)

¹⁹ so Lautmann (in FDP-Anhörung 1981, S. 110); vgl. auch Kentler (1987, S. 52); Dannecker & Reiche (1974, S. 125, 165)

(h) Weibliche und männliche Homosexualität

Die Differenzierung zwischen männlicher und weiblicher Homosexualität wird auf eine Reihe von Gründen gestützt.

So führte der Ministerialentwurf 1964 aus, daß „die lesbische Liebe¹ keineswegs so stark in der Öffentlichkeit in Erscheinung tr[ete] wie die männliche Homosexualität.² Das sozial gefährliche Cliqueswesen [sei] bei der lesbischen Liebe unbedeutend, lesbische Prostitution [sei] in Österreich unbekannt³ [...] Lesbische Verführung komm[e] sehr selten vor. Lesbierinnen [seien] nicht im gleichen Maß wie homosexuelle Männer ausschließlich gleichgeschlechtlich veranlagt, eine Normalisierung ihrer Triebrichtung [sei] bei ihnen daher viel eher möglich, auch [sei] es eine Folge der physischen und psychischen Natur der Frau, daß sich eine klare Grenzziehung zwischen schwärmerischer Freundschaft, sexueller Zuneigung und gleichgeschlechtlicher Betätigung nur sehr schwer ziehen [lasse]. Zwischen Frauen [käme] es gelegentlich zu körperlichen Vertraulichkeiten, die verschiedene Deutungen zulassen, was zu einer prekären Beweislage führen [könne]“,⁴ und die Regierungsvorlage 1970 konstatierte, daß „sich eine gleichgeschlechtliche Triebrichtung bei Frauen nicht in gleicher Weise [auswirke] wie bei Männern, [...] die Einpassung in die gegebenen gesellschaftlichen Strukturen nicht in gleichem Maße [erschwere] und [...] nach außen hin nur wenig in Erscheinung [trete]. [...] prägende Erlebnisse in jugendlichem Alter [spielten] für die Entwicklung der Triebrichtung bei weiblichen Personen anscheinend eine geringere Rolle als bei Männern. Danach [sei] das Schutzbedürfnis in doppelter Richtung geringer: Die Tathandlung ha[be] geringere Wirkungschancen und eine etwaige Wirkung wäre weniger schwerwiegend“.⁵

Die Europäische Kommission für Menschenrechte schließlich vertrat - unter (pauschalem) Verweis auf deutsche Untersuchungen aus den sechziger Jahren sowie auf den Bericht des englischen *Criminal Law Revision Committees* aus dem Jahre 1984 - die Meinung, daß homosexuelle Männer oft eine eigene sozio-kulturelle Gruppe bildeten mit einer deutlichen Tendenz, Jugendliche zu rekrutieren,⁶ was die betroffenen Jugendlichen in soziale Isolierung führe. Zudem entwickelten sich homosexuelle Beziehungen bei Lesben später als bei männlichen Homosexuellen, und es gebe bei der weiblichen Homosexualität keine vergleichbare Gruppe von 16 bis 18jährigen, deren sexuelle Orientierung noch nicht festgelegt sei.⁷

(aa) Nicht ausschließlich homosexuell

Bereits in der Strafrechtskommission wurde für die Straffreiheit lesbischer Beziehungen mit Jugendlichen ins Treffen geführt, daß Lesben „beischlafs- und generationsfähiger“⁸ sowie „daneben auch Ehefrau“ seien und auch „einem Mann ihre Gunst“ gewährten.⁹

Abgesehen davon, daß dieses Argument auf die Verfügbarkeit der (lesbischen) Frau für den Mann - und damit auf ein grundrechtlich unzulässiges, der sexuellen Selbstbestimmung zuwiderlaufendes Moment - abzielt,¹⁰ ist es auch unrichtig.

Richtig ist, daß die empirische Forschung für homosexuelle Handlungen zwischen Frauen geringere Häufigkeiten festgestellt hat als für Männer¹¹ und daß lesbische Frauen vor ihrem Coming Out öfter verheiratet sind und Kinder haben als homosexuelle Männer.

Dies liegt jedoch nicht an einer geringeren Verbreitung der weiblichen homosexuellen Orientierung sondern an der unterschiedlichen Art und Weise wie Frauen und Männer auf Diskriminierung reagieren.

Während sich homosexuelle Männer in anonyme Sexualkontakte flüchten, verbleiben homosexuelle Frauen weitgehend in der Isolation, suchen kaum Kontakte zu anderen lesbischen Frauen und führen oberflächlich ein heterosexuelles Scheinleben mit Ehe und Kindern. Ihr Coming Out machen sie daher zumeist (deutlich) später als homosexuelle Männer, nicht selten zu einem Zeitpunkt, zu dem sie bereits verheiratet sind und Kinder haben.¹²

Das liegt einerseits darin, daß Mädchen nicht so sehr zu Selbständigkeit und zur Durchsetzungskraft erzogen werden wie Jungen und andererseits an der immer noch weitverbreiteten schwächeren ökonomischen Situation, die es ihnen erschwert, ein von Männern unabhängiges Leben zu führen.¹³ Man denke nur daran, daß - wegen der ungleichen Bezahlung und der ungleichen Berufschancen von Männern und Frauen - das gemeinsame Einkommen zweier Frauen zumeist unter dem eines heterosexuellen Paares liegt, das gemeinsame Einkommen zweier Männer hingegen meist darüber.¹⁴

Ihr Coming Out fällt lesbischen Frauen daher viel schwerer als den Männern. Sie sehen sich viel öfter zu einem heterosexuellen Scheinleben gezwungen. Darin liegt der wahre Grund, daß sie „dem Manne öfter ihre Gunst gewähren“.

(bb) Keine Cliquen

Daß Lesben nicht zur Cliquenbildung, das heißt zum Zusammenschluß in Gruppen, neigten, ist unrichtig.

Es genügt ein Blick in die Zeitschriften der Homosexuellenbewegung,¹⁵ um die zahlreichen entsprechenden Gruppierungen, Initiativen und Lokale feststellen zu können.

Lesbische Gruppierungen sind zudem viel öfter ausschließlich lesbisch als Gruppierungen von homosexuellen Männern ausschließlich schwul sind.¹⁶

(cc) Weniger öffentlich und weniger promisk

Die bislang einzige großangelegte und sorgfältige Untersuchung, die die Lebensstile von homosexuellen Frauen und Männern miteinander verglichen hat, stammt aus den USA der 70er Jahre.¹⁷

Danach ergibt sich, daß Männer häufiger auf Partnersuche gehen und ihre Partner häufiger an öffentlichen Orten suchen als Frauen.¹⁸ Demgemäß sind ihnen ihre Partner öfters vorher unbekannt¹⁹ und sie haben öfter Partner, mit denen sie nur einmal Sex haben.²⁰ Und auch öfters gegen Geld.²¹ Insgesamt haben homosexuelle Männer mehr Sexualpartner als homosexuelle Frauen.²²

Kein Unterschied besteht hingegen in der Bedeutung der Sexualität. Diese ist homosexuellen Männern und Frauen gleich wichtig. Für beide Gruppen ist eine zu geringe Häufigkeit sexueller Kontakte ein gleich großes Problem²³ und für den gleichen Prozentsatz ein „sehr weitgehendes Problem“.²⁴

Die größere Promiskuität bei homosexuellen Männern²⁵ ist daher nicht auf einen größeren Stellenwert der Sexualität zurückzuführen, sondern darauf, daß Frauen und Männer auf Tabuisierung und Diskriminierung unterschiedlich reagieren.

Während sich Frauen zurückziehen und isolieren, kaum Kontakte zu Gleichgesinnten unterhalten, lassen sich Männer von der Partnersuche nicht abhalten. Je stärker die Repression desto mehr müssen sie dies freilich an anonymen Orten tun, was zwangsläufig zu Sexualkontakten mit (bislang) unbekanntem Partnern führt, mit denen man nur einmal Sex hat,²⁶ und damit zu wechselnden und somit mehr Sexualpartnern. Dies fördert freilich auch die Prostitution.

Diese Unterschiede im Verhalten zwischen Frauen und Männern führten aber auch dazu, daß Männer eher Partner für längere Beziehungen fanden als Frauen, die sich häufig in die Isolation zurückzogen. Homosexuelle Männer hatten nämlich (zum Zeitpunkt der Befragung) öfter eine (zu diesem Zeitpunkt bereits) über 5 Jahre dauernde Beziehung als homosexuelle Frauen.²⁷

An den öffentlichen Orten fand bei homosexuellen Männern zumeist auch nur die Kontaktaufnahme statt. Beim Ort des Vollzugs der sexuellen Handlungen zeigte sich kein Unterschied zwischen Frauen und Männern.²⁸

Ob diese für die USA der 70er Jahre festgestellte Situation auch im Europa der 90er Jahre noch Gültigkeit hat, muß offenbleiben. Es gibt keine Untersuchung hierzu.

Die Änderung bei den homosexuellen Männern, die öfter feste Beziehungen eingehen²⁹ und weniger auf öffentliche Orte angewiesen sind als früher,³⁰ sowie die zunehmende öffentliche Sichtbarwerdung auch lesbischer Frauen³¹ legen eher nahe, daß sich auch in diesem Bereich die Lebensstile der Geschlechter einander annähern.

Erste Affäre

Bemerkenswert und für den Gegenstand dieser Untersuchung das Wesentlichste ist, daß sich in der Phänomenologie der ersten homosexuellen Affäre de facto keine Unterschiede zeigen.³²

Frauen und Männer zeigen sich ident, was das Alter zu Beginn der ersten Affäre, das Alter des Partners, den Altersunterschied zwischen den Partnern, die Liebe zu dem Partner, den sozialen Status des Partners, die Dauer der ersten Affäre, die Initiative zur Trennung und den Wert der ersten Affäre betrifft.

Nur bei den Gründen für das Ende der ersten Affäre bestehen Unterschiede. Frauen beenden ihre erste Affäre häufiger als Männer wegen einer Liebesbeziehung mit einem anderen Partner.

(dd) Sichere sexuelle Identität

Das erste Gefühl, homosexuell zu sein, und die diesbezügliche Gewißheit zeigen sich bei Mädchen und Jungen durchschnittlich in folgendem Alter:

	Erstes Gefühl		Gewißheit	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Bieber 1962 ³³			<16 (80%)	
Dannecker&Reiche 1974 ³⁴	15		18	
Schäfer & Schmidt 1975 ³⁵		18		20,7
Sanders 1980	13	16	15	18
Bell et al. 1981 ³⁶	13	16		
Reinberg & Roßbach 1985 ³⁷		14,2		16,2
Büning et al. 1989 ³⁸		18		22,9
Vogel & Günther 1989 ³⁹	16		19	
Kolbe 1991 ⁴⁰				22
Remafedi 1991 ⁴¹	9-10		13-15	
Sigma Projekt 1993 ⁴²	bis 12 (50%) bis 16 (80%)			

Diese Zahlen stellen Mittelwerte dar, die nur durch einige Spät-Coming-Outs, die es vereinzelt auch noch über 30 gibt, so hoch sind.⁴³ Generell ist bei Lesben eine Tendenz festzustellen, sich den Alterswerten der homosexuellen Männer anzunähern.⁴⁴

Hinsichtlich der ersten (fortgeschrittenen) homosexuellen Erfahrungen zeigt sich bei homosexuellen Frauen und Männern folgendes Bild:

**Durchschnittsalter bei
ersten (fortgeschrittenen) homosexuellen Erfahrungen**

	Männer	Frauen
Speijer-Report 1969 ⁴⁵	15	
Bell et al. 1981 ⁴⁶	15-17	18-20
Sigma Projekt 1993 ⁴⁷	15,7	

Entgegen den Annahmen des englischen Criminal Law Revision Committee, auf das sich die Menschenrechtskommission bislang gestützt hat, erweisen sich Jungen in der fraglichen Altersgruppe der 14 bis 17jährigen sohin in ihrer sexuellen Identität deutlich gefestigter als Mädchen.⁴⁸ Sie sind auch sexuell wesentlich erfahrener.

(ee) Geringere Anziehung durch Jugendliche

Nach Bräutigam machen 10% der lesbischen Frauen ihre erste sexuelle Erfahrung zwischen dem 13. und dem 15. Lebensjahr. Ein Drittel von ihnen mit einer mehr als vier Jahre älteren Frau.⁴⁹

Bell et al. (1981) haben festgestellt, daß 23% der homosexuellen und sogar 44% der heterosexuellen Frauen ihre erste homosexuelle Erfahrung mit einer erwachsenen Frau erleben. Bei den Männern fanden sie, daß die meisten ihre erste homosexuelle Begegnung mit Gleichaltrigen machten, nur wenige (mehr heterosexuelle als homosexuelle Männer) mit viel Älteren.⁵⁰

Das Kinsey-Institut eruierte zudem, daß die große Mehrheit sowohl der homosexuellen Männer als auch der homosexuellen Frauen nach ihrem 20. Lebensjahr keinen Partner unter 17 Jahren mehr gehabt haben,⁵¹ und verschiedene empirische Untersuchungen zeigten, daß etwa die Hälfte der ersten Partner in beiden Gruppen über 18 Jahre alt waren.⁵²

Bemerkenswert ist, daß nahezu die Hälfte (43,4%) der von der Badgley-Kommission befragten jugendlichen Strichmädchen zumindest einmal von einer Frau in Anspruch genommen worden ist, jedes zehnte sogar mehr als fünf Mal.⁵³

Die Meinung von der geringeren sexuellen Attraktivität von Jugendlichen für Lesben erscheint daher nicht belegt.⁵⁴

(ff) Geringere Diskriminierung

Wie sich aus den entsprechenden Untersuchungen, insbesondere aus dem oben erwähnten *Lesbian Visibility Report*⁵⁵ ergibt, werden fast alle Lesben gesellschaftlich in nahezu allen Bereichen des täglichen Lebens diskriminiert und benachteiligt, wenn auch nicht so offen wie homosexuelle Männer.⁵⁶

Die Diskriminierung ist diffiziler und versteckter, deshalb jedoch um nichts schmerzvoller für die Betroffenen.

64% der jugendlichen Lesben leiden (vor dem 19. Lebensjahr) an einer Disparität zwischen ihren Gefühlen und ihrem äußeren Verhalten, das heißt, sie können ihre Natur, ihre Sexualität nicht leben sondern müssen sie verstecken und unterdrücken. Bei den homosexuellen Jungen trifft dies „nur“ 49%.⁵⁷

(ff) Keine klare Grenzziehung möglich

Das Argument wonach bei Frauen „die Grenzen zwischen freundschaftlichen Zärtlichkeitsbezeugungen, Berührungen im Zuge von Hilfeleistungen bei der Körperpflege und dergleichen einerseits und echten gleichgeschlechtlichen Akten andererseits [sich] weitgehend der Feststellung im Strafprozeß [entzögen]“⁵⁸ ist dem Verfasser nicht nachvollziehbar. Es erscheint insbesondere nicht verständlich, warum diese Schwierigkeiten bei Jungen nicht gegeben sein sollten.

Das Argument findet sich übrigens das erste Mal im Bericht der deutschen Amtlichen Strafrechtskommission aus dem Jahre 1935.⁵⁹

(gg) Keine Prostitution

Es scheint zuzutreffen, daß hier ein Unterschied besteht zwischen der männlichen und der weiblichen Homosexualität. Über lesbische Prostitution ist kaum etwas bekannt.

In der oben erwähnten Untersuchung des Kinsey-Institut-Reports aus den USA der 70er Jahre gaben alle befragten homosexuellen Frauen an, niemals von einem Partner Geld für Sex erhalten zu haben und auch niemals Geld für Sex bezahlt zu haben. Bei den Männern hingegen ließ sich jeder vierte bereits für Sex bezahlen und bezahlte auch schon einmal dafür.⁶⁰

Andererseits ist nahezu die Hälfte (43,4%) der von der Badgley-Kommission befragten jugendlichen Strichmädchen zumindest einmal von einer Frau in Anspruch genommen worden ist, jedes zehnte sogar mehr als fünf Mal.⁶¹

Obwohl darüber sehr wenig bekannt ist, scheint es doch so zu sein, daß die Prostitution im lesbischen Bereich eine unvergleichlich geringere Rolle spielen dürfte als bei heterosexuellen und homosexuellen Männern. Über die Gründe hierfür siehe oben (cc).

Zusammenfassung Kap. 4.2 (4) (h) „Weibliche und männliche Homosexualität“

Die Begründungen, die für die Differenzierung zwischen männlicher und weiblicher Homosexualität im Bereich des Jugendschutzes gegeben werden, erweisen sich als nicht stichhaltig.

Die behaupteten Unterschiedlichkeiten bestehen in einer Reihe von Fällen gar nicht; in anderen spiegeln sie lediglich die unterschiedliche gesellschaftliche Stellung und Situation von Männern und Frauen in unserer Gesellschaft wider, insbesondere die Diskriminierung und die geringen Entfaltungs- und Selbstverwirklichungsmöglichkeiten der (homosexuellen) Frau.⁶²

Insgesamt kann deshalb Kinsey beigeprüft werden kann, der festgestellt hat, daß die weibliche Homosexualität als „nichts anderes [erscheint] als das Gegenstück von sexuellen Beziehungen unter Männern“.⁶³

Anmerkungen Kap. 4.2 (4) (h) „Weibliche und männliche Homosexualität“

¹ Bezeichnend ist, daß die Gesetzesmaterialien bei Männern stets von „Homosexualität“ oder „Gleichgeschlechtlicher Unzucht“ sprechen, bei Frauen, hingegen meist von „lesbischer Liebe“.

² vgl.: „Sodann tritt die männliche Homosexualität unvergleichlich viel stärker als die weibliche in der Öffentlichkeit in Erscheinung, was wesentlich durch das größere weibliche Schamgefühl und die größere Zurückhaltung der Frau in Geschlechtsfragen bedingt sein dürfte“ (Deutsches Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 10. Mai 1957 - 1 BvR 550/52, ad II.B.b.)

³ vgl.: „nach den Angaben des Sachverständigen Wenzky [verkehren] nur 4 der 350 bis 380 weiblichen Prostituierten [in Köln] auch mit Lesbierinnen“ (Deutsches Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 10. Mai 1957 - 1 BvR 550/52, ad II.B.b.)

⁴ Entwurf 1964 (S. 190); ähnlich auch die Strafrechtskommission sowie die Regierungsvorlage 1970; anders jedoch der Entwurf 1966 und die Regierungsvorlage 1968 (eingehend zum Ganzen oben Kap. 4.2. [1])

Ähnlich auch das *Deutsche Bundesverfassungsgericht* (Urteil vom 10. Mai 1957 - 1 BvR 550/52; bestätigt im Urteil vom 2. Oktober 1973 - 1 BvL 7/72); Göppinger (in SPD-Anhörung 1984, S. 22ff) und Hanack (in FDP-Anhörung 1981, S. 107)

⁵ Regierungsvorlage 1970 (S. 15)

⁶ vgl.: „Jugendliche Lesbierinnen fehlen. Fälle von Verführung weiblicher Jugendlicher durch Lesbierinnen oder gar der Knabenschändung analoge Tendenzen sind unbekannt [...] Die Mehrzahl der zum gleichgeschlechtlichen Verkehr aufgeforderten Frauen befindet sich im Alter von 18 bis 37 Jahren [...] Demgegenüber liebt der typisch homosexuelle Mann den Jüngling und neigt dazu, ihn zu verführen [...]; er sucht den 20- bis 27jährigen ‚jünglinghaften‘ gleichwohl bereits reifen Mann [...]. Daneben gibt es die Gruppe der Päderasten, die die Altersspanne von 12 bis 17 Jahren ‚bis zum Bartwuchs‘ begehrt“ (Deutsches Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 10. Mai 1957 - 1 BvR 550/52, ad II.B.b.)

Besonders kräftig: „Der männliche Homosexuelle such[t] in erster Linie kindliche und jugendliche Partner von 12 bis 19 Jahren“ (Grassberger in Deutsches Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 10. Mai 1957 - 1 BvR 550/52, ad A.)

⁷ vgl. oben Kap. 4.2 (3)

⁸ „Wenn eine Frauensperson sich lesbisch betätigt, so bleibt sie trotzdem beischlafsfähig und generationsfähig, bei Männern aber besteht immerhin die Möglichkeit, daß sie sich den normalen Beischlaf gewissermaßen abgewöhnen“ (Stransky in ProtStrKomm, 17. Sitzung im Jahre 1957, 20.9.1957, S. 1272)

vgl. auch: „Die Fruchtbarkeit der begehrten weiblichen Partner [ist] erheblich größer als die der begehrten männlichen Homosexuellen. Dieser Unterschied [ist] nur zum Teil altersbedingt. Mit der Gewöhnung an die gleichgeschlechtliche Unzucht [ist] beim Mann vielfach eine dauernde Unfähigkeit zur heterosexuellen Betätigung verbunden, während die Frau weiterhin in der Lage bleib[t], normalgeschlechtlich zu verkehren“ (Grassberger in Deutsches Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 10. Mai 1957 - 1 BvR 550/52, ad A.)

⁹ so Rittler (in ProtStrKomm, 19. Sitzung im Jahre 1957, 24.10.1957, S. 1491)

vgl.: „Häufig erweis[t] sich die Frau der Verführung zur gleichgeschlechtlichen Unzucht erst dann zugänglich, wenn sie in ihrem Eheleben Schiffbruch erlitten ha[t]“ (Grassberger in Deutsches Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 10. Mai 1957 - 1 BvR 550/52, ad A.)

Anders: „Dr. Neustatter weist jedoch sehr richtig darauf hin, daß uneheliche Geburten und lesbische Liebe (insofern sie die Mädchen von der Mutterschaft abbringt) für die Gesellschaft verhängnisvollere Folgen haben kann als Homosexualität unter Männern und daß es aus diesem Grunde absurd sei, letztere strenger zu bestrafen“ (Eglinton 1967, S 76)

¹⁰ vgl. auch: „Schon die körperliche Bildung der Geschlechtsorgane weist für den Mann auf eine mehr drängende und fordernde, für die Frau auf eine mehr hinnehmende und zur Hingabe bereite Funktion hin“ (Deutsches Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 10. Mai 1957 - 1 BvR 550/52, ad B.II.b.)

¹¹ vgl. aber auch, daß Kinsey bei Frauen und Männern einen im wesentlichen gleichen Anteil der homosexuellen Orgasmen an allen Orgasmen (Jungen: 5%; Mädchen: 4%) fand (zitiert nach Broderick 1970, S. 67, Nachweise ebendort). Die geringere Häufigkeit homosexueller Handlungen erscheint daher lediglich als Widerspiegelung der geringeren Häufigkeit sexueller Handlungen überhaupt.

¹² vgl. unten (cc) und (dd)

¹³ so Sommer (1990, S. 15)

¹⁴ vgl. auch Nissen & Paulsen (1993)

¹⁵ vgl. etwa XTRA! (22/94, S. 17ff); Lambda Nachrichten (3/94, S. 32)

¹⁶ vgl. ebendort

¹⁷ Bell et al. (1978)

¹⁸ Bell et al. (1978, S. 354f)

Beachte, daß auch damals schon 37% der homosexuellen Männer gar nicht oder maximal einmal im Monat auf Partnersuche ging (ebendort, S. 354)

¹⁹ Bell et al. (1978, S. 367)

²⁰ Bell et al. (1978, S. 367)

²¹ Bell et al. (1978, S. 370)

Aber auch bei den Männern hat nur eine Minderheit für Sex Geld gegeben oder erhalten (28 bzw. 25%; ebendort)

²² Keine der Frauen aber 43% der Männer hatten nach dieser Untersuchung in ihrem bisherigen Leben 500 oder mehr Sexualpartner, 28% sogar 1000 oder mehr (Bell et al. 1978, S. 366).

²³ 68% der Männer und 52% der Frauen (Bell et al. 1978, S. 393)

²⁴ Bei beiden Gruppen 11% (Bell et al. 1978, S. 396)

²⁵ Die homosexuelle Männer im übrigen mit heterosexuellen Männern gemein haben (vgl. oben Kap. 4.2 [4] [e])

²⁶ Eine dauernde Beziehung würde viel eher bekannt.

²⁷ 31% der Männer und 15% der Frauen (Bell et al. 1978, S. 379)

²⁸ Bell et al. (1978, S. 363)

Das heißt man nahm den Partner zwar durchaus für den Sexualverkehr mit nach Hause, scheute sich aber vor einer dauernden Beziehung.

²⁹ 63% der von Dür et al. befragten homosexuellen Männer lebte in einer festen Beziehung und die durchschnittliche Anzahl der regelmäßigen Sexualpartner betrug 0,9 (1992a, S. 9, 12)

Bochow (1993) fand, daß 44% der von ihm befragten deutschen homosexuellen Männer einen festen Freund wünschen, mit dem sie gemeinsam in einer Wohnung leben, 27% einen festen Freund, aber keine gemeinsame Wohnung. 55% lebten tatsächlich in einer festen Beziehung; die Tendenz ist steigend (zitiert nach *Safer Sex liegt im Trend*, magnus 8/1994, S. 18)

- ³⁰ Nach Dür et al. (1992a, S. 11) besuchen nur 19% regelmäßig Saunen und/oder öffentliche Toiletten zwecks Partnersuche.
- ³¹ siehe Nissen & Paulsen (1993)
- ³² vgl. Band 2 Abschnitt 1.C.II. (Bell & Weinberg 1978)
- ³³ Band 2 Abschnitt 1.C.I.
- ³⁴ Band 2 Abschnitt 1.C.I.
- ³⁵ zitiert nach Bosinski (in Bundesratsanhörung 1992, S. 74, Nachweise ebendort)
- ³⁶ Band 2 Abschnitt 1.C.I.
- ³⁷ zitiert nach Baurmann (in Bundesratsanhörung 1992, S. 30, Nachweise ebendort)
- ³⁸ zitiert nach Bosinski (in Bundesratsanhörung 1992, S. 74, Nachweise ebendort)
- ³⁹ zitiert nach Bosinski (in Bundesratsanhörung 1992, S. 74, Nachweise ebendort)
- ⁴⁰ Band 2 Abschnitt 1.C.I.
- ⁴¹ Band 2 Abschnitt 1.C.I.
- ⁴² Band 2 Abschnitt 1.C.II.
- ⁴³ so Bosinski (in Bundesratsanhörung 1992, S. 75)
- ⁴⁴ so Bosinski (in Bundesratsanhörung 1992, S. 75)
vgl. auch: „The BMA's previous consideration of the age of consent for homosexual men referred to the need for a differential in the age of consent for heterosexuals and homosexuals to reflect the slower rate of biological development in males. Although complete sexual maturity is reached about the same average age in both sexes, research on children's development carried out by Tanner reveals that the growth spurt in girls occurs two years earlier than that in boys. However, growth spurt is only one of many measures of development. In girls adolescent growth spurt, in the sequence of events that occur at puberty, is places earlier than in boys. Growth spurt may be the first event of puberty in girls but in boys the first indicator of puberty is likely to be enlargement of the genitals. There is little solid information on the relationship between emotional and physiological development and it is primarily common sense that dictates the notion that emotional attitudes are related to physiological events" (British Medical Association 1994, p. 4)
- ⁴⁵ siehe Band 2 Abschnitt 1.B.I. (Niederländischer Gesundheitsrat 1969 [4])
- ⁴⁶ Band 2 Abschnitt 1.C.I.
- ⁴⁷ Band 2 Abschnitt 1.C.II.
- ⁴⁸ vgl.: „**Choice of gender identity** [...] The girls [...] show a greater degree of uncertainty" (Goldman & Goldman 1982, p. 384)
- ⁴⁹ in SPD-Anhörung 1984 (S. 9)
Die Schilderung einer für beide Partner positiven und wertvollen Beziehung zwischen einer 40jährigen Frau und einem 15jährigen Mädchen findet sich bei Kraemer (1976, p. 30ff)
- ⁵⁰ Band 2 Abschnitt 1.C.II.
- ⁵¹ 75% der Männer und 97% der Frauen Bell et al. (1978, S. 369)
Die Tatsache, daß zwar 25% der Männer aber nur 3% der Frauen gelegentlich Partner unter 17 hatten, erklärt sich daraus, daß homosexuelle Jungen ihr Coming Out früher erleben als Lesben und deshalb auch früher sexuell aktiv sind. Keiner der homosexuellen Männer und keine der homosexuellen Frauen hatten nach ihrem 20. Lebensjahr überwiegend Partner unter 17 Jahren (ebendort).
- ⁵² vgl. Schmidt (in FDP-Anhörung 1981, S. 141)
- ⁵³ Band 2 Abschnitt 1.B.I. (Badgley-Report 1984)
Es gibt sogar Berichte über pädophile Lesben, das heißt Frauen, die sich zu geschlechtsunreifen Mädchen hingezogen fühlen (vgl. Brongersma 1986, p. 59ff, mit Beispielen), auch über entsprechende Gruppierungen lesbisch-pädophiler Frauen (vgl. das „Manifest“ der Berliner Gruppe „Kanalratten“ in 12. Lesbenrundbrief, Wien 1990, S. 21f)
- ⁵⁴ Über der Jünglingsinitiation (vgl. oben Kap. 4.2 [4] [a]) vergleichbare Institutionen ist bei Frauen wenig bekannt. Das liegt jedoch in erster Linie an bislang mangelndem wissenschaftlichem Interesse an der weiblichen Homosexualität (Bleibtreu-Ehrenberg in SPD-Anhörung 1984, S. 11). Dort wo geforscht wurde, ist man zumeist auch fündig geworden. Nach Bleibtreu-Ehrenberg (1992, p. 24) finden sich lesbische Beziehungen in weiten Teilen Afrikas als Vorbereitung auf die heterosexuelle Ehe. Vgl. auch Williams (1986, p. 233ff); Ford & Beach (1968, S. 186)
vgl.: „Plutarch mentions that in Sparta not only men loved boys, but 'beautiful and noble women' likewise loved girls" (Brongersma 1986, p. 59, Nachweis ebendort)
- ⁵⁵ vgl. oben Kap. 4.2 (2)
- ⁵⁶ vgl. „Die Ergebnisse haben gezeigt, daß fast alle Lesben unserer Stichprobe diskriminiert wurden, egal ob sie offen waren oder ihr Lesbischsein geheimhielten" (Reinberg & Roßbach 1985, S. 236); vgl. auch Nissen & Paulsen (1985)
- ⁵⁷ Band 2 Abschnitt 1.C.I. (Bell et al. 1981)
- ⁵⁸ Regierungsvorlage 1970 (S. 15)
Im Jahre 1921 beschloß das englische Unterhaus die Kriminalisierung (auch) der weiblichen Homosexualität. Das Oberhaus brachte diese Initiative jedoch zu Fall, und nahm dabei insbesondere auf folgende Begründung Bedacht: „If twenty women were going to live in a house with twenty bedrooms, I do not believe that all the twenty bedrooms would be occupied, either for reasons of fear or nervousness, and the desire for mutual protection. We all know the sort of romantic, almost hysterical friendships that are made between young women at certain periods of their lives and its occasional manifestations" (vgl. eingehend Anti-Discrimination Board 1982, p. 296ff).
- ⁵⁹ „Bei Männern wird Zeugungskraft vergeudet, sie scheiden zumeist aus der Fortpflanzung aus, bei Frauen ist das nicht oder zumindest nicht im gleichen Maß der Fall. Das Laster ist unter Männern stärker verbreitet als unter Frauen (abgesehen von Dirnenkreisen), entzieht sich auch bei Frauen vielmehr der Beobachtung, ist unauffälliger, die Gefahr der Verderbnis durch Beispiel also geringer. Die innigeren Formen freundschaftlichen Verkehrs zwischen Frauen würden die hier zumeist bestehenden Schwierigkeiten der Feststellung des Tatbestandes und die Gefahr unbegründeter Anzeigen und Untersuchungen außerordentlich erhöhen" (Gürtner 1935, S. 125)
- ⁶⁰ Bell et al. (1978, S. 370)
- ⁶¹ Band 2 Abschnitt 1.B.I. (Badgley-Report 1984)

⁶² vgl.: „Die Unterschiede rühren vor allem daher, daß bei der lesbischen Liebe der Sozialcharakter der Frau das Verhalten überlagert, während bei der männlichen Homosexualität der Sozialcharakter der Männer als Mann sich mit dem sozialen Schicksal als Homosexuelle mischt“ (Lautmann in FDP-Anhörung 1984, S. 112)

⁶³ Kinsey (1970, S. 570)

So auch bereits: „Was die Frage angeht, ob nur Männer als Verführer in Frage kommen, so muß ich vom medizinischen Standpunkt aus sagen, daß ich glaube, daß wir auf der Seite der Frauen durchaus dieselben Verhältnisse haben wie auf der Seite der Männer“ (Solms in ProtStrKomm, 19. Sitzung im Jahre 1957, 24.10.1957, S. 1448)

vgl.: „Wohl trifft es zu, daß an sich wegen der biologischen, psychologischen und sozialen Verschiedenheiten der gleichgeschlechtlichen Liebe unter Personen des männlichen Geschlechts einerseits und der sogenannten lesbischen Liebe andererseits eine unterschiedliche Behandlung dieser beiden Arten der Homosexualität im Strafrecht dann gerechtfertigt wäre, wenn an der Pönalisierung der Homosexualität auch unter Erwachsenen festgehalten würde. Nun handelt es sich in § 228 Abs. 1 nicht um die Bestrafung der Homosexualität an sich, sondern um eine Strafdrohung zum Schutz der Jugend. Gerade bei dieser aber treten die geschlechtsbedingten kriminologisch bedeutsamen Verschiedenheiten der männlichen und weiblichen Homosexualität hinter dem gemeinsamen, sich aus dem minderjährigen Alter ergebenden Schutzbedürfnis zurück. Denn auch für Mädchen gilt, wenn auch vielleicht in geringerem Maß, die Feststellung, daß es in der Pubertät eine Phase der Zielunsicherheit des Geschlechtstriebes gibt und daß die in dieser Periode empfangenen Eindrücke die Persönlichkeit entscheidend prägen können. Die sogenannte lesbische Liebe ist daher nicht so unbedenklich, daß auch auf einen Schutz der weiblichen Jugend vor dieser Art geschlechtlicher Betätigung - vor allem in Form der Verführung - verzichtet werden könnte“ (Entwurf 1966, S. 322)

vgl.: „[Es spricht] kaum etwas dafür [...], daß gerade im Bereich der Sexualität das männliche Geschlecht das schwächere sei“ (Bauer 1963b, S. 90)

vgl. auch: „Vor allem aber hat sich der Schweizerische Verein für Psychiatrie zu Wort gemeldet und um die Gewährung einer Konferenz mit unserer Kommission nachgesucht [...] Der Schweizerische Verein für Psychiatrie hatte drei Psychiater abgeordnet, die nicht nur vor der Kommission ihre Vorträge hielten, sondern auch auf die verschiedenen Fragen und Einwendungen aus der Mitte der Kommission Aufschluss erteilten [...] Sie waren sich in ihrer Auffassung durchaus einig und vertraten die überwiegende Meinung der schweizerischen und wohl auch der ausländischen Psychiater. Ihre Voten waren entschieden und durch keinerlei Einwendungen zu erschüttern. Im wesentlichen sind ihre Schlüsse folgendermaßen zusammenzufassen: [...] Die gleichgeschlechtlichen Handlungen sind bei beiden Geschlechtern gleich zu behandeln“ (Berichterstatte der Kommissionsmehrheit im Schweizer Nationalrat 1929, zitiert nach Schmutz & Thommen 1980, S. 22)

vgl. weiters: „there is no developmental reason to treat young men and women differently“ (Royal College of Psychiatrists, zitiert nach House of Commons 1994, p. 82)

(5) Negative Wirkungen

Das Verbot homosexueller Beziehungen mit 14 bis unter 18jährigen Jungen entfaltet neben den strafrechtlichen Folgen für den älteren Partner (sechs Monate bis fünf Jahre Freiheitsstrafe) vor allem auch nachteilige Wirkungen für die geschützten Jugendlichen selbst.¹

(a) Coming Out-Probleme und Jugendselbstmord

Der Prozeß zu Selbstfindung und Selbstakzeptanz, das „Coming-Out“, ist auch heute noch für die meisten homosexuellen Jugendlichen ein schwieriger und vielfach schmerzhafter Prozeß.²

Dies liegt jedoch nicht in der Natur der Homosexualität sondern im Umgang der Gesellschaft mit homosexuellen Jugendlichen begründet.³ Dannecker & Reiche haben diesen Umgang im Jahre 1974 damit charakterisiert, daß „[k]ein Mensch [...] heutzutage ungestraft homosexuell [wird]“.⁴ „Als positiv [werde] die Reaktion eines Dritten bereits dann angesehen, wenn Sanktionen grobschlächtigster Art - wie der Abbruch von Beziehungen - ausbleiben“.⁵

Das Jugendalter ist ganz generell eine komplexe und schwierige Phase der menschlichen Entwicklung erfüllt mit Ängsten und Unsicherheiten und ohne klare Richtlinien, wie Jugendlichen bei der Lösung ihrer Probleme geholfen werden kann.⁶ Jugendliche haben in diesem Alter verschiedene Aufgaben zu bewältigen. Dazu zählt die Ablösung vom Elternhaus, das Erlernen von (auch intimen) Beziehungen mit anderen, die Formung einer eigenen Identität und die Vorbereitung auf das Erwachsenenleben.⁷

Dieser Prozeß ist für homosexuelle Jugendliche mit besonderen Belastungen verbunden, müssen sie doch herausfinden, wie sie in eine Sozialstruktur passen, die ihnen nicht nur keine Orientierungshilfen bietet sondern ihnen darüberhinaus häufig vermittelt, in dieser Gesellschaft keinen Platz zu haben.⁸

Im *Youth Suicide Report* des U.S.-Gesundheitsministeriums aus dem Jahre 1989 heißt es, homosexuelle Jugendliche seien „the most invisible and outcast group of young people with whom you will come into contact“.⁹ Sie haben die Wahl, entweder versteckt zu leben und enorme interne Konflikte ertragen zu müssen, oder aber offen zu leben und damit das Gefühl der inneren Sicherheit und Ausgeglichenheit mit enormem äußerem Druck zu bezahlen.¹⁰ Viele bleiben versteckt und die Gründe dafür sind gute.¹¹

In der Studie von Remafedi (1987),¹² „die sich mit den Reaktionen der Eltern und Peers auf das Coming Out beschäftigte[n], zeigte sich, unter welchen inneren Spannungen und äußeren Konflikten die betroffenen Jugendlichen stehen. 43 Prozent berichten von starken negativen Reaktionen der Eltern, 41 Prozent erlebten solche negativen Reaktionen von seiten ihrer Freunde. 55 Prozent hatten bereits Beschimpfungen in irgendeiner Form erlebt, 37 Prozent fühlten sich wegen ihrer sexuellen Orientierung diskriminiert. 30 Prozent wurden bereits einmal tätlich deswegen angegriffen“.¹³

Wie der erwähnte *Youth Suicide Report* des U.S.-Gesundheitsministeriums berichtet, werden etwa 25% der homosexuellen Jungen auf Grund von Konflikten über ihre sexuelle Orientierung gezwungen, ihr Elternhaus zu verlassen.¹⁴ Jeder dritte homosexuelle Jugendliche erlebte verbale und 7% physische Gewalt von seiten ihrer Verwandten.¹⁵ Für offen lebende Jugendliche liegen diese Zahlen noch bedeutend höher.¹⁶

In dem Report heißt es daher weiters, homosexuelle Jugendliche seien „the only group of adolescents that face total rejection from their family unit with the prospect of no ongoing support“.¹⁷ Alle Jugendlichen benötigen jedoch Akzeptanz und Annahme durch ihre Eltern.¹⁸

Auch von seiten der Altersgenossen sind homosexuelle Jugendliche oft Diskriminierung ausgesetzt. Sie stellen für andere Jugendliche leichte Ziele dar, um deren eigene Ängste und Unsicherheiten über ihre Normalität abzureagieren.¹⁹ Nach den Zahlen des U.S.-Gesundheitsministeriums erleben 45% der homosexuellen Jungen und 20% der Mädchen an den höheren Schulen des Landes verbale und physische Gewalt. 28% der schwulen Jungen wurden bereits wegen Konflikten über ihre sexuelle Orientierung gezwungen, ihre Schule zu verlassen.²⁰

Homosexuelle Jungen und Mädchen scheinen die einzige Gruppe von Jugendlichen ohne eine Gruppe von Altersgenossen zu sein, mit denen sie sich identifizieren können und von denen sie Unterstützung erhalten,²¹ leben die anderen homosexuellen Jugendlichen doch zumeist ebenfalls versteckt. Die Folge ist extreme Isolation.²²

Die Jugendlichen fühlen sich oft als die einzigen Homosexuellen auf der Welt, und leben in dem Gefühl, mit niemandem über ihre Natur, ihr Wesen, ihre Emotionen, ihre Sehnsüchte und ihre Liebe sprechen zu können und daß sie ohnehin niemand verstünde.²³

Die einzigen Bilder von Homosexuellen, die ihnen die Gesellschaft als Rollenmodelle zumeist anbietet, sind spöttische Stereotype, die homosexuelle Menschen als neurotisch, unglücklich und selbstzerstörerisch darstellen.²⁴ Die meisten Spielfilme und Romane stellen sie traditionellerweise als Menschen dar, die in ein unglückliches Schicksal verstrickt sind und deren Leben häufig in Selbstmord endet. Die einzigen Homosexuellen, die Jugendliche aus der Geschichte kennen, sind zumeist jene, die durch Skandale bloßgestellt und verachtet wurden.²⁵

So wissen homosexuelle Jungen und Mädchen regelmäßig nicht, daß viele erwachsene homosexuelle Frauen und Männer ein stabiles, glückliches, produktives und erfülltes Leben führen. Sie erleben ihre Jugend vielfach in den Gefühlen der Einsamkeit, der Angst und der Hoffnungslosigkeit. Manchmal nehmen sie sich ihr Leben.²⁶

Wenn die Umwelt diesen Jugendlichen signalisiert, sie seien wegen ihrer Natur, ihrer Eigenart krank, schlecht und in dieser Gesellschaft falsch am Platz, so beginnen es einige auch selbst zu glauben und verdrängen ihre Gefühle, verleugnen sich selbst und ihr inneres Wesen.²⁷

Doch gerade jene homosexuellen Jugendlichen, die ihre Orientierung nicht akzeptieren können und versuchen, sie zu ändern, laufen in hohem Maße Gefahr, emotionelle und Verhaltensstörungen, wie etwa selbstzerstörerische Neigungen und Alkohol- sowie Drogenmißbrauch, zu entwickeln. Eine besondere Form solcher Störungen sind Aggressionen gegen andere Homosexuelle auf Grund der eigenen nicht integrierten Homosexualität („queer-bashing“).²⁸

Aber auch wenn Jugendliche ihre Identität nicht sich selbst gegenüber verleugnen, kann der mit einem verdeckten Leben verbundene Schmerz und die Einsamkeit zu ernsthaften Beeinträchtigungen ihrer geistigen Gesundheit und ihrer sozialen Entwicklung führen.²⁹ Mit jedem anti-homosexuellen Übergriff und mit jeder solchen Bemerkung und jedem solchen Witz, die sie beobachten, werden sie zu unerkannten Opfern der gesellschaftlichen Vorurteile.³⁰ Sie werden zunehmend vor der Gesellschaft mit anderen Jugendlichen zurückzuschrecken und sich schließlich zur Gänze zurückziehen, um gefährliche und unangenehme Situationen zu vermeiden.³¹

Belastung wichtiger Kontakte zu erfahrenen Homosexuellen

Gerade in dieser Situation bedürfen Jugendliche des Kontakts zu anderen Homosexuellen; insbesondere zu erwachsenen und erfahrenen, die gelernt haben, im Einklang mit ihrer sexuellen Orientierung zu leben und die positive Rollenmodelle und Identifikationsmöglichkeiten bieten.³²

Die (Sonder-)Strafbestimmung schneidet jedoch durch den grundsätzlichen Kriminalitätsverdacht, mit dem sie alle näheren und persönlicheren Beziehungen zwischen Jugendlichen und erwachsenen Männern belegen, die Jugendlichen von diesen für sie so wichtigen Kontakten ab, weil viele homosexuelle

Männer den Vorwurf fürchten, Jugendliche zu „rekrutieren“,³³ auch wenn sie selbst gar keine sexuelle Beziehung mit diesen anstreben.³⁴

Wenn Jungen und Männer dennoch Beziehungen eingehen, so setzt die Kriminalisierung diese Beziehungen enormen Belastungen aus.³⁵

Wie oben dargestellt, erleben 57% der 14 bis 17jährigen homosexuellen Jungen ihren ersten gleichgeschlechtlichen Kontakt mit einem Partner über 18 Jahren.³⁶ Damit sind mehr als die Hälfte der ersten Erfahrungen dieser Jungen mit dem Stigma des Sexualverbrechens behaftet.³⁷ Für alle Erfahrungen³⁸ in diesem Alter liegt der Anteil noch bedeutend höher.³⁹

Jugendliche erliegen ganz generell häufig dem „Romeo & Julia-Mythos“, dem Gefühl, daß ihre (erste) Liebe die einzig wahre sei, die andauere bis der Tod sie von ihrem Partner scheidet. Für homosexuelle Jugendliche haben ihre ersten gleichgeschlechtlichen Liebesbeziehungen jedoch wegen ihrer bisherigen emotionalen Verarmung eine geradezu unverhältnismäßige Bedeutung.⁴⁰ Sie geben ihnen oft das erste Mal das Gefühl, als (homosexueller) Mensch so angenommen zu werden, wie sie sind, und dienen ihnen vielfach als Quelle großer Lust und Befriedigung.⁴¹ Sie steigern dadurch das Selbstvertrauen und das Selbstwertgefühl der Jugendlichen und tragen wesentlich zur Stabilisierung ihrer Lebenssituation bei.

Mangels entsprechender Rollenmodelle lernen homosexuelle Jugendliche jedoch nicht - so wie dies heterosexuelle in ihrer Lebenswelt tun können -, wie man intime Beziehungen aufbaut und diese dann auch aufrechterhält.⁴² Sie erhalten kaum soziale Unterstützung und Hilfe bei den Frustrationen, Enttäuschungen und Konflikten, die typischerweise in jeder (dauerhafteren) Beziehung mit der Zeit entstehen.⁴³ Ihre Beziehungen stehen daher von vorneherein unter einem schlechten Vorzeichen.

Die Kriminalisierung verschärft diese Situation in zweierlei Hinsicht. Durch den mit ihr verbundenen enormen Zwang zu Heimlichkeit erhöht sie durch die psychische Belastung der Partner die Wahrscheinlichkeit von Konflikten und steigert deren Intensität. Zum anderen macht sie es den Jugendlichen noch schwerer, Beratung und Hilfe in Anspruch zu nehmen. Setzen sie doch mit jeder Offenlegung oder Mitteilung der - mit Strafe bedrohten - Beziehung ihren Partner der Gefahr der Strafverfolgung aus.⁴⁴

Die Strafnorm wirkt daher den für eine geglückte Entwicklung der Jugendlichen wichtigen stabilen und dauerhaften Beziehungen entgegen.⁴⁵

Strafverfahren

Sie führt aber darüberhinaus noch zu wesentlich drastischeren Eingriffen in die Lebenssituation der Jugendlichen. Dann nämlich, wenn es tatsächlich zur Strafverfolgung kommt.

Es ist für solche Prozesse geradezu typisch, daß die Jugendlichen nicht gegen ihren Partner aussagen wollen und diesen erst unter Druck belasten.⁴⁶ Nach Rossman (1976) sträubten sich nahezu 90% der Jungen gegen eine Aussage. Erst nachdem sie getäuscht, überlistet, geschlagen oder selbst mit Haft bedroht worden sind, waren sie hiezu „bereit“.⁴⁷

Der Strafanspruch des Staates ist damit zwar an sein Ziel gelangt, die Jungen fühlen sich danach zumeist jedoch als Verräter, und die Beziehung, die ihnen vielfach soviel bedeutet, geht in die Brüche. Sie werden weitgehend alleingelassen in ihrem Gefühl, daß keinem Menschen etwas an ihnen liegt und daß nichts verblieben ist, wofür es zu leben sich lohnte.⁴⁸ Sie haben häufig das Gefühl, alles verloren zu haben.⁴⁹

Gerade in der Phase des Coming-Outs, in der die homosexuellen Jugendlichen sehr viel Hilfe und Unterstützung in ihrem Umfeld benötigen,⁵⁰ und die von allen äußeren Repressionen freigehalten werden muß,⁵¹ erfahren diejenigen Jugendlichen, die ein Mehr an Hilfe benötigen, stattdessen ein Mehr an Zurückweisung,⁵² allem voran durch die Kriminalisierung ihrer (ersten) sexuellen Erfahrungen.

Selbstmord

Es verwundert daher kaum, wenn das U.S.-Gesundheitsministerium in seinem *Report on Youth Suicide* aus dem Jahre 1989 feststellt, daß homosexuelle Jugendliche zwei bis dreimal häufiger, ihrem Leben ein Ende setzen als heterosexuelle, und daß Selbstmord bei diesen Jugendlichen die primäre Todesursache ist.⁵³

Zu den Ursachen hierfür heißt es in dem Bericht: „The root of the problem of gay suicide is a society that discriminates against and stigmatizes homosexuals while failing to recognize that a substantial number of

its youth has a gay and lesbian orientation".⁵⁴ Jugendliche würden geradezu in suizidale Gefühle und suizidales Verhalten sozialisiert.⁵⁵

Auch die oben erwähnte Studie der EU-Kommission kommt zu dem Schluß, die Situation homosexueller Jugendlicher sei „[probably] [t]he most urgent lesbian and gay problem throughout the EC [...] Lacking positive identification, facing rejection at home and at school, being vulnerable about their own feelings, their situation can be very insecure. The lack of balanced information on homosexuality and of positive images of lesbians and gay men (especially in the media and in educational materials), and in some countries the existence of laws which criminalize adolescent homosexuality, reinforce anti-homosexual beliefs in society and thus may increase isolation of lesbian and gay youth [...] The threat of possible prosecutions or punishment cannot fail to have a negative impact on the happiness and security of (younger and older) individuals involved".⁵⁶

Zur Lösung des Problems stellt das U.S.-Gesundheitsministerium in seinem erwähnten Bericht fest: „Help for these adolescents needs to derive from all levels of society that stigmatizes and discriminates against gays and lesbians".⁵⁷ Und weiter heißt es in dem Bericht: „Legislation should guarantee to homosexuals equal rights in our society. We need to make a conscious effort to promote a positive image of homosexuals at all levels of society that provides gay youth with a diversity of lesbian and gay male adult role models [...] we must directly address the issue of homosexuality in the young [...] We need to recognize that youth are sexually active from an early age and that sexual orientation is frequently formed by adolescence [...] We must accept a homosexual orientation in young people in the same manner as we accept a heterosexual orientation".⁵⁸

(b) Promiskuität und Jugendprostitution

Promiskuität

„Jugendliche [...] suchen - mit und ohne Strafrecht - die ihrer Konstitution gemäßen Liebes- und Sexualpartner".⁵⁹ Die Rechtsordnung kann nur die Bedingungen gestalten unter denen dies stattfindet.

Die Kriminalisierung und der mit ihr verbundene (gesteigerte) Zwang zu Heimlichkeit drängt die Jugendlichen in ungünstige soziale Milieus, wie Bahnhöfe, Parks und öffentliche WC-Anlagen, ab,⁶⁰ an denen sie dann anonyme und promiske Kontakte eingehen, die mit wesentlich geringerem Entdeckungs- und Strafverfolgungsrisiko verbunden sind als festere, persönliche Beziehungen.⁶¹ Gerade an diesen öffentlichen Orten finden sich - neben verheirateten und versteckt lebenden homosexuellen Familienvätern⁶² - meist sehr junge Homosexuelle.⁶³

Auf diese Weise haben homosexuelle Jungen jedoch zumeist keine Möglichkeit, anderes partnerschaftliches Werbeverhalten („courting behaviour") zu entwickeln als den direkten sexuellen Kontakt. Sie lernen, mit dem Endresultat, mit dem sexuellen Verhalten zu beginnen und versuchen dann, eine Beziehung aufzubauen.⁶⁴ So werden homosexuelle Jungen dazu konditioniert, auf andere homosexuelle Männer bloß auf einer sexuellen Ebene zu reagieren, und sie riskieren, sexuelle Gefühle für tiefere Liebesbindungen zu halten.⁶⁵

Mit der Zeit können sie an den Schwierigkeiten, dauernde Beziehungen auf der Basis von schnellen sexuellen Begegnungen aufzubauen, verzweifeln.⁶⁶ Wenn der flüchtige Sex die Bedürfnisse des Jungen nach Intimität und Geborgenheit nicht erfüllt, kann Selbstmordneigung die Folge sein, zumal der Wunsch nach promisken Beziehungen bei homosexuellen Jugendlichen nicht geringer ist als bei heterosexuellen.^{67 68}

Die Tendenz zur Promiskuität wird zudem durch die Strafpraxis gefördert, die erfahrungsgemäß feste Beziehungen „schwerer bestraft [wird] als passagere Beziehungen zu vielen Personen".⁶⁹

Jugendprostitution

Mit der Abdrängung der Jungen in Bahnhöfe, Parks und öffentliche WC-Anlagen ist auch eine Förderung der Jungenprostitution verbunden.⁷⁰

Diesen Zusammenhang hat Kuhn in einer Studie des Bundeskriminalamts Wiesbaden bereits im Jahre 1957 beschrieben: „Findet sich einmal der Jugendliche [...] zu gleichgeschlechtlicher Betätigung an den öffentlichen Bedürfnisanstalten ein, dann sind unter Garantie auch bald die ersten Erfolge auf dem Gebiete der gewerbsmäßigen Unzucht zu verzeichnen [...] Die verhältnismäßig einfache Abwicklung bei der Begegnung mit den Freiern und die bald erkannte bequeme, mühelose Erwerbsquelle beseitigen

leider nur zu schnell noch vorhandene moralische Bedenken und Hemmungen. So kommen die Jugendlichen durch die Begegnungen an den Bedürfnisanstalten zur Prostitution und treiben durch eine zur Gewohnheit werdende Betätigung immer mehr einer vollkommenen sittlichen Verwahrlosung zu [...] Grigat hat diese Anstalten deshalb zutreffend als Brennpunkte der männlichen Prostitution bezeichnet. Sie können darüberhinaus sogar als der wesentliche nicht fortzudenkende Lebensraum der Strichjungen angesehen werden, der die eigentliche Brutstätte des Strichjungenunwesens ist".⁷¹

Dementsprechend hat auch die *Wiener Kinder- und Jugendanwaltschaft* in ihrer Stellungnahme zum Entwurf 1991 darauf verwiesen, daß „[v]iele schwule und bisexuelle Jugendliche [...] keine anderen Orte [haben], wo sie ihre Sexualität leben können, als die allseitsbekannten WC's, Parks und Bahnhöfe. Dort besteh[e] dann die Gefahr, daß sie mit Prostitution in Berührung kommen. In ihrer gewohnten sozialen Umgebung [sei] es ihnen unmöglich und von Homosexuellen-Organisationen und Lokalen w[üßten] sie meist nichts oder sie trau[t]en sich wegen der Eindeutigkeit der Umgebung nicht hin (Angst von Passanten gesehen zu werden, Anonymität aufzugeben etc.). Oft verdräng[t]en Jugendliche auch ihre eigenen homosexuellen Anteile so sehr, daß sie zur Rechtfertigung ihrer homosexuellen Handlungen der Bezahlung bedürfen. Dieser *Zusammenhang von Tabuisierung und Diskriminierung von (Jugend-)Homosexualität und Jugendprostitution [sei] evident*".⁷²

Die Diskriminierung führt auch dazu, daß homosexuelle Jugendliche mehr Gefahr laufen als heterosexuelle, ihr Elternhaus verlassen zu müssen und frühzeitig auf sich selbst gestellt zu sein.⁷³ Amerikanischen Untersuchungen zufolge sind zwischen 25 und 40% der Straßensjungen homosexuelle Jugendliche, die von ihren Eltern aus dem Haus geworfen wurden.⁷⁴ Obdachlosigkeit und Abhängigkeit von anderen sind die Folge.⁷⁵

Das Straßenleben führt dann neben den anderen Gefahren - wie etwa Drogenmißbrauch und Gewalt⁷⁶ - auch zur Gefahr des Abgleitens in die Prostitution.⁷⁷ Das U.S.-Gesundheitsministerium hat 1982 festgestellt, daß 75% der Strichjungen homo- oder bisexuell identifiziert sind.⁷⁸

Schließlich bestätigen die Homosexuellen, die die Jugendlichen in ihrem Straßenleben antreffen, zumeist die negativen Bilder von Homosexuellen, die sie von der Gesellschaft vermittelt bekommen haben. Auf diese Weise müssen den Jugendlichen die positiven homosexuellen Lebensstile, die ihnen offenstünden, verborgen bleiben.⁷⁹

(c) Geschlechtskrankheiten und Aids

Heimlichkeit und Spontaneität sind ganz allgemein Begleiter jugendlicher Sexualität.⁸⁰ Während sich bei heterosexuellen Jugendlichen diese Risikofaktoren jedoch durch die zunehmende Toleranz und Liberalisierung stetig vermindern, fördert die Kriminalisierung eines Großteils ihrer (ersten) sexuellen Erfahrungen⁸¹ bei homosexuellen Jungen den Zwang zu Heimlichkeit und die Häufigkeit ungeplanter Sexualkontakte.⁸²

Zudem verfügen homosexuelle Jungen über weniger Vertrauenspersonen, mit denen sie über ihre Sexualität reden können. Die für heterosexuelle Jugendlichen üblichen Ansprechpartner, wie Altersgenossen, Eltern und Lehrer scheiden bei ihnen zumeist aus.⁸³

Soziale Isolation fördert aber - auch bei ausgeprägter Bereitschaft zur Prävention - „riskante Sexualkontakte in einem nennenswerten und bedenklichen Ausmaß“,⁸⁴ ist doch ein „soziales Klima, in dem Homosexuelle unbeschadet Freundschaften pflegen können, die ihnen für den Umgang mit Hiv/Aids den notwendigen sozialen Rückhalt gewähren“,⁸⁵ geradezu eine Voraussetzung für eine wirksame Aids-Prävention.⁸⁶

Die Häufigkeit geschützten Verkehrs hängt direkt von der Möglichkeit der homosexuellen Männer ab, frei und offen und ohne Zwang zu Heimlichkeit im Einklang mit ihrer sexuellen Orientierung leben zu können.⁸⁷ „Durch das erhöhte Mindestalter werden jüngere Homosexuelle [aber] daran gehindert, engere Kontakte zu älteren Männern zu schließen da sich diese damit strafbar machen würden. Dadurch werden die Jungen [...] davon abgehalten, die Normen für safer-sex zu erlernen.“⁸⁸

Die soziale Isolation führt auch nicht selten zu einer sorglosen Einstellung der homosexuellen Jugendlichen gegenüber ihrem eigenen Leben. Auf Grund der Schwere der Probleme, die sie in ihrem Leben ertragen mußten, sind sie anfälliger für selbstzerstörerisches Verhalten, im Sinne eines „suizidalen Scripts“. Die Ansteckung mit Hiv wird für sie zur Erfüllung eines Lebens voller Schmerz und Leid, das sie nicht weiter ertragen wollen. Mitunter entwickeln sie das Gefühl, daß sie es verdienten, zu sterben.⁸⁹

Zudem nehmen Jugendliche, die, infolge der Tabuisierung der Jugendhomosexualität, ihre Homosexualität verdrängen und auch sich selbst gegenüber verleugnen,⁹⁰ Präventionsbotschaften oft gar nicht wahr. Sie empfinden sich ja nicht als homosexuell und sehen sich damit als ungefährdet.⁹¹

Darüberhinaus steigert die überwältigende Bedeutung von sexuellen Erfahrungen für homosexuelle Jugendliche - infolge der bisherigen häufigen emotionalen Verarmung - und die damit verbundene übermäßigen Romantisierung ihrer (ersten) Erfahrungen⁹² das Gefühl der Unverwundbarkeit über das bei Jugendlichen üblicherweise anzutreffende Maß weit hinaus.⁹³

Aus all diesen Gründen erweist sich die Kondomverwendungshäufigkeit bei den unter 20jährigen Homosexuellen als um 30% niedriger.⁹⁴ Eine Wiener Jugendstudie fand bei den Jungen mit homosexuellen Erfahrungen sogar eine Kondomverwendungsrate von 0.⁹⁵ Insbesondere Strichjungen scheinen nur selten geschützt zu verkehren.⁹⁶

Wimmer-Puchinger (1992) stellt hierzu fest: „Sicher sind homosexuelle Jugendliche einem größeren Ansteckungsrisiko ausgesetzt als heterosexuelle Jugendliche. Umso wichtiger ist ein bewußter Umgang mit diesem Problem, umso größer der Stellenwert von Unterstützung, Aufklärung, Beratung und geeigneter HIV-Prävention. Homosexuelle Jugendliche, die sich bewußt mit diesem Problem auseinandersetzen, sich z.B. in homosexuellen Selbsthilfegruppen und im Kampf gegen Aids engagieren, bewältigen diese Probleme besser als Jugendliche, die ohne Unterstützung ihren Weg finden müssen. Dies findet nicht zuletzt ihren Niederschlag in Safer Sex Verhalten und im bewußten Umgang mit dem eigenen Ansteckungsrisiko [...] Alle Jugendlichen [in der untersuchten homosexuellen Jugendgruppe] hatten [...] sehr genaue Vorstellungen von Safer Sex, die sie als absolut verbindlich erachteten. Hier kommt es zu einer Umkehr der Situation - verglichen etwa mit den Jugendlichen, die an der Fragebogenerhebung teilnahmen und relativ selten Kondome verwenden (z.B. nur 25% der heterosexuellen Burschen beim letzten Geschlechtsverkehr): ein Jugendlicher hatte z.B. nach seinen Angaben noch nie Geschlechtsverkehr mit einem Partner ohne Kondom“.⁹⁷

Die gesellschaftliche Diskriminierung, an ihrer Spitze die strafrechtliche Sonderbehandlung, erweist sich sohin als Motor der Aids-Verbreitung.⁹⁸

(d) Erpressungsanreiz

Schließlich muß auch darauf Bedacht genommen werden, daß die grundsätzliche Strafdrohung gegen den Partner des Jugendlichen für den Jugendlichen einen massiven Erpressungsanreiz bietet, der die Binnenqualität der intimen Beziehungen der Jugendlichen verschlechtert, zu Spannungen und Verwerfungen mit ihrem Partner führt, den Einstieg in andere Formen der Kriminalität erleichtert und damit ihre geschlechtliche und gesamtcharakterliche Entwicklung gefährdet.⁹⁹

Die Erpressung geht dabei oft bis an die Existenz der Homosexuellen.¹⁰⁰

Seit die 14 bis 17jährigen Jugendlichen - mit der Strafrechtsreform 1971 - nicht mehr als Mittäter mitverfolgt sondern als Schutzobjekt behandelt werden, haben die Erpressungen seitens der Jungen zugenommen.¹⁰¹

Entkriminalisierung hingegen führt zu einer Abnahme der Erpressungen.¹⁰²

(e) Herabsetzung aller Homosexuellen

Bereits Nowakowski hat festgehalten, daß eine Sonderbestimmung signalisiert, Homosexualität werde grundsätzlich mißbilligt,¹⁰³ und auch die kürzlich veröffentlichte Studie der EU-Kommission charakterisiert unterschiedliche Mindestaltersbestimmungen als „likely to reinforce ideas that homosexuality is a less acceptable form of love than heterosexuality [...] is contagious“.¹⁰⁴

Der *dänische Strafgesetzsatz*, die *schwedische Sexualdeliktsskmission* und der *Niederländische Gesundheitsrat* haben festgestellt, daß es „nicht erwünscht [ist], daß das Strafrecht zur Stützung einer moralisch verurteilenden Haltung beiträgt. Aber es [sei] unumgänglich, daß eine höhere Altersgrenze für homosexuelle Handlungen dazu beiträgt. Für Homosexuelle bedeute[...] eine solche höhere Altersgrenze, daß sie das Rechtssystem als diskriminierend gegen sie gerichtet auffassen. Die bloße Existenz einer Sonderbestimmung tr[age] dazu bei, es Homosexuellen zu erschweren, allgemeine soziale Akzeptanz zu erreichen und ein normales Leben zu führen“.¹⁰⁵

Darüberhinaus dient die Sonderbestimmung als Grundlage und Rechtfertigung der polizeilichen Überwachung aller homosexuellen Männer wie Mehlem (1985) in einer Untersuchung zur deckungsgleichen deutschen Bestimmung des § 175 dtStGB¹⁰⁶ ausführt:

„Die in dieser Arbeit dargestellten Ermittlungsmethoden der Polizei zeigen, wie die Existenz der Strafnorm des § 175 StGB zur Grundlage der Ermittlungen gegenüber allen homosexuellen Männern gemacht werden kann. Denn betroffen sind nicht nur diejenigen, die sexuelle Kontakte mit jungen Männern unter 18 Jahren haben, sondern auch die, die sich z.B. in bestimmten, der homosexuellen Subkultur zuzurechnenden Bars aufhalten. Die Polizei geht nicht repressiv vor, sondern ermittelt weitgehend eigenständig in dem ihr als verdächtig erscheinenden Milieu [...] Die Informationsgewinnung wird praktisch zu einem Feld eigenständigen polizeilichen Handelns. Nur vordergründig geht es um die Aufklärung von Straftaten, denn die konkrete Strafverfolgung und Ahndung ist keineswegs immer opportun für das weiterreichende Ziel der umfassenden Kontrolle des als gefährlich eingeschätzten sozialen Bereichs. Über die als sozialschädlich eingestufte ‚Szene‘ von Homosexuellen werden Informationen gesammelt, wobei die Polizei durch ihr bloßes, proaktives Ermitteln zu einer Instanz rechtlicher und sozialer Kontrolle wird. Sie trägt dazu bei, die homosexuell lebenden Personen einzuschüchtern und zu diskriminieren“.¹⁰⁷

Zusammenfassung Kap. 4.2 (5) „Nachteile“

Das Verbot homosexueller Beziehungen mit 14 bis unter 18jährigen Jungen entfaltet neben den strafrechtlichen Folgen für den älteren Partner (sechs Monate bis fünf Jahre Freiheitsstrafe) vor allem auch nachteilige Wirkungen für die geschützten Jugendlichen selbst.

Die Kriminalisierung verschärft - die durch die gesellschaftliche Diskriminierung ohnehin massiven - Coming-Out-Probleme homosexueller Jugendlicher und schneidet diese von wichtigen Kontakten zu erwachsenen und „erfahrenen“ Homosexuellen ab, die positive Rollenmodelle vermitteln könnten. Selbstmord ist bei homosexuellen Jugendlichen die häufigste Todesursache.

Zudem belegt die Strafvorschrift die große Mehrheit der intimen Kontakte homosexueller Jugendlicher mit dem Stigma des Sexualverbrechens; bereits bei der ersten Erfahrung trifft dies auf mehr als 50% zu. Die damit verbundenen Pressionen, Spannungen und Verwerfungen wirken stabilen und dauerhaften Beziehungen entgegen.

In entsprechenden Strafverfahren sagen die Jungen zumeist nur widerwillig und häufig erst unter Druck aus. Die Jugendlichen werden dadurch in Gewissenskonflikte gestürzt und zum bloßen Objekt des staatlichen Strafbehrens reduziert.

Die Tabuisierung der Jugendhomosexualität drängt die Jungen in ungünstige soziale Milieus ab und fördert damit die Promiskuität, die Jugendprostitution sowie die Gefahr der Ansteckung mit Geschlechtskrankheiten und Aids.

Schließlich erhöht die Strafdrohung gegen den älteren Partner den Erpressungsanreiz und stellt daher, insbesondere für sozial vorgeschädigte und daher entsprechend anfallige, Jugendliche eine Gefahr für deren charakterliche Entwicklung dar und begünstigt ihr Ableiten in die Kriminalität.

Nicht zuletzt signalisiert die Sonderbestimmung, daß Homosexualität grundsätzlich mißbilligt werde; sie stellt daher eine Herabsetzung aller homosexuellen Menschen dar. Darüberhinaus dient sie immer wieder als Rechtfertigung staatlicher und gesellschaftlicher Benachteiligungen.

Anmerkungen Kap. 4.2 (5) „Nachteile“

¹ vgl.: „sowohl der § 175 als auch § 182 nicht geeignet, Jugend zu schützen, sondern stellen vielmehr selbst in letzter Konsequenz eine Gefährdung jugendlicher Entwicklung (via Strafandrohung bei einverständlichen sexuellen Handlungen) dar“ (Bosinski in Bundesratsanhörung 1992, S. 67f)

vgl. auch: „Das eigentliche Problem sind deshalb nicht die homosexuellen Erlebnisse als solche, sondern die Strafverfahren, die mit Sicherheit regelmäßig mehr Schaden anrichten als Nutzen“ (Bruns in Bundesratsanhörung 1992, S. 47f)

vgl. weiters: „Offensichtlich wird die Existenz dieser Strafvorschriften eingesetzt zur Eingrenzung der positiven sexuellen Selbstbestimmung von Jugendlichen“ (Baurmann in Bundesratsanhörung 1992, S. 28)

vgl. zudem: „Der § 175 diene [...] ausschließlich der Diskriminierung Homosexueller und nicht dem Schutz der Jungen vor sexueller Gewalt“ (Kavemann in Bundesratsanhörung 1992, S. 111f)

vgl. überdies: „Strafrecht bewirkt oder verstärkt erst die Schädigung, statt sie zu mildern oder zu verhindern“ (Böllinger 1987, S. 20)

vgl. darüberhinaus: „Der für § 175 offiziell angegebene Schutzzweck - ungestörte sexuelle Entwicklung des Jugendlichen - wird durch die Norm häufiger behindert als, wenn überhaupt je, erreicht, weil sie das Coming-Out des homosexuellen Mannes empfindlich stört“ (Friedrich Naumann Stiftung 1981, S. 14)

vgl. insbesondere: „[Die Kommission] schätzt die Nachteile des § 248bis für die geistige Volksgesundheit als sehr real und ernst ein“ (Niederländischer Gesundheitsrat 1969, S. 51, Pkt. 8.4.7)

vgl. schließlich: „Martin pointedly describes this process: ‚Pain, suffering are inflicted on the very young, whom society is supposedly protecting, under the guise of preventing the spread of homosexuality‘“ (Gibson 1989, p. 129)

Besonders deutlich: „Wer mit der Lebenswirklichkeit von Jugendlichen vertraut ist, wird nicht bestreiten daß sich § 209 StGB und die in dieser Bestimmung enthaltene und damit verbundene Diskriminierung verheerend auswirkt [...] Das

Strafrecht in seiner gegenwärtigen Form schützt einseitig nur die ‚*Freiheit vor Sexualität*‘ nicht jedoch - was in einer pluralistischen demokratischen Gesellschaft notwendig wäre - auch die ‚*Freiheit zu Sexualität*‘. Das führt zu den in Ansätzen geschilderten mannigfaltigen Gefährdungen von Jugendlichen, weshalb wir im Interesse des Jugendschutzes nachdrücklich die ersatzlose Streichung des § 209 StGB fordern müssen“ (Wiener Kinder- und Jugendanwaltschaft, *Stellungnahme zum Entwurf 1991*, Wien, Februar 1992, unveröffentlicht)

Anders: „verhältnismäßig geringe Beeinträchtigung: Verzicht auf sexuelle Handlungen an jungen Männern unter achtzehn Jahren bzw. solcher Männer mit älteren“ (Schroeder in SPD-Anhörung 1984, S. 8)

² Wimmer-Puchinger (1992, S. 41)

³ Genausowenig wie die Probleme ethnischer Minderheiten in ihrem Wesen begründet liegen: „Deutsche Eltern wünschen sich seit Jahren vergeblich ein Kind. Nach langem Warten wird die Ehefrau schwanger. Das Kind, das zur Welt kommt, ist aber schwarz. Der Vater erkennt das Kind nicht an. Der Junge landet in einem Kinderheim. In den ersten Jahren wächst er wie die meisten anderen ohne jede Erziehungsschwierigkeit heran. Eines Tages sieht er sich in einem Spiegel und entdeckt seine Hautfarbe. Er eilt zu der Kinderschwester mit seinem Waschlappen. ‚Bitte, mich weißmachen!‘. Die Fürsorgerin versucht, den Schock des Kindes zu lindern. Vergebens. Das Kind wird unartig, böse, aggressiv. Es zerstört das Spielzeug der Kameraden, es wirft - symbolträchtig genug - die Nachttöpfe der anderen Kinder zum Fenster hinaus und schließlich schlägt es sie. Die rohe Aggressivität des schwarzen Negerkindes in einer weißen, einer anderen Welt zwingt dazu, es in ein Heim für schwererziehbare Kinder zu bringen“ (Bauer 1963b, S. 80)

vgl.: „The majority of homosexual problems arise from the fact social pressures are forced on them by a predominantly heterosexual community“ (Western Australia Royal Commission on Homosexuality 1974, p. 42)

vgl. auch: „Most problems homosexuals encounter result directly from society’s misconceptions and consequent hostility concerning homosexuals“ (The Law Reform Commission of Hong Kong 1983, p. 13)

vgl. weiters: „In individual cases, we have seen a great deal of suffering engendered more often than not by the feeling of being confined in a ghetto. The members of sexual minorities, who are the victims rather than instigators of this confinement, are asking not that we should pity them, but that we should respect their difference and that our behaviour should be based on fellowship. We must make every effort to eliminate the causes of their suffering and afford them the possibility of escaping from the ghetto and fitting into society“ (Fernand-Laurent 1988, p. 27, par. 97)

vgl. zudem: „whereas lesbians and homosexuals are still exposed, nonetheless, to ridicule, intimidation, discrimination and violent attacks in many social spheres, often from their earliest youth“ (European Parliament, *Resolution on equal rights for homosexuals and lesbians in the EC* (A3-0028/94), February 1994, ad C.)

⁴ Dannecker & Reiche (1974, S. 33)

vgl.: „Etwa 2/3 der Befragten haben sich (59% vor AIDS, 63% seit dem Aufkommen von AIDS) in irgendeiner Form wegen ihrer Homosexualität diskriminiert gefühlt“ (Dür et al. 1992a, S. 8)

⁵ Dannecker & Reiche (1974, S. 46)

⁶ Gibson (1989, p. 112)

vgl.: „Contrary to popular belief, adolescence is not the time of our lives“ (ebendort)

⁷ Gibson (1989, p. 112)

Ebenso: „the central developmental task of adolescence itself [...] is self-definition. Adolescence is the period during which a young person learns who he is, and what he really feels. It is the time during which he differentiates himself from his culture, though on the culture’s terms. It is the age at which, by becoming a person in his own right, he becomes capable of deeply felt relationships to other individuals perceived clearly as such.“ (Friedenberg 1974, p. 29)

⁸ Gibson (1989, p. 112)

vgl.: „Van der Feen and Sanders established that striking changes took place in the attitude of parents of homosexual girls and boys. Their study shows that both the youngsters, and their parents, through a very painful process, in general managed to fight their way beyond the taboo which exists on homosexuality. There turn out to be strong similarities between the difficulties which youngsters and which parents experience (for instance not being able to see a future, fear of rejection, isolation), the defence mechanisms used (denial, hopes of heterosexual development, secrecy), the chosen strategy towards solutions (the step-by-step approach, confiding in people, contacting fellow homosexuals, activism) and the changes finally achieved (being open, independent, free)“ (Voogd-Report 1981, p. 5, Nachweis ebendort)

⁹ Gibson (1989, p. 112)

¹⁰ Gibson (1989, p. 112)

¹¹ Gibson (1989, p. 112)

Nach Bell et al. (1981) leiden 49% der homosexuellen Jungen und 64% der Mädchen vor dem 19. Lebensjahr an einer Disparität zwischen ihren Gefühlen und ihrem Verhalten (Band 2 Abschnitt 1.C.I.).

vgl. auch: „Alle bisher beschriebenen Phasen des coming out, angefangen von der ‚ersten Idee‘ über den ‚ersten Sex mit einem Mann‘ bis hin zum ‚sicheren Wissen‘, homosexuell zu sein, verbringt der in der Entwicklung zum Homosexuellen begriffene junge Mann isoliert von anderen Homosexuellen, was ein nahezu absolutes Auf-sich-selbst-Beschränktsein bedeutet. An der Oberfläche bleibt er während dieser gesamten Periode ganz in die heterosexuelle Umwelt integriert, sei es in der Familie, in der Schule, am Arbeitsplatz oder im Freundeskreis. In einer Umgebung, für die es selbstverständlich ist, daß man heterosexuell ist, trifft er sich mit Mädchen, geht mit ihnen tanzen, hat Petting und, wie wir gesehen haben, häufig auch Geschlechtsverkehr“ (Dannecker & Reiche 1974, S. 63)

¹² zitiert nach Wimmer-Puchinger (1992, S. 41)

¹³ Wimmer-Puchinger (1992, S. 41)

¹⁴ Youth Suicide Report 1989 (p. 3-10); Gibson (1989, p. 112)

¹⁵ Gibson (1989, p. 127)

¹⁶ Gibson (1989, p. 127)

Jugendliche, die zu ihrer Homo- oder Bisexualität stehen, laufen zudem auch heute noch Gefahr zwangsinterniert und zwangstherapiert zu werden (vgl. *Die Krankmacher*, Rosa-Lila Buschtrommel 5/94, S. 17ff); vgl. auch oben Kap. 4.2 (1) Endnote 5.

Anders bereits: „Ich stehe zwar nicht auf dem radikalen Standpunkt Nietzsches, der sagt: ‚Was fallen will, sollst du stoßen‘. Aber ich habe Bedenken, ob wir Menschen, die vielleicht durch ihre physische, biologische Abartigkeit sich schon sehr am Rande der Homosexualität befinden, nun mit aller Gewalt normal erhalten sollen“ (Hausner in ProtStrKomm, 19. Sitzung im Jahre 1957, 24.10.1957, S. 1422); erschreckend jedoch weiter: „Ist es nicht vielleicht so, daß die Natur bestimmte biologisch minderwertige Menschen dadurch von der Fortpflanzung ausschaltet, daß sie ihren Geschlechtstrieb pervertieren läßt?“ (ebendort)

¹⁷ Gibson (1989, p. 112)

¹⁸ Gibson (1989, p. 127)

¹⁹ Gibson (1989, p. 117)

²⁰ Gibson (1989, p. 113)

In dem Bericht werden die amerikanischen „Junior High“ und „High Schools“ als „brutal training grounds where traditional social roles are rigidly reinforced“ charakterisiert (ebendort, p. 117)

²¹ Gibson (1989, p. 113)

²² Gibson (1989, p. 113)

vgl.: „Problematisch ist [§ 175] aus heutiger Sicht mindestens insoweit, als er homosexuell fixierte Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren erkennbar stark isoliert“ (Hanack in FDP-Anhörung 1981, S. 104)

²³ Gibson (1989, p. 128)

²⁴ Gibson (1989, p. 117, 126)

Beachte hierzu, daß „Unter Bedingungen größerer gesellschaftlicher Akzeptanz scheint die Zahl effeminiertes Homosexueller tatsächlich zurückzugehen“ (Böllinger 1987, S. 20). Dies bestätigte auch eine vergleichende Studie von homosexuellen Männern im restriktiveren Australien und im liberaleren Schweden (Ross 1983).

²⁵ Gibson (1989, p. 126)

vgl. für Österreich etwa die Geschichte des Oberst Redel.

²⁶ Gibson (1989, p. 133)

²⁷ Gibson (1989, p. 113)

²⁸ Gibson (1989, p. 117f)

vgl.: „Die Existenz eines solchen Mechanismus wird weitgehend auch von Dr. KINSEY und seinen Mitarbeitern postuliert, die in ihrer ausgedehnten Untersuchung über die männliche Sexualität festgestellt haben, daß wir eine intensive - gleichwohl nicht eingestandene und gebilligte - Neigung zur Homosexualität gerade in derjenigen Gruppe finden, die einer solchen Betätigung gegenüber am vehementesten ihre Ablehnung zum Ausdruck bringen. Er schreibt selbst: ‚Hier finden sich die Männer, die die Homosexualität am häufigsten verurteilen, am häufigsten lächerlich machen, sogar ihren Abscheu einer derartigen Betätigung zum Ausdruck und am häufigsten andere Männer wegen ihrer Homosexualität bestrafen. Aber gerade diese Gruppe hat die stärkste homosexuelle Betätigung aufzuweisen‘“ (Tiusanen 1982, S. 33f)

²⁹ Gibson (1989, p. 119)

³⁰ Gibson (1989, p. 119)

³¹ Gibson (1989, p. 119)

³² vgl. hierzu auch oben Kap. 4.2 (4) (b) und (d)

vgl. auch: „die kollektive Isolation [ist] leichter zu ertragen [...] als die seitherige individuelle Isolierung“ (Dannecker & Reiche 1974, S. 65)

Empirische Untersuchungen zeigen zudem, daß sich jüngere homosexuelle Männer dreimal häufiger effeminiert verhalten als ältere. Dasselbe gilt für „nicht-geschlechtskonformes“ Verhalten bei Lesben. Die Gründe dafür liegen darin, daß die einzigen Rollenmodelle, die die Gesellschaft für Homosexuelle bereithält, die traditionellen Stereotype sind, an denen sich Jugendliche eben orientieren. Zum anderen liegt darin sicher auch ein Stück weit Clownerie-Effekt, der bei vielen diskriminierten Minderheiten zu finden ist bzw. ein bewußter Versuch, die traditionellen Rollenmodelle zurückzuweisen und eine eigenständige Identität aufzubauen. Dieses Verhalten gibt sich mit zunehmender Erfahrung, und gerade im Umgang mit erwachsenen und älteren Homosexuellen können Jugendliche lernen, daß sie sich nicht besonders benehmen müssen, um diese Identität zu erlangen (vgl. Gibson 1989, p. 121f)

³³ vgl. oben Kap. 4.2 (4) (g)

³⁴ Gibson (1989, p. 122, 132)

vgl.: „Support groups or youth organisations for homosexual men aged 16-20, where they exist at all, tend to keep a low profile and avoid drawing attention to themselves [...] ‚official‘ homosexual community organisations and clubs operate a clear over-21 policy to comply with the present law. This means that younger men are denied access to the advice which such organisations can provide and are less exposed to the social climate within the organised homosexual community“ (British Medical Association 1994, p. 3f)

vgl. auch: „Als einen sehr wichtigen Nachteil erachtet die Kommission die Hindernisse, die dieser Artikel einer Begleitung und Hilfestellung für homosexuelle Jugendliche in den Weg legt [...] Sie unterstützt [...], was im Memorandum der ‚Föderation für geistige Volksgesundheit‘ [...] darüber gesagt wird: ‚Häufig fehlt es ja einem Minderjährigen, der seiner Neigung zur Homosexualität bewußt wird, in seiner eigenen Umgebung an Möglichkeiten, die Bedeutung des homosexuell-Seins kennenzulernen, und diese Form der Sexualität in einer auf Heterosexualität eingestellten und häufig sogar antihomosexuell gesonnenen Gesellschaft zu akzeptieren und deren Ausübung zu lernen. Für eine optimale Formung seiner Sexualität hat der oder die minderjährige Homosexuelle es nötig, auch in Milieus von Gleichgerichteten zu verkehren, wo er oder sie sowohl Gleichaltrige als auch Ältere trifft. Jugendsozialitäten, Studentengruppen und andere Formen stellen eine institutionalisierte Gelegenheit zum Erproben eines Zusammenseins mit anderen Homosexuellen dar. Das ist psychisch-hygienisch wichtig für die Wahl von Identifikationsobjekten, für ein offenes und freies Aufbauenkönnen von Freundschaft und das Auffangen von Schuld-, Einsamkeits- und Angstgefühlen. Die Existenz des § 248bis zwingt im allgemeinen, diese Einrichtungen nach der künstlichen Altersgrenze von 21 Jahren zu trennen, was die Möglichkeit einer Begleitung und eines Auffangens von minderjährigen Homosexuellen beschränkt. Der erwachsene Homosexuelle kann die Folgen und Risiken, die diese Strafbestimmung für einen in heterosexuellen Verhältnissen als normal empfundenen Umgang schafft, nicht anders als peinlich frustrierend empfinden. Der erwachsene Homosexuelle wird folglich durch eine Strafbestimmung ernsthaft in seinen Möglichkeiten beschnitten, Jüngeren beim Finden ihres Weges zum Erwachsensein zu helfen“ (Niederländischer Gesundheitsrat 1969, S. 50f, Pkt. 8.4.2ff)

³⁵ Gibson (1989, p. 131)

vgl.: „Der Artikel kann in verschiedener Hinsicht Kriminalität hervorrufen. Er bringt bestimmte Verhaltensformen unter den Begriff Verbrechen und stempelt allein durch sein Bestehen diejenigen, die ihn übertreten, zu Kriminellen. Gerade diese Menschen, die ihre ungewollte Veranlagung nicht als kriminell empfinden, fallen dann unter die klassierende Wirkung polizeilicher Verfolgung und der Bestrafung durch die Justiz. Das kann zu einem Verlust des Selbstwertgefühls und von wertvollen Beziehungen führen, mit ernsthaften Folgen auf psychisch-hygienischem Gebiet“ (Niederländischer Gesundheitsrat 1969, S. 49, Pkt. 8.3.3.)

³⁶ siehe oben Kap. 4.2 (4) (b)

Nach Dür et al. 1992 sind es 25% (Band 2 Abschnitt I.C.II. [Dür et al. 1992, ad 1.]

³⁷ vgl.: „Die Kriminalisierung sexueller Handlungen in diesem Alter verschiebt allenfalls das Coming-out und verschiebt die sexuellen Aktivitäten mit Gewissensbissen. Beides führt zu negativen Ergebnissen in der Persönlichkeitsentwicklung“ (Friedrich Naumann Stiftung 1981, S. 14)

³⁸ Die genannten Zahlen beziehen sich ja nur auf die erste Erfahrung.

³⁹ vgl.: „Diese Bestimmung verwehrt männlichen Jugendlichen in weitgehendem Maße, gleichgeschlechtliche Beziehungen einzugehen. Nicht vom Strafrecht erfaßt sind lediglich Beziehungen mit ebenfalls 14-18jährigen jungen

Männern. Wir wissen jedoch heute, daß Jugendliche homosexuelle Kontakte in großer Zahl eingehen, und daß sexuelles Interesse, persönliche Zuneigung und Bindung sowie Liebe nicht vor der Altersgrenze von 19 Jahren halt machen" (Wiener Kinder- und Jugendanwaltschaft, *Stellungnahme zum Entwurf 1991*, Wien, Februar 1992, unveröffentlicht)

⁴⁰ Gibson (1989, p. 122)

⁴¹ Gibson (1989, p. 130f)

⁴² Gibson (1989, p. 120)

⁴³ Gibson (1989, p. 121f)

⁴⁴ Die Befreiung professioneller Berater von der Aussagepflicht im Strafprozeß (§ 152 [2] Z. 5 StPO i.d.F.d. Strafprozeßänderungsgesetzes 1993, BGBl. 526/1993) ändert an dieser Problematik wenig, weil sie zum einen nicht zur Aussageverweigerung verpflichtet sind und zum anderen gerade die von homosexuellen Jugendlichen bevorzugten Beratungseinrichtungen der Homosexuellenbewegung und Privatpersonen von dieser Ausnahme nicht erfaßt sind.

vgl.: „The period between 18 and 21 may be one of great turmoil for these young men, especially because it is often not easy for them to turn to parents or friends for advice. We have been told that many such men approach the various counselling services for assistance but many are deterred for fear of possibly having to admit to criminal offences. A lowering of the minimum age to 18 would make it easier for them to obtain the aid of counsellors and would also assist other young men under 21 who are troubled by homosexual leanings without necessarily being homosexuals" (Policy Advisory Committee 1981, p. 21); „The need for counselling about problems relating to sexual identity - or indeed any other problems concerning sexual matters - is much greater for the 16-18 age group than for those over 18 years. The working experience of those members involved in counselling suggests that young people would be more willing to discuss their problems if there were no longer any risks of criminal proceedings on top of their other problems. Counsellors would be likely to make advice and guidance readily available if they were no longer in the position of possibly becoming recipients of the knowledge of a criminal offence having been committed" (Views of the Minority on the Minimum Age in Policy Advisory Committee 1981, p. 28)

Ebenso der Niederländische Gesundheitsrat 1969 (S. 50f, Pkt. 8.4.2ff), The Howard League (1985, p. 37) und British Medical Association (1994, p. 3).

⁴⁵ vgl.: „Im Gegensatz zu seinen heterosexuell eingestellten Altergenossen kann ein jugendlicher Homosexueller nicht seiner ihm gerade bewußt gewordenen Neigung entsprechend leben, ohne seinen Partner und eventuell auch sich selbst im strafrechtlichen Sinn schuldig zu machen. Das zu wissen, verstärkt sein Gefühl, unnormal zu sein und einer Bevölkerungsgruppe anzugehören, die von anderen Menschen nicht akzeptiert wird" (Schwedische Sexualdeliktiskommission 1976, S. 8)

vgl. auch: „Für junge Homosexuelle kann es eine Belastung sein, sich bis zu einem viel späteren Alter als Heterosexuelle entweder sexueller Beziehungen enthalten zu müssen oder ihren Partner der Gefahr der Bestrafung auszusetzen" (Dänischer Strafgesetzbuch 1975, S. 11)

vgl. weiters: „Sicher ist aber, daß die strafrechtliche Verfolgung der Homosexualität überhaupt, wie sie in unserem Lande früher bestand, wie auch ein zu hohes Ansetzen des Schutzalters von Jugendlichen [...] zu erheblichen Belastungen und psychosozialen Auswirkungen führt" (Bräutigam in SPD-Anhörung 1984, S. 7)

⁴⁶ vgl.: „Es gibt nach meiner praktischen Erfahrung folgende für §§ 175, 182 typische Fallstrukturen: [...] echte Liebesbeziehungen zwischen Jugendlichen und Erwachsenen" (Gold-Pfuhl in Bundesratsanhörung 1992, S. 85); ebenso Baurmann (ebendort, S. 28)

⁴⁷ vgl.: „An American detective, Lieutenant William G. Thorne declared proudly, 'The problem is getting underage boys to testify against their male lovers. The interrogation can be intense. We've got to crack the boy and it's not an easy thing to do.'" (Brongersma 1990, p. 118)

⁴⁸ Gibson (1989, p. 122, 131)

⁴⁹ Gibson (1989, p. 131)

Der Report bezeichnet es plastisch als das Gefühl, am „anderen Ende des Regenbogens" angekommen zu sein (ebendort, p. 114)

⁵⁰ Wimmer-Puchinger (1992, S. 41)

⁵¹ Deutsche Gesellschaft für Sexuallforschung, *Stellungnahme zum Referentenentwurf 1991*, Fft./M. & Hamburg, März 1992, unveröffentlicht, S. 2)

vgl.: „[Homosexuelle Jugendliche] müssen [...] wie ihre heterosexuellen Altergenossen die Möglichkeit haben, sich unbefangen in die ihnen gemäße Sexualität hineinzufinden, ohne befürchten zu müssen, als Zeuge in ein Strafverfahren einbezogen zu werden und Handlungen offenlegen zu müssen, die mit dem Stempel der Illegalität versehen sind" (Bruns in Bundesratsanhörung 1992, S. 47)

vgl. auch: „Jugendschutz bedeutet auch, den Jugendlichen möglichst optimale Bedingungen für Ausbildung ihrer konstitutionell verankerten (hetero- oder homo-)sexuellen Orientierung zu gewähren" (Bosinski in Bundesratsanhörung 1992, S. 67)

⁵² Gibson (1989, p. 129)

⁵³ Youth Suicide Report 1989 (p. 3-10); Gibson (1989, p. 110)

Nach Roesler & Deisher (1972) haben bereits 48% der homosexuellen Jungen einen Psychiater aufgesucht und 19% haben einen Selbstmordversuch hinter sich und nach Rotheram-Borus (1992) sogar 44% (beide zit. nach Wimmer-Puchinger 1992, S. 41, 296)

vgl.: „there is a growing danger that their lives are becoming a tragic nightmare with living only a small part of dying" (Gibson 1989, p. 114)

⁵⁴ Gibson (1989, p. 110)

vgl.: „Nachweislich führt die, auch in diesem Paragraphen zum Ausdruck kommende gesellschaftliche Ausgrenzung Homosexueller (im Sinne einer strafrechtlichen ‚Sonderbehandlung‘) zu erheblichen Schwierigkeiten bei der sexuellen Selbstfindung homosexuell veranlagter Jugendlicher. Das führt zu Selbstwertkrisen (bis hin zu einer im Vergleich zu heterosexuell veranlagten Jugendlichen deutlich erhöhten Suizidrate). Hinzu kommt, daß die mit der Strafverfolgung wegen § 175 einhergehenden Verfahren in weit höherem Maße dazu angetan sind, die Entwicklung des betroffenen Jugendlichen zu schädigen" (Bosinski in Bundesratsanhörung 1992, S. 67)

vgl. auch: „suggeriert diese Umwelt dem jungen Individuum, seine eigene sexuelle Ausrichtung sei negativ, wird es große Probleme haben, zu einem in sich gefestigten, glücklichen Heranwachsenden heranzureifen" (Bleibtreu-Ehrenberg in SPD-Anhörung 1984, S. 11)

⁵⁵ Gibson (1989, p. 126)

⁵⁶ Waaldijk & Clapham (1993, p. 87, 160)

vgl.: „Außerdem wird die Strafdrohung im sexuellen Bereich wohl mehr als in anderen Bereichen differenziell, in Abhängigkeit von der Psychostruktur erlebt und verarbeitet: im besten Falle neutral, im schlimmsten Falle krankheitsverstärkend" (Böllinger 1987, S. 25)

⁵⁷ Youth Suicide Report 1989 (p. 3-10)

⁵⁸ Gibson (1989, p. 110, 133)

Beachte, daß die *American Academy of Child Pediatrics* im Jahre 1983 alle Ärzte dazu aufgerufen hat, sich mit der Sorge für homosexuelle Jugendliche zu beschäftigen (ebendort, p. 115)

vgl. weiters: „Wir meinen sogar, daß eine Entkriminalisierung homosexueller Beziehungen einen Jugendlichen unter 16 Jahren in der Phase der Unsicherheit des ‚coming out‘ stärken würde, wenn er nicht seine homosexuellen Neigungen durch das Gesetz mit Strafe bedroht sieht“ (Meyer in SPD-Anhörung 1984, S. 45); vgl. auch Wille (in SPD-Anhörung 1984, S. 1f)

⁵⁹ Bosinski (in Bundesratsanhörung 1992, S. 67)

vgl.: „Die Bewältigung durch Sublimierung, durch Ablenkung der sexuellen Triebkräfte vom sexuellen Ziel weg auf höhere kulturelle Ziele gelingt einer Minderzahl, und wohl auch dieser nur zeitweilig, am wenigsten leicht in der Lebenszeit feuriger Jugendkraft. Die meisten anderen werden neurotisch oder kommen sonst zu Schaden. Die Erfahrung zeigt, daß die Mehrzahl der unsere Gesellschaft zusammensetzenden Personen der Aufgabe der Abstinenz konstitutionell nicht gewachsen ist“ (Sigmund Freud, *Die kulturelle Sexualmoral und die moderne Nervosität*, zitiert nach Baurmann 1983, S. 77/Anm. 147)

vgl. auch: „there does seem to be less pederasty in those societies which tolerate or ignore man-boy sex play. When not against the law, such play is often a passing phase, ending when a young man gets married or has access to women. In Western society, along with the other undergrounds, homosexual play presents a tempting and exciting realm for the young to explore, with all the excitement of forbidden fruit. Advocates of lowering the ‚age of consent‘ for legal homosexual activity assert that society creates the problem by making it a problem. ‚One does not create an appetite for healthy food by passing laws against candy,‘ one observer said, ‚And certainly not by forbidding youngsters to eat at all‘ [...] neither society nor parents can protect [adolescents] unless they are willing to be protected“ (Rossman 1979, p. 217f, 219)

⁶⁰ The Howard League (1985, p. 37)

vgl.: „the criminalization of an act generally forces it to underground“ (Fernand-Laurent 1988, p. 31)

⁶¹ vgl.: „The present high ‚age of consent‘ for male contacts effectively criminalises the love life of large numbers of young men [...] The result is that many feel unhappy, socially isolated, guilt-ridden and perhaps tempted to look for sex contacts in lavatories or other unsuitable venues“ (The Howard League 1985, p. 37)

vgl. auch: „Es gibt erstaunlich wenig langfristige Beziehungen zwischen zwei Männern. Langdauernde Beziehungen auf heterosexuellem Gebiet würden wahrscheinlich weniger häufig sein, als dies tatsächlich der Fall ist, wenn es keine gesellschaftlichen Sitten oder rechtliche Bedenken gäbe, die fortgesetzte Beziehungen in der Ehe erzwingen. Jedoch ohne solchen Druck von außen zur Beibehaltung homosexueller Beziehungen und wegen der ständig störenden persönlichen und gesellschaftlichen Konflikte überleben homosexuelle Beziehungen zwischen zwei Männern sehr selten die ersten Meinungsverschiedenheiten“ (Kinsey 1970, S. 592)

vgl. weiters: „Anstatt dem nun einmal so empfindenden Mann die Möglichkeit der Liebe zu einem anderen zu geben und der Bindung an ihn zu geben, wird er von Gesetzes wegen in die Promiskuität gedrängt“ (Ackermann 1963, S. 159)

⁶² vgl.: „Investigations of men caught masturbating with each other in public toilets have revealed that most of them were married, and members of some rather puritan church: they were reduced to this kind of anonymous sex for want of any other“ (Brongersma 1990, p. 181)

vgl. auch: „Humphreys also found that 52% of the men he interviewed in a follow-up study were married men with families, who reported that their sexual relationship with their wives was ‚good.‘ (The men were unaware that Humphreys had observed them engaging in sexual acts in the ‚tea rooms‘ [öffentliche Toiletten; Anm.d.Verf.].)“ (Anti-Discrimination Board 1982, p. 377)

⁶³ vgl.: „Saghir und Robins (1973) [...] haben [...] festgestellt, daß Jugendliche ihre Partner häufig an öffentlichen Orten suchen“ (Bell et al. 1978, S. 84)

⁶⁴ Gibson (1989, p. 120)

⁶⁵ Gibson (1989, p. 120)

⁶⁶ Gibson (1989, p. 120)

⁶⁷ Gibson (1989, p. 120)

Nach Sanders (1977) bewerten homosexuelle Jungen Sex in einer festen Beziehung positiver als heterosexuelle. Im Gegensatz hierzu leben sie aber promiskuer als heterosexuelle Jungen (vgl. die Tabellen in Brongersma 1990, p. 165, 169).

⁶⁸ Beachte: „Young lesbians are even more isolated than young gay males in their efforts to form intimate relationships. There are few meeting places for lesbians in our society and casual sexual contacts are a less frequent part of their development [...] With fewer social opportunities, however, young lesbians are often not able to form initial relationships with lovers until later adolescence or young adulthood. Suicidal feelings among young lesbians may be due to the extreme isolation they experience and the despair of being unable to meet others like themselves“ (Gibson 1989, p. 120)

⁶⁹ Kentler (1987, S. 38)

⁷⁰ vgl.: „Es ist wahrscheinlich, daß durch das Bestehen des § 248bis die homosexuelle Prostitution gefördert wird und dass, analog der Erscheinungen bei der ‚Trockenlegung‘, homosexuelle Milieus durch Anreiz der ‚Illegalität‘ sozial Labile und Schwache anziehen“ (Niederländischer Gesundheitsrat 1969, S. 49f)

vgl. auch oben Kap. 4.1a (5)

vgl. weiters: „In den 50er Jahren und auch früher wurde das Strichjungenunwesen in einigen größeren Städten als ein ernsthaftes soziales Problem angesehen. Die Kontaktaufnahme vollzog sich auf offener Straße, und die Zahl der beteiligten Jungen war nicht gerade klein. Heutzutage scheint die Straßenprostitution nicht mehr so umfangreich zu sein. Nach Erkenntnissen der Kommission scheinen die Aktivitäten der Homosexuellen für die Polizei kein Problem mehr zu sein. Möglicherweise hat die homosexuelle Prostitution ihr Erscheinungsbild geändert, wahrscheinlich hat sie aber effektiv abgenommen. Seit Homosexualität mehr toleriert wird, ist es jedenfalls für Homosexuelle nicht mehr so schwer, auf anderem Wege Kontakt zu finden als über die Inanspruchnahme von Strichjungen“ (Schwedische Sexualdeliktsskommission 1976, S. 13f)

vgl. zudem: „In all periods of history when sexual tolerance increased, prostitution declined“ (Brongersma 1990, p. 76)

⁷¹ Kuhn (1957, S. 51f)

⁷² Wiener Kinder- und Jugendanwaltschaft, *Stellungnahme zum Entwurf 1991*, Februar 1992, unveröffentlicht

vgl.: „CASE HISTORIES [...] I. [...] Says that he has had no interest in girls since early childhood [...] When about fifteen lost interest in younger boys and became aggressively interested in older boys and men. At about this time was introduced to mutual masturbation by a boy a few years his senior. Through this companion was introduced to the square. He is interested primarily in the experiences with men acquaintances and selects his customers on the basis of their attractiveness to him and not on what they will pay [...] V. Sixteen. [...] Ever since he could remember he had been interested in his own and other boy's and men's bodies. He had masturbated since he could remember. During his sophomore year in high school he ushered on Saturdays and Sundays at a moving picture house. One day in the toilet of the theatre a man made a proposition to him and offered him two dollars. He had often dreamed of homosexual relations and to be paid for it was even beyond his dreams [...] VI. Eighteen [...] Freshman in a college. On street [...] Began

various forms of sex play with boys very early. Comes to the city during regular school vacations and on vacations of his own scheduling. He says that through these city acquaintances have about his only way of meeting men and that he enjoys their companionship aside from homosexual relations. He takes no money" (Butts 1947, p. 677, 679)

vgl. auch: „Entgegen landläufigen Einschätzungen, Stricher wären zu einem großen Anteil heterosexuell und würden die Prostitution als reinen Gelderwerb betreiben, haben langjährige Betreuungserfahrungen von Strichern im BASIS-Projekt und anderen vergleichbaren Einrichtungen eher einen Zusammenhang zwischen der Bereitschaft vieler Jugendlicher, sich zu prostituieren, und dem Ausleben mehr oder weniger stark abgewehrter eigener homosexueller Anteile aufzeigen lassen. Es ist anzunehmen, daß die männliche Prostitution auf Grund der immer noch präsenten Diskriminierung von Homosexualität unter Jugendlichen vor allem aus Schichten mit geringem sozioökonomischem Status und Schulbildung eine der wenigen Möglichkeiten ist, homosexuelle Kontakte aufzunehmen, ohne selbst ‚gebrandmarkt‘ zu werden" (Möbius in Bundesratsanhörung 1992, S. 126)

vgl. weiters: „it is not unusual for the boy to demand money in order to hide from his peers (and at times even from himself) the pleasure he experiences in these sexual contacts. Homosexual acts are regarded with contempt, thus a 'real boy' would never want to perform them. He is excused, however, if he only does them for money" (Brongersma 1990, p. 60f)

vgl. schließlich: „Of all persons in groups in society, adolescents are probably the least likely to tell the truth about sex, for they have everything to lose and nothing to gain by truth-telling - especially if they are sexually involved with men or something else which is taboo and illegal. Many scholars are inclined to take them at their word when boys say they are primarily involved in sex play with men *only for money*, for there is some obvious truth to it. Hustling increases, for example, in periods of depression, and is least prevalent among youngsters who have jobs. Nor should one underestimate the impact on a boy who discovers that from hustling or from an 'uncle' his friend has fifty to a hundred dollars a week to spend. The boys involved with pederasts are generally those under sixteen, too young yet for legal work, who almost universally feel the need for much more money than their allowances or odd jobs can provide. Hardly without exception, however, and especially among the boys who most loudly proclaim the fact that their only motivation for sex play with a man is money, when one probes further into their experience and gets better acquainted with them as persons, it becomes clear that money is actually only a minor factor. Gifts and money are important in many cases, so that a boy can retain at least for himself the pretense that he is not seeking affection or sex pleasure, because of the homosexual threat implied. A boy can say to himself and others at any moment of questioning or doubt: 'I'm just doing it for money' [...] Underneath the wish for money, affection and adventure, there is an undeniable element of *sexual desire*. Whether boys are seduced by men or they seduce themselves, the lure of pleasure, especially curiosity about oral sex, is a primary factor" (Rossman 1979, p. 147, 149)

⁷³ Gibson (1989, p. 131)

⁷⁴ Gibson (1989, p. 114, „25%“)

vgl.: „Many of these males (gemeint sind Strichjungen; Anm.d.Verf.) said they had first been drawn to street life because, as homosexuals, they had been unable to find acceptance in any other milieu; they reported having been rejected or made to feel alienated at home and school when, in their early adolescence, they had become aware of their tendency to feel attracted to other males. Too young to frequent 'gay bars,' many of these male youths had turned to the street as the only place where they believed that they could meet persons of like sexual preference, and where they could escape the hostility and derision of their families and peers." (Badgley-Report 1984, p. 969f)

vgl. auch: „Ungefähr vierzig Prozent der Straßenkinder New Yorks sind männliche Jugendliche, die von ihren Eltern rausgeschmissen wurden, als diese bemerkten, daß ihre Söhne homosexuell sind. In der amerikanischen Gesellschaft gibt es für Jungen und Mädchen mit einer homosexuellen Identität weder soziale noch persönliche Entwicklungsmöglichkeiten. Dies hat oftmals zur Folge, daß homosexuelle Jugendliche neue soziale Beziehungen auf der Straße erproben. Wenn sie sich durch diese ersten sexuellen und sozialen Erfahrungen an das Straßenleben gewöhnt haben, gibt es für sie kaum mehr die Möglichkeit, in ihr Elternhaus, ihre Pflegefamilien oder Wohngruppen zurückzukehren.“ (Able-Peterson 1991, S. 154)

⁷⁵ Gibson (1989, p. 132)

vgl. weiter: „Gay youth come to large cities hoping to find others like themselves, legitimate employment, a lover and a new 'family' [...] They are discriminated against in finding employment and housing by virtue of being both young and homosexual [...] They often find limited support from the lesbian and gay male adult community who fear involvement with youth. Many are forced to the streets for survival" (ebendort)

⁷⁶ vgl.: „It may well be that many criminals are created by this tendency of society to teach adolescents that they are criminals if they are sexually adventurous or deviant" (Rossman 1979, p. 163)

⁷⁷ Gibson (1989, p. 132)

vgl.: „In den öffentlichen Übernachtungsheimen oder Asylen hat jeder wohnungslose Strichjunge schon einmal geschlafen. Da eine Großstadt wie Hamburg stets ein Sammelbecken für Gewohnheitsverbrecher und lichtscheues Gesindel ist, kommen die Jugendlichen gerade in diesen Asylen mit allen möglichen Verbrechern zusammen, erhalten von ihnen Tips für günstige Gelegenheiten und geraten so endgültig auf die schiefe Bahn" (Kuhn 1957, S. 47)

vgl. auch: „Ironically, the best means one could devise to manufacture pederasts would be to send more teenagers to correctional institutions, as these seem in many cases to be more effective in turning youngsters into pederasts than anything else they accomplish [...] Perhaps prison terms reduce armed robberies or kidnappings, but correctional institutions increase pederasty as is most notable, for example, in the close relationship between reformatories and boy prostitution. Tax-funded juvenile institutions recruit and train prostitutes" (Rossman 1979, p. 214)

vgl. weiters: „Reformatories, borstals and the like are the most successful schools for boy prostitutes" (Brongersma 1990, p. 65)

⁷⁸ Gibson (1989, p. 132)

In der Untersuchung der kanadischen „Badgley-Kommission" sind es 62% (vgl. Band 2 Abschnitt 1.B.I.), nach Weisberg (1985) 76% (zitiert nach Stallberg 1990, S. 23)

vgl.: „The adolescent males involved in prostitution have been typically described as gay-identified" (American Bar Association 1983, p. 4)

Strichjungen (insbesondere auch die jüngeren) scheinen heute viel eher zu ihrer Orientierung stehen zu können als früher. Nach Kuhn (1957) identifizierten damals noch 68,5% der Strichjungen als heterosexuell, nur 25% als homo- oder bisexuell (S. 65; ebenso Schmidt-Relenberg 1975 und Schickedanz 1979, beide zitiert nach Stallberg 1990, S. 23). Aber auch er stellte bereits fest: „Die weitverbreitete Auffassung, der Strichjunge gehe ohne jede homosexuelle Einstellung ausschließlich Erwerbszwecken nach, ist [...] wesentlich einzuschränken [...] hohe[r] Prozentsatz der homosexuell Empfindenden unter den älteren Strichjungen" (S. 68f)

⁷⁹ Gibson (1989, p. 132)

Spannungen und Konflikte ruft auch die materielle Abhängigkeit hervor, in der sich solche Jugendliche zu ihren Partnern befinden (ebendort)

⁸⁰ Gibson (1989, p. 132)

⁸¹ vgl. oben (a)

⁸² Gibson (1989, p. 132)

vgl. vorhin (b)

vgl. insbesondere: „§ 209 gefährdet aber auch das Leben von Jugendlichen. Einerseits führt die soziale Diskriminierung deren schärfste Form ja Gesetze wie § 209 verkörpern, zu einer dramatisch erhöhten Selbstmordrate unter homosexuellen Jugendlichen und andererseits verhindert Kriminalisierung verantwortete sexuelle Beziehungen. Stehen Partner unter dem ständigen Druck und der ständigen Gefahr der Strafverfolgung zumindest eines von ihnen, so wird die Angst vor Entdeckung und werden die Bemühungen, solchen Entdeckungen zu entgehen, die gesamte Beziehung überschatten und - entgegen rationaler Überlegung - Gedanken an die Verwendung von Kondomen und Safer Sex in den Hintergrund treten lassen. Wird der Entdeckung doch in erster Linie dadurch versucht zu entgehen, daß beim Sexualverkehr gehastet wird und die übliche soziale Umgebung (eigene Wohnung etc.) gemieden wird. Zeitdruck und ungünstige Orte (Auto, Parks etc.) führen dann zu Streß. Und Streß verhindert vorbedachten, verantworteten Schutz vor Hiv und Aids“ (Wiener Kinder- und Jugendanwaltschaft, *Stellungnahme zum Entwurf 1991*, Wien, Februar 1992, unveröffentlicht)

⁸³ Band 2 Abschnitt 1.C.II. (Dür et al. 1990)

⁸⁴ Dür et al. (1993, S. 315)

⁸⁵ Dür et al. (1992a, S. 24)

⁸⁶ vgl.: „Unter AIDS-präventionspolitischen Gesichtspunkten befürwortet die DAH grundsätzlich alle Maßnahmen, die geeignet sind, das sexuelle Selbstbestimmungsrecht und die individuelle Handlungskompetenz der Bürgerinnen und Bürger zu stärken“ (Deutsche Aids-Hilfe 1991, S. 25)

⁸⁷ vgl.: „Je höher der Prozentsatz des Kenntnisstandes über die homosexuelle Orientierung im sozialen Umfeld, desto eher wurde beim Analverkehr ein Kondom verwendet (unter 25% ‚Kenntnis durch andere‘ haben 36% immer ein Kondom verwendet, darüber 68%)“ (Dür et al. 1992a, S. 17)

vgl. auch: „Der wichtigste Faktor für die Verwendung von Kondomen [...] ist [...] im Going Public zu sehen. Männer mit gelungenem Coming-Out bzw. Going-Public [...] verwenden das Kondom doppelt so häufig wie Männer, die ihre homosexuelle Orientierung vor anderen weitgehend zu verbergen suchen und versteckt leben“ (Dür et al. 1992b, S. 10f)

⁸⁸ Dr. Wolfgang Dür vom Ludwig Boltzmann Institut für Medizin- und Gesundheitssoziologie am 12.1.1994 (Pressemeldung vom 12.1.1994, APA 273)

vgl. auch Band 2 Abschnitt 1.C.II. (Dür et al. 1992)

vgl. weiters: „There is concern that young homosexual men are especially at risk of sexually transmitted infections including gonorrhoea and HIV. This may be because they are less able to access sources of information and advice about safer sexual practice. This may be because:

- They fear seeking professional advice (eg from doctors, teachers, youth workers) because to do so would be to admit to having committed a crime;
- Support groups or youth organisations for homosexual men aged 16-20 (das männlich-homosexuelle Mindestalter liegt in England bei 21, das heterosexuelle und lesbische bei 16; Anm.d.Verf.), where they exist at all, tend to keep a low profile and avoid drawing attention to themselves. This means that many homosexually active young men will not know of sources of support and peer education;
- 'Official' homosexual community organisations and clubs operate a clear over-21 policy to comply with the present law. This means that younger men are denied access to the advice which such organisations can provide and are less exposed to the social climate within the organised homosexual community, which strongly supports 'safer sex';
- They feel stigmatised and regarded as not part of the broader society due to the criminalisation of their sexual behaviour“ (British Medical Association 1994, p. 3f)

⁸⁹ Gibson (1989, p. 133)

⁹⁰ vgl. oben (a)

⁹¹ Mit der Übernahme der (äußerlich) heterosexuellen Identität übernehmen sie zumeist auch die Überzeugung, heterosexuelle Jugendliche seien von Aids nicht betroffen.

⁹² vgl. oben (a)

⁹³ Gibson (1989, p. 132)

⁹⁴ Band 2 Abschnitt 1.C.II. (Dür et al. 1992)

⁹⁵ Band 2 Abschnitt 1.C.II. (Dür et al. 1990)

⁹⁶ siehe Band 2 Abschnitt 1.B.I. (Badgley-Report 1984 [6v])

⁹⁷ Wimmer-Puchinger (1992, S. 42, 238)

⁹⁸ vgl.: „insbesondere die strafrechtliche Diskriminierung von gleichgeschlechtlicher Liebe und Sexualität (ist) in mehrfacher Hinsicht pathogen also krankmachend: sie führt zu seelischem Leiden, behindert versuchte Partnerschaften und wird so zum entscheidenden Motor bei der Verbreitung von Aids. Die fortdauernde, auch strafrechtlich gestützte Diskriminierung der homosexuellen Bürger fördert daher massiv die Verbreitung von Aids. Dies muß aber mit allen Mitteln verhindert werden“ (*IX. Fachtagung Sozialwissenschaftliche Sexualforschung* (Ehrenschutz BRD-Gesundheitsministerin Rita Süßmuth), Resolution zur ersatzlosen Streichung des § 175 zwecks wirksamer Aids-Bekämpfung, 26.6.1988, unveröffentlicht)

vgl. auch: „Im Zusammenhang mit sozialer Fremdakzeptanz muß auch die Abschaffung jener derzeit noch bestehenden Strafrechtsparagrafen, durch die bestimmte homosexuelle Verhaltensweisen kriminalisiert werden, als präventionspolitische Aufgabe gesehen werden. Dazu gehören das Werbungs- und das Vereinigungsverbot (§§ 220, 221 StGB) und das erhöhte Schutzalter (§ 209 StGB). Etwa ein Viertel der ersten homosexuellen Kontakte, die durchschnittlich im Alter von 17 Jahren erfolgen, wären nach der derzeitigen Gesetzeslage für den (zumeist nur um wenige Jahre) älteren Partner strafbar. Dieses Faktum erschwert nicht nur die kommunikative Aushandlung des Kontaktes zwischen den Partnern, sondern auch für den Jüngeren das Gespräch darüber mit Freunden und Angehörigen“ (Ludwig Boltzmann Institut für Medizin- und Gesundheitssoziologie, *Pressemitteilung*, nr. 6, Wien, 30.6.1992)

vgl. ebenfalls: „Diese durch strafrechtliche Komponenten bedingte Illegalität bringt aber auch noch weitere gesundheitliche Gefahren mit sich, die über die individuell-medizinische bzw. psychische Problematik weit hinausgehen, nämlich eine wesentlich größere Gefährdung durch Geschlechtskrankheiten und gerade in der heutigen Zeit durch die Krankheit Aids. Es ist ein wichtiges gesundheitspolitisches Anliegen, alle diskriminierenden Bestimmungen aufzuheben, die eine wirksame Bekämpfung von Aids gefährden oder behindern“ (Bundesministerium für Gesundheit, *Stellungnahme zum Entwurf 1991*, Wien, 11.2.1992, unveröffentlicht)

vgl. weiters: „Dieser Paragraph verhindert eine effektive HIV-Prophylaxe bei gleichgeschlechtlich L(i)ebenden und begünstigt eine Weiterverbreitung des HI-Virus. Der Zwang zur Heimlichkeit, die Verleugnung eines Teils der Persönlichkeit und die damit einhergehende Labilisierung des Eigenverständnisses junger Menschen wirkt sich auf eine wirksame Aids-Prävention äußerst ungünstig aus“ (Aids-Hilfe Tirol, *Stellungnahme zum Entwurf 1991*, Innsbruck, Jänner 1992, unveröffentlicht); ähnlich alle anderen Aids-Hilfen (ebenfalls unveröffentlicht)

vgl. zudem: „Aus gesundheitspolitischen Gründen ist die ersatzlose Streichung des § 209 aus medizinisch-epidemiologischer Sicht absolut zu befürworten“ (Österreichisches Aids-Komitee, *Beitrittschreiben zur Plattform gegen § 209*, Wien, Februar 1992, unveröffentlicht)

vgl. überdies: „Of prime concern to the Board of Science and Education and to the medical profession as a whole, are the concerns that the present law may inhibit efforts to improve the sexual health of young homosexual and bisexual men. The average age of first homosexual encounter has been found to be 15.7, and it is vital that these young homosexual men receive effective health education and health care [...] Unsafe sexual behaviour and HIV transmissions have increased among homosexual men after a period of decline. Recent HIV transmissions have been reported disproportionately to affect younger men. Criminalisation of homosexual activity may inhibit effective health education and health care [...] The Board of Science and Education considers the question of the age of consent for homosexual men a public health issue and has focused upon the issues of risk reduction and effective health education and recommends: **That the age of consent for homosexual men should be set at 16 because the present law may inhibit efforts to improve the sexual health of young homosexual and bisexual men**“ (British Medical Association 1994, p. 7f)

vgl. darüber hinaus: „All young people need safer sex education but the needs of young homosexual men are not being met. This worrying disparity may arise both directly and indirectly from the current legislation“ (The Lancet, 22 January 1994, zitiert nach House of Commons 1994, p. 78)

vgl. schließlich: „Wer kriminalisiert ist, bleibt im Graufeld, ist nicht erreichbar, ist auch für Präventivmaßnahmen, für präventive Aufklärung, nicht erreichbar, verhält sich also in diesem konkreten Falle AIDS-unbewußt. § 175 ist also schon unter diesem Aspekt zu streichen“ (Bosinski in Bundesratsanhörung 1992, S. 271); ebenso Baurmann (ebendort, S. 31, 36), Bruns (ebendort, S. 47, 53) und Möbius (ebendort, S. 130, 132)

vgl. insbesondere oben Kap. 4.2 (2) [WHO und Enquetekommission „Aids“ des deutschen Bundestages] sowie Gibson (1989, p. 132)

⁹⁹ Aus diesem Grund hat Grassberger gefordert, die Verjährungsfrist wesentlich zu verkürzen, um den Erpressungen entgegenzuwirken (in ProtStrKomm, 17. Sitzung im Jahre 1957, 20.9.1957, S. 1307)

vgl.: „Durch das Bestehen von § 248bis wird die Möglichkeit der Erpressung gefördert. Diese Erpressung wird mit ermöglicht durch die in bezug auf die Homosexuellen bestehende negative Einstellung der Gesellschaft, die wiederum durch die heutige Gesetzgebung gefördert wird. Um diese Erpressung zu ermöglichen, verlocken Minderjährige mitunter Erwachsene zu homosexuellen Handlungen. Die Aussagen des vorigen Absatzes gelten ebenso für Gewaltanwendung, manchmal verbunden mit Raub, und für Diebstähle, von denen etliche Homosexuelle betroffen werden“ (Niederländischer Gesundheitsrat 1969, S. 50, Pkt. 8.3.5f)

vgl. auch: „In einzelnen Fällen, nämlich denen der Strichjungen, kann nicht nur eine seelische Belastung für die betroffenen Erwachsenen, sondern auch eine kriminelle Karriere der Strichjungen als Erpresser dadurch [durch ein zu hohes Schutzalter; Anm.d.Verf.] gefördert werden“ (Bräutigam in SPD-Anhörung 1984, S. 7)

vgl. weiters: „[Liegen Erkenntnisse darüber vor, daß Stricher die Existenz dieser Strafvorschrift zu Erpressungen ausgenutzt haben und dadurch ein Einstieg der Jugendlichen in die Kriminalität erfolgt?] Diese Frage ist aus der Sicht der Praxis zu bejahen“ (Stocker in Bundesratsanhörung 1992, S. 148)

Zudem schaffen gerade die von der Kriminalisierung geförderte Anonymität und das Ausweichen an Orte wie Parks, Bahnhöfe etc. opferanfällige Situationen (so Göppinger in SPD-Anhörung 1984, S. 11f)

¹⁰⁰ so Malaniuk (in ProtStrKomm, 18. Sitzung im Jahre 1957, 21.9.1957, S. 1391)

¹⁰¹ vgl. Göppinger (in SPD-Anhörung 1984, S. 11)

¹⁰² vgl.: „We in England do not need to guess what happens when homosexuality is de-criminalised, for we now know from experience. The Samaritans have observed fewer suicidal homosexuals since the law was changed [...] A big difference since the change in the law has been the diminution in cases of blackmail (Reverend Chad Varah, zitiert nach Western Australia Royal Commission on Homosexuality 1974, p. 35)

vgl. auch: „Eine Entkriminalisierung kann durch das Wegfallen der Repressionsmöglichkeiten des Strichers gegenüber dem Freier den jugendlichen männlichen Prostituierten vor weiteren Handlungen im Sog von Erpressungsversuchen gegenüber dem Freier schützen und die weitverbreitete Kriminalisierung der Szene auch des einzelnen jugendlichen Strichers verhindern helfen. Letztendlich trägt die Streichung des § 175 StGB zu einer Entspannung des durch Mißbrauch, Aggression und gegenseitige Abhängigkeit geprägten Verhältnisses zwischen Stricher und Freier maßgeblich bei“ (Möbius in Bundesratsanhörung 1992, S. 127)

¹⁰³ „Für die Klarheit des Unwerturteils, das uns die Rechtsordnung über die gleichgeschlechtliche Unzucht ermöglicht, ist nun freilich die Tatsache mitbestimmend, daß wir den Strichjungen, den prostituierten Strichjungen unter die Strafdrohung stellen. Wenn die Tätigkeit des Strichjungen sogar strafbar ist, so leuchtet daraus umso klarer hervor, daß die gleichgeschlechtliche Unzucht überhaupt und grundsätzlich vom Recht mißbilligt wird. Dasselbe entnehmen wir ja auch schon der Tatsache, daß die Verführung des Jugendlichen bestraft wird. Hier steigert sich das Unwerturteil bis zu Strafbarkeit als Folge. Wenn aber das Unwerturteil sich unter bestimmten qualifizierenden Umständen bis zur Strafbarkeit steigert, dann kann man gerade daraus schließen, daß ein Unwerturteil auch außerhalb dieser qualifizierenden Umstände überhaupt und grundsätzlich besteht. Ich glaube also, daß man uns nie und nimmer wird unterschieben können, daß wir die gleichgeschlechtliche Unzucht etwa billigen oder nur für moralisch, nicht aber für rechtlich verwerflich halten“ (Nowakowski in ProtStrKomm, 19. Sitzung im Jahre 1957, 24.10.1957, S. 1520)

¹⁰⁴ Waaldijk & Clapham (1993, p. 87)

vgl.: „Je größer die Kenntnis von der Entkriminalisierung, desto größer auch die Toleranz“ (Böllinger 1987, S. 20)

vgl. auch: „§ 175 diskriminiert männliche Homosexualität [...] insgesamt“ (Friedrich Naumann Stiftung 1981, S. 1)

vgl. weiters: „§ 175 [wirkt] diskriminierend auf homosexuelles Verhalten generell [...]“ (Möbius in Bundesratsanhörung 1992, S. 126)

¹⁰⁵ Dänischer Strafgesetzzrat (vgl. Band 2 Abschnitt 1.B.I.)

vgl. auch: „Jede Sonderbehandlung homosexueller Handlungen im Strafrecht trägt dazu bei, die Situation der Homosexuellen zu erschweren. Die Heterosexuellen, die voreingenommen gegen Homosexualität eingestellt sind, fühlen sich durch eine Sondergesetzgebung - gleich, auf welchen Motiven diese beruht - in der Meinung bestärkt, daß ihr Vorurteil richtig sei. Andererseits empfinden die Homosexuellen die Gesetze als diskriminierend [...] Selbst erwachsene Homosexuelle, die ihre Neigung akzeptiert haben und nicht daran denken, unerlaubte homosexuelle Handlungen zu vollziehen, dürften die Sondergesetzgebung oft als eine Art Stigmatisierung empfinden“ (Schwedische Sexualdeliktskommission 1976, S. 8)

vgl. weiters: „Das Bestehen dieses Artikels impliziert durch die negative Unterscheidung zwischen hetero- und homosexuellem Verhalten eine Abneigung gegen den homosexuellen Menschen, allein schon wegen seines Andersseins [...] Zusammenfassend hält die Kommission das Bestehen von § 248bis für eine Diskriminierung des homosexuellen Teils in unserer Gesellschaft, sowohl der Erwachsenen als auch der Minderjährigen über 16 Jahren“ (Niederländischer Gesundheitsrat 1969, S. 49, 51; Pkt. 8.3.2., 8.4.7.)

vgl. zudem: „We hold that it is possible to remove the laws applying to homosexual behaviour from the Criminal Code and revise the laws applying to sexual behaviour generally, so that one set of laws apply to all members of society without singling out homosexuals for special disadvantage as it is at present the case“ (Australian Psychological Society Branch Working Party on Homosexuality, zitiert nach Western Australia Royal Commission on Homosexuality 1974, p. 32)

¹⁰⁶ Diese mittlerweile aufgehobene Bestimmung war im Vergleich zu § 209 öStGB sogar noch insoweit gemildert als sie eine Strafabsehensklausel enthielt (vgl. Band 2 Abschnitt 2.C. [Deutschland])

¹⁰⁷ Mehlem (1985, S. 77)

vgl.: „the suppression of discrimination against homosexuals and the better information of public opinion will contribute to creating a more relaxed social climate. In this climate of mutual understanding and respect, homosexuals will feel less tension and anxiety and the 'others' will feel less 'uptight' when they are 'sitting next to a homosexual on the bus'“ (Voogd-Report 1981, p. 12)

Kap. 4.2 (6) Grundrechtliche Bewertung

Wenn man die in Kap. 2 dargestellten, von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze auf das Sonderminderalter für homosexuelle Beziehungen zwischen Männern (§ 209 StGB) anwendet und dabei die bisherigen Überlegungen in diesem Kapitel berücksichtigt, so ergibt sich die grundrechtliche Bewertung wie folgt:

Allgemeines

Wie oben¹ dargestellt hat in den vergangenen 25 Jahren nur eine der europäischen Expertenkommissionen² besondere Gefährdungen für Jugendliche durch homosexuelle Kontakte mit Erwachsenen angenommen, die Sonder(straf)bestimmungen rechtfertigen würden. Alle anderen haben solche Gründe nicht feststellen können und sich für einheitliche Jugendschutzbestimmungen ausgesprochen.³

Die überwiegende Mehrheit der Strafrechtsordnungen auf dem Gebiet des Europarates hat - zum Teil schon seit über 100 Jahren - einheitliche Altersgrenzen festgelegt. Die Arbeit der verschiedenen internationalen Organisationen auf menschenrechtlichem Gebiet sowie die Rechtsentwicklung in den nationalen Rechtsordnungen läßt einen eindeutigen Trend zur umfassenden Gleichstellung homosexueller Menschen, weit über das Strafrecht hinaus, sowie eine wachsende Sensibilität gegenüber ihrer Diskriminierung erkennen. Auch in Österreich selbst gibt es seit Jahren deutliche Bestrebungen in diese Richtung.⁴

Wegen des deutlichen europäischen wissenschaftlichen und rechtlichen Konsenses über die Gleichbehandlung homosexuellen Verhaltens im Jugendschutz muß die Prüfung von Sonderstrafbestimmungen daher besonders streng erfolgen.

Die Kommissionsentscheidungen zu den Sonderminderaltersgrenzen erscheinen hingegen noch der „good-effort“-Theorie verhaftet, wenn sie eine „realistische Basis“⁵ für die Strafbestimmungen genügen lassen oder den internationalen Rechtsvergleich als unbedeutend abtun.

Von diesen Ansichten ist der Gerichtshof seit dem Ende der 70er Jahre in nunmehr gefestigter Rechtsprechung abgegangen. Er läßt eine „gute Absicht“ sowie die bloße „Vernünftigkeit“, „Sinnhaftigkeit“ oder „Erwünschtheit“ eines Eingriffs in Grundrechte nicht mehr genügen, sondern verlangt hierfür vielmehr besonders schwerwiegende Gründe. Die Bedeutung des europäischen Konsenses hat er wiederholt betont.⁶

A. Recht auf Achtung des Privatlebens (Art. 8 EMRK)

AA. Art. 8 als völkerrechtliche Norm

(1) Art. 8 als Freiheitsrecht

Das Sexualleben, einschließlich der Aufnahme geschlechtlicher Beziehungen, gehört zum Kernbereich der menschlichen Persönlichkeit und somit des in Art. 8 EMRK niedergeschriebenen Rechts auf Achtung des Privatlebens.

Ein vollständiges Verbot sexueller Beziehungen zwischen 14 bis unter 18jährigen jungen Männern und Männern über 19 Jahren ist sicherlich eine Norm, die sexuelles Verhalten (auch) im Privaten regelt. Sie stellt daher einen Eingriff in das Privatleben dar und muß - um konventionskonform zu sein - den Anforderungen nach Art. 8 Abs. 2 EMRK genügen.

(a) Gesetzlich vorgesehen

§ 209 StGB ist ein Gesetz im Sinne des Art. 8 EMRK.

(b) Legitimes Ziel

Insofern die Strafnorm dazu dient, Jugendliche vor Beeinträchtigungen ihrer sexuellen Selbstbestimmung, vor sozialer Isolation oder gesundheitlichen Nachteilen zu bewahren, verfolgt sie das Ziel, wegen ihres geringen Alters besonders verwundbare Personen vor Mißhandlung, Ausbeutung und negativen Einflüssen zu schützen; ein nach Art. 8 Abs. 2 EMRK zulässiges Ziel des „Schutz[es] der Rechte und Freiheiten anderer“.

Insoweit die Norm jedoch auf die (angebliche) Unnatürlichkeit der Homosexualität gestützt wird, verfolgt sie das unzulässige Ziel der zwangsweisen Durchsetzung von moralischen Auffassungen eines bestimmten (die Mehrheit bildenden) Teils der Gesellschaft. Dasselbe gilt für das verschiedentlich anzutreffende Ziel des Schutzes der „heterosexuellen Orientierung“ der Gesellschaft.⁷ Dieses „Rechtsgut“ stellt nichts anderes dar als das alte „Rechtsgut“ der „natürlichen Ordnung“ in neuer Verkleidung.

Beide Ziele sind Musterbeispiele einer Strafrechtskonzeption, die vor der Aufklärung liegt.⁸ Sie begründen die Einschränkungen einer Minderheit⁹ mit der Normalitätsauffassung und dem faktischen Verhalten einer Mehrheit, anstatt - der grundlegenden Funktion von Menschenrechten entsprechend¹⁰ - die Minderheit in ihrer Autonomie und Selbstbestimmung gerade vor der zwangsweisen Durchsetzung solcher Auffassungen zu schützen.¹¹

(c) Notwendigkeit

(aa) Dringendes soziales Bedürfnis

Die Prüfung der Normbegründungen hat keine Gründe hervorgebracht, die es zuließen, bei homosexuellen Beziehungen eine größere Gefahr für das Wohl von Kindern und Jugendlichen anzunehmen als bei heterosexuellen.¹² Im Gegenteil können auch homosexuelle Beziehungen mit Erwachsenen sowohl für homo- als auch für heterosexuelle Jugendliche sehr wertvolle und positive Erfahrungen sein.

Auch bei gleichgeschlechtlichen Kontakten gilt sohin, daß ein dringendes soziales Bedürfnis für ein generelles Verbot über das 14. Lebensjahr hinaus sowie für „Verführungsbestimmungen“ über das oben¹³ festgestellte Maß hinaus nicht besteht.¹⁴

Insbesondere kann eine - oben ohnehin als nicht zutreffend erkannte - allfällige besondere Neigung zu Jugendlichen sowie eine - ebenfalls als unbegründet festgestellte - allfällig größere Promiskuität kein dringendes soziales Bedürfnis begründen. Ist ein Kontakt oder eine Beziehung nicht sozialschädlich, so kann ihre vermehrte Aufnahme oder eine besondere Neigung zu ihr auch nicht sozialschädlich sein. Aus dem gleichen Grund scheidet eine - ohnehin unmögliche - Prägung zur Homosexualität, sohin zu einer mittlerweile als sozial unschädlich erkannten Orientierung, als Begründung aus.¹⁵

Zu einer allfälligen sozialen Isolation und Verstörung von Jugendlichen - was heute ohnehin weitaus seltener der Fall ist als früher - ist zu bemerken, daß diese Folgen - sofern sie überhaupt auftreten - nicht auf die homosexuelle Natur der Beziehung zurückzuführen sind, sondern auf die soziale Ächtung und Diskriminierung homosexueller Menschen.

Die Strafnorm, die diese Ächtung und Diskriminierung stützt, trägt selbst zu diesen Verwerfungen bei. Ein dringendes soziales Bedürfnis nach einem Verbot aus diesen Gründen scheidet daher aus. Soziale Isolierung und Verstörung begründen vielmehr ein dringendes soziales Bedürfnis nach einem Absehen von einer solchen Maßnahme.

(bb) Verhältnismäßigkeit

Für § 209 StGB fehlt bereits das dringende soziale Bedürfnis, weshalb eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit entfallen kann.

Angesichts der oben dargestellten nachteiligen Wirkungen der Strafbestimmung auf die Jugendlichen selbst, erschiene eine Strafnorm jedoch selbst bei Annahme eines dringenden sozialen Bedürfnisses als unverhältnismäßig, ruft die Norm doch gerade die Verwerfungen hervor, vor der sie Jugendliche bewahren will.¹⁶

Auch die in der Praxis verhängten beträchtlichen Strafen¹⁷ erscheinen aus diesem Grund unverhältnismäßig.

Zudem ist die Norm angesichts des enormen Dunkelfelds äußerst ineffektiv,¹⁸ und es erscheint daher die Verfolgung bloß einzelner „Unglücklicher“ unverhältnismäßig.¹⁹

(2) Art. 8 als Schutzrecht

Eine Verpflichtung der nationalen Gesetzgeber zu Sonderstrafbestimmungen für homosexuelle Beziehungen mit Jugendlichen scheidet angesichts der obigen Erwägungen, insbesondere im Lichte der Empfehlungen der meisten europäischen Expertenkommissionen und der Rechtslage in den Mitgliedsstaaten des Europarates sowie der eindeutigen gegenteiligen Rechtsentwicklung aus.

BB. Art. 8 EMRK als innerstaatliche Norm

Aus innerstaatlicher Sicht ergeben sich bei der Prüfung keine Besonderheiten.

B. Der Gleichheitssatz

AA. Art. 14 EMRK

Die Strafnorm differenziert sowohl zwischen Homosexualität und Heterosexualität als auch zwischen homosexuellen Frauen und homosexuellen Männern.

Um nach Art. 14 EMRK zulässig zu sein, müssen diese Ungleichbehandlungen auf einer „reasonable and objective justification“ beruhen. Diese ist anhand der Maßstäbe einer demokratischen Gesellschaft, insbesondere an deren Grundprinzipien der Toleranz, Weltoffenheit und Pluralität zu prüfen.

Daher sind Motive, wie der Schutz und die Förderung des (traditionellen) Lebensstils einer Mehrheit (z.B. der traditionellen Familie), der Schutz der Ruhe einer bestimmten Bevölkerungsgruppe und die öffentliche oder traditionelle Meinung bzw. die herrschende Meinung in einer bestimmten Bevölkerungsgruppe, verboten. Eine allfällige „Unnatürlichkeit“ oder „Unmoral“ der Homosexualität oder das Abweichen von der „heterosexuellen Struktur der Gesellschaft“ sowie die (größere) heterosexuelle Verfügbarkeit der Frau sowie deren - behauptete - geringere Tendenz zur Gruppen- oder „Cliques“-Bildung scheiden sohin als Differenzierungsmotive aus.

Der Schutz von Jugendlichen vor Beeinträchtigungen ihrer sexuellen Selbstbestimmung, vor sozialer Isolation oder gesundheitlichen Nachteilen stellen hingegen zulässige Differenzierungsmotive dar.

Sie können aber die Ungleichbehandlung deshalb nicht rechtfertigen, weil sich aus der wissenschaftlichen Analyse nicht ergibt, daß von homosexuellen Männern eine größere Gefahr für die Jugendlichen ausgeht als von heterosexuellen Männern oder von homosexuellen Frauen.²⁰

Dort wo relevante Unterschiede zwischen homosexuellen Männern und homosexuellen Frauen - nicht aber zwischen homosexuellen Männern und heterosexuellen Männern! - nicht ausgeschlossen werden konnten, wie bei der Promiskuität und der Öffentlichkeit der Partnersuche, bei der Anziehung durch Jugendliche und bei der Prostitution, liegt keine Ungleichheit von ausreichendem Gewicht vor, weil die Unterschiede - sofern überhaupt - spärlich belegt sind und allenfalls Hinweise in diese Richtung bestehen.

Zudem stellen die - allfälligen - Ungleichheiten keine allgemeinen Merkmale der betreffenden Gruppen dar, weil es innerhalb der homosexuellen Frauen und Männer beträchtliche individuelle Unterschiede und Bandbreiten gibt.²¹

Die Differenzierung ist auch nicht geeignet, ihren Zweck, den sozialen Schutz von Jugendlichen, wirklich zu erreichen. Sie ruft vielmehr die Gefahren, zu deren Hintanhaltung sie vorgenommen wurde, häufig selbst erst hervor oder verstärkt sie.²²

Schließlich stellt die Differenzierung nicht die „ultima ratio“ dar, weil der Schutz der Jugendlichen auf anderem Wege als mit den Mitteln des Strafrechts, das viele Konflikte erst schafft anstatt sie zu verhindern oder zu mildern, besser sichergestellt werden kann. Vor allem ist die Jugendprostitution - sofern überhaupt mit strafrechtlichen Mitteln - nur mit speziellen auf die Prostitution zugeschnittenen Tatbeständen bekämpfbar.²³

BB. Innerstaatlicher Gleichheitssatz

Aus denselben Erwägungen verletzen die beiden Differenzierungen auch den innerstaatlichen Gleichheitssatz, zumal die Regelung die Stellung einer Minderheit innerhalb anderer gesellschaftlicher Gruppen betrifft und die Ungleichstellung der Rechtsentwicklung widerspricht, und die Prüfung daher besonders streng zu erfolgen hat.²⁴

C. Recht auf Freiheit von erniedrigender und unmenschlicher Behandlung

Schwerwiegende Diskriminierungen können auch Art. 3 EMRK verletzen.

Dem Gesetzgeber kann zwar nicht unterstellt werden, mit § 209 StGB homosexuelle Männer und Jungen verachtet zu haben bzw. entwürdigen oder demütigen zu wollen; allenfalls jedoch, daß er mangelnden Respekt für die Persönlichkeit des Einzelnen walten ließ.²⁵

Jedenfalls aber können strafrechtliche Interventionen in Liebesbeziehungen und für Jugendliche sehr wertvolle und von ihnen allenfalls dringend benötigte Beziehungen objektiv entwürdigen und demütigen. Oft geschieht dies auch.

In diesen Fällen wird Art. 3 EMRK verletzt.

Zusammenfassung Kap. 4.2 (6) „Grundrechtliche Bewertung“

Art. 8 EMRK als Freiheitsrecht

Das Verbot sexueller Handlungen zwischen 14 bis unter 18jährigen jungen Männern und Männern über 19 Jahren (§ 209 StGB) stellt einen Eingriff in das Recht auf Privatleben dar, der nicht nach Art. 8 (2) EMRK gerechtfertigt erscheint.

Die Strafbestimmung verfolgt zwar (auch) das legitime (ja notwendige) Ziel des Schutzes von Jugendlichen vor Beeinträchtigungen ihrer sexuellen Selbstbestimmung, vor sozialer Isolierung oder gesundheitlichen Nachteilen. Auch bei homosexuellen Beziehungen fehlt einem Mindestalter über dem 14. Lebensjahr jedoch das dringende soziale Bedürfnis, weil gleichgeschlechtliche Kontakte für Jugendliche keine größeren Gefahren entfalten als verschiedengeschlechtliche. Das oben in Kap. 4.1 und 4.1a Gesagte gilt daher sinngemäß. Zudem ruft die Strafnorm die Gefahren, die sie hintanhaltet, häufig selbst hervor und erscheint daher unverhältnismäßig.

Art. 8 EMRK als Schutzrecht

Eine Verpflichtung der nationalen Gesetzgeber zur Erlassung entsprechender Tatbestände scheidet daher aus.

Art. 8 EMRK als innerstaatliche Norm

Die innerstaatliche Prüfung ergibt keine Besonderheiten.

Der Gleichheitssatz

Der Schutz von Jugendlichen vor Beeinträchtigungen ihrer sexuellen Selbstbestimmung, vor sozialer Isolation oder gesundheitlichen Nachteilen sind zwar als Differenzierungsmotive zulässig, sie können jedoch weder die Ungleichbehandlung von Homo- und Heterosexualität noch von homosexuellen Männern und homosexuellen Frauen rechtfertigen, weil sich aus der wissenschaftlichen Analyse nicht ergibt, daß von homosexuellen Männern eine größere Gefahr für die Jugendlichen ausgeht als von heterosexuellen Männern oder von homosexuellen Frauen.

Dort wo relevante Unterschiede zwischen homosexuellen Männern und homosexuellen Frauen - nicht aber zwischen homosexuellen Männern und heterosexuellen Männern! - nicht ausgeschlossen werden konnten liegt keine Ungleichheit von ausreichendem Gewicht vor, weil die Unterschiede - sofern überhaupt - spärlich belegt sind und allenfalls Hinweise in diese Richtung bestehen. Zudem stellen die - allfälligen - Ungleichheiten keine allgemeinen Merkmale der betreffenden Gruppen dar, die Differenzierung ist nicht geeignet, ihren Zweck wirklich zu erreichen, und ist nicht „ultima ratio“.

Art. 3 EMRK

Der Gesetzgeber ließ bei der Erlassung der Norm allenfalls mangelnden Respekt für die Persönlichkeit des Einzelnen walten, jedenfalls aber können strafrechtliche Interventionen in Liebesbeziehungen und für Jugendliche sehr wertvolle und von ihnen allenfalls dringend benötigte Beziehungen objektiv entwürdigen und demütigen. Oft geschieht dies auch.

In diesen Fällen wird Art. 3 EMRK verletzt.

Anmerkungen Kap. 4.2 (6) „Grundrechtliche Bewertung“

¹ Kap. 4.2 (1) und (2)

² und eine außerhalb Europas

³ vgl. auch: „What is important is not the gender of the sexual partners but the quality of their relationship. On the whole we agree that it is now appropriate to make no distinction in the age of consent between heterosexual and homosexual practices“ (The Royal College of Psychiatrists, *Evidence to the Criminal Law Revision Committee on Sexual Offences (C 12/76, EFCC 6/76)*, 1976, p. 5; abgedruckt in Graupner 1992)

Die Sexualwissenschaft ist bereits im vorigen und zu Beginn dieses Jahrhunderts für einheitliche Altersgrenzen eingetreten (Bloch, Forel, Havelock Ellis, Hirschfeld, Krafft-Ebbing, Moll, Rohleder) (vgl. oben Kap. 4.2 [4] [a] Endnote 130)

⁴ vgl. oben Kap. 4.2 (1) und (2)

⁵ Abgesehen davon erscheinen selbst die von der Kommission angeführten Argumente für eine „realistische Basis“ dürftig und könnten vor allem zur Rechtfertigung nahezu jeder Strafnorm herangezogen werden (etwa das Argument, wonach das englische Parlament im Jahre 1967 die Annahme des gegenwärtigen Gesetzes für angebracht hielt, und eine Initiative zur Streichung im Jahre 1977 gescheitert ist).

Bemerkenswert ist, daß ganz im Gegensatz hierzu der *UN-Menschenrechtsausschuß*, bereits dann wenn die öffentliche Meinung in bezug auf die Strafbedürftigkeit eines Verhaltens geteilter Meinung ist, ein dringendes Bedürfnis nach einem Schutz der „Moral“ verneint; auch wenn die Entkriminalisierung im Parlament noch keine Mehrheit gefunden hat (vgl. Toonen 1994, par. 8.6).

⁶ vgl. oben Kap. 2

⁷ vgl.: „Unsere so vielfältig determinierte heterosexuelle Sittenordnung wird durch jede in Widerspruch zu ihr stehende Sexualbetätigung gestört“ (Graßberger in Regierungsvorlage 1968, S. 377)

⁸ vgl.: „Der Schutz der heterosexuellen Gesellschaftsstruktur ist als Legitimationsgrundlage staatlichen Strafers im Bereich des § 175 StGB indiskutabel. Dies wäre ein Rückfall weit hinter die Entwicklung des Prinzips des Rechtsgüterschutzes [...] Ein solcher Gedankengang ist ein Schulbespiel für eine Strafrechtskonzeption, die vor der Aufklärung liegt“ (Hasssemer in SPD-Anhörung 1984, S. 2, VII.B.)

⁹ vgl.: „Using either sociological or legalistic criteria for minority status, homosexuals would clearly qualify as an authentic minority group“ (Whitam 1986, p. 181)

¹⁰ vgl. oben Kap. 2.1

¹¹ vgl.: „Da eine Sonderbehandlung der Homosexualität, insbesondere auch wissenschaftlich nicht gerechtfertigt ist, muß sie zum Tribut an die Vorurteile derer werden, denen sich Recht und Moral vermischen, die die wirkliche Funktion des Strafrechts in der gegenwärtigen Gesellschaft verkennen“ (Sigusch in Sonderausschuß 1970, S. 865)

¹² vgl.: „Lassen sie mich, meine Damen und Herren, zum Abschluß noch einmal zu § 175 StGB und damit zur Homosexualität zurückkehren. Daß wir hier unter mäßiger Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit dieses heikle und an tief verwurzelte Vorurteile rührende Thema in einer ruhigen Atmosphäre debattieren und nach nur 30 Minuten einhellig zu einer Aufhebung des § 175 kommen, ist ein Indiz dafür, daß das emotionale Potential in den letzten Jahren geringer geworden ist und daß es zugunsten einer sachlicheren und unverkrampfteren Betrachtung dieses Phänomens zurückgetreten ist [...] Was der Staat einfordern darf und was er durchsetzen muß, ist Toleranz gegenüber Homosexuellen - nicht mehr und nicht weniger. Kein Homosexueller darf wegen seiner sexuellen Orientierung diskriminiert werden, und natürlich, meine Damen und Herren, ist auch der Homosexuelle der Nächste, dem unsere mitmenschliche Solidarität gelten muß. Wem das schwerfällt, den erinnere ich an ein schon 1774 geschriebenes Wort des englischen Philosophen Jeremy Bentham: ‚Dieses Verbrechen‘, - hat er gesagt - ‚wenn es denn eines ist, bringt kein Elend in diese Welt‘. Dem Elend dieser - es gibt genug davon - sollte unsere Aufmerksamkeit gelten, nicht der sexuellen Orientierung unserer Mitmenschen. Ich danke Ihnen.“ (Berichterstatter Eylmann in Deutscher Bundestag, 12. Wahlperiode, 216. Sitzung, 10.3.1994, Protokolle, S. 18701)

vgl. auch: „It might be argued that boys are much less at risk than girls in that pregnancy and the consequent trauma of parental displeasure, forced marriage, perhaps illegal or legal abortion, the misery of early separation for adoption, or the long drawn out stress of unsupported parenthood with all its dangers for the next generation are not involved“ (The Royal College of Psychiatrists 1976, zitiert nach British Medical Association 1994, p. 5)

vgl. weiters: „there is no clear justification for a differential age for homosexual male activity and other sexual activity [...] extensive research does *not* indicate that men aged 16-21 are in need of special protection because they may be ‘recruited’ into homosexuality [...] the same law should therefore apply to all“ (British Medical Association 1994, p. 7)

¹³ Kap. 4.1a (6)

¹⁴ vgl.: „Whatever the various moral views that may be put forward, it seems unnecessary to include homosexuality under the criminal code“ (The Royal Commission on Human Relationships 1977, Vol. 1, p. 87)

¹⁵ vgl. bereits: „Es ist in der Begründung für die Strafflosigkeit des gleichgeschlechtlichen Verkehrs zwischen erwachsenen Männern wiederholt betont worden, daß der homosexuelle Verkehr bloß eine moralische Verfehlung sei, um die sich die Rechtsordnung nicht zu kümmern habe, ein harmloses Vergnügen, das rechtlich irrelevant sei, weil es niemand schaden könne. Wenn das richtig ist, warum wollen wir dann die Verführung Jugendlicher zu gleichgeschlechtlicher Unzucht mit Strafe bedrohen? Warum wollen wir verhindern, daß die Jugend angeleitet werde, sich an diesem zwar unappetitlichen und unsittlichen, aber das geht uns ja nichts an, aparten Vergnügen zu laben. Warum wollen wir verhindern, daß Jugendliche zur gleichgeschlechtlichen Unzucht verführt werden, die doch angeblich nur eine moralische Verfehlung bedeutet und um die sich die Rechtsordnung ebensowenig zu kümmern hat wie etwa um das Masturbieren, die nur eine rechtlich irrelevante, mit dem heterosexuellen Verkehr gleichberechtigte und, wenn wir Herrn Prof. Hoff glauben dürfen, gar nicht widernatürliche Variante sexueller Entspannung darstellt“ (Kadecka in ProtStrKomm, 19. Sitzung im Jahre 1957, 24.10.1957, S. 1409f); zustimmend Rittler (ebendort, S. 1411, 1419)

vgl. auch: „Ich stehe zwar nicht auf dem radikalen Standpunkt Nietzsches, der sagt: ‚Was fallen will, sollst du stoßen‘. Aber ich habe Bedenken, ob wir Menschen, die vielleicht durch ihre physische, biologische Abartigkeit sich schon sehr am Rande der Homosexualität befinden, nun mit aller Gewalt normal erhalten sollen“ (Hausner in ProtStrKomm, 19. Sitzung im Jahre 1957, 24.10.1957, S. 1422)

vgl. weiters: „Mit vollem Recht ist denn auch in der Literatur auf die Inkonsequenz hingewiesen worden, die darin besteht, die Verleitung Minderjähriger zu einem Verhalten unter Strafe zu stellen, aus dessen Bewertung sich der Gesetzgeber mit guten Gründen zurückgezogen hat. Ich möchte daher zumindest die Frage aufwerfen, ob wir nicht bereits mit der Erörterung der Fixierungsproblematik die Position eines Schutzstrafrechts, das sozialschädliches

Verhalten abzuwehren hat, zugunsten moralisierender Bewertungen wieder aufgeben. Niemals würden wir ja auch sonst die Beeinflussung zu einem Verhalten, das wir als wertneutral und strafrechtlich irrelevant betrachten, mit dem Attribut der Sozialschädlichkeit versehen" (Jäger in FDP- Anhörung 1981, S. 88)

¹⁶ vgl.: „§ 175 ist nicht nur ein ‚opferloses Verbrechen‘, er ist selbst eine Schadensbedingung" (Böllinger 1987, S. 30)
vgl. auch: „ein Verbot solcher Kontakte [stellt] eine Beschränkung sexueller Selbstbestimmung [dar]. Eine Abschaffung des § 175 in seiner derzeit geltenden Fassung ist daher wohl begründet" (Lemp in Bundestagsanhörung 1993, S. 9)
vgl. insbesondere oben Kap. 4.2 (5)

¹⁷ vgl. oben Kap. 3

¹⁸ Die Dunkelfeldschätzungen reichen von 1:20 (Lautmann in FDP-Anhörung 1981, S. 113) über 1:200 (Kentler 1987, S. 40) bis zu 1:1000 (Rossman 1979, p. 213)

vgl.: „Die Kommission ist keineswegs davon überzeugt daß das Bestehen von Strafbestimmungen im allgemeinen und von § 248bis im besonderen in so hohem Maße Bedeutung für die Verhinderung unerwünschten Verhaltens haben" (Niederländischer Gesundheitsrat 1969, S. 48, Pkt. 8.2.2.)

vgl. auch: „Strafrecht wirkt in keinem Fall unmittelbar verhaltensmotivierend, allenfalls mittelbar und symbolisch [...] Unter Bedingungen ‚abweichender Konformität‘ einer Subkultur verliert es erst recht jegliche verhaltensbeeinflussende Wirkung" (Böllinger 1987, S. 25)

¹⁹ vgl. den Entwurf 1964, der bei damals rund 300 Verurteilungen pro Jahr feststellte: „Im ganzen ist daher die Verfolgung und Verurteilung einzelner Homosexueller in einem mit der Rechtssicherheit und der Gleichmäßigkeit der Rechtsanwendung unverträglichen Maß vom Zufall abhängig" (S. 189)

vgl. auch: „Einige Male kam bei den Anhörungen hervor, daß etliche die Beibehaltung von § 248bis als ‚Stock hinter der Tür‘ für nötig halten. Die Kommission will die strafrechtliche Bedeutung eines so angewandten Gesetzesartikels nicht beurteilen. Diese häusliche Bildersprache verlockt aber dazu, etwas vom medizinisch-hygienischen Standpunkt her zu sagen: Ein solcher Stock hat natürlich nur dann eine Wirkung, wenn er auch ab und zu gebraucht wird. Erziehung mit einem Stock ist aber in der Regel wenig heilsam. Sicher ist ein Zustand, in dem der Mensch unter ständiger Drohung eines bereitstehenden Stockes lebt, höchst ungesund. Es bleibt für ihn unsicher und unberechenbar, ob in einem bestimmten Fall der Stock gebraucht werden soll oder nicht. Wenn auf bestimmte Handlungen ständig eine Belohnung oder ständig eine Strafe erfolgt, kann in gewisser Masse eine Konditionierung auftreten. Wenn die Reaktion auf den Reiz wechselnd und unvorhersehbar ist, können ernsthafte Stresszustände mit psychopathologischen Erscheinungen entstehen. Rechtssicherheit und das Ausschließen von Willkür sind Dinge, welche die geistige Volksgesundheit am engsten berühren. Die Beibehaltung der Strafbestimmung von § 248bis, um diese nur in Ausnahmefällen anzuwenden, hält die Kommission daher nach psychohygienischer Ansicht für falsch" (Niederländischer Gesundheitsrat 1969, S. 49, Pkt. 8.2.4ff)

vgl. weiters: „Suppose, for example, a law was passed requiring men to wear undershirts during sexual intercourse. The enforcement of such a law would require a million new policemen and a billion dollars in new expenditures - and all this would of course be to no avail unless police were allowed into each bedroom to enforce the law. And in most sex matters, the few men arrested would largely be those whose sex partners had filed charges, accusing them of not wearing undershirts. The passage of such a law, especially without specifying practicable methods for enforcement, would merely give the police and courts directions for handling such cases as came to their attention, with little real possibility of prevention at all. This brings us to the second myth, the popular notion that unpremeditated murders and sex offenses can be prevented by the strict punishment of offenders. Copious research has shown that in crimes of passion the offender is rarely deterred by thoughts of the electric chair, even if he is certain he will be apprehended. Historically, experiment after experiment has been attempted to prevent pederasty by the most horrendous punishments, but with little success. Where sex partners are equally desirous and consenting, and with compelling physical desires, the conviction quickly grows that the law is wrong and must be defied" (Rossman 1979, p. 213f)

²⁰ vgl.: „It is quite understandable that every society would prefer to fix this limit according to its own social and cultural maturity. It is however not quite understandable why in the same country the authorised age for sexual acts should be different for heterosexual and homosexual young boys and girls" (Voogd-Report 1981, p. 12)

vgl. auch: „durchgehende Gleichstellung von Heterosexualität und Homosexualität im Bereich des Strafrechts [...] scheint mir, ernsthaft zu fordern zu sein; ich sehe speziell auch keine wissenschaftlich begründbare Notwendigkeit zu besonderen Jugenschutzbestimmungen, erst recht nicht hinsichtlich der homosexuellen Prostitution" (Giese in Hanack 1969, S. 10)

²¹ vgl.: „Die vom BVerfG und vom RegE für die Ungleichbehandlung der männlichen und weiblichen Sexualität angeführten Gründe überzeugen nicht" (Schroeder in SPD-Anhörung 1984, S. 9); ebenso Schroeder (1975, S. 24)

²² vgl. oben Kap. 2 (5)

²³ vgl.: „Speziell im Bereich der Prostitution zu Lasten von Jugendlichen können nur spezielle Vorschriften greifen" (Baumann in Bundesratsanhörung 1992, S. 35)

²⁴ vgl.: „[Der Verfassungsgerichtshof] muß sich daher den Vorwurf gefallen lassen, daß seine Berufung auf ‚Unterschiede im Tatsächlichen‘ eine in vollem Bewußtsein ihrer Fragwürdigkeit getätigte *Behauptung* darstellt, der nach dem gegenwärtigen Stand naturwissenschaftlicher Erkenntnis keinerlei Tatsachen entsprechen" (Wiederin 1990, S. 6)

²⁵ vgl.: „ich [bin] aber auch dafür, daß dem homosexuellen Menschen grundsätzlich mit dem gleichen Respekt begegnet wird. Ich also auch bei dem, was ich vom homosexuellen Menschen denke, wie ich mich ihm gegenüber verhalte, auch indem ich als Bundestagsabgeordneter oder Bundestagsabgeordnete für Gesetze verantwortlich bin, die homosexuelle Menschen betreffen, bereit bin noch einmal hinzuschauen, ob ich dabei von einer einseitigen, von Vorurteilen oder Halbwahrheiten entstellten Sicht- und Erlebnisweise von homosexuellen Menschen und Homosexualität bestimmt bin oder aber den ganzen homosexuellen Menschen im Blick habe, der zuerst eine Person, ein Mitmensch und Mitbürger ist" (Müller in Bundestagsanhörung 1993, S. 55)

vgl. auch: „das Zusammenfassen von Individuen zu Gruppen hat immer eine gewisse generalisierende Tendenz. Durch diese Distanzierung, Verfremdung und Generalisierung wird eine Haltung geschaffen, die die Möglichkeit einer ablehnenden, abwertenden Unterscheidung (Diskriminierung) fördern kann [...] Wenn jemand auf den Gedanken käme, die Menschen nicht nach Hautfarbe, sondern nach Körpergröße einzuteilen, würde er ein völlig anderes Weltbild entwerfen [...] Die Kommission meint, daß man bei einer Standortbestimmung zur Homosexualität nicht bei einer mehr oder weniger grossen Toleranz gegenüber der ‚Abweichung‘ stehenbleiben, sondern, dass man statt dessen in dieser Erscheinung eine Form menschlicher Liebe sehen muß. Dann stehen nicht die Störung, der Mangel und das, was den Homosexuellen anders macht, im Vordergrund, sondern das, was er gemein hat, sodass das Objekt der Untersuchung wieder zu einem Subjekt wird" (Niederländischer Gesundheitsrat 1969, S. 31, Pkt. 6.4.3ff)